Ernst und Scherz
über unsere Wissenschaft.

Festgabe

an

Rudolf von Ihering

zum Doctorjubiläum.

Von

Ernst Immanuel Bekker.

Leipzig
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel
1892.

Ernst und Scherz

über unsere Wissenschaft.

Ernst und Scherz
über unsere Wissenschaft.

Festgabe
an
Rudolf von Ihering
zum Doctorjubiläum.

Von
Ernst Immanuel Bekker.

Leipzig
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel
1892.

Lieber Freund!

Den herzlichsten Gruß und alle besten Wünsche zu dem bevorstehenden Feiertage. Ich weiß, vor dem zu erwartenden Jubel und Trubel wollen Sie sich zurückziehen, wenn nicht gerade in die Einsamkeit, doch in die Stille. Ob Ihnen das gelingen wird? Das Schaumspritzen der Wellen erreicht Sie sicher. Und das ist auch nur recht und billig; denn Sie gehören nicht blos sich selber und Ihrer Familie, Sie gehören uns allen, dem ganzen Vaterlande, für das Sie nun seit einem halben Jahrhundert unablässig gewirkt und geschafft haben.

Nachdem Sie die höchsten Ehren im Rechte erworben, haben Sie den Doktorat so hoch gehalten, wie das nur der mit besonderen Kräften begabte Mann vermag. Allezeit ein eifriger Kämpfer für das Recht und wider das Unrecht, genügte Ihnen das Vorhandene nirgend: durch das Römische hinaus über das Römische Recht, von den äußeren Erschei-

nungen zur Entdeckung des die Ereignisse beherrschenden Geistes, und weiter zur Klarlegung der letzten Zwecke, denen die Menschheit auf buntverschlungenen Pfaden nachgeht. Das alles auch nur zu beginnen zeugt von der strotzenden Fülle des Kraftbewußtseins. Darf ich noch zwei Züge Ihrer Eigenart hervorheben: nie haben Sie etwas vertreten, das Sie nicht ganz erfüllt hätte, bei Ihnen arbeiten Verstand Gemüth Phantasie stets in glücklichster Vereinigung; und wohl eben wegen dieser das ganze Wesen durchdringenden Regsamkeit, die kein Glied Ihrer Seele einschlafen verkümmern und verkommen läßt, stehen Sie auch heute noch, nach diesen fünfzig Jahren, in voller Jugendfrische unter uns, ein leuchtendes Beispiel, daß das Alter an sich keine Krankheit, nur Krankheit den Menschen alt macht. Gott hat Ihnen viel gegeben, möge es Ihnen noch lange erhalten bleiben zu Ihrem, aller Ihrigen, des Rechtes und der Wissenschaft Wohlergehen und Gedeihen.

Unter Vielen komme ich heute, bei dieser hochfestlichen Gelegenheit, ein par Kleinigkeiten zu überreichen, als Zeichen persönlicher Ergebenheit. "Ergebenheit" nicht im landläufigen Sinne, der das Wort zum nichtssagenden Phrasenstück degradirt, sondern um damit ein wirklich echtes Abhängigkeitsgefühl zu bekunden, erwachsen aus der deutlichen Erkenntnis, von einem Andern angeregt und bestimmt zu sein. Gleich-

wohl will ich mich nicht unterfangen, die Verantwortlichkeit für mein sämmtliches Vorbringen auf Sie abzuwälzen, fürchte auch, daß Sie keineswegs alles richtig und schmackhaft finden werden. Aber trotzdem ist soviel gewißlich wahr, daß der Anstoß zum Denken bei jedem Stücke ausgegangen ist von Ihnen, und daß ich keine Zeile niedergeschrieben, bei der nicht Ihr Bild mir vorgestanden: was wird Ihering zu diesem und zu jenem sagen, paßt es oder paßt es nicht in seine Gedankenreihen. In gewisser Weise also ist es doch Ihr Werk, und ich würde auch ohne die gegenwärtige Veranlassung mich für berechtigt und verpflichtet gehalten haben, es Ihnen zu widmen.

Was ist das denn aber für ein Geschöpf? das ich hiermit in Ihre Arme lege. Nun Sie werden ja sehen, und ich will zugeben von vornherein, daß es gänzlich unter Eine der bekannten Rubriken kaum passen wird. Es ist auch eigentlich nicht Ein Geschöpf oder Gebild, sondern eine Reihe von Versuchen über verschiedene mit einander näher und ferner verwandte Probleme. Hätte sie "harmlose Plaudereien" getauft, wenn man unter derartigem Titel jetzt nicht besonders pikante Dinge zu erwarten gewöhnt wäre. Augenblicksbilder, richtiger Augenblicksbetrachtungen, was der Augenblick eben ohne jegliche Vorbereitung über leichte und schwere Fragen uns in die Feder gibt. Einige Spuren

der Entstehung werden wohl auch noch zu finden sein, Widersprüche weniger als Wiederholungen. Soll ich auch das noch entschuldigen, daß meine kritischen Bemerkungen vornemlich gegen Verstorbene sich kehren? Einmal will mich bedünken, daß diese noch immer als Vorbilder auch für die Gegenwart in Betracht kommen; zweitens haben sie den unbestreitbaren Vorzug, minder empfindliche Füße zu besitzen, und in des Festes Freude hätte ich Niemand Schmerzen bereiten mögen. So bitte ich um freundliche Nachsicht, konnte ich nicht geben wie ich's gern gewollt, so mußte ich's geben wie ich eben konnte, den guten Willen fühlen Sie heraus. Und damit Gott befohlen für heute, und auf frohes Wiedersehen bei Ihrem sechzigjährigen Jubiläum.

Heidelberg im Sommer 92.

Inhalt.

Ernst und Scherz.

I. Wie soll es besser werden?

Gedenken Sie noch unseres letzten Spazierganges in Baden? mir ist er ebenso unvergeßlich wie die erste Begegnung in Ihrem gastlichen Hause zu Gießen, die jetzt lange Jahre zurückliegt, freilich auch mit mehr Jugendmuth und Übermuth versetzt war.

In Baden durchmusterten wir unsere neueste Litteratur, und das Ergebnis war kein erfreuliches: von den vielen Werken, die zu unserer Zeit erschienen, haben doch nur wenige Anspruch, in das Säkularbuch der Jurisprudenz mit goldenen Lettern eingetragen zu werden. Dem vielversprechenden Beginne hat die rechte Fortführung gefehlt; jetzt gegen Ende des Jahrhunderts wird die Rechtswissenschaft anerkannt und gefeiert durchaus nicht mehr als in früheren Zeiten. Das schmerzt, weil übrigens doch eine Hebung der Wissenschaft stattgefunden, einzelne Zweige den kühnsten Aufschwung genommen, und Erfolge erreicht haben die vordem Niemand zu ahnen gewagt.

Daß wir Genossen haben im Stillstande, wenn nicht gar Rückgange des Ansehens, ist in der That nur ein miserabler Trost. Noch schlechter daran als wir sind wohl Theologie und Philosophie: Kant und Fichte, Schelling und Hegel waren einstmals hochgefeierte Namen, denen die Gegenwart keine ähnlichen gegenüberzustellen hat. Der naheliegende Versuch, auf Grund der jüngsten naturwissenschaftlichen Entdeckungen

ein neues Gebäude zu errichten, ist in überzeugender Weise noch nicht durchgeführt worden. Für die Studirenden besitzen jetzt die auf die Vergangenheit, die Geschichte der Philosophie gerichteten Vorträge den meisten Reiz, während dem größeren Publikum noch am besten bekannt sind die Gegner aller schulmäßigen Philosophie, Schopenhauer und Hartmann; ihrem pessimistischen Zuge entspricht die Richtung der Zeit. Aber abgesehen davon, daß die Lehre von der heiligen Unzufriedenheit durch Volksreden Erzählungen Schauspiele und andere hübsche Mittel gewiß ebenso rasch und sicher zu verbreiten wäre wie durch philosophische Abhandlungen, muß auch das dahingestellt bleiben, ob der Pessimismus der genannten Weltweisen mehr Quell oder Ausfluß der herrschenden Strömung gewesen ist. Immerhin sind doch keineswegs Jurisprudenz und Theologie in „blutschänderischer Vereinigung allein" zurückgeblieben hinter den aufstrebenden Wissenschaften.

Auf der anderen Seite stehen wieder die Naturwissenschaften nicht allein, die geschichtlichen Disciplinen im weitesten Sinne haben vollen Antheil genommen am Aufschwunge: Geschichte der Erde selber, der Pflanzen und Thiere, der Entwickelung des Menschengeschlechts, seiner Sprachen Sitten Künste, von all diesen Dingen wissen wir viel mehr als unsere Väter vor hundert Jahren; und was noch wichtiger, das allgemeine Interesse daran ist ein viel größeres geworden, so daß mit Sicherheit auf weiteres Fortschreiten zu rechnen ist.

Von der Rechtswissenschaft ist ähnliches nicht zu rühmen: weshalb nicht? Betrachten wir erst die traurige Erscheinung an sich genauer, bevor wir deren Erklärung versuchen. — Was ich einst bei Vangerow gehört, war angethan in süßen Traum zu lullen. Die Mehrzahl der Studenten in Heidelberg bestand aus Juristen und von ihnen

wieder besuchten oder hatten besucht die Meisten Vorlesungen bei dem ebenso gefeierten wie geliebten Lehrer, sein Wort galt uns unbesehen als Wahrheit: Savigny verdiene alle Anerkennung, aber der historischen sei eine philosophische Schule entgegengetreten, doch habe auch der Ausgleich schon stattgefunden, die Historiker seien Philosophen, die Philosophen Historiker geworden, viribus unitis wäre nichts unerreichbar. Ich habe lange an dem Vangerow'schen Heft gehangen, für die Examina war es bequem ausreichend; erst als ich daran ging eigene Vorlesungen auszuarbeiten, ließen die Zweifel sich nicht mehr bannen, mit dem iurare in verba magistri war es vorbei für alle Zeit. Später habe ich dann selber vom Katheder docirt, wir Deutschen hätten nun alle Anderen, Italiener namentlich Franzosen und Holländer, abgelöst in der Führerschaft, wir marschirten voran bei allem was auf Fortbildung des Rechts, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft sich bezöge. Aber leider auch wider die eigenen Worte, gesprochene wie gedruckte, ist die Skepsis in mir erwacht, und vorsichtig pflege ich jetzt hinzuzufügen, „sorgen Sie, meine Herren, daß diese Führung uns sobald nicht wieder verloren gehe."

Anzuerkennen ist, daß der weit verbreitete Optimismus doch immer noch leidlich harmlose Folgen nach sich gezogen, und nirgends zum trägen Stillstehen und Versumpfen geführt hat. In den Einzelstaaten haben die gesetzgeberischen Faktoren, trotz allem Respekt vor Savigny, nie geruht, und Savigny selber hat sich bereit gezeigt, die Leitung des Gesetzgebungsministeriums zu übernehmen; Wechselordnung und Handelsgesetzbuch sichern sogar dem Deutschen Bunde ein gutes Angedenken. Auf wissenschaftlichem Gebiete ist zwar eine neue Schule nicht entstanden, der Grundstein der geschichtlichen Lehre nie ernstlich erschüttert worden, aber über die Ausführungen, die darauf zu bauen, ist andauernd gestritten, und

bei Gelegenheit hat auch wohl Jemand versucht, die ganze Wissenschaft aus dem Rechtstempel hinauszuweisen.

Immerhin mochte bis vor kurzem wer einen schärferen Tadel der Zustände unserer Gegenwart sich erlaubte, auf einige Verketzerung zählen, Sie und ich haben Erfahrung davon gemacht. Neuerdings ist ein Umschlag eingetreten; die Veröffentlichung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich hat in vielen Beziehungen nützlich, hier geradezu als reinigendes Gewitter gewirkt. Also das ist die Summe unseres Könnens? dazu haben die Erkorenen aus allen Gauen des Vaterlandes, die erfahrensten Praktiker unter der Leitung des bewährten Präsidenten des ersten allgemeinen deutschen Gerichtshofes, des vielgepriesenen Reichsoberhandelsgerichts, berathen von dem Verfasser des mit Recht angesehensten unter den neueren Pandektenlehrbüchern, dem weitaus besten Kenner der ganzen modernen Rechtslitteratur, zusammengesessen anderthalb Jahrzehnte lang, schweigsam und unnahbar, in ungestörter Arbeit? Ein Machwerk, das nur aus äußeren politischen Gründen zur Annahme sich empfehlen ließ, und dem seine besten Freunde, die Anwälte, kaum ein anderes Lob zu spenden vermocht, als daß sie auch damit wohl fertig zu werden wissen würden.

Seitdem durch die Einsetzung der zweiten Kommission die Mängel der ersten Vorlage, unter voller Anerkennung der politischen zur baldigsten Vollendung des ganzen Werkes drängenden Momente, eine officielle Bestätigung erfahren haben, stehen wir, das Gros der deutschen Juristenwelt, zweifellos ernüchtert da. Von allen Seiten werden Übelstände angezeigt und zugegeben, von Vielen Mittel zur Abhilfe empfohlen. Es bedarf keines Beweises mehr, daß ein Leiden vorhanden ist, nur die Natur desselben scheint noch nicht ganz festgestellt zu sein.

Offenbar haben mannigfaltige Ursachen zusammengewirkt,

die gegenwärtige Noth herbeizuführen. Man darf von Einem nicht alles begehren: die Deutschen haben viel, sehr viel geleistet im Laufe des 19. Jahrhunderts, selbstverständlich daß ihre Leistungen nicht nach allen Seiten hin gleich groß sein konnten. Die geistige Kraft eines Volkes, die Zahl der Kapacitäten zur gegebenen Zeit, ist allemal eine beschränkte; Politiker und Militärs, Erfinder und Unternehmer sind nur ganz ausnahmsweise daneben auch Meister in der Wissenschaft oder in den schönen Künsten. Ziehen wir die Bilanz, so ist verwunderlich höchstens, daß Deutschland überhaupt noch so viele Kräfte zur wissenschaftlichen Arbeit übrig behalten. Wobei nicht außer Acht zu lassen, daß wir verstanden haben auch im Kriegshandwerk die wissenschaftliche Seite herauszufinden; Kriegswissenschaft ist ein echter Zweig der Wissenschaft geworden, und unter unseren Officieren, insonderheit Generalstäblern Ingenieurs Artilleristen, sind gar nicht wenige, die eben so gut Gelehrte auf einem anderen Felde hätten werden können.

Daß für den Rest, der uns zur regelmäßigen Gelehrtenarbeit verblieben, die naturwissenschaftlichen Probleme besondere Anziehungskraft besaßen, ist auch gar wohl verständlich. Vernachlässigt durch das ganze Alterthum und Mittelalter, fand sich hier ein jungfräulicher Boden, der die glänzendsten Erfolge versprach. Eine Reihe von Erfindungen, die den größeren Entdeckungen bald gefolgt, erwies die naturwissenschaftliche Forschung als zum mindesten eben so nutzbringend wie interessant. Begünstigt gleichfalls von den Zeitumständen, wenn auch nicht annähernd so sehr wie die Naturforschung, waren Geschichte und Philologie. Anfangs des Jahrhunderts wurden alle werthvollsten Manuskripte, von denen viele lange Zeit gänzlich unzugänglich gewesen, nach Paris zusammengeschleppt und dort in der liberalsten Weise jüngeren wie älteren Gelehrten zur Verfügung gestellt. Etwas

später erfolgte die Erschließung und Brauchbarmachung der wichtigsten Archive. Die Hebung der Transportmittel und überhaupt Steigerung der Civilisation ermöglicht es, Inschriften und anderen Denkmälern nachzuspüren über den ganzen Erdkreis, über Sprachen Sitten und Erinnerungen aller Völkerschaften Kunde einzuziehen an Ort und Stelle. Es ließe sich noch allerlei aufführen.

Ganz im Gegentheil hat die deutsche Jurisprudenz das Jahrhundert hindurch mit ungünstigen Verhältnissen zu kämpfen gehabt. Die politische Zersplitterung stand der Einigung des Rechts und der Rechtspflege im Wege. Von den drei großen neueren Gesetzgebungen beweist die Österreichische der Wissenschaft und dem Zusammenhalten mit dem gemeinen Rechte noch am meisten Wohlwollen; am wenigsten das Preußische Landrecht, dessen Urheber über den Werth und die Bedeutung der Jurisprudenz dachten etwa wie Kaiser Justinian und seine getreuen Handlanger. Die Französischen Codes, in vielen Punkten dem Preußischen Rechte diametral entgegengesetzt, haben sich gleichwohl als für die Pflege der Wissenschaft fruchtbarer Boden nicht erwiesen. Das Preußische Recht ist diktirt von der Abneigung gegen Professoren und Anwälte; darum soll ein Gesetzbuch geschaffen werden, in welchem Jedermann wo möglich allein, sonst unter Anleitung des Richters sich zurecht finden kann. Daneben der Prozeß ein Verfahren, bei dem der wahrheitsuchende Richter als Hauptperson prima donna assoluta auftritt, die Parteien nichts sind als seine vornehmsten Gehilfen. Das ganze Gebäude strotzt von Begriffsjurisprudenz und Naturrechtsschwindel. Die dasselbe errichtet waren gewiß wohlwollende Männer, einzelne darunter wie besonders Suarez ungewöhnlich veranlagt, aber sie alle standen eng umschnürt im Bann der Gedanken ihrer Zeit, ohne Umsicht, ohne Einsicht in das Wesen des Rechts und des Lebens. Neuerdings, da sein Ende beschlossen, zeigt sich hier und da

eine sentimentale Verehrung für dies Landrecht, von dem früher gerade in Preußen, bei dem preußischen Praktiker am wenigsten zu verspüren war. Nach den Freiheitskriegen hat man sich weislich gehütet, die neuerworbenen Provinzen damit zu beglücken, auf den Universitäten war dem Landrecht ein bescheidenstes Plätzchen eingeräumt, in den ersten Prüfungen wurde es regelmäßig übergangen. Dies ungünstige Urtheil schließt nicht aus, daß mit dem Landrecht gewisse gesunde politische Gedanken in das Leben eingeführt, und manche abgestandene Quisquilien des Römischen Rechts beseitigt worden, was beides nicht allzu hoch angeschlagen werden darf, da die gemeinrechtliche Praxis des achtzehnten Jahrhunderts auch selber schon gewohnt war, die Bestimmungen des Corpus Juris sich mundgerecht zuzustutzen. Dagegen sollte niemals übersehen werden, daß das Preußische Landrecht nach Prinzip und Ausführung ein nicht bloß unwissenschaftliches, sondern wissenschaftfeindliches Recht ist, und als solches allzeit gewirkt hat, und weiter wirken wird solange es noch in der Übung verbleibt. Bis in die vierziger Jahre haben die verrufenen, aber den landrechtlichen Grundgedanken bestens entsprechenden Justizministerialreskripte angedauert. Während derselben Zeit keine hervorragende litterarische Erscheinung, der Versuch Bornemann's, Wissenschaftliches aus den Materialien des Landrechts zu entwickeln, wird sehr bald von Christian Friedrich Koch überholt, der mit seltenem Scharfsinn und großer, vielfach selbst das Obertribunal zwingender Energie die Verbindung mit dem älteren gemeinen Recht wieder herstellt. Förster Eccius und Dernburg haben danach auch die Resultate der neueren gemeinrechtlichen Litteratur für das Preußische Recht nutzbar gemacht; aber der landrechtliche Boden selber ist und bleibt steril. Unter den preußischen Praktikern sind einige hervorragende Schriftsteller, wie Berthold Delbrück, Botho von Salpius, die aber beide, wie auch

Förster und Eccius, in der entscheidenden Zeit ihres Lebens auf dem Gebiet des gemeinen Rechts, Neuvorpommern, thätig gewesen sind.

Beruht das Preußische Landrecht sammt der Allgemeinen Gerichtsordnung auf den Urgedanken vom beschränkten Unterthanenverstand, die Parteien werden von den Richtern und wieder diese vom Minister am Gängelbande geführt, so überläßt das Französische Recht den Richtern und Parteien eher zuviel. Auch der Französische Richter braucht keine Wissenschaft, lassen ihn seine Gesetze im Stich, so mag er aus sich selber schöpfen. Es ist charakteristisch, daß in Italien und Frankreich die neueste, zum Theil höchst beachtenswerthe wissenschaftliche Litteratur sich ansetzt an das abgeschaffte Römische Recht, nicht an die geltenden Gesetzbücher.

Auch in Kleinigkeiten haben wir kein Glück gehabt: es war kein guter Griff, Savigny in so späten Jahren noch an die Spitze der Preußischen Gesetzgebung zu stellen, und ein schlechter Treffer, daß der einzige gemeinrechtlich erzogene und übrigens gewiß nicht untüchtige Preußische Justizminister in jungen Tagen schon in Hannover mit dem Professorenthum in Konflikt gekommen war.

Und dann noch etwas Wichtigeres, das weithin getragen hat, aber nicht für sich allein steht, sondern verwachsen ist mit bereits Angedeutetem: das Bewußtsein vom Wesen und von der Bedeutung des Rechts und der Rechtswissenschaft ist den leitenden Kreisen abhanden gekommen, seit lange in Preußen, später auch in anderen deutschen Territorien; das Recht wird als Mittel, nicht als Zweck für sich behandelt. Namentlich ist das Recht der Politik untergeordnet worden. Die Gesetzgebungsmaschine im jungen Deutschen Reich hat eine ungeheure Thätigkeit entfaltet, sie hat sehr viele Gesetze geliefert, viel zu viel um durchgängig gut zu sein; politische Rücksichten forderten das. Bei der Gerichtsorganisation, bei

der Besetzung des Reichsgerichts, bis hinauf bis zu seinem ersten Präsidenten, haben politische Rücksichten entschieden; desgleichen bei Bildung der Kommission, die den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs geschaffen. Die Richter werden jetzt etwas besser bezahlt als früher, überbürdet sind noch immer die meisten, aber wir können auch nicht mehr anstellen, denn wir brauchen unser Geld zu anderen drängenderen Aufgaben. Die äußere Gleichstellung unserer Richter mit den Administrativbeamten wäre nicht kostbar, sie ist unterblieben bisher, hauptsächlich auch wohl aus politischen Gründen. Ich sprach eben von den leitenden Kreisen, aber ist die Masse des Volkes etwa von dem Werth und Nutzen der Jurisprudenz, oder überhaupt nur des Rechtes durchdrungen?

So haben wir gegen Wind und Fluth gesteuert, und dürfen uns nicht wundern angelangt zu sein da wo wir eben stehen. Vergessen aber wollen wir über all dem anderen auch nicht den Antheil an der Schuld, der uns selber trifft. Begriffsjurisprudenz haben wir, Schriftsteller und Lehrer, getrieben! Das haben Sie gesagt, und ich habe meine Beistimmung auch früher schon öffentlich bekundet. Bevor ich aber auf diesen Kernpunkt des heutigen Festgrußes näher eingehe, und meine Folgerungen daran knüpfe, lassen Sie mich noch ein paar andere gleichfalls von Ihnen angeregte Fragen streifen.

Auch Sie betrachten die Mißstände, die wir beide gleichmäßig bedauern und bekämpfen, als die Produkte eines größeren Komplexes verursachender Thatsachen. Von drei Mitteln dawider versprechen Sie sich Erfolg:

Durchgang des Theoretikers durch die Praxis;
Umgestaltung des akademischen Rechtsstudiums;
Reform des Examinationswesens.

Wesentlich mit allem einverstanden, bin ich doch zu altmodig um über das Ja — Aber glatt hinwegzukommen. Mit größter Befriedigung erinnere ich mich noch mancher Ab-

schnitte aus meiner eigenen praktischen Schulzeit, namentlich wie ich auf der Bagatellstube eigentlich selbständig tagte, auch dessen, was ich bei der Anfertigung von Relationen gelernt, sowie einiger gelungener Vertheidigungen. Dazwischen aber liegen auch ganz verzweifelt öde Strecken, z. B. auf dem Vormundschaftsgericht, wo die Referendarien haufenweis saßen und nichts zu thun hatten, oder wann in Kriminal- und in Civilsachen meine unbezahlten Schreiberkräfte, die niemals die glänzendsten gewesen, im fiskalischen Interesse ausgenutzt wurden, ohne alle Rücksicht darauf, ob der Schreibende bei dieser diktirten Thätigkeit auch nur das Mindeste zu lernen vermöchte. Ob das nun jetzt nach der Einführung der neuen Prozeßordnungen besser geworden, weiß ich nicht, die Berichte die mir darüber zugegangen, lauten verschieden. Also Durchgang durch die Praxis, sehr wohl; aber der Durchgang muß auch so eingerichtet sein, daß der Durchgehende Erkleckliches dabei profitirt. Unter den jüngeren Docenten sind viele, die den Assessor absolvirt haben; aber vermögen Sie aus den Schriften, Erstlingsschriften zumal, sofort mit Sicherheit zu ersehen, was vom praktisch Geschulten herstammt und was vom Ungeschulten? Ich könnte das nicht. Gleichviel ginge ich gern noch einen Schritt weiter, und beklage nach wie vor den Fall der Spruchfakultäten. Was ich fördern möchte, gewiß nicht in unserem Interesse, denn vielen von uns würde die Sache bald lästig fallen, aber im Interesse unserer Schüler, d. h. also im Interesse des ganzen Volkes dem daran gelegen sein muß einen wohlerzogenen Richterstand zu besitzen, daß alle Vertreter der kurz gesagt praktischen Fächer nicht bloß anfangs durch ein Stück Praxis hindurchzugehen hätten, sondern mit der Praxis andauernd in Berührung blieben. Die Lektüre der Spruchsammlungen genügt nicht, erforderlich ist aktive Theilnahme an der Übung des Richteramts. Freilich unter den gegebenen Verhältnissen schwierig zu beschaffen. Savigny

Puchta Homeyer haben in den höchsten Preußischen Gerichtshöfen gesessen. Seltsam: Savigny, der mit seinen Schriften auf die Praxis gewirkt wie kein Anderer, hat als Richter stets ein gewisses Ungeschick bewiesen, wogegen Puchta den verstocktesten landrechtlichen Kollegen durch seine eminent praktische Begabung aufs höchste imponirte, und auch der extrem historisch geschulte Homeyer ein hochgeschätzter Mitarbeiter am Obertribunal gewesen ist.

Bei den Lehr- und den Examenfragen bestehen gleichfalls keine principiellen Verschiedenheiten zwischen uns; wie Sie fordere und pflege ich die Verbindung der praktischen und theoretischen Elemente nach Kräften. Von der Lehre anderer Docenten ein zuverlässiges Bild zu gewinnen, ist nicht ganz leicht. Durchschnittlich kann die Lehre nicht viel besser sein als die Litteratur; unbegreiflich daß, wo so viele Bücher gedruckt werden, Niemand darauf kommen sollte auch das Bessere litterarisch zu verbreiten. Ebenso scheint es unvermeidlich, daß die Hauptfehler der Litteratur auch der Lehre anhaften. Damit kommen wir über die bedenkliche approximative Ähnlichkeit der Durchschnittsbilder nicht hinaus. Ganz genau kennt jeder nur was er selber vernommen und selber geleistet hat. Berichten von Studirenden, und Erzählungen der Kollegen über ihre eigene Thätigkeit geht man lieber aus dem Wege; wo sie gleichwohl unvermeidlich, erweisen sie sich nicht immer als ganz zuverlässig. Aber trotz allen Lücken unseres Wissens in dieser Richtung, werden Sie mir beistimmen, daß es geradezu unverantwortlich wie in ernster Diskussion, ich denke zunächst an verschiedene Kammerdebatten, immer wieder die alten Meidingeriaden aufgetischt werden von Professoren, die ihre Vorträge Jahr aus Jahr ein unverändert aus denselben vergilbten Heften wörtlich herunterleiern. Wo geschieht das denn heut zu Tage noch? Viele tragen ganz frei vor; Viele nehmen eben so viel Geschriebenes aufs Katheder mit, um

daraus die Citanden zu entnehmen, mit denen kein vernünftiger Mensch sein Gedächtnis beschweren mag; Manche diktiren kurze Extrakte ihres reifsten Nachdenkens, und sprechen dann in breiterer Ausführung frei darüber. Unsere lieben Feinde würden sich das größte Verdienst um den akademischen Unterricht erwerben, wenn sie die Mumien namhaft machen wollten, die zu ihrem angeblichen Normalprofessor Modell gestanden. Leider viel verbreiteter als der vertrocknete Docent, der in die Todtenkammer gehört, ist der junge Referendar Praktikant Accessist oder wie er sonst heißen mag, der die erste praktische Rechtsprüfung bestanden hat, ohne die mindesten Belege seiner Übung im oder auch nur seiner Befähigung zum juristischen Denken erbracht zu haben; bei der erheblichen Anzahl von Referendarien u. s. w., die alljährlich hier den Doktorgrad zu erlangen suchen, würde ich um Beispiele durchaus nicht verlegen sein. Wie Sie, halte ich jede Verlängerung des akademischen Studiums für überflüssig und schädlich, gleichwohl aber würde ich den Schwerpunkt der Prüfungen ins erste Examen verlegen; bestehen dürfte dies nur, wer seine Veranlagung zur richterlichen Thätigkeit erwiesen hätte. Damit blieben wir bewahrt vor dem Unsegen vieler verfehlter Existenzen, die bei der letzten Prüfung, oder gar erst nach dieser, als Richter oder Rechtsanwälte von ihrer durchschlagenden Unfähigkeit sich überzeugen müssen. Zugleich würden die lächerlichen Klagen über den der juristischen Karriere zuströmenden Überfluß verstummen, „lächerlich" da es ganz in die Hände der Klagenden gelegt ist, diesem Überfluß durch Verschärfung der Prüfungen in der einfachsten und sichersten Weise zu steuern.

Über das Studium und die Examina nachher noch einiges. Einstweilen Verzeihung, wenn ich bei allem Einverständnis über die Einzelheiten Ihnen gleichwohl entgegentrete. Angenommen einmal, daß nur noch geprüfte Praktiker auf unsere

Lehrkanzeln berufen würden, daß das akademische Rechtsstudium praktisch umgestaltet, und die demselben folgenden Prüfungen also reformirt wären wie Ihnen und mir das geboten erscheint, dürften wir hoffen daß damit, oder wenigstens in angemessener Zeit danach, auch unsere größeren Wünsche zur Erfüllung kämen? Unter diesen größeren Wünschen aber verstehe ich, daß unsere Wissenschaft wieder zu dem Ansehen käme, das sie einst besessen und das sie jetzt nicht besitzt, während es der Medicin und anderen Zweigen der Naturwissenschaft in vollem Maße zu Theil geworden, und daß, was wie ich meine mit jenem in unlösbarem Zusammenhange steht, Begriffsjurisprudenz und naturrechtliche Phantastereien und wie die anderen Auswüchse sonst heißen mögen, aufhören hemmend und entstellend auf unser ganzes Thun und Treiben einzuwirken. Ich glaube das nicht. Äußere Mittel könnten vielleicht einige der widerwärtigsten Symptome beseitigen, aber der eigentliche Schaden sitzt tiefer, in uns selber. Was uns geworden trifft uns nicht unverdient, wir sollten uns nicht scheuen das mea culpa aussprechen. Aber auch mit dem Hersagen des Schuldbekenntnisses ist's nicht gethan, wir sollen den alten Menschen aus und einen neuen anziehen, das will hier sagen, die ganze Art und Weise unserer wissenschaftlichen Arbeit muß eine andere werden.

Nichts dawider, theuerster Freund, wenn Sie nach diesem Herzenserguß mit verwundertem Lächeln mich beschauen und vermeinen, ich gliche dem seligen Freiherrn von Münchhausen in dem nützlichen Bestreben, mich am eigenen Zopfe oder Schopfe aus dem Sumpf zu ziehen. Immerhin wird es für den der im Sumpfe steckt das gerathenste sein, erstlich sich zu überzeugen, daß er wirklich im Sumpfe und nicht etwa in einem weichen Federbett sich befindet, und zweitens die eigenen Knochen zu rühren um da heraus zu kommen, sonst versinkt er bald gänzlich. Die Reformation, oder um mich romanistisch

auszudrücken die Novation, die mir geboten erscheint, ist an anderer Stelle bereits zur Ausführung gebracht; warum sollte was dort gelungen uns unmöglich sein?

Jurisprudenz und Medicin sind durch die Jahrhunderte einhergegangen als gute gleichberechtigte Freunde, die seit dem Mittelalter in der bevorzugten Stellung von Fakultätswissenschaften, an äußerer Pflege nie Mangel gelitten haben. Der innere Werth der Pflege mag oft zweifelhaft erschienen sein; rein wissenschaftliche, von allen Nebenvortheil absehende Bestrebungen sind während der ganzen Zeit vielleicht nie gänzlich unerhört, die längste Weile aber doch auch nicht die vorherrschenden gewesen. Als Vertreter der idealen Richtung wären bei uns wohl die ältesten Glossatoren, manche Franzosen und einige Holländer, von den Deutschen zuerst Haloander zu nennen. Kann sein, daß bei den Medicinern das Verhältnis etwas günstiger sich stellt, und der wissenschaftliche Geist schon früher eine etwas größere Verbreitung gefunden; die Draußenstehenden haben davon nicht viel verspürt. Die Welt kümmert sich thatsächlich nur um die ärztliche und um die juristische Kunst, auf beide hätte sie ernsthaft nie verzichten mögen, so sehr die Schwächen beider zu Tage lagen und den Spott von Alt und Jung in germanischen und romanischen Zungen herausforderten. So sind beide noch als treue Schicksalsbrüder eingetreten in unser Jahrhundert, und Thibaut konnte im Jahre 1814 mit ehrlicher Unpartheilichkeit schreiben:

> Das Bürgerglück fragt nicht nach gelehrten Advokaten, und wir würden dem Himmel inbrünstig zu danken haben, wenn es durch einfache Gesetze herausgebracht würde, daß unsere Anwälte ganz der Gelehrsamkeit entrathen könnten, wie wir allen Grund hätten, überselig zu sein, wenn unsere Ärzte mit sechs Universalarzneien alle Krankheiten mechanisch zu heilen vermöchten.

Der berühmte Professor erklärt also die beiden Fakultäten, von denen die eine seine eigene ist, als Pflegestätten der Wissenschaft für gänzlich überflüssig: Gott bewahre uns vor einer Rechts- und vor einer medicinischen Wissenschaft. Zur Entschuldigung für die geschmacklose und unvorsichtige Äußerung über die Medicin, daß dazumal wohl der größte Theil der gebildeten Gesellschaft nicht anders dachte, und daß das medicinische Treiben, das Thibaut vor sich sah, auch von den heutigen Ärzten kaum als wissenschaftlich anerkannt werden dürfte.

Seitdem aber haben die Wege sich geschieden. Wer heute ein ähnliches Urtheil über die Arzneiwissenschaft wagte, könnte von besonderem Glücke sagen, wenn er dafür nur mit dem Prädikat „Querkopf" gestraft würde; wogegen der Widerspruch gegen den Nutzen der Rechtswissenschaft bis in unsere Tage wiederholt worden, und auch von ihren Freunden als Objekt eines ernsthaft zu führenden Streites anerkannt ist. Die Medicin hat einen ungeahnten Aufschwung genommen, und wir sind stehen, stecken geblieben. Damals als Thibaut jene thörichten Worte drucken ließ, war Savigny bereits zu einer neuen, richtigeren Erkenntnis vom Werden des Rechts hindurch gedrungen, und seine Worte fanden Wiederhall weit über die juristischen Kreise hinaus. Aber Savigny hat seine eigenen großen Gedanken nicht fertig ausdenken mögen; es ist ihm ergangen damit wie mit der Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, die ersten Bände sind bahnbrechend, die späteren werden immer dürrer und verlaufen endlich schier im Sande. Und in Savigny's Gefolgschaft war auch Niemand das Begonnene zu vollenden berufen: Puchta, gedankenreich, logisch, energisch, ein Meister der Darstellung, aber bei alledem keine hingebende Forscherseele; Keller von zu wenig Sinn und Verständnis für die allgemeinen Fragen, und von tausend draußen liegenden

Interessen hin- und hergezogen; Stahl, der weitaus glänzendste Dialektiker der mir im Leben begegnet, im Grunde eine weiche und konciliante Natur, unübertrefflich wo es galt den schon von Anderen erreichten Standpunkt zu vertheidigen, aber schlecht geschaffen durch Dornen und Gestrüpp selbständig vorzudringen. Die ganze sog. historische Schule bald nicht viel mehr als eine Koterie, immerhin ungewöhnlich begabter Männer.

Was damals versäumt worden, das ist bis auf diesen Tag nicht nachgeholt. Wir wollen gewiß das Kind mit dem Bade nicht ausschütten, und haben aus neuerer und neuester Zeit manch treffliche Leistung anzuerkennen, aber es bleibt dabei: die Medicin ist uns vorgekommen und wir liegen im geschlagenen Felde. Die Schuld daran tragen wir selber, die Juristen, und vor allen anderen die schriftstellernden Juristen. Denn im direkten Gegensatze zu Herrn von Kirchmann ist darauf zu beharren, daß die Gründe weßhalb zur Zeit die Jurisprudenz hinter anderen Wissenschaften zurücksteht, nicht „in dem Gegenstande liegen, in geheimen hemmenden Kräften, welche dem Gegenstande einwohnend den Anstrengungen des menschlichen Geistes in dieser Region hindernd entgegen treten", sondern allein und ausschließlich in den Personen, welchen die Pflege und Bearbeitung dieses Gegenstandes oblag. Lassen sich unter den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft Abstufungen fixiren, so gehört die Jurisprudenz, wegen der besonderen Schwierigkeiten, die das Erfassen ihres Stoffes bietet, zu den höchsten und vornehmsten. Sie will dem entsprechend behandelt sein, sonst wird sie störrig wie Pegasus im Krämerkarren.

Damit ist unsere Aufgabe gegeben: wir haben zunächst unsern Platz wieder neben der Medicin zu suchen. Gleiche Ursachen, gleiche Wirkungen: die Pflege der reinen Wissenschaft hat die Medicin über die Jurisprudenz erhoben, die

Pflege der reinen Wissenschaft allein vermag der Jurisprudenz die ihr gebührende Stellung neben oder vor der Medicin wieder zu verschaffen.

II. Wissenschaft.

Also: die Jurisprudenz soll wissenschaftlicher werden. Vor den Feinden, die uns diese Behauptung machen könnten, den Kirchmanns der Gegenwart, ist mir ehrlich gestanden nicht bange, die Auseinandersetzung wird nicht schwer fallen. Weit bedenklicher sind die guten Freunde, Begriffsjuristen Naturrechtler Träumer und Konsorten, die alle sagen möchten, just das sei auch ihre Meinung, „wissenschaftlicher" natürlich in ihrem Sinne. Vielleicht aber nehmen sie einigen Anstand an der zugleich geforderten Medicinähnlichkeit. Der Zauber mancher Wörter, wie „Freiheit" und „liberal", „Recht" und „billig", beruht zumeist darauf, daß man dabei sehr viel sich denken kann, gleichwohl beim gewöhnlichen Gebrauche nicht gezwungen wird mit Denken, wirklichem scharfen Denken sich zu plagen; „Wissenschaft" gehört zu diesen Wörtern, „Medicin" nicht.

Darum verzeihen Sie einen kleinen Exkurs. Ich weiß daß Sie ähnliches selber erlebt haben: man hält gewisse Dinge für völlig feststehend, ausgemacht, allbekannt, wird man aber bei irgend einer Gelegenheit dazu genöthigt sich näher damit zu befassen, so zeigt sich von alledem das Gegentheil. Will ich dann den Boden nicht ganz unter den Füßen verlieren und ins Blaue hinein gerathen, so muß ich ihn mir selber zu schaffen suchen, ganz nach dem eigenen Bedürfnis. Auf dem Gymnasium wurde philosophische Propädeutik docirt, die darin gipfelte, daß höchste und letzte Aufgabe der Logik sei der Aufbau der Wissenschaft; Tren-

delenburg hatte mir das collegium logicum mit „sehr fleißig" testirt, ich war akademischer Lehrer und verhältnismäßig bald nachher auch ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft geworden. Inzwischen hatte ich viel ins litterarische Centralblatt verbrochen, und manches Buch als „unwissenschaftliche" Arbeit gebrandmarkt; auch unter den Kollegen fanden sich solche, die ich als echte Gelehrte, „wissenschaftliche" Männer, nicht gelten lassen mochte. Zufällig frug ich mich selber: was fehlt denn zum Gelehrten? was ist wissenschaftliche Arbeit, was Wissenschaft? Die Lücke die dabei in meinem eigenen Wissen zum Vorschein kam, bereitete mir keine angenehme Überraschung. Ich wandte mich an Andere, und will nicht leugnen, daß darunter auch Solche gewesen, die schon etwas mehr hierüber nachgedacht hatten, und von denen ich darum einiges lernen konnte. Auch die Litteratur war nicht viel ergiebiger, ich mag nicht immer das Beste in die Hand bekommen haben: oft schien es als ob der Mangel an Gedanken sich hinter einem Schwalle von Worten verstecken wollte; was sicher zu fassen war, befriedigte nicht, z. B. wenn ein Hegelianer behauptete, „die Wissenschaft habe keine andere Form als die des Fortschrittes vom Allgemeinen zum Besonderen", denn daß der Fortschritt in der entgegengesetzten Richtung, vom Besonderen zum Allgemeinen, außerhalb der Wissenschaft liege, hätte ich nimmer zugegeben. Eher konnte ich mir gefallen lassen, daß „die Wissenschaft die blinde Thatsache aufhellen" wolle, also ein Aufsteigen fordere vom sinnlich wahrnehmbaren zu dem was mit den Sinnen allein nicht mehr zu fassen ist; indessen auch dies schien mir im Leben unzählige Male vorzukommen, wo doch von eigentlich wissenschaftlicher Arbeit längst noch nicht zu reden wäre.

Gesammtresultat, daß ein fest begründeter, scharf begrenzter und klar gefaßter Begriff von „Wissenschaft" und

„Wissenschaftlichkeit" zum Gemeingut der gebildeten Kreise, oder auch nur des Lehrerpersonals auf den deutschen Hochschulen nicht gehört. Noch heute kann mir's passiren, daß ein Kollege mit hohlen Phrasen antwortet, der Andere vorsichtiglich über ein so heikles Thema sich ausschweigt und das Gespräch in minder schlüpfrige Bahnen überleitet; und es sind fürwahr noch nicht die Schlechtesten, welche offen einbekennen, „was Wissenschaft? ja das ist schwer zu sagen."

Daß „Wissen" und „Wissenschaft" zusammengehören, scheint nach meinen beschränkten Erfahrungen unbestritten. Die Schwierigkeit läßt sich also auch dahin verlegen: was heißt „wissen", und wie insbesondere unterscheiden sich von einander „wissen" und „glauben". Trotz aller skeptischen Veranlagung glaube ich noch immer an ein gewisses kleines Residuum von absolut unerschütterlichen Stücken menschliches Wissens, vorzugsweise in mathematischen Dingen: daß $a + b = b + a$, und $ab = ba$, daß wenn $a:b = A:B$ auch $a:A = b:B$, daß die Summe der Winkel im Dreieck gleich zwei Rechten, daß der Inhalt von Kegel, Kugel und Cylinder zu einander sich verhalten wie 1 : 2 : 3, daß die n-ten Potenzen der natürlichen Zahlenreihe eine Reihe n-ter Ordnung bilden, daß keine letzte Primzahl zu finden ist u. s. w. Übrigens gebe ich zu, daß für die eigene Existenz der einzige Beweis im cogito ergo sum oder sentio ergo sum liegt, und daß die Existenz der ganzen übrigen Welt für mich zwar im höchsten Grade wahrscheinlich, doch nicht zwingend beweisbar ist, ich könnte das alles auch träumen. Augenscheinlich aber genügt der hiernach verbleibende Restbestand von echtem wirklichen, objektiv begründetem Wissen zu den wenigsten Zwecken im menschlichen Leben. Die wissenschaftliche Forschung wie der Proceß können sich darauf nicht beschränken, sie sind gezwungen, noch eine andere Art der Gewißheit, ein Wissen zweiter Ordnung in den Bereich ihrer Thätigkeit mit aufzu-

nehmen. Die Unterscheidung von „wissen" und „glauben" ist dadurch zunächst nicht leichter geworden.

Der Beweis im Proceß schafft keine wirkliche Gewißheit, er soll das auch nicht, weil er evident unvermögend dazu wäre. Bewußt lassen wir uns an einem Surrogate hochgradiger Wahrscheinlichkeit genügen und gestatten konsequent Gegenbeweis gegen geführten Beweis. Die Grade der Wahrscheinlichkeit sind bekanntlich meßbar; die zum Beweise im Proceß erforderliche Wahrscheinlichkeit bestimmt sich bald nach Quantität und Qualität der angebrachten Beweismittel (formale Theorie), bald nach dem Eindruck den die Ausnutzung dieser Mittel auf die Richtenden macht (freie Theorie). Abirrungen sind hier wie dort möglich, die dann, weil Falsches als Wahres behandelt wird, Schaden bringen, dem Kläger oder dem Beklagten, dem Angeschuldigten oder dem ganzen Volke, dessen Rechtsgefühl seine Befriedigung nicht findet, und auf das die Verbrecherbestie sofort wieder losgelassen wird. Fatal für den oder die Betroffenen, aber bei der Mangelhaftigkeit menschlicher Einrichtungen schlechthin unvermeidlich. Auch wird man, weil die Maschinerie hier und da den Dienst versagt und zu dem Gegentheil des gesuchten Zieles führt, doch darum auf die Benutzung der mangelhaften Rechtspflegeanstalten nicht verzichten wollen, so wenig wie auf den Dienst der Eisenbahnen, weil sie zuweilen Reisende nicht ans gewünschte Ziel, sondern in das unerwünschte Jenseits befördern. Die Eisenbahnen können den bewirkten Schaden auch nicht wieder aufheben, aber Schadensersatz können und sollen sie zahlen. Bei den processualen Schädigungen wird die Ersatzzahlung problematisch: in Civilsachen und bei falschen Freisprechungen gänzlich unausführbar; bei ungerechten Verurtheilungen? Doch es sollte dies ja nur ein kleiner Exkurs werden.

In der Negative, die absolute Gewißheit nicht zu er-

fordern, stehen processuales und wissenschaftliches Wissen (von der Ausnahme abgesehen) zusammen, in der Positiven ähneln sie einander vielleicht, gleichen sich keinesfalls: nirgends dürfen wir auf wissenschaftlichem Gebiet die subjektive Überzeugung auch des gelehrtesten Mannes als ausreichend annehmen, oder auf ein Abzählen der Beweismittel uns verlegen. Eine Ähnlichkeit beider aber wäre darin zu finden, daß die Behauptung, die als wahr angenommen werden sollte, durch irgend etwas unterstützt worden und danach unwiderlegt geblieben sein, mit anderen Worten als im Rahmen dieses Erforschungsverfahrens (Processes) unwiderlegbar sich erwiesen haben müßte.

Selbstverständlich thut es die Unwiderlegbarkeit allein nicht; wer will die Behauptungen, daß im Jahre 2000 das Deutsche Reich nicht mehr bestehen wird, daß um die Wega neunzehn Planeten sich bewegen, oder daß der Großvater von Arminius sieben Kinder gezeugt, und was des Zeuges mehr wäre, widerlegen. Ein berühmter Mathematiker soll gesagt haben, seine Wissenschaft sei diejenige, die jeder begreifen und annehmen müsse; wobei zu „jedem" zu ergänzen ist, „der des erforderlichen Begriffsvermögens nicht ermangelt". Dann aber möchte ich glauben, daß hiermit nicht bloß das Wesen der Mathematik, sondern der Wissenschaft überhaupt treffend gezeichnet sei. Wir wissen das, wovon wir den Andern, jeden der nach Veranlagung und Bildung des wissenschaftlichen Begreifens fähig ist, zu überzeugen vermögen, oder kürzer, was wir wissenschaftlich beweisen können; das wissenschaftliche Wissen findet seine Grenze da, wo die Zwangsmöglichkeit aufhört. Damit ist nicht gesagt, daß die wissenschaftliche Thätigkeit über diese Grenze niemals hinausgehen dürfe, was in Wirklichkeit ein Verbot jegliches Fortschreitens in der Wissenschaft sein würde. Wohl aber, daß die Wissenschaft allezeit darin ihr Ziel zu suchen hat, überzeugungskräftige

Sätze zu schaffen, und ihre Arbeit an gegebener Stätte als vollendet niemals betrachten darf, solange noch irgend welcher berechtigte Widerspruch möglich ist.

Nehmen wir einstweilen die Richtigkeit der Definition an, „wissenschaftliches Wissen nur dasjenige was mit logischer Nothwendigkeit zur Annahme zwingt", so ergiebt sich, daß die ars sciendi auf zwei Trägern beruhen muß: Wahrnehmungen von deren Richtigkeit sich Jeder überzeugen kann, und Schlußfolgerungen die kein Ausweichen gestatten. Die entsprechende ars nesciendi aber würde vornehmlich folgende Punkte ins Auge zu fassen haben:

1) der Aufbau stützt sich auf andere Dinge als kontrollirbare Wahrnehmungen;

2) die zu Grunde gelegten Wahrnehmungen sind unzuverlässig, d. h. nicht so zuverlässig, wie sie zur Zeit sein können;

3) die Schlußfolgerungen sind nicht bindend, ergeben ein „kann sein" höchstens, kein „muß sein".

In Betreff von 1 und 3 besteht kaum ein Unterschied zwischen den einzelnen Wissenschaften, deren ganze Verschiedenheit vielmehr auf die Differenzen der Beobachtungsstoffe, und die hierdurch bedingten Differenzen der Beobachtungsarten zurückzuführen ist. Auch die Zuverlässigkeit ist nach Zeit und Ort verschieden zu beurtheilen, „zuverlässig" muß die Beobachtung heißen, die dem besten Können eines Volkes zur gegebenen Zeit entsprechend ausgeführt wird. Man gedenke beispielsweise der verschiedenen Stadien der astronomischen Beobachtung, die durch die Erfindung und demnächst Verbesserung des Teleskops, neuerdings die Zuhilfenahme der Spektralanalyse und der Photographie bestimmt werden. Zu keiner kritischen Ausgabe können andere Handschriften benutzt werden als die zur Zeit bekannten, die Zuverlässigkeit beruht auf der Genauigkeit der Kollationen und der richtigen

Würdigung des Verhältnisses der bekannten Handschriften zu einander.

Die Konsequenzen unserer Auffassung werden nicht alle nach Jedermanns Geschmack sein. Dürfen bei der wissenschaftlichen Forschung nur kontrollirbare Beobachtungen zur Grundlage genommen werden, so ist damit die Religion und metaphysische Spekulation dem wissenschaftlich zu bearbeitenden Felde entrückt, während die geschichtliche Entwickelung der Religionen und der Spekulationen, ganz so wie die aller anderen großen Evolutionen und Produktionen des menschlichen Geistes demselben verbleiben. Ein Resultat, das die zur Zeit herrschende Strömung unbedenklich annehmen könnte. Aber unter den Kollegen sind doch noch Manche, die nicht zugeben möchten, daß ihr eigen Thun und Schaffen „unwissenschaftlich", Viele, die auf eine Rehabilitirung der zwei genannten Disciplinen in der Zukunft bauen, hoffend die Einen daß die Theologie, die Andern daß die Philosophie, Etwelche auch wohl daß alle beide dereinst die alten Ehrenplätze unter den Wissenschaften wiedererlangen werden. Schwerlich mit Recht: jede Religion strebt Erfolge an, die auf nüchtern vernünftigem Wege zu erreichen nicht sind; wie wäre das Unvernünftige vernünftig zu erklären? »credo quia absurdum«, denn hier hört das Gebiet des Wissens auf, und das des Glaubens beginnt. Und wieder will die Spekulation im Sprunge greifen, was die wissenschaftliche Forschung nur mit mühseliger Arbeit, Sandkorn zum Sandkorn fügend, annähernd zu erreichen vermag.

Religion und Wissenschaft können beide nur gewinnen dabei, wenn sie von dem Streben nach einer widernatürlichen Verschmelzung abstehen. Aber ist denn das Leben von Christus sammt Jüngern und Aposteln kein würdiger Stoff echt wissenschaftlicher, geschichtlicher Forschung? Sicherlich; nur wenn diese dann ergiebt, daß Jesus ein ganz wackerer Mann ge-

wesen, der am Essen und Trinken in frohen Kreisen ein Wohlgefallen gehabt, und der dann zwar zu Zeiten thörichte Äußerungen gemacht, wie z. B. daß er Gottes Sohn sei, an dessen Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit aber trotzdem nicht gezweifelt werden dürfe, dann wundert Euch auch nicht, wenn dieser historische Christus zu allem andern besser geeignet erscheint als zum Hauptträger einer Religion, und wenn die Kirche, die Ihr auf ihn bauen wollt, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr verfällt. Das Kernstück jeder Religion ist unbegreiflich, wohl dem Glauben, aber nie dem Wissen zugänglich; auf ein paar Wunder mehr oder weniger, die daherum liegen, kann es nicht ankommen. Die Religion die dasone auszukommen wüßte, soll noch gefunden werden; Strauß hat sie nicht gefunden. Entweder also Ihr meint es ehrlich mit der Wissenschaft, weist alles Unbegreifliche zurück; da wird die Religion dürre und immer dürrer, bis sie schließlich aufhört, überhaupt noch Religion zu sein. Oder Ihr laßt der Religion ihren ganzen Schmuck und Reichthum von der unbefleckten Empfängnis bis zur Himmelfahrt, mit der Dreieinigkeit oben und der Hölle unten; aber dann dürft Ihr auch nicht versuchen, diese Dinge zu begreifen, und Anderen begreiflich zu machen. Und was soll wissenschaftliche Forschung, die kein Begreifen bezweckt.

Aber noch weiter vielleicht als Religionspflege und wissenschaftliche Erkenntnis, liegen die Wege der philosophischen Spekulation und die der echten Forschung auseinander. Die Pseudowissenschaft, die uns ans Ende der Welt zu führen und alle Räthsel der Natur aus einem Punkt zu erklären verspricht, ist genau besehen noch unwissenschaftlicher als die Religion selber. Für die Religion ist die Wissenschaft ein Draußenstehendes, das sie nicht brauchen kann, das sie aber auch durchaus nicht stört, falls nur die leidigen Versuche unterbleiben, die Religion wissenschaftlich oder die Wissenschaft

religiös, will sagen, die Eine nach den Regeln zu behandeln die für die Andere gelten; gleichberechtigte Produkte des menschlichen Geistes, die trefflich nebeneinander bestehen und gedeihen können, und nur dann ein Höllengebräu ergeben, wenn man sie zur widernatürlichen Vereinigung zwingt. Anders die auf gleichviel welche aprioristische Annahme bauende sog. Philosophie, sie ist eine aktive Feindin der Wissenschaft die wir allein anzuerkennen vermögen, da beide dem gleichen Ziele (dem Wissen) zustreben, und nur hinsichts des einzuhaltenden Weges im principiellen unversöhnlichen Gegensatze stehen: läßt sich die Wahrheit auch errathen, so ist es nicht richtig daß nur die methodische Arbeit, Beobachten u. s. w. zu ihr hinführt; führt aber allein diese Arbeit zu dem gesuchten Ende, so steht die Spekulation jeglicher Existenzberechtigung bar da. Nur zu begreiflich ist die hieraus erwachsende Feindschaft: von dem Philosophen (dieses Schlages) ist nicht zu verlangen, daß er diejenigen schätze und liebe, die sein eigenes Treiben für kaum mehr denn müßige Spielerei erklären; und wieder wäre dies im Munde des Gelehrten noch ein gelindes Urtheil. Denn eben weil sie den Schimmer der Wissenschaftlichkeit sich erborgt, und damit nicht die Schlechtesten blendet und verlockt, erscheint ihm die von dem sog. Allgemeinen, das ist von dem uns Allen fernest liegenden und wenigst bekannten ausgehende Lehre, als positiv schädlich. Was wäre für den denkkräftigen Menschen schöner, als das reine über alle Mühen und Nöthe der Materialsammlung und Verarbeitung erhabene Denken, Gott und die ganze Welt zu durchdringen in dem beseligenden Glauben mit dem eigenen Genuß zugleich auch dem Wohle der ganzen Menschheit zu dienen und beizutragen zur Erfüllung der höchsten Aufgaben die dieser gestellt sind. Wie herbe erscheint dem gegenüber das Princip der gelehrten Arbeit: endloser Kampf mit dem Material, für die größte Anstrengung scheinbar der gerinste

Lohn, gewinnen wir einmal einen überraschenden Einblick in bis dahin unbekannte Räume, sofort die Selbstzüchtigung, aber ist nicht auch dies wieder Täuschung, Traum?

Nein, so plausibel sonst der Gedanke sein mag, daß zwei Wege zum selben Ziele hinführen können, hier will er nicht passen: entweder die Wissenschaft fordert strengste Zucht und Entsagung, oder sie fordert sie nicht; daß da kein Kompromittiren möglich, liegt auf der Hand. Aber vielleicht haben die Gegner recht; beweisen könnte ich das Gegentheil nicht, aber glauben muß ich es, da die ganze Geschichte der Wissenschaft bis auf diesen Tag dafür spricht. Ein lieber Kollege, dem ich manche schätzbare Belehrung verdanke, und der auch nicht verkennen wollte, wie hinfällig bisher alle Spekulation sich erwiesen, trat gleichwohl als Vertheidiger derselben auf: es komme dabei aber auch gar nicht auf die direkten Ergebnisse an, schade nichts wenn diese später als haltlos erwiesen würden, der Vortheil liege in der Anregung die damit der ganzen Zeit gegeben werde, das allgemeine Interesse werde entfacht, und davon profitire dann auch die echte Wissenschaft. Es wird nicht zu leugnen sein, daß uns derartige Erscheinungen in der Geschichte begegnen. Mir fiel aber dabei gleich die Geschichte ein von dem Schulkind, das nur arbeiten mochte, wenn ihm ein Stück Kuchen dafür in Aussicht gestellt worden. Warum auch nicht: das „junge Menschengeschlecht ist noch faul und räkelig, arbeitsunlustig," für so viele Mühen so wenig Lohn wie die Wissenschaft verspricht? danke schön. Da kommt die Philosophie als guter Genius, zeigt uns die großen Happen, und indem wir danach schnappen, kommt Alles in Bewegung. Es ließen sich auch andere Beispiele anführen: die Goldmacherei und das Suchen nach dem Perpetuum mobile haben auch zu nützlicher Arbeit und werthvollen Entdeckungen geführt. Also? ja bis wir die Kinderschuhe vertreten haben, mags wohl nicht anders gehen.

Wenn nun aber unser Jahrhundert sich als erwachsen betrachtet, darum der spekulativen Philosophie und der Theologie die Bedeutung von Wissenschaften, gegenwärtig lebendigen Wissenschaften aberkennt, so wollen wir darüber nicht rechten. Nur daran lassen Sie mich erinnern, daß auch das erwachsene Menschengeschlecht neben der Wissenschaft noch gewisse andere Dinge als vollberechtigt anzuerkennen hat. „Wissen ist Können", „des Menschen allerhöchste Kraft", schöne Worte, die aber genau besehen stark an Einseitigkeit und Übertreibung laboriren. Das vollendete Wissen allein macht keinen Feldherrn, keinen Politiker, keinen Künstler, nicht mal den Redner; zugegeben, daß wo alles Andere auf beiden Seiten ganz gleich vorhanden, das reichere Wissen auf der einen regelmäßig eine Überlegenheit begründen wird; regelmäßig, aber nicht ausnahmslos. Ebenso wie dem Religionspfleger könnte auch Anderen, deren Beruf raschen Entschluß und rücksichtslose Hingabe erfordert, das Wissen und die wissenschaftliche Schulung zum Hemmschuh der Thatkraft werden. Und wie auf der Wissenschaft durchaus nicht jede Kunst beruht, so empfängt auch das als homo sapiens bezeichnete Geschöpf seine Direktive keineswegs ausschließlich von dem appetitus sciendi dem Begehren nach wissenschaftlicher Erkenntnis. Die Sprache ist arm, uns fehlen die sicher bezeichnenden kurzen Ausdrücke für all die einzelnen Anforderungen, die der Mensch allein schon auf dem sog. geistigen Gebiete stellt, und die dann durch Religion Dichtung Musik Erzählung und weiß Gott was sonst noch zu befriedigen sind. Ja wo wir in der That wissen wollen, ausgehen auf Bereicherung unserer Kenntnisse, da wird Unzähligen die Faßlichkeit und Schönheit dessen was geboten wird, weit über die wissenschaftliche Genauigkeit gehen. Die Meisten wollen eben nur bekommen was ihr Auge zu packen vermag, was anschaulich vor ihre Seele tritt, sei es nun ein Bild von dem Leben der

Assyrer, ein Stück Griechischer oder Römischer Geschichte, oder etwa die Zeichnung einer Mondlandschaft oder der Gluthwirbel auf der Sonne. Wer sie dann belehrte: Quellen hierüber, sind die vorhanden, aus diesen ergiebt sich mit voller Sicherheit nur dies, mit etwas geringerer noch das, übrigens läßt sich vermuthen, entweder, oder, oder . . ., ja der würde wenig Dank ernten und auch verdienen.

Gewiß zählt die Wissenschaft zu dem Höchsten, das den Menschen verliehen worden, aber sie ist nicht das Einzige, das auf dieser Höhenstufe steht. Es giebt viel Höchstes neben einander, so hoch, daß kein Vernünftiger darauf verfallen darf, die einzelnen Höhen abzuschätzen wider einander. Die Masse der Menschen denkt darüber auch ganz korrekt: sie stellt die größten Gelehrten so hoch, wie überhaupt Menschen nur stehen können, aber sie stellt die größten Dichter Musiker Künstler, oder Feldherren und Staatsmänner darum nicht unter sie, sie vergleicht sie überhaupt nicht mit einander. Die Wissenschaft ist ihrem eigensten Wesen nach tolerant; sie fordert nichts als was jede andere geistige Thätigkeit zu ihrem Gedeihen ebenso zu erfordern hat, Reinhaltung ihres Gebietes, nur wider unbefugte Eindringlinge übt sie das Hausrecht; Poesie, Musik, Politik machen das nicht anders. Glaubst Du an etwas Offenbartes, so glaube eben und handle Deinem Glauben gemäß, aber gieb nicht den Glauben für Wissen aus; zur Zeit steht auch der echte, schlicht gläubige Religionspfleger im öffentlichen Leben auf keiner niedrigeren Stufe als der Gelehrte. Und warum sollen wir, Gelehrte und Ungelehrte, nicht nachdenken über das, was uns zum Nachdenken reizt, wenn wir oder Andere auch bereits erkannt haben, daß dies, für uns wenigstens, keine wissenschaftlich zu ergründenden Dinge sind: Gott, freier Wille, Unendlichkeit, Raum und Zeit, Kraft, Materie u. s. w. Zu verlangen ist nur, daß wir derartige luftige Spaziergänge unserer Gedanken nicht darum

schon für wissenschaftliche ausgeben, weil wir die religiöse Tradition verleugnen.

Die drei oben vorangestellten Grundpfeiler der ars nesciendi sind aufs innigste mit einander verbunden, fiele die eine, so wären auch die anderen nicht zu halten; aber was sie tragen und stützen ist die reine Wissenschaft, und diese erfüllt das ganze Leben keineswegs. Soeben haben wir gesehen, daß Betrachtungen und Spekulationen, die ausgehen von Nichtwahrnehmungen, auch ihre Berechtigung haben können, falls sie nur nicht den Anspruch erheben, für Stücke der Wissenschaft genommen zu werden. Ähnlich steht es mit den Folgerungen aus Wahrnehmungen die aus dem Wahrgenommenen nicht mit Nothwendigkeit sich ergeben: „hiernach kann sein" oder „könnte sein", nicht „muß sein".

Jeder wahren Wissenschaft ist die Hypothese oder Konjektur geradezu unentbehrlich, ebenso zur eigenen Weiterentwickelung und Fortbildung, wie zur Ausnutzung und Verwerthung im Leben. Die Hypothese giebt die Richtung an, in der ein Fortschritt möglich erscheint, wo auch Beobachtungen, und wenn es sein kann Experimente zu veranstalten sind. Die wissenschaftliche Forschung hat sich einstweilen der Hypothese zu adaptiren und entsprechende neue Wahrnehmungen zu machen, bis es gelungen die Hypothese entweder zu widerlegen oder festzustellen. Die Hypothese füllt aber auch die Lücken, die zwischen den bereits wissenschaftlich festgestellten Resultaten überall bleiben, und ermöglicht es dem Nichtfachgelehrten ein Bild des Erforschten vorzuführen. Wie wenig wissen wir beispielsweise von der Römischen Königszeit, „wissen" im streng wissenschaftlichen Sinne genommen? Und wie Viele fordern andererseits ein leidlich anschauliches Bild derselben Zeit? Genau besehen ist jeder Geschichtsschreiber in der Lage, über die Ergebnisse der exaktesten For-

schung in das Gebiet der Hypothesen hineinzugreifen; wer das unterläßt, ist nicht Geschichtsschreiber, sondern Quellensammler. Nicht anders bei den anderen, auch den naturwissenschaftlichen Disciplinen; wer nicht bloß für den engsten Kreis der Fachgenossen schreiben will, muß die Darstellung durch Hypothesen ergänzen. Auch die aus den Naturwissenschaften entspringenden Erfindungen sind im Augenblick da sie gemacht werden nicht wesentlich verschieden von anderen Hypothesen, die das Experiment zu bewähren hat.

Aber wenn wir also der Hypothese einen Platz nicht nur bei, sondern auch in der Wissenschaft einräumen, so bleibt es darum doch nicht minder wahr, daß Wissen und Vermuthen wesentlich verschiedene Dinge sind, so verschieden etwa wie der Besitz und der Wunsch zu besitzen. Nur auf dem Gewußten, dem festen Bestand unseres Wissens ist weiterzubauen, wenn es gilt neues Wissen zu erwerben. Was auf Vermuthung beruht, bleibt alle Zeit selber Vermuthung; aus der Erfahrung wissen wir, daß derlei rasch aufschießt wie Rohr, und auch eben so schwank und gebrechlich wie Rohr ist. Dennoch ist die Verlockung, auf so schlechte Stützen zu bauen, ersichtlich eine sehr große. Wir sehen, daß dergleichen geschehen ist, und noch geschieht unzählige Male; häufig hat solche Hypothesenkumulation den größten Beifall gefunden, durch kürzere oder längere Zeit; nur das Ende vom Lied ist stets dasselbe, die unhaltbaren Stützen weichen neueren Untersuchungen, der ganze Bau bricht in sich zusammen, Zeit und Mühen die darauf verwandt worden sind einfach verloren, die Wissenschaft hat thatsächlich stillgestanden. Ja, wenn wenigstens ein vestigia terrent als nützlicher Erfolg sich ergeben hätte. Seltsamerweise in sehr vielen Fällen das gerade Gegentheil: Wer mit ernster Arbeit die Unzuverlässigkeit des älteren Hypothesenbaues erwiesen hat, der schleppt nun neue Vermuthungen heran, und baut auf diesen gerade so lustig und

luftig weiter, wie der überwundene Vorgänger vor Jahren dies auch gethan hatte.

Pedantisch wäre das durchgängige Begehren offener Grenzangaben, hier hört das Wissen auf, hier beginnt die Vermuthung, bei allen Publikationen, zumal solchen wo die Ergebnisse der Wissenschaft zu anderen Zwecken vernutzt werden sollen. Eine Bemerkung der Vorrede, der Leser erhalte hiermit den ganzen Stoß von Fragezeichen, die er nun nach Befinden selber setzen möge, genügt aber auch nicht immer. Das wesentliche bleibt, daß der Autor selber das klare Bewußtsein, das weiß ich und das vermuthe ich, sich wahre, und ob er dies thut oder nicht thut, das ist gewöhnlich zwischen den Zeilen deutlicher zu lesen als Mancher vermeint. Kann nicht leugnen, daß es mich mehrfach mit einer vielleicht nicht ganz streng sittlichen Befriedigung erfüllt hat, dergleichen bei neueren naturwissenschaftlichen, selbst von Fachgenossen als wissenschaftlich anerkannten Werken wahrzunehmen; wie der gelehrte Verfasser schließlich den festen Boden unter den Füßen verliert und selber nicht recht mehr weiß, was er weiß und was er glaubt. Wie tröstlich, daß solches auch bei den exakten Wissenschaften passiren kann. Das beste Grenzzeichen bleibt, daß innerhalb der echten Wissenschaft ein wirklicher Streit unmöglich ist; sein Platz sind die freien Vorfelder, auf denen die Vermuthungen sich tummeln. Vermögen dabei die streitenden Theile ihr eigenes Wissen und Glauben nicht mehr auseinander zu halten, so pflegt die Kontroverse zu unliebsamen persönlichen Zänkereien auszuarten. Ein Beleg für die alte Erfahrung, daß Glauben, im Gegensatz zum Wissen, fanatisirt, die Empfindung des Unvermögens Andere zur eigenen Überzeugung heranzuzwingen erregt das Gemüth und weckt den Groll. Man wird kaum irre gehen mit der Annahme, daß bei allen wissenschaftlichen Debatten, die einen persönlichen Beigeschmack erhalten, min-

destens ein Theil unwissenschaftlich seine eigenen Vermuthungen für Gewißheiten ansieht.

Noch ein Wort über die Werthschätzung der Hypothese, gegenüber der wissenschaftlichen Arbeit im engsten Sinne, der Beobachtung und dem zwingenden Schluß aus der Beobachtung. In weiten Kreisen wird man geneigt sein, die Hypothese, die Vorläuferin der Entdeckung, für das höhere, eigentlich geistige Stück der ganzen Arbeit zu erklären: beobachten und schließen, das lasse sich lehren, und lasse sich erlernen von Jedem, den die Natur nicht gar zu dumm oder gar zu flatterhaft geschaffen. Die Hypothese dagegen, die zutreffende zumal, sei ein Werk des Genius. Eine Wissenschaft nicht bloß zu überliefern sondern weiterzubauen, und dazu eben bedürfe man der Hypothesen, das sei keine lehrbare Kunst, dazu gehöre der göttliche Funke. Wohl nicht ganz unrichtig; aber es wird doch wieder zu unterscheiden sein. Absehen müssen wir zunächst von der äußeren Verwerthung wissenschaftlicher Dinge, denn wenn es darauf ankommt die Ergebnisse der Forschung anderen Zwecken dienstbar zu machen, dann sind diese anderen Zwecke die ausschlaggebenden. So wissen wir, daß beim historischen Drama die geschichtliche Treue nicht an erster Stelle steht, wir sehen Shakespeare und Schiller die derbsten Abweichungen vom wirklichen Verlauf der Ereignisse nach, wenn sie mit ihrer Darstellung uns zu packen, gerade als Dramatiker zu wirken wissen. Alle Hypothesen dieser Art müssen beiseit bleiben, uns interessiren nur diejenigen, welche kein anderes Ziel als Förderung der Wissenschaft verfolgen. Und bei diesen ist recht dringend vor der Überschätzung zu warnen. Die Hypothese ist die That des Genies, aber auch die des Dilettanten; und im Leben kommt auf hundert, ja tausend dilettantische Hypothesen kaum eine geniale. Es giebt nichts Unterhaltenderes als die Gedanken vermuthend spazieren zu

lassen bis an der Welt Ende, und es ist das zugleich so unbequem; wogegen echte wissenschaftliche Arbeit nirgends ohne Überwindung der mannigfaltigsten, oft auch körperlichen Unbequemlichkeiten sich ausführen läßt. Daher hat's keine Noth, auch wenn die Hypothesen in der allgemeinen Achtung fallen sollten, die Hypothesenmacher werden uns so bald nicht ausgehen. Und weiter: Beobachtungen ohne die Fähigkeit neue Resultate aus denselben zu gewinnen, mögen nicht viel werth sein, aber ganz werthlos sind sie auch nicht, sie können von Andern benutzt werden, sei es neues zu finden oder altes zu festigen; Hypothesen ohne Beobachtung sind wissenschaftlich betrachtet schlechthin gar nichts. Jeder bahnbrechende Gelehrte ist auf's Beobachten gewiesen; nicht daß er alle Beobachtungen auf denen er fußt selber ausgeführt haben müßte, was ja oft schlechthin unmöglich, aber er muß die ganze Beobachtungstechnik doch vollständig beherrschen, um das von den Andern gelieferte Material richtig zu beurtheilen. Bei allen schönsten Entdeckungen mußten der die Vermuthung findende Blick und die erweisende Beobachtung sich vereinen, und nichts berechtigt uns jenen über diese zu stellen. Der Gedanke der Spektralanalyse hätte noch lange ohne weitere Verwerthung im Hypothesenschranke modern können, wenn Bunsen und Kirchhoff ihm nicht durch Beobachtung und Berechnung die wissenschaftliche Begründung gegeben hätten. Alle Welt feiert die Entdeckung des Neptun als eine besonders geniale; aber nachdem man gesehen, daß die Bahn des Jupiter durch Saturn, die des Saturn durch Uranus gestört werde, war es eigentlich eine sehr naheliegende Vermuthung, übrigens unerklärliche Unregelmäßigkeiten der Uranusbahn auf die Einwirkung irgend eines draußen umlaufenden Störenfriedes zu schieben. Die große That bestand in der Zuverlässigkeit der Wahrnehmungen und Berechnungen Leverrier's, die es ermöglichten den Ort zu bestimmen, wo

der bis dahin Unerkannte im Teleskop zu sehen stand. Jeder Laie konjekturirt jetzt, daß gewisse ansteckende Krankheiten auch von Mikroben herrühren; die wissenschaftliche That besteht auch hier in der Wahrnehmung, in der Arbeit solche Missethäter isolirt unter das Mikroskop zu bringen. Um endlich unseres Gajus zu gedenken: Studemund's energisches Lesen hat die Kenntnis seines Textes mehr gefördert, als was alle andern, Juristen und Philologen zusammen vermuthet hatten.

Schließlich noch eine beiläufige Betrachtung. Vor einem Jahrzehnt oder länger hat der Vortrag eines bekannten Gelehrten die allgemeine Aufmerksamkeit erregt, der in einem »ignorabimus« gipfelte. Ein Fachgenosse des Autors sagte mir damals, „nun, das werden wir doch erst abzuwarten haben". Offenbar handelte es sich bei diesem Widerspruch um eine der ersten, oder wenn Sie wollen letzten allgemein wissenschaftlichen Fragen. Vermögen wir, sobald eine wissenschaftliche Disciplin eine gewisse Entwickelungsstufe erreicht, und damit zugleich einen bestimmten Typus angenommen hat, die letzten Aufgaben zu berechnen, die auf diesem Wege der Forschung zugänglich und also zu lösen sein werden? Was jenseits, bleibt dem Menschengeschlecht unerreichbar allezeit, in ewiges Dunkel gehüllt. Ehrlich gestanden, ich glaube daß der Berliner Physiologe wahr gesprochen, und meine daß auch Sie diesen Glauben theilen. Nachdem seit reichlich zweitausend Jahren die besten Köpfe an vielen das menschliche Interesse zunächst berührenden Fragen sich ganz vergeblich bemüht haben, ohne die Sache auch nur um Haaresbreite zu fördern, nachdem Metaphysik und moderne Naturwissenschaft ihnen gegenüber als gleich ohnmächtig sich erwiesen, scheint es allerdings als ob dem Menschengeiste feste Schranken gezogen wären, von denen uns das »nec plus ultra« entgegentöne. So wie wir dann aber weiter fragen, wie die Richtigkeit

dieses Scheines zu erweisen, ein Leugner zur Anerkennung desselben zu zwingen sei, stehen wir beide wohl hilflos da; denn auch in dem bezeichneten Vortrage fehlt jede Spur des wissenschaftlichen Beweises. Das ignorabimus ist einfach eine Hypothese, eine hübsche ansprechende Hypothese, nichts mehr; und wer Gewißheit haben will, wird sich eben aufs Warten verlegen müssen. Jedes Wissensgebiet liegt vor uns als Unendlichkeit, und das Messen und Abgrenzen des Unendlichen ist allemal ein recht heikles Problem. — Wesentlich verschieden von dieser Frage nach den letzten, ist die nach den nächsten ungelösten aber demnächst zu lösenden Aufgaben einer Wissenschaft. Auch mit ihr fühle ich mich durch ein persönliches Erlebnis besonders verknüpft. Hatte allerlei gelesen über das Wesen der Gravitation, wie zieht die Erde die fallenden Körper an sich, oder in anderer Fassung, welches ist die unmittelbare Ursache des zur Erscheinung kommenden Annäherungsbestrebens verschiedener Körper an einander, wenn dieselben nicht bereits in allernächster Nähe von einander (Gebiet der Adhäsion und Kohäsion) sich befinden? Versteht sich, daß die zu entdeckende Ursache dann selber wieder einer weiteren Erklärung, Aufdeckung ihrer Ursachen, bedürftig sein wird; aber auf diese kam es einstweilen nicht an, nur der nächste Fortschritt des Wissens stand in Frage: welche andere Bewegung ist Urquell der Gravitation. Eine wissenschaftliche Autorität allerersten Ranges, der ich meine Bedenken über das Gelesene vorgetragen, beschied mich kurz: dies sei gar keine wissenschaftliche Frage, wir kennten das Newton'sche Gesetz, und hätten dabei uns zu beruhigen. Das hieß also mit anderen Worten: die Frage, deren Wissenschaftlichkeit absolut sich nicht verleugnen läßt, steht so hoch über dem von der gegenwärtigen Wissenschaft gewonnenen festen Boden, daß jegliches weitere Befassen mit derselben zur Zeit vollkommen aussichtslos und deßhalb werthlos für die Wissenschaft ist. Da andere Fach-

leute hierüber anders denken und die beregte Frage von verschiedenen Seiten ernst wissenschaftlich, wenn auch bisher noch ohne festen Erfolg in Angriff genommen wird, so werden wir uns über die konkrete Richtigkeit der mir gewordenen Antwort vorläufig auch wieder aufs Abwarten verlegen müssen (und wie ich vermuthe, wird diese Wartezeit immerhin um einige Jahrmillionen kürzer ausfallen, als die beim Dubois-schen ignorabimus); daß dieselbe aber principiell begründet gewesen, darüber habe ich wenigstens keinen Zwifel. Die Hypothesen sind gleichsam die Fühlhörner der Forschung, und darin liegt wohl ein Hauptunterscheidungszeichen des Genies und des Dilettanten, daß jenes instinktiv vorher empfindet, wo wissenschaftlicher Erwerb zu machen und wohin also diese Fühlhörner zu dirigiren sind, dieser blind aufs Gerathewohl nach allen Seiten lostappt, möglicherweise freilich auch einmal nach der richtigen. Dazu aber, über den Umfang nicht nur des erworbenen, sondern auch des bei dem gegenwärtigen Besitzstande also ohne Materialmehrung zu erwerbenden Wissens zu entscheiden, gehört zweifellos keine Genialität, sondern lediglich wissenschaftliche Schulung. Denn ganz wie die Architektur so hat auch jede Wissenschaft ihre festen Regeln über die Tragfähigkeit ihres Materials, und über das Verhältnis der Substruktionen zum Oberbau. Beispielsweise wissen wir, daß aus dem Veroneser Palimpsest der Gajustext nicht mit Huschke'scher Vollständigkeit zu restituiren ist; daß wir bei den erhaltenen Zwölftafelfragmenten weder ihr Massenverhältnis zu den verlorenen noch ihre ursprüngliche Reihenfolge zu bestimmen vermögen; daß die wenigen Andeutungen bei Gajus und Gallius nicht ausreichen, die Entstehung des Formularprocesses aufzuklären; so wenig wie aus dem ganzen corpus juris civilis zu entnehmen wäre, wie sich das Römische Besitzrecht im Kopfe Tribonian's dargestellt. Andererseits meine ich zu wissen, daß ein Theil der in die Digesten auf-

genommenen Fragmente von den Kompilatoren umgeformt ist, ich halte einzelne Abstriche und Interpolationen für erwiesen, möchte aber nicht darüber zu entscheiden haben, ob wir ohne Materialerweiterung dahin gelangen werden, durchgängig zu wissen wie die ursprüngliche Fassung gelautet hat.

III. Recht.

Was ist das Recht? — „Ein Fall mag das lehren!" Ja wenn Ein Fall das könnte. Was ist das Gehirn? kann Ein Experiment das lehren? Und schließlich ist das Recht vielleicht komplicirter nicht bloß, sondern auch feiner organisirt als ein menschliches Gehirn. Aus dem von ihm betrachteten Falle einer Grenzscheideklage ersieht Merkel richtig, „der Richter erscheint hierbei als der Vertreter eines einheitlichen Interesses der Parteien." Leider fällt der Accent auf das „hierbei", in diesem besonderen Falle; zum Wesen des Processes, der gerichtlichen Rechtsverfolgung und des Rechts selber, gehört „das einheitliche Interesse der Parteien" doch schwerlich. Alle Welt sieht im Römischen Zwölftafelrecht eine Musterschöpfung: wenn nun um die Zwölftafelzeit in Rom ein Schuldner gar nicht einmal definitiv zahlungsunfähig geworden, sondern nur für den Augenblick außer Stande gekommen eine fällige Summe zu zahlen, und der Gläubiger in getreuer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften (lege agebat) auf offener Straße Hand an ihn gelegt und nach Umständen collo obtorto auf den Markt geschleppt, dort öffentlich vorgestellt, und falls die zwischentretenden Freunde fehlten, demnächst ihn mit sich in sein Haus genommen, daselbst gefesselt und gefüttert, alles ganz wie das Gesetz es befahl, schließlich trans Tiberim in die Sklaverei verkauft, oder gar

unter Beihilfe anderer Mitgläubiger in Stücke zerschnitten, hatte da der Schuldner etwa auch ein konkurrirendes Interesse an dieser Art rechtlicher Forderungsbeitreibung?

Warum ich hier gerade mit Merkel anbinde? Müßte ich noch Latein schreiben, so wäre das bereits durch ein dem Namen angeschlossenes »quem honoris causa nomino« angedeutet. Ich weiß wie hoch Sie Ihren Freund und früheren Schüler stellen, kann versichern daß ich ihn durchaus nicht weniger schätze, sehr entschieden das Gefühl besitze, mit ihm denselben Zielen, wenn auch auf verschiedenen Wegen zuzustreben, und besonders in seiner Encyklopädie eines der geistvollsten und interessantesten Werke unserer neueren Litteratur zu sehen glaube. Sollte ich aber dies Buch beim Lesen zu Grunde legen, so könnte ich das nicht ohne mannigfaltigste Protesterhebungen. Das beweist mir, wie gering der Bestand unseres Wissens von den allgemeineren Rechtsdingen, des regelrecht wissenschaftlich begründeten Wissens das keinen Streit und keine Meinungsverschiedenheit unter vernünftigen Menschen gestattet, zur Zeit noch ist. Und warum wissen wir so wenig davon? Zum Theil gewiß durch eigene Schuld. Zum andern, glaube ich, wegen der besonderen Schwierigkeit der Probleme. Sie werden das Erhebende dieses Glaubens mit mir empfinden: non si male nunc, et olim sic erit.

Also was ist das so schwer aufzuspürende und zu erfassende Recht? Die Meinungen fallen weit auseinander. Der Hauptgegensatz ist und bleibt: Menschenwerk, oder kein Menschenwerk. Damit zugleich haben wir über zwei Prädikate zu entscheiden, die man mit Vorliebe dem Rechte beilegt: „ewig", „heilig". Als Menschenwerk kann es nicht bestanden haben vor dem Menschengeschlecht und muß auch wieder untergehen, spätestens mit dem Menschengeschlecht. Und Heiligkeit darf ein Menschenwerk nicht mehr für sich beanspruchen als Ewigkeit; unsere großartigsten, schönsten und

nutzbringendsten Schöpfungen sind nicht heilig, keine Sprache Wissenschaft Kunst ist heilig.

Wollen wir die Ewigkeit und Heiligkeit dem Rechte wahren, so müssen wir ihm einen göttlichen, von der Schöpfung der Erde und ihrer Bewohner zu unterscheidenden Ursprung vindiciren. Gott hat den Menschen geschaffen nach seinem Vorbilde, auch das Recht trägt den Stempel des göttlichen Ursprungs, ist ewig und heilig, allmächtig, ein unlösbares Soll das Jeden bindet und wie Gott selber unerfindlich und unerforschlich. Indiskrete Fragen wollen wir unterlassen: ob das Naturrecht wirklich, wie einst Ulpian gelehrt, für Menschen und Thiere erlassen worden? interessanter wäre noch, ob bloß für die Erdenbewohner, oder für alle menschenähnlichen Wesen auf allen Weltkörpern? Völlig indifferent, ob wir den Namen „Gott" durch irgend einen andern „höchstes Wesen" „Natur" ersetzen; dadurch wird die ganze Anschauung um nichts wissenschaftlicher. Der Kern bleibt: direkt stammt dies Recht von einer höheren, über den Menschen stehenden Gewalt. Kirchmann und Viele glauben an ein solches, dem positiven entgegengesetztes, also nicht geltendes aber Geltung beanspruchendes, „im Volke lebendes" Recht; der Anspruch dieses nicht geltenden Rechtes auf Geltung bleibt unerklärlich, wenn er nicht auf ein höheres Gebot zurückgeführt wird; wer dazu sich nicht entschließen möchte, verzichtet auf jegliche logische Begründung seiner Aufstellungen.

Wie die Römischen Juristen das Wort »ius naturale« verschieden ausgedeutet haben, so ist auch unser „Naturrecht" nicht immer gleich benutzt. Hier verstehe ich mit Savigny und vielen Anderen darunter ein solches von Menschen nicht geschaffenes noch zu schaffendes, sondern vielmehr nur zu entdeckendes Recht, eine ideale Gesetzgebung für alle Zeiten und alle Fälle. Weitab gegen Annahme eines solchen zu polemisiren, wer daran glaubt behalte den Glauben, ich weiß

daß er unwiderlegbar ist. Aber ich weiß auch, daß ich selber nicht daran glaube, und daß mir der Glaube nicht aufgezwungen werden kann. Von Bedeutung für mich ist nur zweierlei: daß dies Naturrecht eben nur Glaubens- nicht Wissenssache, und daß die weitverbreitete Hinneigung zur Annahme desselben, dieser allemal mehr oder weniger mystische Naturrechtskultus, wahrscheinlich nichts ist als ein Überbleibsel alter Denkgewohnheiten, herstammend aus den Zeiten da man Recht und Religion auseinanderzuhalten noch nicht gelernt hatte.

Wer offen den übermenschlichen Ursprung des Naturrechts anerkennt, darf dasselbe für keinen wissenschaftlich, in dem vorher entwickelten Sinne, zu behandelnden Stoff ausgeben. Gott kann sich offenbaren, aber es giebt keine wissenschaftliche, korrekt kontrollirbare Beobachtungsmethode seiner Offenbarungen, die eben deßhalb Objekte des Glaubens, nicht des Wissens sind.

Doch die Wenigsten mögen sich zu diesem Offenbarungsglauben offen bekennen. Allerlei wissenschaftliches Gerümpel wird zusammengetragen, um dahinter das Fehlen des methodischen Aufbaues zu verstecken. Z. B. aus der Masse der einzelnen Rechte, aller Zeiten und aller Völker, lasse das Allgemeine sich entnehmen, und das eben sei Naturrecht. Ich glaube, Sie theilen meine Schwärmerei für die vergleichende Rechtswissenschaft. Nichts bedauere ich mehr, als allezeit äußerlich gehemmt gewesen zu sein, auf dem Feld selber etwas zu leisten. Desto nachdrücklicher habe ich auch früher schon die Leistungen Anderer anerkannt. Aber ein geltungsberechtigtes Naturrecht wird auf dem Wege schwerlich zu erreichen sein. Vorläufig sind unsere Kenntnisse, abgesehen von den Quellen die in unserem Gemeinen Rechte zusammengeflossen, noch immer äußerst beschränkt; wer mit dem Schleppnetz einen größeren Fang thut in dem Bereich des Unbe-

kannten, oder genauer des bis dahin nur den Wenigsten Zugänglichen, ich denke an Laveleye Gierke Kohler Mitteis, der überschüttet uns mit so reicher Fülle, daß wir jetzt erst recht wenig zu wissen vermeinen, jetzt erst begreifen, wie groß die Masse des Wissenswerthen, das uns noch unbekannt verbleibt. Und wenn wir wirklich dereinst dahin gelangten, von all dem Recht das bisher auf Erden gewesen ein annähernd genügendes Bild zu bekommen, würde das Recht, oder würden die Rechte der Einzelstaaten danach vielleicht in ihrer Entwickelung stehen bleiben? kein völlig neues Rechtsstück mehr auf die Welt kommen? Also was berechtigt uns, mit der Betrachtung an dieser Stelle abzuschneiden? Und wie sollte aus der Überfülle der Einzelheiten ein gemeinsamer Extrakt hergestellt, wie Werth und Bedeutung der divergirenden Elemente wider einander abgeschätzt werden? Die Aufgabe ist unendlich viel schwieriger als die der berüchtigten Mittellinie durch das Flußbett, die leider selber schon in manchen Fällen unlösbar für uns wird. Und endlich, wenn trotz alledem es wirklich gelänge, das Allgemeine isolirt und sicher geschieden von allem Besonderen darzustellen, worauf stützt sich die höhere Geltungsberechtigung des im konkreten Falle nicht geltenden Allgemeinen, gegenüber dem in demselben Falle geltenden Besonderen? Trendelenburg's Naturrecht ist gewiß ein Buch das seine Verdienste hat, aber wie dürftig erscheint der zweite synthetische Theil, der aus dem im ersten analytisch gewonnenen Princip die Konsequenzen, als Probe seiner Richtigkeit, zu ziehen bestimmt ist. Elementare Dinge, die Trendelenburg zum Theil nicht aus eigener Anschauung sondern den Berichten Anderer kennt. Oder glauben Sie, daß Trendelenburg wenigstens die Digesten einmal selber verständniskräftig durchlesen hat? Das Buch giebt also nicht was es verheißt. Doch wie gesagt, auch wenn Jemand vermöchte das Durchschnittsrecht in aller Vollkommenheit uns vor Augen zu

stellen, worauf beruht sein Anspruch praktisch zu gelten? wenn nicht auf dem zu supponirenden Wollen einer höheren Potenz.

Bei Weitem beliebter aber ist ein anderer unweigerlich bequemerer Ausweg. Kirchmann und viele viele Andere glauben, sagen wenigstens, das wahre Recht lebe im Herzen des Volkes, der Mann aus dem Volke sei sein bester Zeuge, der richtige Gesetzgeber. Kirchmann freilich möchte die Sache noch kürzer abmachen: womöglich auch keine Gesetze, jedesfalls so wenige wie möglich, nur Geschworene als Richter „Die Processe werden dann nicht so viele Tage dauern als jetzt Monate und Jahre, die Kosten werden Niemand mehr abschrecken, die Entscheidungen werden im Sinne des Rechts ausfallen das im Volke lebt." Es ist in der That verwunderlich, wie ein übrigens so gescheiter und durchbildeter Mann das schreiben konnte, selbst im Frühjahr achtundvierzig. Augenscheinlich fehlte ihm die Erfahrung, die wir in unseren Seminarien täglich sammeln können; er muß aber überhaupt mit Männern aus dem Volke, mit juristischen Laien über Rechtsfragen, oder gar über irgend komplicirte Fälle kaum je gesprochen haben. Beiläufig „Männer aus dem Volke"? achtundvierzig dachte man dabei wohl noch vornehmlich an Bauern und Handwerker, ehrsame Meister; jetzt müßten die Gesellen (auch Lehrlinge?), Tagelöhner überhaupt Arbeiter mit herangezogen werden; am Ende des Jahrhunderts haben vielleicht nur noch Socialdemokraten Anspruch auf den Namen, da wäre denn freilich eine wesentliche Vereinfachung der Rechtspflege nicht undenkbar. Aber auch dann wird es dabei verbleiben, daß die Niederschläge des allgemeinen Rechts in den Busen der Einzelnen mannigfaltig bunt und widerspruchsvoll erscheinen; die menschliche Natur ändert sich eben über Nacht nicht, auch wenn es die Nacht einer Jahrhundertswende wäre. Wer die Wiederspiegelung des Rechts in Allen behauptet, der glaubt in Wahrheit nur an die Wiederspiegelung des Rechts

in sich selber, d. h. offen gesagt an ein Stück Offenbarung in seiner eigenen Person.

Naturrecht ist ein böser Boden, auf dem auch die Besten zu straucheln beginnen. Z. B. Wächter, den Sie damals im Begriffshimmel nicht angetroffen (aber ich glaube, da war er doch, und saß nur eben mit einigen Staatsmännern im Hinterzimmer bei der Whistpartie), der selber Naturrecht gelesen und einen recht interessanten Grundriß dazu veröffentlicht hat, sagt:

> Naturrecht ist das Recht der vernünftigen Natur des Menschen, Ideal einer Rechtsverfassung, zu finden mit Hilfe der praktischen Vernunft.

Aber schon auf der folgenden Seite erfahren wir „die Erkenntnis des Vernünftigen ist eine subjektive; was der Einzelne für vernunftgemäß hält, ist Sache seiner individuellen Überzeugung, welcher Andere sich nicht zu fügen haben." Danach gäbe es denn wohl nicht Ein Ideal- und Naturrecht, sondern gerade so viele wie es vernünftig denkende Menschen giebt; was vielleicht auch der Wirklichkeit ziemlich nahe kommt. Und dann: die „praktische Vernunft" ist doch nur ein Werkzeug, eine Rechenmaschine; aber kein Mensch kann rechnen ohne gegebene Zahlen. Die Vernunft ist kein Wahrnehmungsapparat und vermag noch viel weniger das Wahrzunehmende aus sich zu erschaffen. Worauf also hat diese „praktische Vernunft" ihren Bau zu stellen? Wächter giebt keine Antwort, und die Antwort versteht sich auch keineswegs von selbst. Ich will nur einen Zweifel berühren: sollen bloß die juristischen Thatsachen, völlig nackt in Betracht genommen werden? Dann müßte die praktische Vernunft ein für alle mal zu entscheiden vermögen, ob die Masse der obligatorischen Verträge auch formlos Anspruch auf Klagbarkeit hat (gemeines R., Handelsr.), oder nur wo sie in bestimmte Formen gekleidet wird (Röm., Preuß. R.), ob Stellvertretung direkt oder in-

direkt wider den Vertretenen wirkt, Wucherstrafen gerecht sind, die Rechtstellung der Weiber von der der Männer sich zu unterscheiden hat und zwar in welchen Punkten, u. s. w. Aber sollte nicht gerade die praktische Vernunft das Unpraktische derartiger Forschungen bald durchdringen? — Oder neben den Thatsachen kommen auch Ort und Zeit derselben zur Berücksichtigung, wie das Rechtsgefühl der Handelnden dazumal dort gewesen, und aus welchen Lebensverhältnissen und besonderen Ereignissen (facinora Macedonis, Heinze'scher Mordproceß) solches Gefühl sich entwickelt. Da kommen wir denn schließlich zu einer kritischen Universalrechtsgeschichte, deren Hauptnutzen darin bestehen würde, den Schreiber derselben mit einem gewissen Hochgefühl zu erfüllen, wie viel klüger er doch sei als alle die Andern vor ihm, und wie viel besser er alles gemacht haben würde wenn er es nur zu machen gehabt hätte.

Probiren wir nun die andere Annahme: das Recht ist Menschenwerk, als solches weder heilig noch ewig, im Gegentheil wandelbar und dabei allezeit unfertig und mangelhaft. Vorab, daß diese Anerkennung des Rechts als Menschenwerk durchaus keine irreligiöse oder materialistische Anschauung des Anerkennenden bedingt. Ich kann mich durchaus dem anschließen was Sie in der Vorrede zum „Zweck im Recht" aussprechen. Die Ordnung in der ganzen Welt und in mir selber kann ich mir nicht vorstellen als Produkt des Zufalls, nicht loslösen von der Annahme eines schöpferischen zweckbewußten Wollens, dessen unbekannten Träger ich Gott heiße. Da sein Wesen von allem menschlichen Wissen unendlich weit ab liegt, so ist dem Glauben die freieste Bewegung zu belassen, und auch dawider wenig zu erinnern, daß Wer für die Verbreitung desjenigen Glaubens eintritt, den er für den richtigen, oder doch für einen beglückenden hält. Nur daß der Glaube seiner Natur nach sich nicht aufzwingen läßt, das sollte nimmer unbeachtet bleiben.

Unser Wissen hat also von einem andern Punkte auszugehen. Wo uns der Mensch begegnet, in ältester oder neuester Geschichte, erweist er sich als *ζῶον πολιτικόν*; er muß also wohl nicht anders können. Schwerlich beruht dieser unwiderstehliche Zug zur Staatenbildung auf einem einfachen Triebe. Vielleicht lassen sich drei Elemente darin unterscheiden. Erstlich der Trieb, mit andern seinesgleichen zusammen zu wohnen und zu wirken, dem wir zweifellos bei Bienen und Ameisen und wohl auch bei anderen Thiergattungen mehr oder weniger entwickelt begegnen; ob Ausläufer von Geschlechtslust und Elternliebe, ob auch in den ersten Anfängen gänzlich unabhängig davon, wird vorläufig schwer zu entscheiden sein. Alle größeren menschlichen Vereinigungen erscheinen uns aber darum von allen thierischen wesentlich verschieden, weil die Menschen in der Sprache ein unersetzliches Mittel zur Förderung und Hebung ihrer Vereine voraushaben; das *ζῶον πολιτικόν* ist ein Zeichen gebendes und Zeichen verstehendes Thier. Man wird also annehmen dürfen, daß der Mensch sich abgeschieden von den früheren Seinesgleichen, einmal durch eine größere Empfindlichkeit, die ihn dahin gedrängt, das Empfundene auch zu äußern, sodann durch die Anlage zum Nachdenken, Kogitiren, die dahin geführt hat jene Äußerungen zu verstehen, und selber überlegt, vernünftig, nicht mehr bloß instinktiv, zu wiederholen um sich verständlich zu machen.

Offenbar, daß dies nur ganz vage Vermuthungen sind, Ahnungen über die Entstehung von Mensch Sprache Recht, von denen zur Zeit niemand sagen kann, ob sie je ihre wissenschaftliche Begründung finden werden. Zu einer solchen im Sinne derjenigen Theorie, welche heutzutage als die herrschende dasteht, wäre zweierlei zu erfordern. Erstens welche Körpertheile, Partien des Gehirns oder irgend eines anderen Stückes des menschlichen Organismus, als Sitz der betreffenden geistigen

Eigenthümlichkeiten, des Triebes zur Vereinigung zur Äußerung zum Nachdenken u. s. w., zu erweisen seien (die tiefer greifende Frage, warum solche körperliche Beschaffenheit diesen Einfluß auf den Geist übe, könnte man vorläufig auf sich beruhen lassen ohne sich darum für ein definitives ignorabimus zu entscheiden). Sodann: welche Ereignisse haben bei den zu Voreltern der Menschen prädestinirten Geschöpfen die Körperveränderungen bewirkt, aus denen die fraglichen Triebe hervorgehen mußten? Da hierbei es sich zweifelsohne um mehr als Veränderungen der Oberfläche handelt, müssen die maßgebenden Eindrücke in die Tiefe gedrungen sein und auf die verborgensten Theile des Organismus umgestaltend gewirkt haben. Daß es gelinge, von diesen Vorgängen ein klares Bild zu erwerben, werden wir wohl kaum noch zu erleben hoffen dürfen.

Etwas klarer liegt der Weg vor uns, der von der Entstehung der *πόλις* zum Werden des Rechts geführt hat. Es ist geradezu undenkbar, daß irgend ein Verein längere Zeit durchdauern könne, ohne feste das Verhalten der Vereinsmitglieder regelnde Normen. Diese sind bald von außen gegeben, bald in dem Verein durch die Thätigkeit seiner Glieder geschaffen; kann sein auch daß die im Verein selber ergänzten Regeln für fremdes Produkt nur ausgegeben werden um, durch die Zurückführung auf eine anerkannte Macht als Urheber, das Ansehen und die verbindliche Kraft derselben zu steigern. In solchen Fällen durchgängig betrügerische Machinationen Einzelner anzunehmen, wäre ganz irrig; überhaupt sind Religion und Moral sicherlich nicht überall nach derselben Schablone erfunden worden. — Außer dem politischen noch einen besondern rechtsbildenden Trieb im Menschen anzunehmen, scheint kein zwingender Grund vorzuliegen.

Das Recht ist lange Zeit mit Religion, Sittlichkeit und anderen Sitten als Verhaltens- und Verkehrs-Norm zu-

sammengelaufen; die saubere Durchführung der Unterscheidung macht uns bis auf den heutigen Tag oft Noth. Charakteristisch für das Recht ist die Tendenz nach gerichtlichem Schutze; dieser kann mehr oder weniger vollkommen, vielleicht auch wie beim Völkerrecht in absehbaren Zeiten noch gar nicht herzustellen sein, aber er darf nicht unvernünftig erscheinen. Damit ist viel gesagt: das Recht kann sich hiernach nur beziehen auf Dinge, die durch gerichtlichen Schutz, das äußere Eingreifen Dritter zu regeln sind, und die darum auch selber nicht rein geistige sein, sondern irgendwie körperlich zur Erscheinung kommen müssen. Ferner ist erforderlich, daß dieselben von Interesse seien für den ganzen Verein, da sonst kein Grund vorläge, die von dem Verein eingesetzten Anstalten zu ihrem Schutze thätig werden zu lassen. Innerhalb des Vereins, also durch die Arbeit der dem Vereine angehörigen Menschen, erschaffene Regeln für erzwingbare Dinge (erzwingbar in dem doppelten Sinne, was erzwungen werden kann, und was zu erzwingen sich verlohnt), damit dürfte für die Abgrenzung des Rechtsbegriffs einstweilen das Wichtigste gegeben sein. — Ob das Werk des Auseinanderdenkens dermaleinst noch weiter fortgesetzt, was wir jetzt als Recht zusammenfassen als Konglomerat ungleichartiger Stücke erkannt, und dem gemäß zerlegt werden wird, darüber sind zur Zeit auch Vermuthungen noch kaum am Platze.

Wie das, was wir Recht heißen, geworden? Der Versuch, dies mit wenigen Strichen zu zeichnen, ist schon Manchem mißlungen. Unausgesetzte Arbeit nicht bloß der Staatsgewalten, sondern der ganzen Völker, andauernd durch die Jahrhunderte hindurch, mag sich nicht in einen engen kleinen Rahmen spannen lassen. Und doch drängt es uns nach einem knappen handlichen Bilde, dessen wir ebenso für die eigene Arbeit bedürfen, wie um Andern, draußenstehenden, den Kern unserer Lebensaufgabe anschaulich darzustellen. Gewiß

stimmen wir beide darin Savigny bei, daß nicht jedes Zeitalter sein Dasein, seine Welt, sein Recht frei und willkürlich selbst hervorbringt. Wie ein Acker nichts hergeben kann, das nicht in ihm wäre, so vermag auch ein Volk nichts zu schaffen und in die Welt zu setzen, als aus sich, und je nach dem was in ihm. Und was in ihm, das muß irgendwie in es gekommen sein; dieser Proceß des Insichaufnehmens bildet ein integrirendes Stück der ganzen Geschichte des Volkes. Desto weniger behagt uns der Vergleich mit dem Werden der Pflanze, die Verschiedenheit im Wesen des Menschen und der Pflanzenzelle springt zu sehr in die Augen, selbst wenn man den Zellen einen Keim zweckmäßigen Wollens zuschreiben dürfte. Zudem haben Sie schon richtig erinnert, daß auch der Kampf in der Entwickelung des Rechts eine wichtige Rolle zu spielen hat: was konnte unser Privatrecht in diesem Jahrhundert mehr fördern als etwa der Städel'sche Beerbungsfall, die Differenz Oppenheim Weiller, oder die Basler Festungswerke? Mich stört dann noch besonders das Verkennen der Bedeutung einzelner Individualitäten bei den gesetzgeberischen Arbeiten, auch wo sich das Ganze nicht als Werk einer einzigen Person, Moses Solon, darstellt. Aber z. B. die Zwölftafeln wären vermuthlich ohne das Eingreifen von Appius Claudius, Justinian's Sammlung ohne Tribonian ganz anders ausgefallen; noch besser können wir die Bedeutung von Suarez für das Preußische Landrecht ermessen; und vielleicht war für unsern Gesetzbuchsentwurf nichts so verhängnisvoll, wie das Fehlen einer überlegenen Persönlichkeit in der Kommission.

Dieser Einfluß der selbständigen und bahnbrechenden Naturen aber ist um so höher zu veranschlagen, als die große Masse unter dem Zuge der Folgeleistung zu stehen pflegt. Mode Sitte Moral und Recht, diese alle wären bei dem Menschengeschlecht nicht das geworden was sie sind,

ohne den angedeuteten Zug, der übrigens den Menschen keineswegs ausschließlich angehört, da er insonderheit auch beim Heerdenvieh mit unverkennbarer Deutlichkeit hervortritt. Ob der diesen Zug bedingende Trieb, und wieder die den Trieb bedingenden physiologischen Eigenthümlichkeiten der Menschennatur, nur ein Stück der politischen Natur sind, oder etwas besonderes daneben, werden wir wieder dahingestellt sein lassen dürfen; denkbar an sich erscheint beides. Über das Dasein aber und über die kolossale Tragweite dieses Zuges in jedem Einzelnen, der über die Masse nicht hinausragt und also über dieselbe auch fortzusehen nicht vermag, von der Masse sich nicht abzusondern, keinen eigenen Weg zu suchen, sondern blind ergeben den Andern zu folgen, darüber kann kein Zweifel sein. Sicherlich gehört er nicht zu denen, die geeignet erscheinen unsern Respekt vor dem Menschengeschlechte sonderlich zu mehren, er führt zu unzählbaren Lächerlichkeiten, Modethorheiten, die wenige Jahre nachdem alle Welt sie begangen, schon Niemand mehr zu begreifen erklärt. Oft führt er auch zu weit schlimmeren Dingen: wenige Schreier regen die Massen auf, Jeder genirt sich vor dem Andern, Niemand wagt zurückzubleiben, so treibt die ganze Schaar Zielen zu, die genau besehen Keiner gewollt hat, und vielleicht zu den allergefährlichsten. Aber trotz alledem werden wir recht vorsichtig sein müssen, schlechthin den Stab darüber zu brechen: tausend Dinge die zuerst als gefährlich oder schädlich (Gifte, krankheitserregende Mikroben u. s. w.) oder als unbedeutend und lächerlich erschienen, sind später als ganz unentbehrliche Stücke in dem Haushalt der Natur erkannt worden. Ein Geschlecht von lauter Originalen würde vermuthlich noch mehr dumme Streiche gemacht haben als wir.

Auf die geschichtliche Entwickelung des Rechts scheinen überall zwei Vorgänge von allergrößtem Einfluß gewesen zu sein. Den einen haben wir schon gestreift, die Einsetzung

von Gerichten; daneben denke ich an die Erfindung des Geldes. Viele Staaten, wohl die meisten, sind Staat geworden nicht durch ein besonders großes Ereignis, sondern durch viele kleine, die im Laufe von Jahrhunderten und Jahrtausenden auf einander gefolgt sind und schließlich zusammengewirkt haben. Noch die Germanen, die Tacitus schildert, erscheinen uns kaum als Staat, oder Staatenbund; aber aus all diesen noch nicht staatlichen Gebilden sind doch jetzt Staaten geworden. Ich verschone Sie mit allen weiteren Untersuchungen zwecks Feststellung des Zeitpunkts oder der Zeitpunkte, wann die Umwandlung stattgehabt; wollte mich nur verständlich machen, wenn ich von Vorstaaten oder vorstaatlichen Bildungen rede, auf dem Wege Staaten zu werden, schon in einzelnem den fertigen Staaten gleich, in anderem, nicht unwesentlichem verschieden. Man kann dann auch sagen, daß ein Verein mehr als der andere Staat (staatsartig) sei, und den Staat überhaupt einen relativen Begriff heißen. Ja wer weiß, ob unsere heutigen Staaten für alle Zeiten als Vollstaaten Anerkennung finden, oder von Späteren, denen ein höheres Ideal vorschwebt, auch noch unter die Vorstaaten gerechnet werden. — Ganz die gleiche Betrachtung wiederholt sich bei dem Recht: den Vorstaaten lassen sich Vorrechte beigesellen, Rechte einer Vorzeit, die eigentliches volles und fertiges Recht noch nicht gekannt hat. Nach unserer Annahme von dem geschichtlichen Werden des Menschengeschlechts, seiner Staaten und Rechte, erscheinen diese Vorrechte sogar als ganz unerläßliches Bindeglied zwischen den Zeiten die vom Recht noch gar nichts gewußt, und denen die vollendetes Recht besitzen. Der Vollendungspunkt aber wird regelmäßig in die Einsetzung der Gerichte zu verlegen sein: Gerichte ohne Recht scheinen geradezu undenkbar, eher nur durch Selbsthilfe oder Schiedssprüche geschütztes Recht, wie etwa noch das Völkerrecht.

Für das Gesammtrecht hat die Erfindung des Geldes sicher keine Bedeutung gehabt, die hiermit sich vergleichen ließe; desto intensivere für das Privatrecht. „In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf", wir hängen am Gelde nicht mit dem Gemüth, es ist uns nicht lieb wegen der Erinnerungen die daran sich knüpfen, und reizt uns auch nicht durch Schein und Schönheit; nüchterne Berechnung leitet uns, die abstrakte Sache schätzen wir, weil sie den Erwerb aller anderen Güter ermöglicht. Ist der Zweck der Schöpfer des Rechts, so ist das Geld, das eine bewußte und gleichsam potenzirte Zweckverfolgung fordert, sein bester Helfer. Gewiß ist es kein neckischer Zufall, wenn wir sehen, daß Geldleihen und Tausch um Geld vor allen andern Geschäften klagbar geschützt werden; erst mit der Einführung des Geldes erhält das Vermögen festeren Bestand, auf dem Vermögen aber fußen Erbrecht und alle Kreditgeschäfte. Wenn irgend eine weitere Zerlegung des Rechtes in der Zukunft sich muthmaßen läßt, so ist es die in Geldrecht und Nichtgeldrecht.

Aber mit dem allen kommen wir noch nicht zu dem gesuchten knappen Bilde der geschichtlichen Rechtsentwickelung; im Gegentheil, jemehr das Gesichtsfeld sich erweitert, desto ferner vermeinen wir der Lösung unserer Aufgabe zu stehen. Das Recht hängt, freilich darin verschieden von der Sprache, nicht mit der ganzen Masse der Dinge zusammen die den Menschengeist beschäftigen; aber doch mit einem großen und wichtigen Theile derselben, und bei diesem ist der Zusammenhang ein innigerer. Denn das Recht soll keineswegs nur Zeichen schaffen für Dinge, die außer ihm ihr Bestehen haben, und die auch keine anderen würden wenn man sie anders heißen wollte. Nein, aus dem Leben erwächst das Recht, und es wächst auch wieder zurück in das Leben, jede größere Umgestaltung des Rechts beeinflußt das Leben. Wer die Geschichte des Rechts kennen und begreifen will, der muß die

Geschichte des, sagen wir kurz, äußeren Lebens der Menschheit schon erkannt und begriffen haben, oder zugleich mit kennen und begreifen lernen.

Poetisch angehauchte Seelen, Sie wissen daß ich mich selber zu diesen zähle, zumal wenn sie viel mit Naturforschern verkehrt haben, kommen leicht zu einer Vergleichung der verschiedenen Entwickelungsstufen des Rechts mit den Aggregatzuständen der Körper: Volksüberzeugung oder Aequitas entspricht dem Gasförmigen, Gewohnheitsrecht dem Flüssigen, Gesetz dem Festen. Aber auch mit diesem Hilfsmittel gelangen wir wohl zu der Möglichkeit, uns leidlich brauchbare Vorstellungen zu schaffen, aber zu keinen fest zuverlässigen Bildern, aus denen alles was uns interessirt schließlich mit der Lupe herauszulesen wäre. Immerhin gehen wir mal darauf ein, und versuchen wir zunächst diese drei Rechtszustände an und für sich, so wie in ihrem Verhalten zu einander etwas genauer zu bestimmen.

Überall beginnt die Rechtsentwickelung mit gewiß anfangs mehr instinktiven als zweckbewußten Massenüberzeugungen. In den Vorzeiten, wo noch keine Gesetze bestehen und die Gewohnheiten eben erst sich zu bilden beginnen, giebt es keine anderen Rechts- oder sagen wir Vorrechtsquellen. Wie dann Gewohnheitsrechte und später Gesetze fertig in die Welt treten, gehen unsere Überzeugungen (Gefühle der Volksseele) keineswegs in diese auf, sie dauern fort und bestehen als drittes Etwas für sich bis auf diesen Tag. Aber wie mannigfaltig stellen sie sich äußerlich dar in dieser langen Zeit, und wie verschieden haben sie gewirkt bisher, und werden sie auch in Zukunft noch weiter wirken. Nur eine Eigenschaft zeigt die Volksüberzeugung durchgängig (ihrer Luftförmigkeit entsprechend), die Abneigung sich fest greifen zu lassen. Wer den zahlreichen Bethätigungen dieser Eigenschaft im Laufe der Geschichte nachgeht, glaubt fast auf

ein Naturgesetz (?) zu stoßen: je mehr die Volksüberzeugung von ihrer ursprünglichen Natur freiester Beweglichkeit und regelloser Unfaßbarkeit bewahrt, desto weniger wirkt sie; umgekehrt wo, wie in Rom, sie energisch eingedämmt und zu regelrechter Bewegung gezwungen wird, da wirkt sie schier Unglaubliches. Die zum Rechtsschutze berufenen Staatsorgane, rechtsprechende Magistrate und Richter, verstoßen bewußt und offen »ex aequitate« wider das positive Recht, und finden darob nicht Tadel sondern höchste Anerkennung von aller Welt. Die aequitas ist sicherlich eine Species der Volksüberzeugung, aber eine ganz eigenartige, wie sie heutzutage weder irgendwo vorhanden ist noch zu schaffen wäre; sie setzt politische processuale und gesellschaftliche Zustände voraus, wie sie damals in Rom waren, und heut nirgends mehr sind. Aus den Verrinen können wir so einigermaßen ersehen, wie es einem Prätor oder Judex ergangen wäre, wenn er sich erlaubt hätte, von den traditionellen Bahnen abzuweichen angeblich um ein aequum zur Geltung zu bringen, für das er sich nicht der Autorität eines der wenigen als Erfahrenen allgemein anerkannten Männer, der periti, iuris auctores, versichert hätte. Der demokratische Zug unserer Zeit widerstrebt jedem äußerlich umgrenzten ius respondendi, und wirkliche Rundfrage bei Allen zu halten, dazu reichen unsere Drahtleitungen und Dampfpressen doch nicht aus. Übrigens täuschen wir uns nicht: wirkungslos ist trotz aller Zerfahrenheit die vox populi auch in der Gegenwart keineswegs. Sie beeinflußt die Rechtssprüche zweifellos überall da, wo Geschworene zu richten haben; es ist ein häßliches Stück Doktrinarismus, Begriffsjurisprudenz, zu vermeinen mit ein paar Gesetzesbestimmungen und erläuternden Vermahnungen ließe der auf den Richterstuhl gesetzte Laie sich verbieten in der eigenen Brust zu wühlen, und da heraus zu kramen was er eben als wahres Recht in sich zu entdecken

überzeugt ist. Freilich wird dann häufig solch aus dem höheren Rechtsbewußtsein geschöpfter Wahrspruch, der die schöne Mörderin, ein verkanntes Weib das doch nur seinen allernatürlichsten Regungen gefolgt ist, frei ausgehen ließe, vielen Anderen, die diesmal nicht mit auf der Geschworenenbank gesessen, als gröblichste Rechtsverletzung erscheinen. Noch größer ist der Einfluß auf die Herstellung des positiven Rechts. Gewohnheiten können nie anders als auf der Grundlage weitverbreiteter Überzeugungen zu Stande kommen. Ein hübsches Bild der Fülle von Widersprüchen, die in solchen s. g. allgemeinen Überzeugungen leben, giebt die Geschichte der Reception des Römischen Rechts in Deutschland: die Volksüberzeugung hat die Reception erzwungen, und früh und spät haben auch nicht Wenige aus dem Volk dawider geredet und geschrieben, oder auch gezetert und gelärmt. Minder klar ist das Verhältnis zur Gesetzgebung, d. h. klar ist daß der Gesetzgeber zunächst der Volksüberzeugung ungebunden gegenübersteht, er kann sie ignoriren, und auch wo er sie beachten möchte verkennen. Damit wäre aber über die späteren Schicksale des Gesetzes durchaus noch nicht entschieden: das Gesetz könnte bahnbrechend wirken, die anfangs fehlende Zustimmung sich erobern. Gelingt ihm das nicht, so kann es trotzdem vielleicht noch lange sich behaupten, vielleicht auch wird es bald hinweggespült; es kommt alles auf die Zeiten und unzählige mitwirkende Nebenumstände an. — In brutalster Handgreiflichkeit tritt die nie versiegende Volksüberzeugung, Aequitas, in der Gegenwart bei Akten der Lynchjustiz hervor. Gewiß dürfen diese in staatlich geordneten Ländern nicht als erfreuliche Erscheinungen gelten, aber verantwortlich dafür sind viel weniger die Lynchenden selber, als die Urheber der miserablen Strafrechtspflege, Gesetzgeber wie Richter, sammt all ihren Gehilfen (Anwälten) und Dienern, die dem gesunden auf seinem Strafrecht bestehenden Volksgeist keine normale

Befriedigung verschafft, und damit diese elementaren Ausbrüche veranlaßt haben. Auch die widerwärtigen, in Deutschland gar nicht seltenen Straßenscenen, wo das Publikum am eingefangenen Verdächtigen sich vergreift, am liebsten ihn todttreten und zerreißen möchte, sind nicht anders zu deuten: das durch Reihen ungenügender Kriminalerkenntnisse hochgradig erregte Massengefühl bricht durch.

Mit der Volksüberzeugung verglichen, erscheint das (im Zustande der Flüssigkeiten befindliche) Gewohnheitsrecht wohl kondensirt: die Menschen fühlen und empfinden nicht bloß, sie handeln und haben ihren Gefühlen entsprechend gehandelt, und diese Handlungen liegen als sinnlich greifbare Thatsachen vor. Der Unterschied ist evident, gleichwohl behält die echte Gewohnheit durchgehends einen leicht beweglichen, formalem Erstarren widerstrebenden Charakter; darauf beruhen ihre Fehler und Vorzüge. Zwischen dem wirklichen fertigen Gewohnheitsrecht und der allein in der Überzeugung wurzelnden Billigkeit muß allemal etwas in der Mitte liegen, denn Eine Handlung, Eine Bethätigung der Überzeugung schafft noch keine Recht gründende Gewohnheit, zwei und drei pflegen auch noch nicht zu genügen. Wir kommen hier wieder mal in eine recht dunkele Gegend.

Was wir eben betrachtet, darf „eigentliches Gewohnheitsrecht" genannt werden; es laufen viele Arten und Abarten nebeneinander, Unterarten des Gewohnheitsrechts im weitesten Sinne, das alles in sich begreift was nicht Gesetz ist, ius non scriptum und scriptum. Ein Hauptunterschied beruht auf der Produktion, ob diese eine rein naive ist. Das naive instinktive bildet hier nicht den Gegensatz zum überlegten zweckbewußten Handeln, sondern die Art des Zweckes ist ausschlaggebend. Zunächst wollen die Handelnden nichts anderes als Ordnung ihrer eigenen Rechtsverhältnisse, die Handlungen die zu Rechtsakten werden, sollen nur subjektives Recht schaffen.

Einer folgt dem vom Andern gegebenen Beispiel, vielleicht weil ihn die gleiche innere Überzeugung bestimmt, vielleicht aber auch nur weil er das Beispiel vor Augen hat, selber nicht besseres weiß, den Trieb zur Folge in sich verspürt; übrigens sieht er, welche Folgen an jenes sich geknüpft haben, er begehrt für sein eigenes Thun keine anderen. Soweit reicht das Gebiet des naiven Handelns, der eigentlichen Gewohnheiten. Dann aber tritt die Reflexion hinzu, und deckt das Verlangen nach festen Regeln auf. Damit ändert sich der Zweck der Arbeit, die Herstellung objektiven Rechts tritt in den Vordergrund. Nun entstehen Rechtssprichwörter, Weisthümer, und immer ausführlichere Rechtsaufzeichnungen, Formelsammlungen, libri iuris civilis, Rechtsbücher. Auch Rechtssprüche, res iudicatae, gehören hierher, nur nicht unbesehen. Soweit es um ausschließlich processuale Fragen sich handelt, sind die Gerichte die berufenen Träger der Gewohnheitsbildung, sie schaffen den usus forensis. Materielles Recht soll der Richter nicht schaffen, objektives so wenig wie subjektives, nur das was bereits vorhanden ist, erkennen. Aber nach dem Gesetz der allgemeinen menschlichen Gebrechlichkeit ist der Richter durchaus keine ausnahmslos zuverlässige Rechtsfindungsmaschine: er wird nicht selten objektives Recht annehmen das nicht besteht, ganz ebenso wie er den subjektiv Berechtigten zuständige Rechte aberkennt, und Nichtberechtigten nichtzuständige zuspricht. Beide Male müssen wir uns zur Annahme eines ius facit iudex bequemen, so sehr dieses Schaffen von subjektivem und von objektivem Recht den Principien des richterlichen Berufes zuwiderzulaufen scheint. Übrigens ist wohl zu beachten, daß Richtersprüche in dieser Weise Gewohnheitsrechte gleich gut schaffen wie abschaffen können, und auf das Gesetzesrecht ganz ebenso zerstörend und je nachdem schöpferisch einwirken.

Das Überwiegen der Reflexion führt schließlich zur Gesetz-

gebung, insonderheit der staatlichen Gesetzgebung. Der so zu sagen zum Selbstbewußsein erwachte Staat erkennt sich die Verpflichtung zu, ebenso wie für die Gerichte, auch für das Recht nach dem diese sprechen sollen zu sorgen. Warnen muß man aber auch hier wieder vor doktrinären naturspekulativen Übertreibungen, unter Außerachtlassung von dem wie die Dinge in Wirklichkeit sich entwickeln. Vor den Staaten hat es, wie wir gesehen, viele weniger oder mehr staatenartige Gebilde, Familien Stämme Völkerschaften u. s. w. gegeben; nach ihrem Zustandekommen aber stehen die Staaten auch nicht allein in der Welt, sondern bunt untermischt mit anderen gleichfalls den Staaten einigermaßen verwandten Verbänden, Genossenschaften zur gemeinsamen Verfolgung der mannigfaltigsten größeren Zwecke, wie Religionsübung und Pflege, Erwerb, Abwehr der Noth, Unterhaltung. Sehr viele von diesen, alle besser organisirten und darum thatkräftigeren, empfinden in sich das Bedürfnis nach Recht so gut wie die Staaten, und wie diese vermögen sie auch je dem empfundenen Bedürfnis entsprechend Gesetze zu geben und Gerichte einzusetzen, für die Angelegenheiten die innerhalb ihrer Kreise liegen. Es giebt nicht nur vorstaatliches, sondern auch nebenstaatliches Recht, Gesetze und Gerichte die neben den Gesetzen und den Gerichten des Staates stehen können. Die Sätze „die Gerichte sind Staatsgerichte“ und „die Staatsgerichte haben nur das von staatswegen anerkannte Recht (Staatsrecht, in diesem Sinne) zur Anwendung zu bringen“, sind gewiß der modernen Zeitrichtung, der gerade bei uns lebendigen Volksüberzeugung gemäß; aber wie sie bisher nicht überall in Kraft gestanden, so enthalten sie auch nichts, was ihren gleichmäßigen Bestand von jetzt oder irgend einem späteren Termine an über die ganze Erdoberfläche sicherte.

Staaten also und stellenweis auch andere staatenähnlich

organisirte Vereine haben in der Übernahme der Rechtspflege die Erfüllung einer ihnen obliegenden Pflicht gesehen. Sie erkennen das Recht als unentbehrliche Voraussetzung ihrer eigenen Existenz, sie setzen Gerichte ein ihm den Schutz zu schaffen dessen es nothwendig bedarf; ihre Gesetzgebung aber soll dem Recht die für den Gebrauch in den Gerichten erforderliche feste Gestalt geben. Gesetz ist der „Ausspruch des Staates, daß Etwas Recht sein solle", es „beruht auf rechtschaffender Satzung"; von dem eigentlichen Gewohnheitsrecht unterscheidet es sich durch zweierlei: es ist formulirtes und es ist gebotenes Recht. Einzelne Arten des Gewohnheitsrechts freilich widerstreben der Formulirung auch nicht: bis auf diesen Tag gilt das Justinianische Recht bei uns als Gewohnheitsrecht, und ist zweifellos formulirtes Recht; vorher ist schon an die Rechtsbücher, Weisthümer, Formelsammlungen u. s. w. erinnert. Alles formulirte Recht hat gewisse gemeinsame Eigenschaften, vor allem die eines der Auslegung fähigen und bedürftigen Stoffes. Auch in anderen Beziehungen steht das formulirte Gewohnheitsrecht dem Gesetzesrecht unverkennbar nahe: es ist minder flüssig und beweglich als anderes Gewohnheitsrecht, dagegen übersichtlich und scharf umrissen wie der Inhalt der Gesetze selber.

Immerhin bleibt ein Hauptunterschied: gebotenes — ungebotenes Recht. Aber auch dieser Bescheid regt wieder eine Menge neuer Fragen an. Der Gesetzgeber kann sich unter Umständen sehr unbestimmt aussprechen, wie z. B. das S. C. Vellaeanum, dessen Umgrenzung weit unsicherer erscheint als die von manchem (uneigentlichen) Gewohnheitsrecht. Und wer ist eigentlich „der Gesetzgeber"? Ein mit der Gesetzgebung betrautes Organ des Staates. Die Antwort setzt voraus, daß die Angehörigen des Staates über die Aufgabe desselben schon reiflichst nachgedacht haben und zu praktischen Resultaten ihres Nachdenkens gelangt sind. Aber wo

wirklich die Organe der Gesetzgebung schön verfassungsmäßig geordnet sind, sehen wir oft doch noch andere in die Rechtsschaffung hineinpfuschen. Der Prätor sollte eigentlich kein Recht machen, und doch nannte man schon zu Cicero's Zeit sein Edikt eine lex annua. Die Römischen Kaisergesetze treten in sehr verschiedenen Formen auf, über deren Allgemeinverbindlichkeit nichts weniger als Einstimmigkeit herrscht, daneben stehen formae praefectorum. In der Gegenwart ist das Bild jedesfalls erheblich bunter: Gesetze, die von dem gesetzgeberischen Apparate normal hergestellt sind; dann Kabinetsordren und andere Allerhöchste Erlasse stammend noch aus dem alten Gesetzgebungsrechte der Landesherren; ferner Reskripte, Verfügungen, Erlasse, Cirkulare und wie sie sonst heißen, von Ministerien und von diesen untergebenen Behörden. Irrthum daß die Kompetenzfragen unter allen diesen zweifellos entschieden seien, oder daß die angeblich festgestellten Kompetenzgrenzen stets gewissenhaft eingehalten würden.

Wo so große aus keineswegs streng gleichartigen Elementen kombinirte Massen, wie die gewohnheitsrechtlichen Bildungen von der einen und die Gesetze und Quasigesetze von der anderen Seite, zusammenkommen und untereinander gemengt und vermischt werden, kann ihr Verhalten zu einander unmöglich stets ein und dasselbe sein; offenbar daß je nach der inneren Beschaffenheit und den äußeren Umständen, bald diese bald jene überwiegen und auf die andere durchgreifenden Einfluß üben muß. Wir wissen daß die Justinianische Gesetzgebung dem Gewohnheitsrecht gegenüber eine andere Stellung eingenommen als die kanonische, daß das Französische das Preußische das Sächsische Gesetzesrecht und ebenso das Deutsche Handelsgesetzbuch die Frage nach der Geltung des Gewohnheitsrechts je für sich entscheiden. Aber sind diese Entscheidungen durchaus zuverlässig? steht ihre eigene Geltung wirklich über jedem Zweifel. Zum Beispiel nehmen wir

das Handelsgesetzbuch, das den Handelsgebräuchen gegenüber sich relativ liberal verhält, nur wider die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs selber sollen dieselben nichts vermögen. Aber welche Gewißheit besteht, daß diese eine Schranke stets eingehalten wird? wenn die Betheiligten und die Gerichte, Leipzig voran, überein die Bestimmung des Gesetzbuchs nicht mehr beachten? — „Das kann nicht vorkommen"! — Warum nicht? irrthümlich zuerst — aber aus dem Irrthum wird allmählich eine gleichmäßige feste Praxis, an der Niemand mehr mit Erfolg zu rütteln vermöchte. — „Ein Hinweis auf den wahren Sinn muß dawider genügen" — der Theorie nach, Ja; in der That aber liegen die Dinge doch anders. Erinnern wir uns der Angriffe unseres Freundes Thöl auf das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Thöl ist ein ganz böser Begriffsjurisprudenzler, nebenher aber doch einer der scharffinnigsten Juristen unserer Zeit gewesen. Natürlich dürfen wir hier nicht untersuchen, wie weit in diesem Streite ihm und wie weit Goldschmidt recht zu geben. Sein Angriff hat nicht den bezweckten Erfolg gehabt; nicht darum weil Thöl evident im Unrecht, er hätte voll Recht haben können, und der Erfolg blieb derselbe, die Gegner waren eben übermächtig. Der eine Theil hatte das Betriebsreglement selber aufgestellt, der andere (das Publikum) hatte sich darein ergeben, die Gerichte hatten kein Bedenken getragen die reglementarischen Bestimmungen als rechtsverbindlich anzunehmen; es entsprach durchaus den allgemeinen Interessen, daß die Praxis durch die von Thöl geäußerten Bedenken sich nicht hatte irre machen lassen. Aber es darf auch nicht verkannt werden, daß in gleicher Weise noch andere Gewohnheiten wider das Handelsgesetzbuch durchdringen können, und daß es überhaupt kein Mittel giebt, einen gesetzgeberischen Willen unverändert aufrecht zu erhalten, wo Volk und Gerichte zur Abänderung sich die Hände reichen.

Noch viel bunter aber wird das Bild, sobald wir uns erinnern, daß die Grenzen des Staatsgebiets und die des Rechtsgebiets durchaus nicht stetig zusammenlaufen, und also den Gegensatz von Universal- und Partikularrechten sowie das In- und Übereinandergreifen der verschiedenen Partikularrechte mit in Betracht ziehen. Größte Mannigfaltigkeit der Details und auch unter den Gesammtbildern keine Übereinstimmung: anders im Römischen Kaiserreich vor der constitutio Antonina als nach derselben, anders im alten und wieder ganz anders im neuen Deutschen Reich. Und dabei stoßen wir auch wieder auf die Unzuverlässigkeit der allgemeinen Gesetze über das Verhältniß dieser verschiedenen Rechtsquellen zu einander. Wenn eine, so nahm die Justinianische Gesetzgebung ausschließliche Geltung im ganzen Reich für sich in Anspruch; gleichwohl hat sie das (von Bruns edirte) Syrisch-Römische Rechtsbuch, ein miserabel Machwerk verglichen mit dem Corpus Juris, aber einem großen Theile der Reichsbevölkerung unzweifelhaft bequemer und verständlicher, niemals ganz aus der Übung zu verdrängen vermocht; die späteren Schicksale des Rechtsbuchs wären sonst schlechthin unbegreiflich.

Also was ist das Recht? Menschenwerk, behaftet mit all den Gebrechen die dem Menschenwerk eigen sind. Regeln für das Verhalten der Menschen mit der Tendenz der Erzwingbarkeit, und beschränkt durch diese Tendenz, ebenso in Beziehung auf die Personen die dem einzelnen Rechte unterworfen sind, wie hinsichts der Handlungen die überhaupt rechtlich erlaubt oder verboten, und jenachdem geboten sein können. Das Werk einer Gesammtheit, und demgemäß auch wieder beschränkt auf Dinge an denen diese Gesammtheit ein Interesse hat. Übrigens in seinem Wesen und in seinem Werden so bunt und mannigfaltig, daß die Betrachtung der Einzelheiten die Übersicht zu gefährden droht; also genug davon.

IV. Rechtswissenschaft.

Das wäre ein Abriß, ein Momentbild etwa des Stoffes, mit dem die Rechtswissenschaft sich zu befassen hat. Über die Ausdehnung und Bedeutung desselben kann kein Zweifel bestehen. Ein großes Stück Kulturgeschichte, das wir zu erkennen haben: wie die Menschen dahin gekommen Recht zu schaffen, wie sie es geschafft haben, wie das Geschaffene ausschaut, und wie es zurückwirkt auf die anderen gesellschaftlichen Verhältnisse und schließlich auf die Menschen selber und die ganze Menschennatur.

Die Rechtswissenschaft erscheint somit als Zweig der Geschichtswissenschaft, „Geschichte" in dem engeren Sinne der Geschichte des Menschengeschlechts verstanden. Aber so wenig wie die Philologie geht die Jurisprudenz auf in der Geschichtswissenschaft. Schon bei der Bestimmung der Geltungsverhältnisse, in denen die verschiedenen Rechtsquellen, partikulares nationales und internationales Recht, Gesetze und Gewohnheiten, zu einander stehen, ist es fraglich ob die schlicht historische Betrachtungsweise ausreicht. Keinesfalls genügt sie, sobald wir von den Rechtsquellen zum inneren Gehalt derselben übergehen; und wieder unterliegt es keinem Zweifel, daß die Rechtswissenschaft auch diese Aufgabe nicht ablehnen darf. Sie soll ein Bild dieses Inhalts geben, und dies Bild soll ein wissenschaftliches, zwingend überzeugendes, und darum auch übersichtliches, systematisch geordnetes sein. Die ganze Systematik aber ist hier wie sonst überall ein Produkt der menschlichen wissenschaftlichen Arbeit.

Die naive Rechtsproduktion, die nicht ausgeht von wissenschaftlich Geschulten, welche schon nicht anders denken und zu reden wissen als in den Schulformen, die schafft keine Rechte, und noch viel weniger Eigenthum und Forderungen; sie schafft nur die Dinge, welche in den später von der Wissen-

schaft zu erfindenden Begriffen ihren Platz finden. — Genau besehen: was schafft das von allem Wissenschaftlichen bare Volksleben denn eigentlich? was sind die ersten rechtlichen Rohprodukte? Folgehandlungen. Wenn A geschehen ist dann ist a zu thun:

si in ius vocat — ito
ni it — antestamino, em capito
si calvitur — manum endo iacito.

Die Verfasser der Zwölftafeln waren wissenschaftlich noch wenig geschult, also relativ naiv. Übrigens zeigen die erhaltenen Bruchstrücke dieses ältesten besten Gesetzes, daß Modestin sein »legis virtus haec est: imperare, vetare, permittere, punire« doch nicht gerade aus der Luft gegriffen hat. Die Fassung ist zwar durchgängig imperativisch, aber die Gedanken, die in diesen Imperativen stecken, weichen doch recht weit von einander ab, gerade so weit wie das permittere vom imperare. Ito ist ein richtiger, denjenigen an welchen er ergangen verbindender Befehl. Antestamino — em capito — manum endo iacito, und vieles aus dem folgenden Zwölftafeltext ist anderer Art, dem Rechtsempfänger erwächst kein Soll, keine Verpflichtung, sondern ganz im Gegentheil ein Können oder Dürfen, eine Berechtigung, aus der dann erst mittelbar für die Dritten, Nichtangesprochenen, (unausgesprochene) Verpflichtungen resultiren, etwas sich gefallen zu lassen. Auf ähnliche Gedanken scheinen die ältesten sicher der Zwölftafelvorzeit angehörigen Formeln zurückzuweisen:

aio te mihi dare oportere

bedarf kaum der Erläuterung, Kläger behauptet daß gewisse von ihm vorläufig im einzelnen noch nicht namhaft gemachte Dinge geschehen seien, die ein erzwingbares Soll des Beklagten begründen.

aio hanc rem meam esse ex I. Q.;

Ereignisse, welche nach Quiritenrecht die Sache zu seiner, von seinem (des Klägers) Willen abhängigen, darum von ihm nach Belieben zu behandelnden und von Niemand ihm vorzuenthaltenden Sache gemacht. Gewiß war es ein Versehen meines trefflichen Lehrers Vangerow, dem Römischen Bürger Eigenthum am Körper zuzuschreiben; aber dennoch unleugbar daß »meum est corpus«, »meus filius«, »mea filia et uxor« »meus servus«, »mea res«, „Mein" sind alle diese Gegenstände; was sich wohl damit verträgt, daß ich an einem meum gar kein anerkanntes Recht, an den anderen je nachdem patria potestas, manus, domestica potestas, dominium habe. Das meum ist ein im Leben erwachsener Begriff: wie über den eigenen Körper schaltet das Familienhaupt über Frau, Kinder, Sklaven, über die Waffen die er sich selber bereitet, über alles Nutzbare das er erworben (Fleisch Haut Knochen des Thieres das er erlegt hat) u. s. w. u. s. w., von allem diesen kann er sagen »meum est«, und kein dritter Unberechtigter darf nach Quiritenrecht ihn hindern an diesem »suum«, »quod eius est« seinen Willen zu bethätigen. Wer ihm entgegentreten will, darf sich nicht auf die nackte Negative (nego tuum esse) beschränken, sondern muß für sich selber eine eigene Einwirkungs-, und somit Ausschließungs-Befugnis gegenüber dem ersten Vindikanten behaupten. — Übrigens mag immerhin zugegeben werden, daß das »meum esse aio«, zumal mit dem Zusatze »ex iure Quiritium«, schon keine rein naive, von der Reflexion gänzlich unbeeinflußte Äußerung des ursprünglichen Rechtsgefühls enthält. Dies weist uns auf eine interessante Verschiedenheit, die zwischen der dogmatischen Rechtswissenschaft und anderen, aber nicht allen anderen dogmatischen Disciplinen besteht.

Einzelne Wissenschaften haben überhaupt keinen historischen Stoff: Dreieck Kreis Ellipse haben ihre Eigenschaften nie geändert, so wenig wie die natürliche Zahlenreihe und alle

übrigen Objekte der Mathematik; desgleichen nehmen wir an, daß Physik und Chemie sich mit Dingen befassen, die das ganze Weltall in seiner räumlichen und zeitlichen Unendlichkeit stets gleichmäßig durchdringen, durchdrungen haben und durchdringen werden. Bei Thieren und Pflanzen ist die kolossale Bedeutung der geschichtlichen Entwickelung kaum vor Darwin recht erkannt worden. Aber heutzutage ist sie erkannt, und wir haben jetzt bei der Zoologie und Botanik ganz ebenso wie bei der Jurisprudenz die dogmatische und die historische Seite auseinanderzuhalten. Darum ist die Kraft dieser Dogmen keine andere geworden, sondern steht noch immer auf derselben Höhe wie die der mathematischen physikalischen oder chemischen Lehre: dieselben können gut oder schlecht begründet, wahr oder falsch sein, an dem Material auf das sie sich beziehen, den Größen Kräften Stoffen Pflanzen und Thieren ändert sich darum auch nicht das Mindeste. Anders bei der Jurisprudenz: der Rechtsstoff ist bildsam, wandelbar, auch solchen Einflüssen zugänglich die frei von der Absicht ihn zu beeinflussen an ihn herangetreten sind. Was Ihnen einst Brinz entgegengehalten,

> wer etwas produciren kann, braucht es nicht mehr zu erforschen, ebensowenig wie Derjenige der die Objekte selbst erst schafft, nachher deren Natur und Wesen noch erst zu bestimmen hat,

mag plausibel klingen, ist aber doch nur bedingt wahr, und durchaus nicht umkehrungsfähig. Was ich geschaffen „brauche" ich nicht zu erforschen; es giebt aber doch unzählige Fälle, wo es für den Producenten ebenso wie für das Produkt von größtem Nutzen sein wird, wenn er es nachträglich noch einmal recht gründlich besieht und durchforscht. Gerade beim Recht geht das einfache Betrachten, sobald nur der Betrachtende die Ergebnisse seiner Arbeit nicht bloß für sich behält, in ein Quasiproduciren, wenigstens Umschaffen über. Es

liegt nahe dies mit der Einwirkung des Vortrags auf dichterische Schöpfungen oder musikalische Kompositionen zu vergleichen. Der schlechte Vortrag läßt sie verkümmern, der gute giebt alle Intentionen des Autors wieder, der geniale hebt sie vielleicht noch darüber hinaus und legt hinein woran Poeten und Komponisten selber nicht gedacht hatten. Aber es zeigt sich doch auch ein beachtenswerther Unterschied: der Vortrag verklingt, das Lied das Drama oder die Symphonie sie alle bleiben was sie vordem gewesen, ein neuer Vortrag sucht nur ausnahmsweise den früheren zu reproduciren, gewöhnlich schöpfen spätere Vortragende aus ihrem eigenen Verständnis; es bildet sich keine Tradition. Dahingegen gehört die Traditionsbildung zum Wesen der juristischen Dogmatik, und so hat es nichts verwunderliches zu erschauen, wie die Lehren und die gelehrten Rechtsbilder dem Rechte über den Kopf wachsen, und oft auch in der Praxis mehr Beachtung finden als das eigentliche quellenmäßige Recht selber.

Weitaus den besten Anhalt zur Vergleichung bietet noch immer die Sprachwissenschaft; die ihrem Stoffe nach uns noch näher stehenden anderen staatswissenschaftlichen Disciplinen sind noch zu unreif, zu wenig fertige Lehrgebäude, um viel zur Aufklärung der uns hier beschäftigenden Frage beizutragen. Streifen wir zunächst die freundschaftliche Fehde von Heinrich Leo mit Jakob Grimm, ich weiß nicht ob sie Ihnen gerade gegenwärtig: gewiß ist das Wort älter als die Buchstaben, das Wort naiv producirt, der Buchstabe von zersetzender Grübelei aus dem Wort herausgelesen; Leo meinte nun, in gleicher Weise sei auch der Satz (selbstverständlich nicht die Verbindung von Wörtern, sondern der einheitliche Ausdruck eines ganzen Gedankens) älter als das einzelne Wort, das Wort für sich (wie der Buchstabe) auch schon Produkt eines nicht mehr naiven Schöpfungs-, sondern auf Reflexion beruhenden Zersetzungsprocesses. Sei dem wie ihm wolle, auf alle Fälle

hat die Unterscheidung der Redetheile, die Lehre von der Flexion und Syntax mit der reinen Sprachschöpfung nichts mehr zu thun. Aber all diese Lehren üben gleichwohl einen ganz hervorragenden Einfluß auf die Sprachfortbildung; erst durch sie gelangen wir zu dem Gegensatz des sprachlich richtigen und des sprachlich falschen, und die große Masse wird allezeit, wenn auch ohne besondere Sorgsamkeit, auf dem „richtigen" Geleise weiterzugehen bestrebt sein.

Ganz ähnlich wirkt die Rechtswissenschaft, das juristische Dogma auf die Rechtsfortbildung. Was sie vorfindet sind einfach Vorgänge mit gewissen rechtlichen, d. h. von aller Welt, auf die es ankommt, anerkannten und je nachdem erzwingbaren Folgen. Schon die Erkenntnis der sich hierin ausdrückenden Regel, des in der Bethätigung lebenden Rechtssatzes, ist ein Werk der Reflexion. Von diesem Centralpunkt dringt dann die wissenschaftliche Erkenntnis nach verschiedenen Seiten vor. Es giebt nicht bloß einen, sondern viele, sehr viele Rechtssätze, die aus der ursprünglichen anscheinend chaotischen Unordnung in irgend ein System gebracht werden müssen. Also Sonderung der verschiedenen Massen des objektiven Rechts: ius sacrum — privatum — publicum, öffentliches und Privatrecht, materielles und processualisches, oder wie der Bau sonst anders und feiner ausgeführt werden mag. Dann betrachtet man die erzeugenden Vorgänge »juristische Thatsachen« meist Handlungen genauer, man grenzt sie ab gegen die rechtlich wirkungslosen, und unterscheidet nun nach der Natur der rechtlichen Wirkungen „erlaubte", wenn der in der Handlung verkörperte Wille des Einzelnen die allgemeine Anerkennung und Unterstützung findet, und „unerlaubte", wenn sich die Rechtsfolgen vielmehr als Reaktion wider das Thun des Handelnden darstellen. Unter den unerlaubten scheidet man die delicta aus, unter diesen wieder privata delicta, indem man zugleich der vis privata

eine vis publica gegenüberstellt; ähnlich unter den erlaubten die contractus, dann sondert man wo ex re — verbis — litteris — consensu obligatio nascitur; neben die delicta treten quasi delicta, neben contractus die quasi contractus u. s. w. Natürlich bleibt man nicht bei der Zutheilung von Bezeichnungen stehen, sondern geht auch auf das Wesen der bezeichneten Dinge ein, und sucht vor allem nach den charakteristischen Merkmalen, den unerläßlichen Thatbestandstücken der benannten juristischen Thatsachen: kein Delikt ohne culpa, kein Kontrakt ohne consensus, kein Testament ohne heredis institutio 2c. 2c.

Und wieder eine andere Betrachtung wendet sich speciell den Folgezuständen der juristischen Thatsachen zu: wenn nach einer regelrechten Okkupation der Okkupant (nach Rechtsregel) mit der okkupirten Sache machen darf was er will, und zudem befugt, berechtigt ist, die Einwirkung jedes Dritten auf dieselbe Sache fernzuhalten, sei es mit eigener Kraft sei es mit Hilfe Anderer, namens des zu einer Rechtsgemeinschaft zusammengeschlossenen Kreises, so nennen wir diese Beziehung des Menschen zur Sache „Recht an der Sache", und etwas später, nachdem wir noch andere Rechte an Sachen entdeckt haben „Eigenthum". Alle subjektiven Rechte sind in dieser Weise entstanden: den Stoff hat die Recht schaffende Gewalt in die Welt gesetzt, aber die Form hat ihm gegeben, und damit erst sein eigentliches Wesen bestimmt, die wissenschaftliche Erforschung, das Dogma. Und dabei sind dem Dogma die Hände wenig gebunden: bei den zu schaffenden Formen handelt es sich durchaus nicht um den Gegensatz von richtig und falsch, sondern nur von besser und schlechter; alles kommt darauf daß die resultirenden Rechtsgebilde anschaulich, dem Kreise für den sie hergestellt werden begreiflich und faßlich, kurz brauchbar seien; daß Vorgänge, wie wir sie mit den Namen Entstehung Aufhebung Veränderung insonderheit Übertragung des Rechts zu bezeichnen pflegen, damit

leicht und deutlich demonstrirt werden. Unseren Grundbegriff des subjektiven Rechts durften die Römer ohne merklichen Schaden vernachlässigen, wogegen ihre der processualischen Verwirklichung der Rechte entnommenen Hauptbegriffe »actio« und »quod venit in actionem«, mit dem Römischen Aktionenprocesse uns so gänzlich abhanden gekommen sind, daß wir nicht einmal die am häufigsten wiederkehrenden Ausdrücke »actio de aliqua re« und »res qua de agitur« mit deutschen Worten wiederzugeben vermögen.

Eine Reihe großer Kontroversen, die unsere Gegenwart beschäftigen, bewegt sich lediglich um diese konstruktiven Probleme. „Giebt es juristische Personen oder nur Zweckvermögen?" wäre eine schief gestellte Frage. Über das was es giebt, was thatsächlich vorhanden, wie beispielsweise fromme und freie Stiftungen Korporationen mannigfaltigster Art auch Aktiengesellschaften und wirthschaftliche Genossenschaften, besteht keinerlei Zweifel; zweifelhaft allein wie wir sie, und zwar speciell für unsere privatrechtlichen Bedürfnisse zu zeichnen haben, wie ihr Bild für unseren praktischen Gebrauch zu gestalten ist: „Vermögen ohne Herrn, Niemand gehörig, nur für einen gesetzten Zweck und diesem dienstbar"; oder „Vermögen zwar eines Herrn aber keines wirklich existirenden, sondern eines nur gedachten, fingirten". So gefaßt erscheint der Gegensatz unerheblich, fast verschwindend; man muß Jurist sein die Bedeutung zu begreifen, und zu verstehen wie es der großen Mehrzahl von uns schwer ja bald unmöglich wird, von diesen bloß gedachten Rechtssubjekten sich loszureißen. Augenscheinlich im nächsten Zusammenhange hiermit steht die Frage, wie man zu sagen pflegt nach dem Wesen, in der That nach dem Bilde des subjektiven Rechts. Hier komplicirt sich die Sache namentlich dadurch, daß auch die Abgrenzung des zu zeichnenden Stoffes, die Menge der Einzelerscheinungen die zu berücksichtigen wären (ganz fest steht freilich

die äußere Grenzlinie der Juristischen Personen oder Zweckvermögen auch nicht), noch der genügenden Definition ermangelt, wir sprechen im täglichen Leben von sehr vielen Rechten, z. B. der eigenen Meinung, der Gedanken- und Glaubensfreiheit, der körperlichen und geistigen Integrität, der Freizügigkeit, vielleicht auch auf Arbeit und Nahrung, von denen es noch sehr bedenklich ist, ob wir sie bei der Herstellung des Begriffs „Recht" im privatrechtlichen Sinne mitzuberücksichtigen haben oder nicht. Und selbstverständlich, so lange die Grenzlinien noch schwanken, ist kein anschaulich Bild des Zuumgrenzenden herzustellen. — Die moderne Dogmatik läßt die Persönlichkeit des Erblassers gern auf den Erben übergehen, „der Erbe setzt die Persönlichkeit des Erblassers fort", eine immerhin etwas mystische Zweieinigkeit. Wir können uns aber das Bild immerhin gefallen lassen, und ich will gestehen, selber es nicht selten, aber hoffentlich niemals unter Außerachtlassung der erforderlichen Kautelen gebraucht zu haben. Diese Bezeichnung ruft auf einen Schlag eine Menge von Singularitäten des Römischen Erbrechts ins Gedächtnis: daß nur wer mit dem Erblasser zusammen (sei es auch in ventre) gelebt hat ihn beerben kann; Rückziehung des Antritts; semel heres semper heres; ius accrescendi; Eigenthümlichkeiten der hereditatis petitio; Haftung für die Schulden des Erblassers mit dem Erbenvermögen. Nicht darum weil die Persönlichkeit des Erblassers fortlebt im Erben (einen klaren Gedanken verbinden wir mit diesen Worten überhaupt nicht), ist das alles so; sondern weil das alles nun einmal so ist, darum bedienen wir uns dieses Bildes. Gerade ebenso wie ich die Obligationen als Rechte am Vermögen des Schuldners bezeichne: weil die Gläubiger bei der Exekution oder im Konkurs die Rechte aus denen das Vermögen sich zusammensetzt einzeln oder zusammen packen können, auch wenn der Schuldner thatsächlich nicht zu erreichen, oder

vielleicht überhaupt nicht mehr vorhanden, erblos verstorben wäre, deßgleichen wo von vornherein gar kein persönlicher Schuldner existirte (Zweckvermögen). Nicht weil die Forderung ein Recht am Vermögen ist, darum haben die Menschen dies verordnet; sondern weil die Menschen in richtiger Erkenntnis des Zweckmäßigen das so geordnet haben, darum können wir die Forderungen Rechte am Vermögen heißen. Gefällt einem Andern ein ander Bild besser, meinethalben. Ähnlich bei den dinglichen Rechten. Das Eigenthum sehe ich und stelle ich meinen Schülern dar als Recht an der Sache, sie sehen den Berechtigten, das Objekt des Rechts, sie vermeinen das Recht selber zu sehen und gewinnen mit Leichtigkeit eine Anschauung von dieses Rechts Ausnutzung Übertragung Verletzung und Schutz. Glaubt aber ein Anderer dasselbe Recht in anderer Weise besser zur Darstellung zu bringen, als absolutes Recht etwa gerichtet nicht wider die Sache sondern wider die Menschen, alle Menschen auf der ganzen Welt, wehren können wir ihm das nicht. Denn es fragt sich auch hier, nicht was richtig was falsch, sondern allein was praktisch was unpraktisch, was brauchbar für die Zwecke des Lehrers, des Richters, des Gesetzgebers, und was für eben diese nicht zu brauchen ist.

Zweifellos ist die Jurisprudenz eine echte Wissenschaft, oder lieber ein wahrer wirklicher Arm des großen Stromes den wir Wissenschaft heißen, aber immerhin ein recht eigenartiger, von den meisten anderen wesentlich verschiedener. Und zwar beruht die Eigenartigkeit vornehmlich wohl auf der Bildsamkeit des Stoffes, die dahin treibt daß die echte wissenschaftliche Forschung, die absieht von allen praktischen Erfolgen, nichts will als erkennen und Erkenntnis verbreiten (was ohne Darstellung des Erkannten nicht wohl möglich), unwillkürlich einwirkt auf den von ihr behandelten Rechtsstoff. Diese Umgestaltungen und sonstigen Änderungen erscheinen

vielleicht principwidrig, sind aber gleichwohl unvermeidlich; doch greifen sie zu verschiedenen Zeiten und auf den verschiedenen Stadien der Rechtsentwickelung verschieden in diese ein.

Rein naive Rechtsübungen pflegen überall unter einer gewissen Verschwommenheit, Unsicherheit der Thatbestände wie der Rechtsfolgen zu leiden. Die Wissenschaft muß hier auf feste Formen, scharfe Umrisse dringen; ein Ergebnis etwa derart,

an die Thatsachen a oder b oder c,

knüpfen sich die Folgen α oder β oder γ,

könnte von ihr nimmer als ausreichend angenommen werden. Sie muß also die unentbehrlichen festeren Grenzen eventuell selber zu ziehen suchen: auf a folgt α, auf b β, auf c γ. Damit sind die Rechtsgrenzen sicher noch nicht gezogen, die Arbeit des Dogmatikers ist nur ein Versuch sie zu ziehen, aber in unzähligen Fällen ist der Versuch gelungen, die Gewohnheitsbeflissenen fügen sich, folgen, thun was sie gelehrt worden, und so wächst das Gewohnheitsrecht in die gewiesenen Formen und wird schließlich starr und fest darin. Das andere Hauptstück der wissenschaftlichen Thätigkeit in dieser Periode, ist die Erkenntnis der Rechtssätze als solcher. Wenn bisher Thatbestand a gewöhnlich α zur Folge gehabt hat, so ist das kein Zufall, vielmehr Übung einer rechtlichen Regel; das sagt der Wissende, das Volk nimmt es an, und was bis dahin werdendes (unfertiges) Recht gewesen, wird eben fertig hierdurch. Der Rechtssatz aber muß auch formulirt werden von seinem Entdecker, und damit ist eine neue Handhabe geboten zur Rechtsfortbildung.

Anders gegenüber dem weiter vorgeschrittenen, zumal dem formulirten Rechte, gleichviel ob es befohlen ist oder nicht. Der Wissenschaft fällt hier zunächst die Interpretation zu. Mag man zehnmal wiederholen, die Aufgabe hier sei, den Sinn Desjenigen aus den Worten zu entnehmen von dem

die Worte stammen; der Mensch kann doch nicht auch sich selber heraus, und der beste Interpret nicht mehr geben als seine eigene Auffassung des fraglichen Sinnes. Wo je Rechtswissenschaft geblüht hat, nie sind die Erfahrenen über die Auslegung einer wichtigen Parömie oder eines größeren Gesetzes ganz einer Meinung gewesen; daraus erwächst selten eine einige, viel häufiger eine zerfahrene Praxis. Die Interpreten schaffen die Details des in Geltung stehenden Rechts nicht geradezu, aber sie sind jedesfalls ein Faktor von größter Bedeutung bei Schöpfung derselben. Und weiter: jede bereits aus den Kinderschuhen herausgewachsene Rechtsdogmatik zwingt ihre Anschauungen Bilder und Ausdrücke der ganzen Volksmasse auf. Ganz besonders äußert sich dieser Einfluß auf die zur Gesetzgebung berufenen Elemente, nothgedrungen bewegen sie sich in den dogmatisch anerkannten Formen. Urheberrechte, in dem Sinne den wir dem Wort zu geben pflegen, sind in Deutschland zur Einführung gekommen erst durch das Gesetz vom 11. Juni 70, aber Begriff und Name waren längst zuvor Stücke der wissenschaftlichen Diskussion; der Gesetzgeber, der den Ausdruck benutzte, wußte daß er verstanden würde. Selbstverständlich ist es dem Gesetzgeber darum nicht gänzlich verwehrt, einzelne neue Begriffe und neue Wörter einzuführen, wofür namentlich aus unserem Handelsgesetzbuch hübsche Belege zu entnehmen wären; aber er wird bei solchen Neuerungen stets mit großer Vorsicht vorzugehen haben, schon im Interesse der Gemeinverständlichkeit auf die er nicht verzichten darf. Der alten Tradition gegenüber steht der einzelne Dogmatiker freier, es sind nicht die Schlechtesten unter uns die, wie bei Gelegenheit Brinz darauf verzichten mochten gleich von aller Welt verstanden zu werden, wo es geboten schien aufzuräumen mit dem alten Sauerteig.

Im inneren Zusammenhang mit der Weichheit und Bildsamkeit des von unserer Wissenschaft zu behandelnden Stoffes,

steht die Schwierigkeit denselben zu erfassen und festzuhalten. Mit Neid mögen wir auf die Wissenschaften sehen, denen es vergönnt ist Experimente zu machen und die Ergebnisse derselben mit Uhr und Wage zu bestimmen, oder auch nur ihr eigenes Sehvermögen durch Fern- und Nahgläser zu verschärfen. Von den Dingen die uns beschäftigen, ist direkter sinnlicher Wahrnehmung überhaupt zugänglich nur das Allerwenigste. Man kann mal einen Fall miterleben, der beiträgt zur Entstehung eines Gewohnheitsrechts; alle Fälle, die sich zutragen mußten bis eine Gewohnheit fertig geworden, hat wohl nie Einer mitangesehen. Wir hören darüber von Anderen, die aber auch meist nicht alles gesehen, manches nicht behalten haben worauf es ankam. Auch die Rechtssprüche, auf die wir greifen, enthalten genau besehen nur Urtheile über den Bestand einer Gewohnheit. Es ist also ganz unmöglich, ohne kombinirte Denkoperationen hier zu dem kleinsten wissenschaftlichen Resultat zu gelangen. Etwas besser scheinen wir den Gesetzen gegenüber zu stehen: der officiell publicirte Text liegt vor, wir können feststellen daß keine Druckfehler dahineingekommen sind; aber »scire leges non est verba eorum tenere, sed vim ac potestatem«. Unsere Aufgabe ist also noch keineswegs gelöst, im Gegentheil kommen wir erst jetzt, nach der genauen Texteskonstituirung, an die eigentliche Arbeit.

Nur im ersten Augenblick mag diese Wahrnehmung etwas Bedrückendes haben, wir finden bald manchen Grund uns zu trösten. Trotz dem Angeführten ermangelt unser Rechtsaufbau doch des festen Knochengerüstes keineswegs gänzlich. Wir können viele Sätze ebenso stringent beweisen, wie der Mathematiker etwa seine Lehrsätze von der Kongruenz der Dreiecke: z. B. der Agnat meines Agnaten ist allemal auch mein Agnat (im Römischen Sinne), der Kognat meines Kognaten aber nicht allemal mein Kognat; oder, jedes eine sog.

Rückziehung bewirkende Ereignis wirkt thatsächlich nur auf die Zukunft nicht auf die Vergangenheit. Sodann giebt es außer der Mathematik keine einzige Wissenschaft, die vermeinen dürfte an ihrem letzten Ende aller Hypothesen entbehren zu können. Alle historischen Disciplinen treten an Fragen, und meist sind dies die weitaus interessantesten, bei denen jeder Vernünftige von vornherein überzeugt ist, daß niemals eine feste, über den Bereich der Vermuthungen hinausgreifende Antwort zu finden sein wird: alles was den inneren Zusammenhang der Ereignisse betrifft, die Charaktere der bedeutenden Männer, ihre Motive bei den folgenschwersten Handlungen. Wenn jetzt das Urtheil über Bismarck und Windthorst noch schwankt, so mag die Zeit über manche Einzelheit Aufklärung bringen, aber sie wird mindestens ebenso viele neue Fragen zu Tage fördern die ungelöst bleiben, wie bei Napoleon I., Friedrich d. Gr., Wallenstein, Gustav Adolf, Barbarossa, Tiberius, Caesar, Alexander, Perikles, Solon. Nur das eine bleibt zu bemerken: rücken die Personen über eine gewisse Grenze ins graue Alterthum, so erlahmt unser Interesse, wir fragen weniger, und empfinden darum auch die zunehmende Unbestimmtheit der Antworten minder lebendig. Wir glauben oft ganz fernes klarer zu erschauen als das Näherliegende, aber nur weil wir mit weniger zufrieden sind: wer interessirt sich viel dafür, ab Solon wirklich der Mann gewesen, als den er sich in seinen Versen darstellt, oder ob diese nach eitlem Eigenlob stinken? Und noch heutzutage bezweifelt ab und zu ein tüchtiger Physiker die Richtigkeit der Undulationstheorie für das Licht. Danach steht zu hoffen daß auch Physik Chemie Astronomie niemals zur vollen wissenschaftlichen Lösung ihrer Probleme gelangen werden, denn nachher müßte die Welt verzweifelt langweilig werden.

Die allgemeinen Leiden und Freuden wissenschaftlicher Arbeit haben auch wir zu theilen, und die Regeln die für

Alle gelten, gelten auch für uns. Mag unser ganzes Treiben Nichtjuristen zumal etwas verwunderlich erscheinen, und mögen auch unter uns nicht wenige sein, denen der wissenschaftliche Trieb abgeht, in der Sache liegt kein Grund den Rechtsstoff als ungeeignet zur wissenschaftlichen Behandlung anzunehmen. Bietet er gewisse Schwierigkeiten die bei anderen fehlen, so ist darum auch der Genuß aus der Arbeit und die Freude über wirklich wissenschaftliche Ergebnisse nur desto größer.

V. Rechtskunst.

Wissen und Können, Kunst und Wissenschaft sind verschiedene Dinge, so viele Beziehungen zwischen beiden bestehen. Ob diese Beziehungen festen Regeln unterliegen, ob je die mathematische Formel gefunden werden wird, wie die eine die andere bedingt, ja wer vermöchte dies heute vorauszusehen? Vorläufig empfangen wir den Eindruck, daß das Verhältnis wechsele, bald so bald anders sich gestalte, und zwar nicht bloß nach den Gebieten und den Stoffen die Kunst und Wissenschaft behandeln, sondern nicht weniger auch nach den Zeiten und den Umständen welche die Zeiten mit sich bringen.

Bei alledem aber glauben wir einen festen Punkt zu sehen, den nämlich daß wir beides, das Streben nach dem Können und das nach dem Wissen für gleichberechtigt zu halten haben. Wissen wollen wir nicht bloß um zu können, können nicht bloß unser Wissen zu erweisen. Im Können bethätigen wir unser ganzes Ich, bringen alle in uns belegenen Kräfte nach außen zur Geltung, mit jeder Erweiterung des Wissens nehmen wir neue Stücke in unser eigen Ich herein; der Drang zum einen wie zum anderen ist ein

natürlicher und gesunder, beruhend auf Trieben die in das Wesen des Menschen gebunden sind. Freilich mit all solchen „Trieben" ist es ein eigen Ding; da wir eben über das Wesen derselben doch nicht gleich ins Reine zu kommen vermögen, so beruhigen wir uns einstweilen dabei: einen Trieb zum Können, zur Erweiterung unseres Vermögens die Außenwelt zu beherrschen, und daneben selbständig einen anderen Trieb zum Wissen anzunehmen.

Wie deren Produkte, Kunst und Wissenschaft zu einander sich verhalten, war die Frage, z. B. Kriegswissenschaft und Kriegskunst? Zu verschiedenen Zeiten gewiß sehr verschieden: Wer alle Kurse auf der Berliner Kriegsakademie durchgemacht hätte, wäre doch wohl noch außer Stande den Bogen des Odysseus zu spannen; wogegen sicher das Wissen des Herrschers der Männer Agamemnon niemals ausgereicht hätte, um Aufgaben zu lösen wie sie jedem Divisionskommandanten im letzten deutsch-französischen Kriege gestellt worden.

Wer die Feder mit einiger Überlegung geführt hat, muß darüber nachgedacht haben, wie Sprachwissenschaft und Sprachkunst zu einander stehen? sind es allemal die größten Sprachforscher, wenigstens in der Gegenwart, die das beste Deutsch Französisch u. s. w. sprechen und jenachdem schreiben? Beide Brüder Grimm schreiben anmuthig und charakteristisch, Lachmann's Worte klingen etwa wie ein Bach'sches Fugato; August Wilhelm Schlegel, Heinrich Leo, Leopold Ranke zählen auch noch zu den Sprachkundigen, Ludwig Uhland hat das Volkslied studirt und den Ton des Volksliedes getroffen wie kein Anderer. Aber bei seinem Äqualen, dem nicht minder gelehrten Friedrich Rückert, artet die Sprachkunst bereits aus zur Künstelei. Andere Sprachforscher schreiben holperig und unklar, und gerade die größten Sprachkünstler deren Werke auf die Menge zumeist gewirkt haben und noch wirken, Luther Goethe Heine Bismarck werden wir schwerlich den

Sprachgelehrten beizählen — pectus facit disertum, wenn im Manne was drin steckt das hinausstrebt, so wird das auch wohl Formen finden in denen es erscheinen kann, weichen diese vom Hergebrachten etwas ab, desto besser. Gleichwohl möchte ich hieraus nicht Überflüssigkeit sprachwissenschaftlicher Bildung folgern. Ausgedehnte Kenntnis der Muttersprache, aller ihrer gebräuchlichen Wörter und Wendungen, erleichtert die Arbeit, Gedanken den passenden Ausdruck zu geben und dem ganzen Vortrag Abwechselung und Leben zu verleihen; Einsicht in fremde Sprachen erschließt uns die Möglichkeit, die Grenzen des Gebräuchlichen zu erweitern. Nur bei übrigens schlechten Anlagen wird die Fülle des Wissens dem Schriftsteller zum schädlichen Ballast: Wer wegen seiner Gelehrsamkeit schlecht schreibt, würde vermuthlich ungelehrt noch schlechter geschrieben haben. Die beste Schule kann vor Ungehörigkeiten bewahren, aber den Zauber der Rede, die durchschlagende Kraft des Wortes nicht verleihen; das pectus vermag sie nicht zu ersetzen.

Auf dem Gebiete der Medicin scheint im Augenblick die Wissenschaftlichkeit noch entschiedenere Anerkennung gefunden zu haben. Hier der geschichtlichen Entwickelung nachzugehen, ist für den Juristen besonders interessant, unseren Jammer und Noth finden wir da ungesucht. Wie bei uns sind wissenschaftliche, im Sinne der Gegenwart echt wissenschaftliche Bestrebungen schon recht alt; trotz allen religiösen Verboten haben arabische Ärzte das Secirmesser nicht aus der Hand legen mögen. Aber die längste Zeit wird ihre naturgemäße Entwickelung unterdrückt durch zwei Gegenströmungen, die uns aus der Geschichte der Jurisprudenz nur zu wohl bekannt sind. Einmal die unwissenschaftlich praktische: helfen soll der Arzt, nicht wissen. Die Sätze »non interesse quid morbum faciat sed quid tollat« oder »morbos non eloquentia sed remediis sanari« stammen aus dem Alterthum; beim

Beginn der Neuzeit herrscht in den meisten Kulturländern dieselbe Richtung »quelle pitié, faire tant de livres et se laisser mourir d'un catarrhe suffoquant sans se faire saigner! J'aime mieux être ignorant et me faire saigner quelquefois«. Das »saigner et senner, senner et saigner« geht fast noch über unseres Thibaut Ideal vom guten Arzte mit den sechs Mitteln für alle Krankheiten der Welt. Das ist im wesentlichen der Standpunkt von Kirchmann und Gefolge: keine Rechtswissenschaft, die Nation ist der wissenschaftlichen Juristen überdrüssig, und von Friedrich dem Großen war es eine halbe Maßregel nur die Advokaten zu beseitigen, die Professoren alle gelehrten Richter mußten mitfallen, desgleichen das wissenschaftlich ausgedachte Recht; „Civilgeschworene" heißt hier die Panacee. Wunderbar wie leicht Männer, die sich des nüchternsten praktischen Urtheils berühmen, krassem Mysticismus verfallen. Denn was ist dieser blinde Glaube an die Allerweltsheilmittel anderes? oder gar besseres? Eine lediglich aus der Luft gegriffene Annahme, die von der Erfahrung widerlegt wird, sobald man nur sich die Mühe giebt, die Augen aufzuhalten und Erfahrungen zu sammeln. Oder hätte das saigner und das senner die angeblichen heilsamen Erfolge wirklich einstmals nach sich gezogen? Es ist das kolossale Verdienst der Medicin unseres Jahrhunderts, mit diesen Seifenblasen gründlich aufgeräumt zu haben, und auch dem bestempfohlenen neuen Heilmittel, Tuberkulin z. B., die Anerkennung doch erst auf gründlichste Prüfung seiner Wirksamkeit zu theil werden zu lassen.

Gefährlicher aber als alle derartigen Trivialitäten, die den Stempel der Willkürlichkeit aus der sie erwachsen offen zur Schau tragen, sind die anderen in Wirklichkeit nicht weniger unwissenschaftlichen Doktrinen, die den Schein der Wissenschaftlichkeit oft mit großem Geschick anzunehmen verstehen. Bei jenen wirkt die offenbare innere Leere und Hohlheit

auf alle zu eigenem Denken Berufenen abstoßend; ihre Anhänger und Träger sind neben den gedankenlosen Massen, nur die nihilistisch erkrankten Seelen, die sich davon durchdrungen fühlen, daß mit allem menschlichen Mühen nichts zu erreichen, alles Bestehende nur des Zugrundegehens werth sei. Ganz anders hier, gleichviel woher sie den bunten Schimmer nehmen, aus den Lehren eines bekannten Philosophen, ob Platon oder Schelling, aus kleineren wirklich wissenschaftlich begründeten Entdeckungen, oder aus frei Erdachtem, immer treten sie in einer Gewandung auf, die von Vielen für das Kleid der Wissenschaft genommen wird. Und es pflegen nicht die Schlechtesten zu sein, die sich durch diesen Schein verführen lassen, gute strebsame Jungen denen das handwerksmäßige Treiben der Nurpraktiker ein Greuel wäre, die denken wollen und in ihrer Art auch können, die glauben hier einen guten, nicht allzu langen oder beschwerlichen Weg entdeckt zu haben zu dem was sie suchen, Wissen und Wahrheit. Eben hierin liegt das Gefährliche, oder vielmehr geradezu Schädliche solcher Doktrinen, daß sie die Arbeitstüchtigen verleiten zur Scheinarbeit, zu einem Thun bei dem Nichts herauskommt, d. h. nichts dauernd Haltbares. Denn der gemeinsame Fehler all dieser Konstruktionen, mögen sie nun von Medicinern ausgehen oder von Juristen, die Schwäche des Unterbaues, rächt sich bei allen auf die gleiche Weise. Sämmtlich stützen sie sich auf irgend welche, bald mehr bald minder geschickt verhüllte aprioristische Annahme; eine Zeit lang mag die Beweisbedürftigkeit übersehen, das aufs Gerathewohl Behauptete als Axiom angenommen werden; bis dann irgend ein Trotzkopf dem entgegentritt, Jemand der auch in der Gedankenwelt nichts mag passiren lassen ohne bescheinigte Existenzberechtigung. Danach wird das einzelne Gebäude meist bald zusammenbrechen. Aber der Reiz, mit kleiner Arbeit (verglichen mit derjenigen welche die echte Wissenschaft

fordert) große Ziele zu erreichen ist doch so verlockend, daß immer wieder derselbe Fehler begangen wird, auch von dem der ihn beim Andern gerügt hatte, vielleicht mit der Abwechselung statt auf Sand diesmal auf Moorboden zu bauen. Die ganze Masse der Fortschritte welche die Medicin gemacht, und der Erfolge die sie in unserer Zeit errungen hat, läßt sich zurückführen auf die zwei Gedanken, daß nur das wissenschaftlich begründete Können Vertrauen verdiene, und daß die wissenschaftliche Begründung eine methodische, von allen aprioristischen Zuthaten gesäuberte sein müsse.

Denselben Reinigungsproceß haben wir in der Jurisprudenz noch nicht durchgeführt, daher das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtskunst zu einander noch ungeklärt erscheint, auch der Begriff Rechtskunst wenig festbegrenzt, selbst der Name nicht recht gangbar ist. Bekannt sind zwei Hauptarten der Rechtsanwendung: im täglichen Leben, durch die Betheiligten; und bei härteren Verstößen unter diesen, vor Gericht, durch die Richter. Rechtsübung im gemeinen Verkehr wird selten zur Rechtskunst erwachsen; denn unter Kunst pflegen wir doch nur ein hervorragendes, auf besonderer Bildung beruhendes Können zu verstehen. Es mag also gestattet sein, Rechtskunst und richterliche Kunst als gleichbedeutend zu nehmen.

Innerhalb der richterlichen Thätigkeit liegen zunächst zwei Aufgaben: das Erkennen der Thatsachen, das auf den Behauptungen und Beweisführungen der Parteien beruht; und die Kenntnis der Rechtsnormen, iura novit curia. Nicht selten wird noch eine Dritte, gleichsam als Verbindungsglied zwischen den beiden angenommen, die Subsumption, Unterstellung der erkannten Thatsachen unter die für sie maßgebenden Normen. Genau besehen aber dürfte diese dritte doch keinen Bestand für sich haben, vielmehr selber in die erstgenannten aufgehen: kennt der Jurist den Fall und weiß

er die Regel, so muß er zugleich damit auch wissen, daß dieser Fall unter diese Regel gehört, sonst wäre entweder die Kenntnis des Falles oder das Wissen der Regel unvollständig.

Die richterliche Diagnose ist gewiß keine kleine Kunst, in manchen Beziehungen schwieriger als die ärztliche. Was der Arzt zu behandeln hat steht leiblich, körperlich greifbar vor ihm, freilich oft nicht an der Oberfläche liegend, und nicht so daß der Arzt wagen dürfte, nach Zerstörung aller darüber befindlichen Decken, sich Zugang zum Sitze des Leidens zu eröffnen. Immerhin hat er den ganzen leidenden Körper vor sich, er kennt dessen Bau und die Gesetze der Bewegungen die sich darin vollziehen, die krankhaften Erscheinungen die zur Wahrnehmung gelangen müssen ihren Grund in den inneren Abnormitäten haben, es muß also von jenen auf diese zurückzuschließen sein. Die richterliche Erkenntnis bezieht sich gewöhnlich auf Rechtsverletzungen, Vorgänge die bestehenden subjektiven Rechten zuwiderlaufen, die wenn sie vor den Richter kommen allemal in der Vergangenheit liegen, oft in einer recht fernen oder versteckten. Die subjektiven Rechte aber, deren Verletzung in Frage steht, sind selber gänzlich ungreifbar, zu entdecken nur aus den Ereignissen die sie geschaffen und mit dem Rechtssubjekt (dem angeblich Verletzten) in Verbindung gebracht haben, also wieder aus der Vergangenheit angehörigen Dingen. Jede unmittelbare Wahrnehmung ist hiernach ausgeschlossen, auch von den Ereignissen erfährt der Richter nur durch die Spuren die sie hinterlassen, Urkunden, oder durch die Berichte derer die sie miterlebt haben, Parteien oder Dritte, Zeugen. Die wahrnehmbaren Folgen, das sind eben die Spuren, rechtlich relevanter Ereignisse stehen in ihrem Verhältnisse zu diesen keineswegs unter so festen Regeln wie die der Anatomie und der Physiologie des menschlichen Körpers, statt fester Schlüsse werden aus ihnen häufig

nur vage Vermuthungen über die voraufgegangenen Geschehnisse zu gewinnen sein. Und bei den Berichten fehlt die Gewähr der Glaubwürdigkeit. Dem Arzte kann es ja auch wohl einmal geschehen, daß der Patient ihn absichtlich täuscht; es ist das aber eine seltene Ausnahme, das eigene Interesse des Patienten drängt dawider. Ganz anders beim Rechtsstreit, der Richter muß annehmen, daß mindestens ein Theil ein Interesse daran hat, die Sache anders vorzutragen, als sie in Wirklichkeit liegt; bisweilen beide; und wenn nur einer, Welcher? Zeugen sind nicht überall zu haben, auch ihre Aussagen können trotz allen Vorsichtsmaßregeln, Eid und Verwarnungen, absichtlich oder unabsichtlich falsch sein. Aus so wirrem Material, dessen Beschaffenheit ohne jegliche Regel bald so bald anders, die Wahrheit herauszulesen, ist augenscheinlich ein Problem zu dessen Lösung die wissenschaftliche Bildung allein nicht ausreicht, es erfordert neben der Übung im Leben bestimmte Anlagen, auch Charaktereigenschaften. Aber wäre das in der ärztlichen Praxis vielleicht anders? läßt sich ärztliche Kunst erlernen von Jedermann, einfach durch Fleiß und Ausdauer? Hier und dort ist das Wissen die unentbehrliche Voraussetzung der höchsten Kunst, aber durchaus nicht die einzige.

Wenn der Richter die Ereignisse der Vergangenheit aufzudecken hat, so gleicht seine Aufgabe der des Historikers, deckt sich aber doch nicht mit derselben. Den Historiker interessirt so zu sagen alles, er strebt nach einem möglichst vollständigen Bilde der Vergangenheit; das Auge des Juristen hat ein eng begrenztes Gesichtsfeld, und auch in diesem reagirt es auf manche Farbentöne gar nicht. Z. B. das Alter der Betheiligten ist ihm oft gänzlich gleichgültig, wo es ihn angeht kümmert er sich darum, ob sein Patient 6 oder 8, und 20 oder 22 Jahre alt ist; aber ob die Schöne schon 26 oder 62 Lenze erlebt hat, gilt ihm ganz gleich. Beim Wechsel

wird er nachsehen, ob die acht Erfordernisse des Art. 4 der Deutschen Wechselordnung erfüllt, und ob irgend welche Fälschungen oder sonstige Ungehörigkeiten auf dem Papier ersichtlich sind; übrigens kümmert ihn zwar noch einiges, aber recht weniges; was sonst mit der Ausstellung im Zusammenhang gestanden, und was die Folgen der Eintreibung sein werden, Noth und Jammer von Weib und Kindern, dafür hat er kein Organ. Es kann nicht ausbleiben, daß diese vorgeschriebene Einseitigkeit der Juristen die Uneingeweihten oft nüchtern und trocken, nach Umständen hart und grausam bedünkt; so manches schiefe Urtheil über den ganzen Stand ist hieraus hervorgegangen. Und doch beruht der Werth der Jurisprudenz für die ganze Menschheit zum großen Theile auf eben dieser Einseitigkeit. Der Richter der Recht spricht lediglich weil es Recht ist, und der sein Leben diesem Thun gewidmet hat weil er begriffen daß Recht und strenge Rechtswahrung dem Gedeihen des ganzen Gemeinwesens unentbehrliche Dinge sind, den bei seiner Amtsführung keine sentimentale Anwandelung zu bewegen vermag, der allein ist im Stande wirklich unparteiisch zu urtheilen, unbekümmert darum ob sein Spruch ihm selber, den Seinigen, lieben Verwandten und Freunden, einflußreichen Gönnern oder Feinden, Nutz oder Schaden bringen wird. Aus Rußland und Amerika, Frankreich und Italien lesen wir von den tollsten Wahrsprüchen der Kriminalgeschworenen, lediglich weil diese gänzlich ungehörigen Einwirkungen nachzugeben haben, auch englische und deutsche Schwurgerichte, und Civilgeschworene erst recht, sind dawider nicht zu feien. Selbstverständlich können auch nicht alle gelehrten Richter felsenfest und engelsrein sein, aber die Erfahrung ergiebt doch bei ihnen gerade in Beziehung auf die Unzugänglichkeit gegenüber den unberechtigten Einflüssen ein weitaus günstigeres Verhältnis. Sicherlich ist die Jurisprudenz kein unfehlbares Elixir zur Heilung schwacher

oder gar schlechter Charaktere; wohl aber besteht der unersetzliche Vortheil der wissenschaftlichen Beschäftigung in der geistigen Dressur, die nicht bloß das worauf es ankommt und das worauf nichts ankommt verstandesmäßig zu scheiden lehrt und auseinanderzuhalten, sondern neben dem Denken auch das Thun beeinflußt und uns gewöhnt das worauf nichts ankommt als nicht vorhanden zu behandeln. Wieder kommt hier die Parallele mit der Medicin zum Vorschein: Ärzte und Richter kennen interessante und einfach nach der Schablone abzuleiernde Fälle, aber Antipathien und Sympathien mit der Partei oder dem Patienten, möchten diese dem Laien noch so berechtigt erscheinen, dürfen die geschäftliche Thätigkeit so des Einen wie des Andern nicht bestimmen.

Dieser kalt nüchternen rein verstandesmäßigen und gemüthlosen Auffassung der Fälle die vor ihn kommen, steht bei dem wissenschaftlich geschulten Richter eine frische fruchttreibende Anschauung der Rechtsregeln gegenüber: »scire leges, est vim ac potestatem earum tenere«, bei jedem Gesetz oder sonstigen Rechtsnorm von der er weiß, treten ihm sofort die Fälle vor Augen die danach zu entscheiden wären. Eben deßhalb erscheint ihm die schon erwähnte Subsumption als keine besondere Aufgabe für sich, so wenig wie dem gesunden Menschen die Erkenntnis der Gegenstände die er sieht. Daß aber diese lebendige Rechtskenntnis weder demjenigen einwohnen kann der die Rechtsregeln überhaupt nicht kennt (dem etwaigen Civilgeschworenen), noch dem Routinier dessen ganzes maschinenmäßiges Treiben durch gedankenlos eingelernte Regeln bestimmt wird, darüber ist kein Wort mehr zu verlieren.

Und weiter. Kein Recht ist vollständig, keines fehlerlos. Die hierdurch bedingten Anforderungen an den Richter (einstweilen handelt es sich nur um Akte »adiuvandi iuris gratia«) sind wieder nur mit wissenschaftlicher Arbeit zu lösen. Dahin gehört die Erkenntnis noch nicht über jeden Zweifel hinaus

festgestellter gewohnheitlicher Normen, und die Auslegung dunkler Gesetzeswerke: woran dürfen wir dabei denken? und von den verschiedenen Möglichkeiten, welche ist die richtige, dem wirklichen Willen des Urhebers entsprechende? Halten Sie mich für einen argen Ketzer, wenn ich nach Umständen auch noch eine andere Auslegungsweise empfehlen möchte: die Kritik ist abgeschlossen, die Worte stehen fest; aus den Worten herauszulesen ist α oder β oder γ oder δ, was der Gesetzgeber gewollt ist hiernach mit Sicherheit nicht zu eruiren; aber das sehen wir klar, wirklich brauchbar, den Verhältnissen der Gegenwart entsprechend ist nur die Auslegung δ, — darum δ. So sind Römische Juristen offen vorgegangen, Deutsche haben es etwas heimlicher, vielleicht mit etwas minder klarem Bewußtsein gar nicht selten ähnlich gemacht; ich erlaube mir dies Vorgehen an der rechten Stelle für völlig korrekt zu erklären. Nicht contra legem claram, aber wo über den Willen des Gesetzgebers Zweifel bleiben, da sind die Bedürfnisse der Gegenwart den Absichten der Vergangenheit nicht bedingungslos zu opfern.

Der Richter wird auch sonst noch häufig in die Lage kommen, Recht (objektives) machen zu müssen. Die Lücken jedes Rechts, auch des vollständigsten, stammen zum Theil aus der Absicht des Gesetzgebers. Absichtlich läßt dieser manche Stücke seines Rechts unfertig, in den Details unausgeführt; meist darum weil er einsieht, daß die völlige Fertigstellung über seine eigenen Kräfte hinausgehen würde. Derartig unfertiges Recht enthalten alle entweder völlig oder relativ unbestimmten Strafsatzungen. Ähnliches findet sich im Privatrecht zumal dem Römischen, durchaus nicht selten. Im prätorischen Edikt steht so und so oft »causa cognita . . . dabo, non dabo, iubebo, permittam, vetabo«, d. h. unter Umständen die augenblicklich nicht erschöpfend anzugeben sind. Im alten prätorischen Annaledikt behält also der einzelne

Prätor die genauere Ausführung und specielle Thatbestands-begrenzung sich selber vor; im Hadrianischen ewigen Generaledikt wird sie vom Kaiser den Prätoren zugewiesen. Eine ähnliche Aufgabe stellt bei allen Bonaefidei-Aktionen der Magistrat den Richtern; »ex fide bona«, »quo aequius melius«, »uti inter bonos bene agier oportet« u. s. w., jede dieser Klauseln erkennt die Unvollständigkeit des fertigen Rechtes (dafür ließe sich hier auch ius scriptum sagen) an, und befiehlt die Ergänzung denjenigen, an die eben das Formelgebot sich richtet. Daß wir das fertige, keiner oder nur geringster Ergänzungen bedürftige Recht „streng" »ius strictum« heißen, ist wohl keine ganz glückliche Bezeichnung, das Widerspiel „freies Recht" paßt noch weniger. Eher noch könnte man sich die Gegenüberstellung „strenger" und „freier Klagen" gefallen lassen, solcher die dem Richter weniger oder mehr Freiheit der Bewegung gestatten, nur feste Normen anzuwenden wie sie sind, oder auch das zu ihrer Ergänzung erforderliche aus eigener Wissenschaft hinzuzuthun. — In der Gegenwart ist die Masse des unfertigen, ex fide bona zu ergänzenden Rechts eher noch größer als sie zu Rom gewesen: unser ganzes Verkehrsleben ist reicher geworden, dem Gesetzgeber also die Möglichkeit einer erschöpfenden Übersicht aller aus demselben hervorwachsenden Zweifels- und Streitfälle nur noch ferner gerückt. Einer Anerkennung dieser Erscheinung begegnen wir in dem bekannten Satze, daß alle Römischen stricti iuris iudicia bei uns zu Bonaefidei-Klagen geworden. Ein Stück unseres strengsten, bis in die Einzelheiten fest und fertig gestellten Rechts ist die allgemeine deutsche Wechselordnung, doch bedarf auch sie der richterlichen Ergänzung, z. B. zum Art. 82, daß der Wechselschuldner sich solcher Einreden bedienen dürfe, welche „ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen". Selbst die voluminöse Kasuistik der Kommentare hat sich keineswegs als ausreichend erwiesen.

Aber auch unbeabsichtigte Lücken pflegen sich herauszustellen, und müssen zu den nach der Erfahrung nebst etwelchen Widersprüchen sicher unvermeidlichen Fehlern umfänglicherer Gesetzeswerke gerechnet werden. Solche Lücken sind auf dem Wege der Analogie auszufüllen, und weil dies seit langer Zeit schon allgemein als Stück der Rechtskunst gilt, bedarf es keiner besonderen Zuweisung der Aufgabe für unsere Richter. Auch ist es ziemlich überflüssig sie darauf aufmerksam zu machen, daß der gegebene feste Boden von dem die Analogie auszugehen hat, verschieden gestaltet sein, und bald in einzelnen „für ähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften", bald in den „aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätzen" bestehen kann. Beide Male wird die umfassendste Rechtskenntnis erfordert: der Richter muß alle im ganzen Rechte zerstreuten Anhaltspunkte beherrschen; aber er muß auch wissen wofür Anhaltspunkte nicht gegeben, und welche Lücken also mit der Analogie nicht zu erfüllen sind. Daß die Anwendung der Analogie ihre Grenzen hat, wird Niemand bestreiten, gleichwohl meine ich, daß die Zweischneidigkeit dieses Satzes, daß Analogie bald ars supplendi bald aber auch ars non supplendi sein muß, gar nicht selten außer Acht gelassen ist. — Bei den Widersprüchen wird die Aufgabe des Richters noch komplicirter. Es giebt eine schöne Lehre über deren Behandlung: die widersprechenden Sätze heben einander wechselweis auf, also tritt an die Stelle der Antinomie eine Lücke, und diese wird durch Analogie geheilt. Aber von all den zahlreichen Widersprüchen im Corpus Juris, die zum großen Theile schon seit der Glossatorenzeit bekannt sind, wie viele haben auf diesem Wege bisher kurirt werden können? Hübsch bleibt die Lehre doch, und sicherlich hat auch manchem Arzte schon die Überzeugung zum besten Troste gereicht, daß sein Patient strikt lege artis ins bessere Jenseits befördert worden ist.

VI. Praktische Rechtswissenschaft.

Alle Extreme sind vom Übel, ungesund. Thöricht die Existenzberechtigung der reinen Jurisprudenz, der Forschung die auf nichts anderes als Erweiterung unseres Wissens ausgeht, zu leugnen; aber nicht weniger thöricht, eine Entweihung unserer keuschen Wissenschaft darin zu erblicken, daß sie praktischen Zwecken dienstbar gemacht wird.

Diese zweite Verirrung ist heutzutage recht selten geworden, jene andere keineswegs ebenso. Sie fragen wo ich ihr denn begegnet? in Büchern, namentlich in den von Gelehrten für Gelehrte geschriebenen am wenigsten; aber im Gespräch mit Kollegen anderer Fakultäten, mit Beamten, mit Industriellen und anderen gebildeten Leuten oft genug. Zudem bin ich kein Staatsmann, und lege deßhalb auch auf die Tagespresse einiges Gewicht, glaube daß in ihr die Meinungen weiter Kreise sich spiegeln, und daß sie die beste Handhabe bietet noch weitere Kreise zu denselben zu bekehren. Gerade in den bestredigirten besonnensten Blättern finden sich unzählige Artikel, deren Grundton Verleugnung der reinen Rechtswissenschaft ist: wie schon beklagt, wir stehen in der allgemeinen Achtung längst nicht mehr auf der Höhe der wissenschaftlichen Medicin. Und wir dürfen wegen derartiger Auslassungen auch die Artikelschreiber kaum schelten; trifft uns selber doch die größere Schuld. Es genügt keineswegs daß wir über unsere eigensten Dinge selber leidlich vernünftig urtheilen, wir sind auch für die Urtheile der Anderen verantwortlich, die Zuverlässiges darüber doch nur von uns zu erfahren vermöchten.

Verzeihung also wenn ich einen Augenblick dawider plaidire, obschon mir nur die in unserem engen Kreise bekanntesten Dinge zur Hand sind. Wir sehen uns wieder auf den

Trieb zum Wissen verwiesen, und da wäre es denn in der That viel erbaulicher, wenn wir den schon berührten wissenschaftlichen Beweis bereits zu erbringen vermöchten. In den und den Partikelchen Hirnsubstanz steckt er, aus unzählbaren Leichenbefunden wissen wir, daß dieselben so gestaltet allemal (von den krankhaften Ausnahmeerscheinungen abgesehen) an der Stelle zu finden sind; wir wären an den Anblick der körperlichen Forschungskeime derartig gewöhnt, daß Jedermann sie ohne Weiteres erkennen müßte, wie zur Zeit etwa Erbsen und Linsen. Und ihre Qualität wäre längst durch die Experimente am Körper Lebender festgestellt; zuerst an Verbrechern, dann haben sich der Wissenschaft treu ergebene Assistenten eben dazu bereit finden lassen. Die Operation ist ungefährlich, gänzlich schmerzlos; der Erfolg unbedingt durchschlagend. Welche Aussichten eröffnen sich: statt der Habilitationsprüfung eine leichte Trepanation, man überzeugt sich ob dieser Gehirnstoff in der für einen jungen Gelehrten erforderlichen Menge vorhanden; bei einem nur unbedeutenden Manko würde auch die Remedur zu ermöglichen sein, denn schwerlich werden Solche fehlen die von dem eigenen Überflusse, dessen sie sich selber fest bewußt sind, abzugeben bereit wären. Schade nur daß dieser schöne Traum eben noch keine Wirklichkeit ist. Einstweilen können wir nur verlangen, daß was man übrigens Allen zu gewähren bereit scheint, auch uns nicht vorenthalten bleibe. Welchen praktischen Nutzen bietet die große Masse unserer geschichtlichen Forschungen? tragen wir uns vielleicht mit der Hoffnung, daß unsere Staatslenker aus der Geschichte in Zukunft mehr lernen würden als bisher? was wir von der Entstehung unserer Erde, allen anderen Welten, vom Werden des Gesteins der Pflanzen und Thiere wissen, von der Entwickelung der Sprachen und von tausend anderen Dingen, was nützt uns das praktisch? Aber sollen wir deßhalb, können wir

das Streben nach diesem unnützlichen, reinen und unpraktischen Wissen aufgeben? Und ist die Frage einmal verneint, so wird man bald zugeben, daß das Stück menschlicher Entwickelung und Bildung, mit dem unsere Disciplin sich befaßt, zu den allerinteressantesten und wissenswürdigsten gehört. Aber freilich, wir haben unterlassen es als solches aller Welt kund zu machen: wo ist das Buch von dem ich dem Laien sagen könnte „lies das, und du wirst über meine Wissenschaft denken wie ich"? Also wie gesagt »nostra culpa«; aber die Sache wird darum doch keine schlechtere, wenn ihre Propheten auch schwach gewesen bisher.

Übrigens wird kaum eine andere Wissenschaft zu finden sein, bei der die praktischen und die unpraktischen Probleme so in einander verfließen wie bei uns. Zum Theil beruht das auf der besonderen Bedeutung der Rechtsgeschichte für das geltende Recht. Unser lieber allezeit von praktischen und von philosophischen Interessen erfüllter, und der historischen Arbeit damals noch recht wenig zugethaner Freund Bruns erkannte doch nachdem die Hallenser Spruchfakultät verschiedene Verschollenheitssachen dicht hinter einander zugesandt erhalten, daß die darin liegenden Fragen nicht durch Spekulation noch Deduktion, sondern allein auf dem Grunde sorgfältigster geschichtlicher Forschung zu entscheiden seien; so ist seine treffliche „Verschollenheit" entstanden. Ihr „Geist des Römischen Rechts" muß sicherlich den Werken der reinen Wissenschaft zugezählt werden, und doch wird man aus manchen Ausführungen, z. B. über den Civilproceß und das Treiben der Rechtsgelehrten, auch für das heutige Recht nutzbare Konsequenzen ziehen. Doch wie dem auch sei, und wie viele Werke beiden, der Rechtswissenschaft und der Rechtskunst zugleich gedient haben, es bleibt doch nicht minder geboten, reine und praktische Jurisprudenz auseinanderzuhalten, und jeden Vorwurf energisch zurückzuweisen, der jener an sich, darum weil sie praktische Zwecke

weder fördere noch zu fördern beabsichtige, gemacht werden könnte. Beispielsweise was gebe es für die moderne Praxis Unnützeres, und gleichwohl Interessanteres und Besserberechtigtes, als Studien über die Vorgeschichte des Römischen Rechts, mögen wir diese vorgeschichtliche Zeit mit der Gründung Roms abschneiden lassen, oder bis zu den Zwölftafeln hin ausdehnen. Dabei aber bitte ich mich nicht mißzuverstehen: mir liegt nichts ferner als das Recht der Kritik beschneiden zu wollen, nur die Art der Ausführung, nicht die Wahl des Stoffes unterliege ihrem Urtheil. Ganz im Gegentheil; und so wäre ich geneigt bei unseren Jüngsten ein ganz erhebliches Gewicht auf die Wahl des Stoffes zum Erstlingswerk zu legen. Abgeschmackt wäre meines Ermessens nur das Urtheil: weil damit für die Rechtskunst nichts gewonnen, oder etwa mit der Modifikation weil gleich bei Anbeginn der Autor sich hätte sagen können und sagen sollen daß damit nichts zu gewinnen sein würde, darum taugt die Arbeit nichts. Dagegen möchte ich in der Ablehnung weiter gehen als viele Andere, wenn entweder das Etwas um dessen bessere Erkenntnis sich's handelt überhaupt nur als ein Schnörkel kein Tragstück des Rechtsbaues mir erscheint, wie ich denn für das maius und minus Latium, für manus consertae und deductio quae moribus fit, aber auch für den concursus causarum lucrativarum und die Vitalität der Neugeborenen niemals mich zu erwärmen vermocht habe.

Um praktische und reine Jurisprudenz überhaupt auseinanderzuhalten, dürfte es gerathen sein vor allem auf die Absichten der Autoren zu achten. Drei Ziele zunächst pflegen die normal praktischen Bestrebungen zu verfolgen: Belehrung, Vorarbeit für den Richter, dieselbe für den Gesetzgeber. Bei der Lehre ist weiter zu unterscheiden, ob die Kenntnisse die wir als unsern Besitzstand betrachten, unter die Masse des Volks, aller an der Rechtsübung Betheiligten, oder nur

unter unseren Schülern, den werdenden Juristen verbreitet werden sollen.

Betreffs der Popularisirung unserer Wissenschaft kann ich nur immer wieder mein Bedauern ausdrücken, daß wir genau besehen nicht viel mehr als eine Vakatanzeige zu bieten haben. Auf Holtzendorff's Encyklopädie hatte ich einst mit besonderer Spannung geblickt, in der Erwartung sie werde zu einem wirklichen „Buch für's Volk" erwachsen; daß ich mich hierin getäuscht, hat mich später wohl manches Mal auch gegen die guten Seiten des Werkes ungerecht werden lassen. Vielleicht findet man es kurios, derlei Klagen gerade Ihnen gegenüber ausgeschüttet zu sehen, da doch zweifellos Sie unter allen Äqualen und Postäqualen bis auf den Tag wenn nicht der Einzige, doch sicher Derjenige sind, welcher am besten populär zu schreiben versteht: der „Kampf ums Recht" und „Scherz und Ernst" sind populär gedacht, und auch den „Geist" und den „Zweck" hat mancher Nichtjurist in die Hand genommen und mit Vergnügen gelesen. Aber, wie das in der Welt geht: Wer viel zu geben hat, wirklich viel giebt, von dem verlangt man noch mehr. Darum spritzen die Wellen aus meinen Vorwürfen bis zu Ihnen hinauf: Sie haben keine Schule gemacht in der Richtung, und der Thron der herrschenden Ignorantia Juris steht gänzlich unerschüttert da, wie vor zwanzig und vor fünfzig Jahren. Ehrfurchtsvoll schaut die Masse der Gebildeten, auch unserer Universitätskollegen, zu dieser Domina Augusta, und von Hunderten wagt nicht Einer ihren Geboten sich zu entziehen, und zu einer Anschauung vom Wesen des Rechts sich hindurchzuarbeiten, die ja ohne eigene Arbeit leider noch nicht zu erreichen wäre.

Jedesfalls sind wir für unsere Schüler besser zu sorgen gewöhnt. Wir halten Vorträge, und wir schreiben Lehrbücher. Bei beiden dürfte ein erheblicher Fortschritt unseres

Jahrhunderts in Beziehung auf alles Formale unverkennbar sein. Für die Litteratur bezeichnet Puchta den Wendepunkt; man halte etwa Hugo und Brinz, Mühlenbruch und Sohm neben einander. Entsprechend haben die Katheder sich gehoben: wir tragen keine Zoten mehr vor, das Ablesen und das Diktiren kommt mehr und mehr in Miskredit. Neuerdings gewinnen die Seminarien immer größere Ausdehnung; Sie werden die Erfüllung alter Wünsche ebenso freudig begrüßt haben wie ich. Allerdings zeigen sich dabei auch Übelstände, die wieder unsern Neid gegen die Mediciner rege machen könnten: in der Klinik lassen sich wenn's sein muß auch mehr als hundert Schüler zu gleicher Zeit unterweisen; für juristische Seminare wird zwölf etwa die normale Zahl sein, mehr als zwanzig angeregt aufmerksam zu erhalten ist eine schwierige Aufgabe. Woher also die Lehrkräfte nehmen um dem seminarischen Unterricht eine Verbreitung zu geben, wie sie jetzt auch die vorgesetzten Ministerien zu wünschen scheinen?

Wir sind davon ausgegangen den Unterricht, da dabei keine Erweiterung des Wissensbestandes bezweckt wird, durchgehends als praktische Jurisprudenz zu erfassen. Es wird aber auch noch weiter zu unterscheiden sein: der Rechtsunterricht kann mehr oder weniger praktisch sein, und ich glaube daß er im letzten Menschenalter erheblich praktischer geworden. Ich entsinne mich dessen was ich bei Puchta z. B. von den Ramnes Tities und Luceres gehört, und wie bei Vangerow Capitis deminutio und Infamia, familiar- und erbrechtliche Antiquitäten nicht etwa nur die historischen Kollegien, sondern auch die Pandektenvorlesung erfüllten. Von den allen sind bei mir kaum noch Spuren vorhanden, und dabei habe ich durchaus keinen Grund zu der Annahme, hiermit von der zur Zeit bestehenden mittleren Durchschnittslinie der akademischen Vorträge mich zu entfernen. Noch ein Beispiel: in der ersten Doktorprüfung, bei der ich als Examinator

mitzuwirken hatte, frugen meine älteren romanistischen Kollegen mit Vorliebe Sklavenrecht, und nicht etwa die Stellung des Sklaven im Verkehr und die eigenthümlichen Entwickelungen des Römischen Verkehrslebens, wie diese eben durch das Institut der Sklaverei bedingt gewesen, sondern die für uns gleichgültigsten langweiligsten Dinge, Formalitäten der Freilassungen und alle aus Gajus bekannten Details der L. Aelia Sentia und der (wie sie damals noch genannt wurde) Furia Caninia. Das habe ich nie gethan, thue es auch jetzt nicht, aber die verehrten Kollegen mit denen ich eben zusammen sitze fast ohne Ausnahme thun dasselbe erst recht nicht; und keinem Aspiranten des doctor iuris utriusque, civilis atque canonici, möchte ich rathen sich in Heidelberg zu melden, wenn er nicht im allerneuesten Recht, Reichsgesetzgebung wie Preußischem Bergrecht und Grundbuchordnung, wohl bewandert ist. Selbst das Recht der Cigarren ist unsern Prüfungen nicht ferngeblieben.

Das Bestreben die praktischen Dinge in den Vordergrund zu stellen, ist jetzt so allgemein daß es keinen Tadel zu besorgen hat. Gleichwohl halte ich es nicht für unbedenklich, wenigstens in der Übertreibung für gefährlich. Bekanntlich bedauerte auch das edle Roß einmal, nicht praktisch genug gebaut zu sein, begehrte einen Sattel auf den Rücken und noch einige andere ähnlich nützliche Dinge: und siehe da, das Kameel stand vor ihm, die korrekte Verwirklichung all dieser praktischen Wünsche. Vielleicht könnte es dem Professor ähnlich ergehen, als Ideal seines Verlangens aber würde der Einpauker vor ihm auftauchen. Der Einpauker ist ein eminent praktischer Herr; denn unter „praktisch" verstehen wir hier ja doch, gerichtet auf das im Leben Brauchbare. Unser Rechtsunterricht ist praktisch wenn wir den Schülern vortragen was sie später noch einmal, wann sie die Lehrzeit hinter sich und alle Examina bereits bestanden haben, als Richter Anwälte u. s. w. brauchen

können. Doch seien wir ehrlich, wissen wir denn jetzt so genau was sie dann brauchen werden? Wir werden dann ein neues Gesetzbuch haben, aus dem bekannten Entwurf erwachsen, aber in der wievielten Lesung? Zum Handelsgesetzbuch, zur Civilproceßordnung, zum Strafcodex selbst zur Gewerbeordnung werden so viele Novellen gekommen sein, auch das Patentrecht, die Urheberrechte, Namensrecht, sind gewiß noch verbesserungsfähig. Also wer steht uns dafür, daß was wir heute durchaus Praktisches lehren, nach zehn oder zwanzig Jahren, gerade wann unser Schüler dazu käme das Erlernte in der Praxis zu verwerthen, gänzlich veraltet wäre. Da ist der Einpauker besser daran, er braucht auf keine so ferne Zukunft zu sehen. Die späteren Schicksale seiner Eleven sind ihm herzlich gleichgültig: es kommt nur darauf an, daß sie das Examen bestehen, nur das verlangt man, dafür bezahlt man ihn. Das Examen aber steht dem der zum Einpauker geht nahe bevor, in sechs, längstens zwölf Monaten; größere Änderungen binnen so kurzer Frist gehören zu den Seltenheiten. Der Einpauker kann also genau wissen, und weiß gewöhnlich auch wirklich, was praktisch ist, häufig mit den feinsten Details. Hat das neue Glied der Examinationskommission nur erst an einigen Prüfungen theilgenommen, so wird es bald „erkannt" sein, es hat diese Zu- jene Abneigungen, fragt vornehmlich das, wünscht hier diese da eine andere Antwort, u. s. w.

Dem Universitätsunterricht aber werden wir doch wohl eine andere, der eben gezeichneten diametral entgegengesetzte Aufgabe zuzuweisen haben. Um gleich mit der Hauptsache zu beginnen: nicht das Gedächtnis sollen wir erfüllen, sondern die Denkkraft unserer Hörer entwickeln, sie zu Juristen machen, das heißt nicht zu Menschen die viele Rechtsbrocken mit sich herumschleppen, sondern die juristisch zu denken vermögen. Für den der als Jurist dieser Art die Universität

verläßt gilt es gleich, ob er als Praktiker Preußisches Gemeines Recht oder Französisches zu traktiren bekommt, ob er in einem Schweizer Kanton oder als Hamburger Advokat vorzugsweise in Handelssachen die sich nach England und nach Amerika hinüberspielen, sein praktisches Können zu bewähren haben wird. Der Jurist kennt entfernt nicht alle Rechte mit denen das Leben ihn in Berührung bringen wird, aber er ist befähigt sie rasch kennen zu lernen, rasch ohne besondere Anstrengung. Sein Wissen reicht aus die Quellen zu finden, und in ihnen sich zu orientiren; und die wohl gepflegte Denkkraft läßt ihn das neu erkannte Recht mit gleicher Sicherheit handhaben, wie irgend ein anderes ihm längst vertrautes.

Das ist, meine ich, das Lehrziel dem wir Antecessoren der Gegenwart alle zuzustreben haben, über die Mittel dasselbe zu erreichen nachher noch ein paar Worte. Dem Richter kann die praktische Rechtswissenschaft viel, doch nicht alles geben. Auch der Unterricht vermag wohl die Schwächeren zu stärken, doch nicht alle Naturanlagen auszugleichen, aus dem Kretin ein Genie zu machen. Wem die Natur das Nöthigste versagt hat, kann niemals ein guter Richter werden, gleichviel wo wir ihn in die Lehre schicken, und welche Bücher wir ihm dann noch in die Hände geben. Der fertige Richter wird für die ihm zufallenden Aufgaben der Proceßleitung und der Beweiswürdigung verhältnismäßig wenig aus der Litteratur entnehmen; desto mehr bezüglich des iura novit curia, in ihm dürften wir den Stammsitz der praktischen Rechtswissenschaft zu suchen haben. Durchgängig bewährt sich der Vergleich, daß der Richter auf Bestellung, der Schriftsteller auf Vorrath arbeite. Der Richter hat stets eine bestimmte, oft knapp bemessene Zeit einzuhalten, dann muß sein Spruch ergehen, ohne Unterschied ob er selber die in den ausschlaggebenden Normen enthaltenen Schwierigkeiten besser oder schlechter gezwungen zu haben vermeint; dagegen hat

er den Vorzug genauer Kenntnis des eben vorliegenden Falles. Der Gelehrte kann sich Zeit nehmen soviel er will, bei ihm bedarf die vorzeitige Publikation ganz besonderer Gründe um verzeihlich zu werden; er soll das Gebiet welches die von ihm behandelten Normen beherrschen angeben möglichst genau, aber die Ausführung aller einzelnen dahineingehörigen Fälle liegt außer seinem Vermögen. Der Richter hat also von der Litteratur doch regelmäßig nur Vorarbeiten zu erwarten, die letzte Adaptirung wird ihm überlassen bleiben.

Beziehen können sich diese Vorarbeiten auf die Kritik der Rechtsnormen, auch Ermittelung nicht weltkundiger Gewohnheitsrechte und Partikulargesetze; deßgleichen auf die Interpretation alles geschriebenen, überhaupt formulirten Rechtes. Demnächst Aufdeckung aller Fehler, Widersprüche und Lücken, auch der beabsichtigten und der richterlichen Ergänzung überlassenen. Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß die Behandlung und wenn es sein kann Beseitigung der Widersprüche und Lücken, die Entwickelung der im Rechte liegenden Analogie, deßgleichen der Erfordernisse eines auf Treue und Glauben (bona fides) haltenden Verkehrs innerhalb der Aufgaben der praktischen Rechtswissenschaft liegen. Dabei erscheinen aber einige Grenzpunkte als zweifelhaft.

Dem Richter und dem für den Richter schriftstellernden Theoretiker kommen gewisse legislative Arbeiten zu: welche? welche nicht? wonach bestimmt sich der Unterschied? Die Fragen sind so wichtig, die Antworten darauf so schwierig, daß in der That verwunderlich wie wenig damit die Litteratur bisher sich befaßt hat, verwunderlich zumal nachdem die Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland die Bedeutung derselben Fragen ins hellste Licht gesetzt haben. Derselbe beabsichtigte bekanntlich die „gewohnheitrechtlichen Rechtsnormen" auf einen kleinsten Raum zu beschränken. Die Motive hierzu (I, S. 7) erörtern die be-

haupteten Vortheile und Nachtheile gewohnheitlicher Gebilde allgemein. Für die Gewohnheiten sei unter anderem angeführt, daß sie

> dem Gesetzgeber die Möglichkeit gewähren, vor Überstürzung sich zu hüten, und im besonderen bei solchen Verhältnissen, welche zwar in ihren Grundzügen vorliegen, aber gesetzgeberisch noch nicht allenthalben spruchreif sind, auf die Feststellung einzelner Grundsätze sich zu beschränken, und die weitere Ausführung derselben der Sitte und Übung des Lebens zu überlassen.

Aber die Kommission habe sich dawider entschieden; einmal dürfe man erwarten, daß „bevor noch die Sitte oder Verkehrsbedürfnisse durch Vermittelung der Übung zu einem neuen wahren Gewohnheitsrecht geführt haben, die Organe der gesetzgebenden Gewalt" den neuen Anforderungen entsprechendes (gesetzliches) Recht zu schaffen im Stande sein würden.

> Andererseits tritt in Ermangelung eines solchen gesetzgeberischen Einschreitens die Jurisprudenz in ihre Rechte. Der Einfluß welchen die in theoretischer Arbeit sich bethätigende Wissenschaft auf die Fortbildung des Rechts zu üben vermag, muß unumwunden und rückhaltslos als ein vollberechtigter anerkannt werden.

Allerdings könne von einer „mit bindender Kraft ausgestatteten gewohnheitsrechtlichen communis opinio", Juristenrecht oder Gerichtsgebrauch, keine Rede sein;

> dem Berufe der Rechtswissenschaft wird aber damit nicht Abbruch gethan. Sie ist und bleibt die lebendige Macht welche mit stets verjüngter Kraft die Fülle des Rechts erschließt .... Handelt es sich um Verhältnisse welche in keinem der im Gesetze ausgesprochenen Rechtssätze ihre Regelung finden,

> so hat der Richter an der Hand der Gesetzes- oder Rechtsanalogie *die Norm zu suchen*, welche auf das nach Wesen und Zweck, nach seiner inneren Natur richtig gewürdigte Verhältnis in Gemäßheit des Geistes des positiven Rechts anzuwenden ist.

Den hier ausgedrückten Gedanken entsprechen im weiteren Verlaufe der Motive mannigfaltige Specialverweise auf die Rechtswissenschaft behufs Ausfüllung der im Entwurfe gelassener Rechtslücken.

So angenehm uns das aufrichtige Wohlwollen berühren muß, das mit alledem der Wissenschaft entgegengetragen wird, ebenso unerquicklich ist die Unklarheit der Anschauungen, auf denen diese Aussprüche beruhen. Was ist Rechtswissenschaft? was vermag sie als schöpferische Potenz zur Ergänzung des Rechtskörpers zu leisten?

Zunächst können wir, in Negativen wenigstens mit der Entwurfskommission zusammenhalten. Die Wissenschaft ist gebunden an keine Person (anders als in Rom, wo der iuris auctor eines kaiserlichen Patentes bedurfte), und an keine Form der Äußerung, es giebt eine wissenschaftliche Lehre (vom Katheder), wissenschaftliche Rechtsprechung, wissenschaftliche Litteratur. Hieraus ergiebt sich eine wichtige Konsequenz: da der Richter selber ein vollqualificirtes Organ der praktischen Rechtswissenschaft ist, so bedarf er zum wissenschaftlichen Handeln keiner Beihilfe, weder des Katheders noch der Litteratur; andererseits aber vermag auch die Beihilfe sei es der Schriftsteller oder Lehrer ihm nichts zu geben, was nicht ohnehin schon ihm zukäme. Also gesetzt der Richter dürfe in Beziehung auf Entwickelung und Fortbildung des objektiven Rechts α und β und γ und etwa noch δ, also beispielsweise Texte auslegen, wo Bonafides zu berücksichtigen ist über die Anforderungen derselben im einzelnen entscheiden, Lücken und Antinomien konstatiren und die ergänzenden

Bestimmungen mittels Analogie beschaffen, er dürfe aber nicht ε und ζ und η, z. B. nicht positives Recht nach dem Grundsatz cessante ratione legis außer Kraft setzen, oder überhaupt ex aequitate reformiren, oder wo die Analogie keinen Anhalt mehr bietet neues Recht nach vermeintlichem Bedürfnis schaffen, dann mag er bei α, β, γ, δ, wohl oft sich dessen erinnern was er gehört und was er gelesen, aber gebunden ist er daran keineswegs sondern allezeit befugt seine eigene von diesen Überlieferungen abweichende Meinung zur Geltung zu bringen; dagegen bleiben ihm ε—η, unweigerlich verschlossen, auch wenn er sich dawider auf zehn Lehrer und zwanzig Bücher berufen könnte. Dies sind unmittelbare und deßhalb unabweisliche Konsequenzen davon, daß der Richter und der praktische Gelehrte in Beziehung auf Handhabung der Rechtsnormen gleichstehen, beide denselben Stoff nach denselben Regeln zu bearbeiten ebenso berechtigt wie verpflichtet sind.

Bedenklich aber ist die Zuweisung von Aufgaben, die sonst der gewohnheitlichen Rechtsbildung überlassen bleiben, an die Wissenschaft. Die Gewohnheit kann Recht schaffen und abschaffen; wenn die Gewohnheit uns entbehrlich sein soll darum zumal weil wir die Wissenschaft haben, so scheint darin zu liegen, daß dieser das gleiche Vermögen zukomme. Bestärkt wird diese Auffassung noch durch den Hinweis, daß gerade dann, wenn die Gesetzgebung nicht auf dem Posten sei, die Wissenschaft aushelfend eintreten werde. Aus dem allen folgt nun freilich nicht, daß die Motive der Wissenschaft plastische Kraft im gleichen Umfang, wie Gewohnheit und Gesetzgebung sie besitzen, zuschreiben, aber sie schreiben ihr doch plastische Kraft überhaupt zu, und lassen den Umfang derselben, insbesondere das Minus gegenüber der Gesetzgebung und Gewohnheit im Unklaren. — Und hieran reiht sich ein anderes. Das Wort „plastische Kraft der Wissenschaft" benutze

ich, weil Gesetzgebung und Gewohnheit zweifellos diese Kraft haben, »ius facere possunt«, und die Wissenschaft hier als ihr Ersatzmann in Frage steht; die Motive gebrauchen den Ausdruck nicht, wohl aber halten sie sich an das Bild, daß die Wissenschaft das erforderliche Recht „suchen" und finden werde. Finden und Schaffen aber stehen im Gegensatz, „finden" können wir nur was bereits ist, „schaffen" was nicht ist. Und wo sollten nun diese Rechtsergänzungen wohl zu „finden" sein? nicht im positiven Recht selber, denn sonst wäre dies ohne ergänzungsbedürftige Lücke; nicht in Sitten und Gebräuchen, denn das wäre Gewohnheitsrecht; nicht in der Volksüberzeugung (aequitas), denn unmöglich könnte dieser im unfertigen Zustande, da sie durch feste Übung noch nicht bezeugt und bestätigt ist, mehr Bedeutung zukommen als im fertigen. Also wo anders als im Naturrecht? oder wenn man wie der Entwurf den Namen nicht liebt, in der Natur der Sache, will sagen in dem Gedanken, daß eigentlich jeder Thatbestand sein Recht für sich schon habe, und daß dieses also mit der erforderlichen Aufmerksamkeit aus dem Thatbestande selber herauszulesen sei; was aber genau besehen doch auch nichts anderes ist, als der naturrechtliche Gedanke. Doch den lehnen die Motive ja ausdrücklich ab; aber durch eine Hinterthür lassen sie die aus ihm erfließenden Konsequenzen wieder zu. Gesammtresultat: Unklarheit.

Doch seien wir gerecht: wie an vielen Stellen so auch hier, trifft die Kommission nicht sowohl der Vorwurf, hinter andern ihrer Zeit bekannten Leistungen zurückgeblieben zu sein, als vielmehr der andere, diese nicht so, wie von einem großartigen Gesetzgebungswerke zu wünschen gewesen wäre, überflügelt zu haben. Das Problem ist schwierig und bisher ungelöst: wo laufen die Grenzen der richterlichen Kunst? bis wohin ist ihm die (produktive) Ergänzung des vorhandenen Rechts geboten? von wo ab verboten? läge zwischen beiden

ein mittlerer Streifen, wo sie nicht geboten aber doch gestattet wäre?

Man wird sich verhältnismäßig leicht, im Hinblick auf die in der Praxis auftauchenden verzwickten Fälle, aber doch auch keineswegs im Handumdrehen einigen können über die Grenzen des Interpretationsrechtes; schwerer schon über den Umfang und die ganze Beschaffenheit des Ergänzungsrechts in Beziehung auf die unfertigen Rechtspartien, in denen die Herrschaft der Bonafides anerkannt wird. Gänzlich halt- und grenzenlos aber steht die Lehre von der Analogie da. Bei der sogenannten Gesetzesanalogie ist es streitig, welche Rechtsnormen die Anwendung derselben gestatten, und welche nicht. Durchaus zweifelhaft ist die Abgrenzung von Gesetz- und Rechtsanalogie, und ebenso der Begriff dieser letzteren: „die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze“! ja, wie soll über diese eine den Anforderungen der Praxis entsprechende Einigung herbeigeführt werden?

In dem bereits veröffentlichten allgemeinen Theile des Entwurfs zweiter Lesung finden sich viele sachliche Abweichungen von dem Entwurfe erster Lesung, die wir einstweilen als wesentliche Verbesserungen begrüßen dürfen. Sie zerfallen in drei Kategorien:

Beseitigungen der früheren Vorschriften,
Abänderungen derselben,
neue Vorschriften.

Änderungen der drei Arten hätten gleichfalls, wo keine besonderen Schranken gezogen wären, auf dem Wege gewohnheitsrechtlicher Bildung herbeigeführt werden können. Auch durch die Wissenschaft? insonderheit da wo ihr die Beachtung von Sitte Übung und Volksüberzeugung untersagt, sie vielmehr ausschließlich aus dem Geiste der bestehenden Rechtsordnung zu schöpfen geheißen wäre? An Beseitigungen und Abänderungen durch die Wissenschaft wäre danach nicht zu

denken, abgesehen etwa von den wenigen Fällen wo krasse Antinomien unverkennbar voliegen. Neue Vorschriften? z. B.

§ 22 Entw. II Les., betreffend das Recht zur Führung eines Namens, und Schutzklage auf Unterlassung;

§ 34, 35 ebenda, wann die Mitgliederversammlungen zu berufen sind;

§ 38 —, Erfordernis einer Dreiviertelsmajorität;

§ 49—69 —, Eingetragene Vereine;

§ 149 —, Verbot der Geschäfte die ein Vertreter als solcher mit sich im eigenen Namen schließt;

hätte dies und alles ähnliche, wie etwa die Ausdehnung der Entmündigung auf Trunksuchtsfälle (vgl. Entw. II § 14, 3), auch von der Wissenschaft auf eigene Hand eingeführt werden können?

Über diese dem Können der Wissenschaft gesteckten Grenzen keinen Täuschungen sich hinzugeben, ist unerläßliche Voraussetzung einer richtigen Beurtheilung der Schranken durch die man das Gewohnheitsrecht einzudämmen versuchen möchte. Auch wer wie ich überzeugt ist, daß diese Dämme nimmer ganz haltbar herzustellen sind, wird doch zugeben müssen, daß mit der immerhin erreichbaren Erschwerung eine volksthümliche, dem Sinne der kommenden die ältere ablösenden Generation konforme Weiterentwickelung des Rechts in seinem natürlichen Flusse aufgehalten, und zugleich die Gesetzgebungsmaschine mit Arbeiten über Gebühr belastet wird. Es dürfte nicht mehr gar lange dauern, bis wir die Wahrheit des alten Satzes »corruptissima res publica, plurimae leges« am eigenen Leibe erfahren. So begreiflich die Freude gewesen, als Deutschland endlich den längst gewünschten Gesetzgebungsapparat erhalten, und so begreiflich der Eifer den neuen Schatz schleunigst auszunutzen, wir haben auch jetzt schon genügenden Grund zum reiflichen Nachdenken über dieses keineswegs ungefährliche Thun. Gewisse Naturgesetze (Sie sehen den alten Naturrechtler

kann ich selber nicht völlig ausziehen) sind eben für Alle geschrieben, und wer sich darüber hinwegsetzen mochte, ist noch allemal zu Fall gekommen.

Und über die der Wissenschaft, und zwar gerade der praktischen Rechtswissenschaft gezogenen Grenzen, auch das noch. Ich polemisire wider die Motive wenn sie der Wissenschaft das Suchen und Finden des Rechts zuweisen, weil ich dahinter den naturrechtlichen Gedanken wittere, daß es für alle möglichen Rechtsfragen richtige Antworten schon gebe, auch wenn dieselben noch von Niemand ausgesprochen oder entdeckt seien. Das widerstrebt meinen Grundanschauungen vom Recht als einem allezeit unfertigen und fehlerhaften, und deßhalb stets und ständig fertiger und besser umzugestaltenden Menschenwerk. Darin aber muß ich den Motiven recht geben: die Wissenschaft an sich soll nichts thun als suchen und finden was ist, nicht schaffen was noch nicht wäre, es sei denn daß man unter dem Zuschaffenden nichts verstände als Erkenntnis, Wissen. Besteht nun, wie wir gesehen, die Aufgabe des Richters nicht ausschließlich darin, das vorhandene Recht zu erkennen, sondern nach Umständen auch im fortbilden und ergänzen desselben, so liegt zu Tage daß die Rechtswissenschaft, und zwar eben die praktische, diesen Anforderungen der Rechtskunst nicht mit fertigen Ergebnissen entsprechen kann.

Aber wäre das auf dem Felde der Medicin vielleicht anders? vermag die praktische Arzneiwissenschaft dem practicirenden Arzte, d. h. dem medicinischen Künstler, all die Heilmittel in die Hand zu geben, nach denen er in seinem Berufe verlangen müßte? Ganz im Gegentheil deckt sie die Grenzen des ärztlichen Könnens überhaupt, und daneben die des wissenschaftlich begründeten Könnens auf. Nur für eine beschränkte Zahl von Fällen ergiebt die wissenschaftliche Einsicht feste Gebote, für eine andere deßgleichen ebenso feste Verbote; für die große Masse dazwischen verweist sie ihn auf Hypothesen, deren

Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen sie bald mehr bald weniger Anhaltspunkte bietet: probire es mit diesen mit jenen Mitteln, über deren Wirksamkeit zur Zeit so viel bekannt ist. Ganz ähnlich die praktische Rechtswissenschaft: so weit reicht das fest und fertig gestellte Recht; jene Vorgänge sind in die Rechtsordnung überall noch nicht einbezogen, also von der gerichtlichen Behandlung auszuschließen (z. B. »nulla poena sine lege poenali«); dazwischen so viele andere, die wohl dem Rechte, aber keinen fertigen oder keinen zweifellosen Rechtsnormen unterliegen.

Dies Resultat steht im Einklang mit den aus dem Leben und aus der Geschichte zu schöpfenden Erfahrungen, tritt aber der herrschenden Doktrin beinah schroff entgegen. Der wissenschaftliche Richter also sollte, nachdem eine wohlgelungene Beweisführung ihm ein genaues Bild der vorliegenden Thatsachen gegeben, nach Umständen zu befinden haben:

> Dieser Thatbestand gehört in den Bereich der in dieser oder jener Beziehung unvollkommenen Rechtsnormen,
> danach kann die Entscheidung so oder so, oder wohl noch anders ausfallen,
> aus den und den (nur für mich persönlich, nicht objektiv) durchschlagenden Gründen entscheide ich so.

Und zwar soll er das sagen, auch hierin dem Arzte vergleichbar, vor allem sich selber, dann so Vielen als Verständnis für solche Dinge besitzen; wogegen nicht zu verlangen, daß er mit derartigen Offenherzigkeiten die gemüthliche Vertrauensduselei der Massen brüskire. Dieser Satz, daß ein gegebener Fall kein festes Recht haben, vielmehr mit gleichem Fuge so oder anders entschieden werden könne, und daß kein vernünftiger Mensch, also namentlich auch der Richter selber nicht zu sagen vermöge, welches die richtige oder auch nur die objektiv bessere Entscheidung, ja daß eine richtige oder

auch nur objektiv bessere Entscheidung gar nicht existirt, das klingt freilich ganz anders als was ich einst gelehrt worden bin, und was auch heute wohl noch die Meisten lehren. Aber diese gemeine Lehre ist genau besehen auch wiederum nichts anderes, als ein Ausfluß der naturrechtlichen Gedanken: jeder Fall hat sein Recht nach ewiger Ordnung. Tritt man auf den anderen Standpunkt: „er hat sein Recht, sobald und nicht früher bis die Menschen es für ihn geschaffen", so ist nichts begreiflicher, als daß zur gegebenen Zeit Massen von Fällen, die bereits das Denken der Menschen in Anspruch nehmen, ihr festes Recht noch nicht gefunden haben. Wir wissen, daß die Kontroversen in Rom vor den Schulen bestanden haben, daß sie nach dem Aufhören der Schulen nur weiter gewachsen, und durch das Citirgesetz so wenig wie durch die quinquaginta decisiones Justinian's aus der Welt geschafft sind. Eine Hauptleistung der Glossatoren sind ihre dissensiones; viele von diesen haben sich bis auf unsere Tage fortgeschleppt, andere sind neu entstanden, viele praktische Fragen entscheidet Puchta anders als Savigny, Windscheid anders als Brinz. Bei all solchen Kontroversen, welches sind die allgemein gültigen untrüglichen Merkmale, daß dieser Theil recht hat, Jener unrecht, vielleicht gar beide unrecht? Wie oft differiren bei einem Falle die verschiedenen Instanzen hinsichts der rechtlichen Beurtheilung: ist die höhere Instanz in Wirklichkeit allemal die weisere? oder beruht nicht gerade die formale Kraft des höchsten Spruches auf der Erwägung, daß menschliches Können nicht ausreiche, das materiell richtige mit absoluter Sicherheit ausfindig zu machen. Das sind nur einige Beispiele; wer die Sache selber eingehend bedenkt, wird bald zu der Überzeugung gelangen, daß ein guter Richter (»bonus iudex«) auf die eigenen Entscheidungen mit ebensovielem Mißtrauen blicken muß, wie der wissenschaftliche Arzt auf die Recepte die er verschreibt.

Was da die Rechtswissenschaft dem Praktiker denn überhaupt noch zu nützen vermöge? Viel, sehr viel, vielleicht noch mehr als die medicinische Wissenschaft dem Arzte, jedesfalls mehr als in der Eile zu erschöpfen ist. Klare Übersicht über die drei Gebiete: wo der Richter das fertige Recht einfach als Rechenmaschine höherer Ordnung zur Anwendung zu bringen hat; wo er, weil Recht dafür weder existirt noch mit bloß richterlichen Kräften herzustellen ist, seiner Thätigkeit ein Halt gebieten muß; endlich wo er Recht nicht schlechthin anzuwenden, sondern auch irgendwie mitzuschaffen hat. Ist es schon von unschätzbarem Werthe für den Richter ohne längeres eigenes Mühen sicher zu sehen was wo von ihm verlangt wird, so läßt ihn auch die Wissenschaft bei der weiteren Arbeit nicht im Stich. Sie zeigt daß, wo Rechtsschöpfung in Frage kommt, nicht anders als mit Hypothesen vorzugehen ist, wie wissenschaftliche Hypothesen sich unterscheiden von der Dilettanten Werk auf der einen und dem Handwerk auf der anderen Seite, sie liefert ihm das Material zum Aufbau der Hypothesen, und versucht sich auch selber daran dergleichen zu konstruiren. Vor allem aber hält sie ihn an, auf Schritt und Tritt Kritik zu üben, wider sich wie wider alle Andern, niemals der ars nesciendi zu vergessen, die Hypothese auch die ansprechendste und scheinbar best begründete nicht für mehr als Hypothese zu nehmen. Jede richterliche Entscheidung auf Grund solcher Hypothesen hat für den Fortbau des Rechts die Bedeutung etwa des Experiments: werden Andere folgen, wird die Praxis eine konstante von gewohnheitsrechtlicher Kraft. Selbst die gesetzliche Sanktionirung ist häufig nicht mehr als Experiment; unsere junge Reichsgesetzgebung enthält bereits nicht wenige Beispiele von Gesetzeskorrekturen, die regelmäßig darauf zurückzuführen sind, daß die in einem früheren Gesetze angenommenen Hypothesen, die man dazumal meist für mehr als Hypothesen gehalten, sich bei dieser

experimentellen Prüfung als unzureichend erwiesen. Oder um noch an ein berechtigtes Beispiel zu erinnern: Savigny hatte deducirt daß die Obligation unter dem Recht des Erfüllungsortes stehe. Diese Hypothese ist partiell vom deutschen Handelsgesetzbuch (Art. 336), vollständig von dem Sächsischen Gesetzbuch (§ 11), der entsprechende Satz für die Kompetenz der Gerichte von der deutschen Civilproceßordnung (§ 29) angenommen worden, um sich dann bei Gelegenheit der österreichischen Couponprocesse in kümmerlichster Unzulänglichkeit handgreifbar darzustellen, so daß die gedachten Vorschriften in den deutschen Gesetzen wohl noch vom Eigensinn und der Indolenz eine Weile lang festgehalten werden können, gleichwohl aber bereits als auf die Dauer unhaltbar erwiesen sind.

Wir kommen zur letzten Frage: hat die praktische Rechtswissenschaft, ähnlich wie für den Richter auch für den Gesetzgeber zu sorgen? mit anderen Worten, hat die Gesetzgebungswissenschaft zu gelten als Theil der Rechtswissenschaft? Es liegt nahe vorab mit den Gegenfragen zu antworten: giebt es eine Gesetzgebungs*wissenschaft*? Beruht die Gesetzgebungskunst auf wissenschaftlichen Principien? ist bei den gesetzgeberischen Arbeiten, wie wir sie vor uns sehen, überhaupt von einer Gesetzgebungs*kunst* zu reden? Wobei wohl zu beachten daß wir, zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, in fast allen Kulturstaaten von der Gesetzgebungsarbeit viel mehr zu sehen bekommen als von Handwerk und Industrie. Das Handwerk zieht, jetzt auch in Italien, mehr und mehr von der Straße weg nach den abgelegensten Hausräumen; die Industrie legt aus praktischer Erfahrung höchstes Gewicht auf die Geschäftsgeheimnisse. Dahingegen ist die Gesetzgebung so zu sagen auf den Markt gezogen, ja das Wort „Markt" genügt eigentlich nicht mehr: es sind nicht bloß die Bürger der eigenen *πολις*, Stadt oder Staat, zum zuschauen geladen, nein durch Vermittelung der geübtesten

Berichterstatter und Schnellschreiber, von Draht und Presse, soll die ganze Welt, Wer irgend Interesse daran verspürt, rasch sicher und billig erfahren wie das gemacht wird.

Wunderbar daß unsere Zeit, die sich der Vielseitigkeit so gern berühmt, oft klagt daß nur der Stoff mangele die ungeheure Fülle des in ihr schlummernden Könnens zu bethätigen, noch nicht zur Wiedererweckung der politischen, Aristophanischen Komödie vorgeschritten ist. Aber selbst in Frankreich scheint es, daß mit Theodora und Kleopatra sammt deren leicht geschürztem und glänzend beleuchtetem Hofstaat mehr Geld sich verdienen läßt als mit Rabagas oder Numa Roumestan. Welche Masse des Stoffes die dem Dichter zuflösse, gleichviel ob er auf unser heimisches Treiben sehe, oder auf Frankreich Schweiz England, oder wenn er gar den Ocean überschritte, Nord- und Südamerika aufsuchte und neuerdings vielleicht auch Japan; denn wenn er auch Narren überall begegnet, es hat doch jeder wieder seine eigene Kappe, und hält gerade auf diese am meisten. Man sollte meinen wir müßten das »difficile est satiram non scribere« viel häufiger vernehmen; aber wir sind wohl weniger satirisch, dickfelliger und langmüthiger veranlagt als wir selber ahnen. Doch genug davon einstweilen: handgreiflich bleibt die Thatsache, daß in unseren Kreisen bei dem gesetzgeberischen Thun und Treiben von Kunst und Wissenschaft meist herzlich wenig zu verspüren ist.

Aber schütten wir das Kind nicht mit dem Bade aus, es kann auch besser werden. Mr. Diafoirus und seine Kollegen erscheinen bei Molière auch noch nicht als Künstler oder Gelehrte. Und wieder fehlt es in der Gegenwart nicht an vereinzelten Ansätzen, Ordnung und System in die Gesetzgebung zu bringen, man spricht z. B. bei der Einführung neuer Steuern, von dem Streben nach gerechter Vertheilung; wobei freilich der Begriff der „Gerechtigkeit" so vage und

unausgedacht, naturrechtlich und beffriffsjurisprudentisch auftritt, daß man wohl darauf verfallen könnte, es solle das wohllautende Wort nur im fiskalischen Interesse ausgenützt werden, um die Steuerzahler der neuen Auflage gegenüber willfähriger zu stimmen. Also ohne der Zukunft irgend wie zu präjudiciren, nur für den Angenblick vermögen wir die Gesetzgebungswissenschaft als lebendig gliedmäßig Kindlein durchaus nicht zu begrüßen, und glauben darum auch mit gutem Gewissen, die Fragen ob Gesetzgebungswissenschaft ein Ast für sich oder ein Zweig der Rechtswissenschaft, und ob die praktische Rechtswissenschaft dem Gesetzgeber ebenso wie dem Richter in die Hand zu arbeiten habe, vorläufig noch unbeantwortet lassen zu dürfen.

Nur zwei nebensächliche Punkte haben auch für die Gegenwart immerhin einiges Interesse. Zur Hebung unseres ganzen Juristenstandes, Richter und Anwälte Schriftsteller und Lehrer, ist nicht selten empfohlen worden, derselbe solle nicht auf das bestehende, d. h. das gewordene und wenigstens theilweise im Absterben begriffene Recht sich beschränken, sondern nicht minder, und jedesfalls mehr als das bisher gewöhnlich geschehen, sein Augenmerk richten auf das werdende, das Recht der Zukunft. Weiß nicht, ob wir in der Antwort auf dies Verlangen ganz zusammenhalten, glaube auch den Standpunkt den ich einnehme bereits angedeutet zu haben, möchte aber Irrungen zu vermeiden das Wesentliche nochmals präcisiren. Wem ernstlich daran gelegen ist, alle praktischen Probleme der Jurisprudenz wissenschaftlich behandelt, und die Wissenschaft selber korrekt nach strengster Methode weitergebaut zu sehen, kann nicht darauf verfallen, ihr Aufgaben zuzuweisen, bei denen zur Zeit noch kein Mensch klar sieht, wo und wie die Wissenschaft einzusetzen hat. Spekulationen über das Recht der Zukunft werden die Einsicht in das Recht der Gegenwart wenig fördern, und den Spekulirenden selber zur wissenschaft-

lichen Arbeit kaum geschickter machen. Wenn ich aber den Fortbau des Rechts auf gegebener Grundlage und innerhalb festes Rahmens, namentlich durch Interpretation Entwickelung der Analogien und Fertigstellung des vom Gesetzgeber bewußt als unfertig hingestellten (ex bona fide im einzelnen auszubauenden) Rechts dem Richter und der Rechtswissenschaft überweise, so erkenne auch ich hiermit die Nothwendigkeit legislativer Erwägungen und das Erfordernis einer entsprechenden Vorbildung für Praktiker und Theoretiker gleichmäßig an. Rechtswissenschaft will sich nicht hinter der Lampe düsterm Dämmerschein ausstudiren lassen; der Jurist soll hinaus ins wogende Leben, sich umschauen umthun darin, um Aug und Hand zu üben. Nur soll er bei seiner Arbeit der Grenzen nie vergessen, die ihm gezogen sind, der äußeren wie der inneren: hier, nur hier darf er Recht machen, nicht dort; und auch hier nur nach den Regeln der Wissenschaft, lege artis, nie anders.

Im allernächsten Zusammenhange hiermit steht die zweite Frage, welche Betheiligung dem geschulten Juristen bei der Lösung legislativer Aufgaben einzuräumen ist. Soll der Rechtskundige auch in den Fragen der Gesetzgebung bewandert sein, so liegt es nahe auch von dem Gesetzgeber Rechtskenntnis zu erfordern. Die erste Kommission für den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches hat ausschließlich aus Juristen bestanden, und ihre Arbeit hat, darüber wenigstens ist kein Streit, nicht allgemein befriedigt. Indessen zeigt auch gerade dies Beispiel wieder, wie gefährlich es ist auf zu schmaler Grundlage zu bauen, aus vereinzelten Fällen, bei denen beliebig Singularitäten einlaufen, allgemeine Regeln zu abstrahiren: die erste Lesung weist eine Reihe von Fehlern auf, die gerade beim reinen Juristenwerk am schwersten zu entschuldigen sind. Bei allen legislativen Arbeiten werden die sachliche und die technische Seite der Aufgabe meist leicht

auseinanderzuhalten. Der Jurist, der sein Leben lang mit Gesetzen zu thun hat, sollte mit allem Technischen besser Bescheid wissen als Andere; alles was sich mit „Fassung des Gesetzes" bezeichnen läßt, Anordnung Sprache u. s. w. scheint in seinen Bereich zu gehören. Zudem muß er wissen, wie das neue Recht zum alten sich verhält, welche Stücke von diesem durch jenes einfach außer Kraft gesetzt werden, welche der Umgestaltung und Neubearbeitung bedürfen u. s. w. Aber bei allen nicht in diesem Sinne technischen Fragen erscheint auch der Jurist, gleichviel welcher Lebensstellung, nicht mehr als der eigentlich berufsmäßige Sachverständige; soll das Gesetz seine Generation nicht erst zu sich heranbilden, sondern schon vorhandenen Anforderungen gerecht werden, so sind diese aufzusuchen in den Kreisen wo sie erwachsen; vielleicht daß danach, bei der Ausgleichung evident kollidirender Interessen, die juristische Schule sich bewähren wird. Übrigens liegt es nahe, daß der Jurist die materiellen Differenzen mit einer vielleicht ein wenig zu weit gehenden Gleichgültigkeit behandelt. „Kauf bricht Miethe" und „Miethe bricht Kauf", dazwischen stehen allerlei Mittelgebilde in Übung; Eheliches Güterrecht in so und so vielen Gestalten; deßgleichen Notherbrecht und Testirbeschränkungen; noch hundert andere Rechtsmannigfaltigkeiten; die Erfahrung zeigt durchgängig: leben läßt sich unter den allgemeinen Voraussetzungen der Gegenwart nach diesem wie nach jenem Recht, untadelhaft ist keines aber auch keines gänzlich unerträglich, meist wird am leichtesten ertragen woran die Menschen eben gewöhnt sind. Keine Rechtsänderung ohne Unbequemlichkeiten; aber doch ist die Rechtsausgleichung, die wir nun einmal für unentbehrlich halten, ohne Änderungen unausführbar. Die Erkenntnis der Unmöglichkeit es Allen, oder auch nur einer greifbaren Mehrheit recht zu machen, führt allmählich zur Indifferenz gegen die Äußerungen des Beifalles oder Mißbehagens. Für alle technischen Mängel

darf der Jurist die Verantwortung nicht ablehnen, bei allem andern aber wieder herzlich froh sein, wenn Andere ihn unterstützen, die diese Gleichgültigkeit nicht theilen, und da zu sehen vermeinen, wo er seiner Blindheit in Beziehung auf das nützlichere oder gar nützlichste sich bewußt ist. Also Theilung der Arbeit auch an dieser Stelle, womit ich aber nicht empfohlen haben möchte, daß der Reichstag, wenn endlich ihm der Entwurf xter Lesung zugegangen sein wird, eine besondere Laienkommission zur sachlichen Durchberathung einsetze.

VII. Begriffsjurisprudenz.

Doch ich merke, theuerster Freund, Sie werden ungeduldig, und sind des trockenen Tones nun satt: „Ernst und Scherz" ist zwar eine andere Verheißung als „Scherz und Ernst", aber auf einigen Scherz etwas Lust und Leben giebt doch auch sie einen Anspruch. Erkenne das vollständig an, und wollte soeben mich aufmachen dem nachzukommen. Und zwar meinte ich, am besten werde mir das gelingen an Ihrer Hand reisend in den neu entdeckten Begriffshimmel, den Sie so wundervoll gezeichnet, daß selbst Allers Capri dagegen leer und langweilig erscheint. Habe mir schon den Dante aufgeschlagen, nach dem bewährten Muster:

Poeta, i' ti richeggio
che tu mi meni la dov' or dicesti,
si ch' i' vegga la porta di san Puchta,
e color che tu fai cotanto mesti,

Sie zu apostrophiren, und um gnädiges Geleite zu bitten. Da erwachen die Bedenken: wenn zwei dasselbe thun, kann gar verschiedenes dabei herauskommen, und wenn das

ridendo dicere verum dem sanguinischen Humoristen trefflich gelungen, was folgt daraus für einen pedantischen Choleriker? dem läge es schon näher in die Begriffshölle zu fahren, um dort mit Ihnen als Minos und Radamanthys ein kleines Todtengericht abzuhalten. Zudem erinnerte ich mich des hochberühmten Mannes, der einst in jungen Jahren auch einmal daran gedacht hatte als Mädchenschullehrer aufzutreten: und wie er sitzt und wie er lauscht, vor der erwartungsvollen Schaar übermüthiger Backfische, deren Blicke von allen Seiten mit spottsüchtiger Schelmerei über die in der That mehr als originelle Erscheinung hin- und herschießen, und weiter sitzt und nichts sagt und wieder nichts sagt aber in erregter Beweglichkeit selber hierhin und dorthin schaut, und überall, allüberall und je länger desto mehr das gerade Gegentheil von stiller Ergebenheit und aufrichtiger Theilnahme erschaut, endlich sich erhebt mit den Worten „es wird wohl nicht gehen", das Lokal verläßt, um nie dahin zurückzukehren.

Gerade das sage ich nun auch, „es wird wohl nicht gehen", verzichte somit darauf selber zu träumen und eigene Träume auszumalen, und beschränke mich bescheidentlich Ihren lehrreichen Bericht mit ein paar Randglossen zu dekoriren.

Einig sind wir soweit, daß doch nicht gerade alle juristischen Schriftsteller ausnahmslos in die Begriffshölle, Verzeihung ich wollte schreiben in den Begriffshimmel verdammt zu werden brauchen; aber über die Abgrenzung, die Unterscheidung der schwarzen Böcke von den frommen Schafen, müssen wir uns erst noch verständigen. Deutsche Romanisten Germanisten Kriminalisten u. a. die den Begriffsglauben der Romanisten theilen, und unter diesen ganz überwiegend Professoren wollen Sie dahinein versetzen. Schön, die Ausländer sollen draußen bleiben; wir bekämen zu viel zu thun, wenn wir auch diesen gerechtes Gericht versprächen. Dagegen

möchte ich gerade von den romanistischen Professoren eine größere Gruppe ausnehmen und aus dem Himmel verweisen, die Rechtshistoriker.

Oder deutlicher: den scharfen Urtheilen über die Vertreter des Dogmas, Romanisten oder nicht, Professoren und Praktiker (ein drittes giebt es ja bei uns kaum), würde ich fast überall beitreten können. Dagegen scheint mir was in das Gebiet der historischen Forschung gehört, durchschnittlich höher zu stehen. Nicht daß ich leugnen wollte, wie auch hier der Gegensatz von schwachen und tüchtigen, geistlosen und geistreichen Werken besteht, aber auf dem Boden der Geschichte haben wir, abgesehen von vereinzelten Ausnahmen, uns doch der Art unserer Arbeit nicht zu schämen, hier arbeiten wir so methodisch, so wissenschaftlich wie irgend sonst Wer in der Gegenwart. Ja nicht ganz selten begegnet uns die kuriose Erscheinung, daß ein Jurist, der bei geschichtlichen Aufgaben allen Anforderungen korrekter Wissenschaftlichkeit getreulich nachkommt, zum Begriffsschwärmer wird, sobald er nur die Dogmatik berührt.

Unser Jahrhundert hat die erste zuverlässige Ausgabe des Corpus iuris civilis hergestellt; freilich ohne Theodor Mommsen's Beihilfe dürfte uns das erst nach dem Zeitpunkte gelungen sein, wo dies Korpus seine praktische Brauchbarkeit gänzlich verloren haben wird. Wie sie vorliegt, ist sie ein Meisterstück echt wissenschaftlicher Arbeit, das in knappster Form eine ebenso zuverlässige wie vollständige Übersicht giebt über das vorhandene handschriftliche Material. Was von Hypothesen, Konjekturen und Interpunktion darauf gebaut ist, mag nicht unverbesserlich sein, die Grundlage selber aber scheint für alle Zeiten hergerichtet, und muß voraussichtlich unverändert bleiben bis etwa neue Handschriften entdeckt werden. In beinah gleicher Weise sind jetzt die nicht ins Korpus aufgenommenen juristischen Schriftsteller edirt.

Bei dieser Arbeit waren zumal die Juristen der französischen Schule unsere Vorgänger, und die Vergleichung ergiebt deutlich die Vorzüge der neueren wissenschaftlichen Technik: Akribie der Beobachtung, und scharfe Sonderung des hiedurch erschlossenen und des dahinzu zu vermuthenden. An die alten Ausgaben erinnern einigermaßen Huschke's Schöpfungen in der Iurisprudentia Anteiustiniana.

Neben das Corpus iuris ist das Riesenwerk des C. inscriptionum Latinarum getreten. Aus den Digesten haben wir das Prätorische Edikt herausgelesen, „die Werke der einzelnen Juristen in der Palingenesie" nach Möglichkeit rekonstruirt. Bei beiden fehlten uns die Vorgänger nicht ganz, deren Verdienste darum nicht heruntergesetzt werden sollen, weil sie nicht mehr geboten als ihrer Zeit verlangt wurde. Sodann stoßen wir auf die ganz neuerdings mit größerer Lebhaftigkeit wieder aufgenommenen Untersuchungen, aus den officiellen Digestentexten die echten Worte der klassischer Juristen herauszufinden. Auch damit hat die französische Schule sich befaßt, ist aber im Dilettiren stecken geblieben. Um zu festen Resultaten zu gelangen, wird eine gleichmäßige Durcharbeitung der ganzen Pandekten unerläßlich, erst danach kann die erforderliche Beobachtung als abgeschlossen gelten. Ebenso steht die Herstellung eines ausreichenden Wörterbuchs in Aussicht, wie denn im letzten Jahrzehnt auch Philologen und Juristen um die Wette an die Durchforschung des Juristenlateins gegangen sind. Bei dem allen ist zuzugeben, daß das Säumen und Versäumen lange sehr lange angedauert hat, auch ist es nicht unbedenklich zu sehen wie viele dieser neuesten korrekt wissenschaftlichen Bestrebungen auf einen und denselben Mann als ihren Urquell zurücklaufen (wenn der Eine als Kind verunglückt wäre wie anders sähe es bei uns aus?), immerhin dürfen wir der jungen Arbeit und ihres fruchtbringenden Vorschreitens uns herzlich freuen. Es unterliegt schon keinem

Zweifel mehr, daß wir im Begriff stehen nach all diesen Richtungen über das früher erreichte, oder auch nur angestrebte weit hinaus zu kommen, und daß wir Deutschen auf diesem Gebiete die unbestrittenen Führer sind.

Und dabei lassen Sie mich noch eines lang versäumten gedenken, das gerade für uns beide von persönlichem Interesse ist. Was hat die Französische oder die Holländische Schule gethan für die Kenntnis der Individualitäten Römischer Rechtsmeister? Nach Savigny konnte die Meinung verfallen, dieselben seien so zu sagen „fungible Personen" gewesen. Und dieser kolossale Bock des Vaters der historischen Schule, der nur aus gröblicher Unaufmerksamkeit beim Lesen der Quellen und aus Mangel an historischem Sinne überhaupt (denn bedeutende Menschen die etwas wirken in der Geschichte sind niemals einer wie der andere, ohne Individualität, gleichwerthig, fungibel) zu erklären ist, der konnte in den Forsten der deutschen Rechtsgelehrsamkeit hausen noch lange, unbemerkt und unverfolgt. Sie entsinnen sich der großen Pandektistensaison in Karlsbad 1879 und unserer hochgelehrten Freunde, die ihn als pflegwürdiges Hausthierchen geschont und erhalten wissen wollten. — Ich bin hier auf dieses Versehen Savigny's zurückgekommen, weil es vorbildlich erscheint für viele Abirrungen, deren auch Naturforscher sich schuldig gemacht haben. „Weil ich nichts davon weiß, darum ist es nicht; also . . ." Weil ich, Savigny, nicht darauf geachtet habe, darum bestehen keine individuellen Differenzen unter den Jurekonsulten; weil ich, Ameise, nichts von Gothischen Domen weiß, ist mir der Straßburger Münster, in dem ich eben herumkrabbele, ein Steinhaufen wie ein anderer; weil ich, Mensch, von Gott freiem Willen und vielen anderen Dingen nichts weiß, zur Zeit wissenschaftlich nichts wissen kann, darum existiren diese Dinge nicht. Erlaubt sind derartige Schlußfolgerungen durchgängig wo sie nothwendig sind, also namentlich

in der Praxis, der militärischen politischen gerichtlichen ärztlichen u. s. w. wo ein Schluß gezogen werden muß innerhalb gesetzter Zeit, quod non in actis non est in mundo; bei rein theoretischen Arbeiten nur, wenn gleichfalls ein äußerer Grund zum sofortigen Abschluß zwingt und jede weitere Umsicht abschneidet.

Bisher habe ich bloß auf romanistische Beiträge zur Rechtsgeschichte verwiesen, weil mir diese am nächsten liegen, die germanistischen sollten dadurch in keiner Weise heruntergesetzt werden, um so weniger als ich das Fortbestehen jedes national angehauchten Gegensatzes bedaure. Entsprechend fühle ich mich zu besonderem Danke verpflichtet, wenn die germanisirenden Kollegen Abstecher in unsere eigensten Gebiete machen, und aus dem Corpus Juris Dinge erweisen die wir längst hätten sehen sollen. Des weiteren würde ich auch dagegen nicht viel zu erinnern wissen, wenn Wer Karl Friedrich Eichhorn und Homeyer als Quellenforscher höher stellen wollte als Savigny und Puchta. Diese Disciplin ist also wohl schon seit dem Anfange unseres Jahrhunderts auf dem rechten Wege.

Das gleiche läßt sich von gewissen anderen Zweigen des rechtshistorischen Studiums nicht sagen, die von der historischen Schule im engen Sinn gröblich vernachlässigt, erst nach deren Aussterben die gebührende Pflege gefunden haben. Dem Rechte der Urzeiten, den Rechten anderer Völker, die weder Romanen noch Germanen gewesen, und dem Fortwachsen des recipirten Römischen Rechts in der deutschen Übung, stehen Savigny und seine nächsten Getreuen nicht einfach gleichgültig gegenüber, vielmehr scheint ihr Verhalten von krankhafter Antipathie diktirt. Gewiß begegnen all diese Arbeiten eigenthümlichen Schwierigkeiten, und nichts ist leichter als dabei auf Abwege zu gerathen. Bei den Urrechten und den Rechten fremder Volksstämme ist die Beobachtung anders geartet als bei unseren gangbaren romanistischen und germanistischen

Untersuchungen, die sich im allbekannten Geleis fortschieben; die Sprachen der Quellen und die Anschauungen aus denen diese hervorgegangen liegen uns so sehr viel ferner; es ist schon eine Arbeit die Zeugnisse zu sammeln, und die gesammelten bieten wenig Verlaß. Man muß also suchen durch die Menge der Notizen das Gewicht der einzelnen zu verstärken, und stets eingedenk bleiben, auf wie losem Boden die Untersuchung steht. Als feste wissenschaftliche Basis sind nur Durchschnittsresultate zu gewinnen, um welche die Hypothesen dann in desto schöneren Linien sich herumranken dürfen. Man begreift zur Noth wie der Gedanke entstehen konnte, dabei werde wohl nicht viel herauskommen; gänzlich unentschuldbar aber ist das Verhalten der Schulkoterie zu den Problemen des Deutschrömischen Rechts. Wieviel und wie nutzbares, freilich auch nicht mit leichter Mühe zu erwerben war, zeigt sich am besten wo Zwei selbständig nacheinander dasselbe Gebiet durchqueren, wie etwa Bruns und Biermann. Überblicke ich was neuerdings hier geleistet worden, so überkommt mich die traurige Erinnerung an ein nicht zum Abschluß gebrachtes Werk und eine zerbrochene Existenz. Weiß nicht, ob Sie meinen Schüler und Freund Hermann Witte persönlich gekannt haben; was gedruckt von ihm erhalten ist, reicht zu seiner Beurtheilung nicht aus. Das Werk seines Lebens wollte er Geschichte der Kraft des Willens taufen, und hatte dazu das Material mit ebensoviel Fleiß wie Umsicht zusammengetragen: wenn ich je im Stande gewesen mir ein Bild der Anschauungen zu machen, unter deren Herrschaft die Reception des Römischen Rechts in Deutschland sich vollziehen konnte, so verdanke ich dies lediglich den Mittheilungen aus Witte's Excerpten. Aber wie das Glück ihn in ungewöhnlicher Weise durchs Leben getragen hatte bis zum Ordinariat und zur Ehe, ebenso brach das Verderben herein, unerwartet und unvergleichlich, und riß mit dem Mann auch sein Werk in

den Strudel. Die Überbleibsel sind später von Anderen benutzt, aber nicht zu dem geplanten Großbau.

Bei der Receptionsgeschichte dürfen wir auch Savignys wieder mit vollem Stolz gedenken: die beiden ersten Bände der Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, mit dem Nachweis daß das Römische Recht auch außerhalb des Byzantinischen Reichs in ständiger Übung verblieben, waren eine bahnbrechende That. Erst die zweite Hälfte des Jahrhunderts hat dann aber wichtige aufklärende Beiträge über das was auf deutschem Boden sich vollzogen gebracht. Die beste übersichtliche Darstellung verdanken wir bis zur Stunde einem Holländer. Einer der gründlichsten Erforscher der Reception, Stintzing, hat uns ein Stück Litterargeschichte hinterlassen, das wir als klassisches Werk zu preisen haben. Die Arbeit ist mustergültig in jeder Beziehung: nach sorgfältiger Durchforschung der Quellen kennt Stintzing die ganze Zeit in der mit allen sie bewegenden Interessen, und besitzt eine so lebendige Anschauungskraft, daß er von dem Ganzen wie von allen Einzelnen fesselnde Bilder aufzustellen vermag. So viel ich weiß besitzt kein anderes Volk und keine andere Disciplin ein gleiches Stück Wissenschaftsgeschichte, ebenso den Fachgenossen vollauf genügend wie für Draußenstehende verständlich und interessant.

Stintzing's Werk hat nur einen Fehler, aber einen großen: es ist vom Verfasser unvollendet und wohl unvollendbar hinterlassen, und wie es vorliegt, umfaßt und erschöpft es kaum zwei Jahrhunderte unserer Rechtslitteratur. Für die gesammte sonstige juristische Litterargeschichte existirt nichts auch nur entfernt ähnliches. Es ist also gut aber wenig, was wir hier zu bieten haben. Und dasselbe läßt sich von unserer gesammten geschichtlichen Litteratur sagen: an einer Stelle etwas mehr, an der anderen weniger, an keiner so viel daß nicht noch viel mehr zu wünschen bliebe. Und zwar nach zwei Richtungen:

weitere Forschung, und bessere Darstellung des bereits Erforschten. Fast alle in Angriff genommenen Probleme sind erst zum kleinen Theil bewältigt, und auf die weitaus größte Menge der litterarischen Produktionen paßt der Ausspruch: von Schriftstellern für Schriftsteller. Selbst für die Lehrzwecke haben wir nur wenig wirklich brauchbares. Es war mir persönlich erfreulich, für die Sache aber kein gutes Zeichen, von Ihnen zu vernehmen, daß auch Sie die Römische Rechtsgeschichte von Walter für ein Schülern noch immer zu empfehlendes Buch halten. Und für Nichtjuristen die einen raschen Einblick in unser geschichtswissenschaftliches Thun und Treiben wünschen, was ist außer Puchta's Institutionen Ihrem Geist und Stintzing's Litterargeschichte viel zu nennen? Selbst Keller's Civilproceß, so nett das kleine Ding gemacht ist, wirkt doch nur auf Juristen wie es soll.

Endlich lassen Sie mich eines jüngst Verblichenen gedenken; glaube nicht daß wir mal über Demelius gesprochen haben, aber könnte mir auch nicht vorstellen daß wir über den Verlust, den die Wissenschaft hier erlitten, verschieden denken sollten. Wie der Mann selber, so sind seine nicht zahlreichen und auch nicht umfangreichen Werke. Einfach und natürlich von vornehmer Abgeschlossenheit; solide Quellenforschung und knappe klare Darstellung. Wir werden darin noch lange Zierden unserer Litteratur erblicken, aber populärer haben auch sie diese nicht machen können.

Kurzum: unsere Rechtsgeschichtler, auch die romanistischen, haben sich den Begriffshimmel nicht verdient. Wohl aber gehören dahinein .... ja verzeihen Sie, wenn ich wieder meiner pedantischen Natur nachgebe, Rümelin hat bemerkt dem Ausdrucke „Begriffsjurisprudenz" fehle noch eine scharfe Definition, gleichwohl steht er R. nicht an mit demselben zu operiren: Gierke der Germanist und ausgesprochene Antiromanist gilt ihm als Vorbild eines Begriffsjurisprudenzlers.

Ich habe mir stets eingebildet zu wissen, was Sie unter Begriffsjurisprudenz verstehen, die nächste Verwandte der mir besonders unsympathischen Naturrechtlerei; aber nun einmal die Frage nach der Definition aufgeworfen ist, werde ich schwankend, und komme ins Stocken. Habe ich unrecht, so belehren Sie mich bitte eines besseren.

Also vor allem gilt Ihr Feldzug durchaus nicht den Begriffen, deren sorgsamer Pflege und scharfer Begrenzung; darohne giebt es gar keine wirkliche Jurisprudenz. Daß Sie so denken, haben Sie tausendmal in neuester wie in älterer Zeit, mit Thaten mehr noch als mit Worten bewiesen, da die Begriffe in Ihrem Gebrauch durchgängig fest und sauber erscheinen, und von Ihnen häufig knapp, ab und zu vielleicht auch einmal ein wenig allzu knapp eingedämmt werden. Diese Begriffspflege ist auch ganz zweifellos ein geradezu unentbehrliches Stück der praktischen Rechtswissenschaft. Gewisse, wenn der Ausdruck erlaubt ist, große Rechtsbegriffe, wie z. B. Recht im objektiven und Recht im subjektiven Sinne, öffentliches und Privatrecht, Volksüberzeugung, die werden freilich wohl noch lange nicht irgendwie sich einzwängen lassen; auch dürfte ihre Widerspenstigkeit nicht als großes Unglück zu beklagen sein, da wir uns schwer denken können, wie die Welt aussehen müßte, wenn wir für solche Dinge mathematisch bestimmte Schemata besäßen. Übrigens aber steht fest, daß die mangelhafte Begrenzung der Begriffe von dem gewöhnlichen Schlage, verwaschene und darum in einander verschwimmende Begriffsränder zur Folge haben muß. Praktische Fälle also, die gerade in diesen Randstreifen und Zwischengebieten ihr Unterkommen zu suchen hätten, würden von dem einen Richter zu A vom anderen zu B gezogen werden: der unausbleibliche Erfolg der mangelhaften Begriffspflege also wäre, Unsicherheit der Rechtspflege, massenhafte Verstöße wider die Hauptregel, die für gleiche Vorgänge gleiche Folgen erfordert.

Aber bei der eifrigsten Begriffspflege fordern Sie, daß der Jurist sich bewußt sei, wie alle Begriffe die er auferbaut, bis in aller Welt Ende doch nur Hypothesen Vermuthungen bleiben; es handelt sich nicht um die Erschließung eines gegebenen festen Kernes, sondern darum, ein für unsere Zwecke brauchbares Bild zu gewinnen. Abgesehen nun davon, daß nach der allgemein menschlichen Schwäche, ein solches durch unsere Arbeit herzustellendes Bild niemals vollkommen zutreffend werden kann, unterliegt auch der abzubildende Stoff andauernden bald rasch bald langsam sich vollziehenden Änderungen, actio peculium stipulatio sind Dinge, die bei den Römern vorhanden waren und bei uns verschwunden sind, so gut wie Sklaverei Konkubinat infamia capitis deminutio; d. h. diejenigen konkreten Thatsachen aus denen die mit den genannten Ausdrücken zu bezeichnenden Begriffe abstrahirt waren, sind aus dem gegenwärtigen Rechtsleben gänzlich geschwunden. Ebenso gewiß daß Ehe väterliche Gewalt Obligation Eigenthum Pfandrecht noch fortbestehen, aber wesentlichen Änderungen unterlegen haben. Das heißt beispielsweise bei der Obligation:

> Dieselben Thatbestände, welche die Römischen obligationes ins Leben riefen, wirken zum Theil heute noch ähnlich, andere in Rom Obligationen zeugende Thatbestände wirken heute nicht mehr, und wieder andere die in Rom noch nicht wirkten, wirken heute ganz ebenso wie die aus dem Römischen Rechte übernommenen, so daß für uns die Nothwendigkeit erwächst, sie mit diesen in eins zu verschmelzen, und zwar ziehen diese modernen Obligationsthatbestände einen Theil der Römischen Rechtsfolgen nach sich, einen anderen Theil derselben nicht, dagegen aber wieder andere neue, von denen die Römer noch nichts gewußt.

Der Grundfehler der Begriffsjurisprudenz liegt einfach in dem Verkennen dieses Wesens, der Unvollkommenheit und Wandelbarkeit aller juristischen Brgriffe. Zu Grunde liegt, wenn auch versteckt der Glaube an ein heiliges wahres ewiges Recht, und dem rechten Begriffsjurisprudenzler gelten die einmal angenommenen Begriffe, seien sie nun von Anderen überkommene oder von ihm selber erfundene, als Stücke von diesem, die deßhalb unerschütterlich dem Leben gegenüberstehen. Von dieser Höhe wird was in die Begriffe nicht paßt, als unkonstruirbar verworfen, während andererseits Folgerungen festgehalten werden, lediglich darum weil sie aus den Begriffen sich zu ergeben scheinen; hier und dort unbekümmert um die Anforderungen des Lebens, um Interessen und Wollen der Betheiligten. Wahrscheinlich, denn ganz eindeutig sind die Worte nicht, war dies gerade dasselbe Treiben wogegen auch Paulus sich erklärt hat:

non ex regula ius sumatur,
sed ex iure quod est regula fiat.

Daß viel in dieser Richtung in unserem Jahrhundert gesündigt worden, und auch noch jetzt gesündigt wird, bedarf kaum der Belege. Die Opposition wider die Zulassung direkter Wirkungen der Stellvertretung, wider Erbeinsetzung im Testament zu errichtender Stiftungen, wider Klagbarkeit der Auslobungen, der Geschäfte zu Gunsten Dritter, gegen die Haftbarkeit juristischer Personen für die von ihren Organen ausgehenden Rechtsverletzungen, ebenso die Forderung daß bei Auflösung der juristischen Personen regelmäßig dem Staate zufalle u. s. w., u. s. w. stützten sich namentlich auf Argumente dieser Art. Bei allen diesen Kontroversen standen übrigens Professoren und Praktiker als Begriffsgläubige treu zusammen; es dürfte sich aus Seuffert's Archiv ergeben, daß regelmäßig der Umschwung in der Praxis sich nicht früher vollzogen hat

als in der Litteratur. Unter allen Oberappellationsgerichten hing das zu Celle wohl am zähesten an den alten Lehren, meines Wissens waren die Praktiker hier ganz unter sich; wogegen Jena, das alle Zeit zum Theil mit Professoren besetzt gewesen, konsequent eine Hinneigung zum Fortschritt bekundet. Auch unser bürgerlicher Gesetzbuchentwurf erster Lesung enthält viel schöne Begriffsjurisprudenz, in sich und in den dazu geschriebenen Motiven, und doch haben ihn neun Praktiker und nur zwei Professoren verfaßt, und schwerlich sind die Stimmen von Windscheid und Roth durchgängig die ausschlaggebenden gewesen.

Wogegen denn wieder einzuräumen ist, daß unter uns Professoren kaum Einer allezeit von allen begriffsjurisprudenzlichen Anwandelungen sich freizuhalten vermocht hat. Z. B. in meiner ersten Abhandlung über den Vertrag unter Abwesenden, folgere ich viel, wie ich jetzt meine viel zu viel aus dem Begriff des Vertrages, den ich als fest gegebenes Stück anzunehmen gewöhnt war. Sie wollen Arndts und Wächter vom Begriffshimmel ausschließen. Gewiß daß Andere ihn besser verdient haben, immerhin läßt schon die energische Ausdauer mit der Wächter die Vitalität der Neugeborenen zu neuem Leben erweckt hat, ihn desselben nicht ganz unwürdig erscheinen. Sodann ist die Beseitigung des „juristisch gemeinen Rechts für Deutschland" durch 1806, und die Wiederherstellung desselben durch 1867 oder 1871 eine schöne Leistung; deßgleichen die Bezeichnung der Reallasten als anomale Ausnahme, die Bemerkungen wider die querela nullitatis und die Ratihabition nichtiger Rechtsgeschäfte. Kurzum der Mann ist besser als sein Ruf, und unbillig wäre es ihn für alle Zeit uns fernzuhalten, ein bischen Fegefeuer wird ihn schon reif machen. Bedenklicher liegt mir die Sache bei Arndts, doch wenn wir mal in aller Muße seine Werke durchstöbern, werden Sie hoffentlich Grund finden auch bei ihm wenigstens Gnade für

Recht ergehen zu lassen. — Ebenso dürfte Rümelin zuzugeben sein, daß wir auch auf die Gesellschaft unserer germanistischen Kollegen nicht ganz zu verzichten haben. Vergessen wir dabei nicht, daß diesen die Gelegenheit in Begriffsjurisprudenz zu machen, viel seltener geboten wird. Das Feld auf dem wir unser Bestes zu schaffen pflegen, ist der allgemeine Theil, und gerade der wird den germanistischen Lehrbüchern meist äußerst knapp beschnitten: wo sollte z. B. im Bd. I von Roth's System des deutschen Privatrechts wohl das Plätzchen entdeckt werden, in dem die Begriffsjurisprudenz sich einzunisten vermöchte. Aber die Anlage und der gute Wille sind auch bei den germanistischen Kollegen sicherlich vorhanden:

> Die juristischen Personen die keine leibliche Existenz haben sind keine Fiktion, keine Schöpfung des positiven Rechts, sondern das Recht erkennt es nur an, daß ein Subjekt eine Person vorhanden sei, welche (in ähnlicher oder beschränkterer Weise wie ein Mensch) willens- und vermögensfähig sei,

das sind goldene Worte, deren kein Begriffsjurist sich zu schämen brauche. Daß auch etwelche Kriminalisten zu den unseren zählen, bemerkten Sie selber schon. Wie ich meine, recht viele, auch reicht die Reihe wohl bis vor Puchta zurück, der nach den Worten Ihres himmlischen Berichtserstatters den Reigen der Romanisten eröffnet hätte. Denn z. B. der ganze Streit um die Strafrechtstheorien, liegt der etwa außerhalb der Begriffsjurisprudenz? Man sucht den Einen großen Gedanken, welcher der ganzen Strafrechtspflege fester Kern sein soll, um aus ihm alles weitere zu deduciren: dies ist das Wesen, der Grund des dem Staat zuständigen Strafrechts, und da dies also, gehört auf diese Missethat diese, auf jene aber jene Strafe. Und wie schön wissen dann

Andere mit den Begriffen zu spielen, Köstlin z. B. der darin beinahe Ihren geistreichen Freund Christiansen erreicht:

> Das Recht ist eine Form der Sittlichkeit.
> Was in subjektiver Form die Moral ist, das ist in objektiver Form das Recht.

Da haben wir die Wahrheit nackt in eigener Person vor uns; den allgemeinen Grundbegriff aus dem gewißlich Jeder mit leichter Mühe alle juristischen Specialitäten deren er bedarf wird herleiten können.

Köstlin's System ist jetzt wohl mehr als halb vergessen, seinerzeit aber hat es vielen Beifall gefunden auch bei Leuten, bei denen das eigentlich nicht zu erwarten gewesen. Z. B. bei dem sog. „jungen Biener", dem Verfasser der trefflichen Geschichte des Inquisitionsprocesses, der nachdem er die Berliner Stelle niedergelegt in Dresden ein otium cum dignitate, aber non sine studiis verlebte. Hatte mich unendlich gefreut ihn aufzusuchen, Belehrung über allerlei zu finden; bin aber schlecht angekommen. Nicht lange zuvor hatte ich im Litterarischen Centralblatt eben dies Buch angezeigt, gerade so wie ich darüber dachte, und ich meinte die Selbstüberhebung die ihre Gedankenarmuth in holperigen Phrasenschwall verkleide müsse den alten Rechtshistoriker anwidern, noch mehr als mich selber. Ganz im Gegentheil; von Biener war für mich nichts zu holen als Schelte, daß ich junger Mensch gewagt an solchem Denker mich zu vergreifen. Mir ist die Kleinigkeit unvergeßlich, weil ich sie typisch nahm: Savigny und seinen Leuten war Hegel persönlich antipathisch, woraus auch niemals ein Hehl gemacht worden; die innere grundsätzliche Verschiedenheit aber war keineswegs so groß, wie vielleicht beide Theile annahmen.

Doch zurück zu unserem schönen Begriffshimmel; es ist ein so heiter frisch fröhliches Treiben, Wer einmal Aufnahme

gefunden, muß sich dort wohl fühlen. So habe ich Ihnen ganz besonderen Dank zu sagen namens eines kuriosen Kauzes, der seine Begriffssünden nie verleugnen möchte, aber in den Himmel gekommen zu sein scheint wegen anderer Dinge, die seltsam genug an sich, mit der Begriffsjurisprudenz, wie ich sie eben für Rümelin definirt, nicht viel zu thun haben dürften. Seltsam gewiß wenn Jemand in einem mäßig dicken Bande voran gewisse Interdikte preist als geniale Erfindungen des Römischen Prätors, und hinten auf dieselben schilt, als Hauptquelle der Unklarheit und Unsicherheit an denen das Römische Besitzrecht laborirt. Aber wo lag der Fehler? der Jemand hatte zu schreiben begonnen, wahrscheinlich bevor er das Material vollständig gesammelt, jedesfalls bevor er es genügend durchdacht; ein Zufall unterbrach die Arbeit, und als er wieder daran ging wurde Versäumtes nachgeholt, und das Urtheil verschob sich. Sicherlich lag ein Verstoß vor gegen die korrekte wissenschaftliche Methode; aber Begriffsjurisprudenz?

Eine der allerschönsten Einrichtungen im Himmel ist zweifelsohne die Kletterstange: da oben stehen die Probleme zusammen, es ist nicht gar zu schwer eins davon herunterzuholen, aber die Aufgabe besteht auch darin, mit selbigem wieder hinaufzuturnen, und es wiederhinzustellen auf den Fleck da es gestanden. Damit ist die Fruchtbarkeit von Arbeiten, deren wir nur zu viele besitzen, trefflich gezeichnet. Aber wieder glaube ich, daß die Schuld hier nicht immer die Begriffsjurisprudenz allein zu tragen hat, andere Abirrungen vom Wege der Wissenschaft laufen mit ein, bisweilen auch individuelles Unvermögen dem angefaßten Stoffe neue Seiten abzugewinnen. — Schließlich eine Frage: auf Wen ist die Haarspaltemaschine gemünzt? Schelten Sie mich blind, aber ich muß gestehen, daß ich es nicht ahne. Es ist ja ein alter Vorwurf, daß die Juristen Haarspalterei treiben, und im Römischen Rechte

vermuthen Die sie, die von diesem am wenigsten wissen. Empfehle den selbigen mal die Deutschen Volksrechte zu studiren, da mag ihr Herz sich erfreuen, wie genau alle Schäden distinguirt, und wie subtil die Bußen bemessen werden. Aber den Römischen Juristen und den modernen Romanisten, im Gegensatz etwa zu den Scholastikern, möchte ich wenigstens ein zu feines Distinktionsvermögen kaum vorwerfen; eher mal das Gegentheil.

VIII. Naturrechtler.

Begriffsjurisprudenz und Naturrechtslehre, das Ziel Ihres Spottes und was mir die Galle bewegt, stehen zu einander nicht wie Geschwisterkinder, sondern wie Geschwister. Entsprossen sind beide aus Schwäche des Unterscheidungsvermögens, mangelnder Erkenntnis der Welt die uns umgiebt, und Überschätzung des eigenen Ichs, unserer Gottähnlichkeit. Ihre Freunde haben die unwandelbaren Begriffe, in welche sie Rechte und Thaten hineinzwängen; die meinen das wahre absolute Recht, das verkannt und verdunkelt werden kann auf Zeit, aber doch endlich durchbrechen muß als ewiges Recht.

Hier und dort bekämpfen wir Entartungen. Begriffe sind unentbehrlich, nur dürfen dieselben nicht zu Mauerbrechern erstarren, denen alle Wände erliegen. Ebenso ist es gewiß richtig, einen Zusammenhang anzunehmen zwischen der menschlichen Natur und dem Recht; aber wiederum dürfen wir die Folgerungen aus diesem Gedanken nicht dürr und steif werden lassen. Weder ist die menschliche Natur unwandelbar: Jahrzehntausende und selbst Jahrhunderttausende sind für die muthmaßliche Dauer der Erde keine unermeßliche Spanne Zeit. Vor zehntausend Jahren waren sicher

schon Menschen, vor hunderttausend vielleicht noch nicht; aber auch vor zehntausend Jahren bedingte die Natur unserer höhlenbewohnenden oder gar schon pfahlbauenden Vorfahren Verkehrsregeln die mit dem was wir heute Recht heißen, wahrscheinlich wenig Ähnlichkeit besaßen. Wie die Menschen nach zehntausend, hunderttausend oder gar nach einer Million Jahren aussehen und übrigens geartet sein werden, entzieht sich unserem Ahnungsvermögen. Nach einer Jahrmillion wird auch der Fixsternhimmel merkliche Änderungen aufweisen; wenn solche jetzt von Jahr zu Jahr kaum wahrzunehmen sind, stehen die Gestirne etwa still in unserer Gegenwart? und könnte es mit der menschlichen Natur anders sein, wäre hier ein länger anhaltendes wirkliches, nicht bloß scheinbares Stillstehen denkbar? — Noch ist der allgemein menschliche Typus einer gegebenen Zeit allen einzelnen in dieser zusammenlebenden Individuen so scharf aufgeprägt, daß darauf viel für die Rechtsdetails zu entnehmen wäre. Aber doch für die Grundzüge? das könnten wir zugeben, doch nur mit dem Zusatz daß nicht abzusehen, wie zwischen solchen Grundzügen, und den aus der gegenwärtigen Menschennatur nicht mehr herzuleitenden Rechtsstücken, die Grenzlinie wissenschaftlich zu bestimmen sein sollte. Oder wollten wir etwa sagen: Grundzug alles worüber ausnahmslose Einigkeit besteht, sobald ein Dissens erklärt wird kein Grundzug, keine naturrechtliche Regelung. Dann würden aber die naturrechtlich zu beantwortenden Fragen aufhören überhaupt Fragen zu sein, und aus dem Kreise der den menschlichen Geist dauernd beschäftigenden Dinge wohl bald genug gänzlich verschwinden.

Erschwert wird uns beiden die Arbeit dadurch, daß so Begriffsjurist wie Naturrechtler Durchschnittsprodukte sind, genommen aus der Abstraktion von so und so vielen untereinander nichts weniger als ganz gleichartigen Individuen, bei denen wir auch den buntesten Mischungsverhältnissen von

Begriffsüberschätzung und naturrechtlicher Anschauung begegnen. Beide Gruppen sind stark im Glauben, beiden fehlt die Kritik, Wissen und Vermuthen richtig auseinanderzuhalten; der reine Begriffsjurist ist oberflächlicher, er nimmt die Begriffe wie sie ihm geboten werden, unbekümmert woher sie stammen, und verbeißt sich darein; der Naturrechtler will tiefer bohren, den Dingen auf den Grund kommen, er strebt nach etwas vermuthlich überhaupt nicht vorhandenem, jedesfalls menschlicher Kraft unerreichbarem. Sein Verderb ist die aprioristische Spekulation, die Deduktion von unerwiesenen und unerweisbaren Ausgangspunkten. Der Begriffsjurist benutzt ein an sich nicht übles Handwerkszeug in ungehöriger Art; der Naturrechtler baut auf Ungründen, auf einen Scheinboden, auf dem Schimmerbauten ein Weilchen stolziren können, bis die ganze Herrlichkeit vor dem ersten gröberen Anstoß in sich zusammenbricht. Ich halte diese zweite Verirrung noch immer für die zur Zeit weiter verbreitete und gefährlichere. Doch, wie gesagt, der eine und der andere Typus kommt selten rein zur konkreten Erscheinung, häufiger versetzt und verwachsen mit allerlei anderen gesunden und ungesunden Elementen. Daher wo man Einen bekämpft zehn Andere, die jenem eigentlich gleichstehen, sich doch nicht getroffen glauben, weil sie in Nebendingen anders denken.

Zum ersten Male bin ich über diese Dinge eingehend belehrt worden von Bruns. Er arbeitete damals an seiner Verschollenheit, die durch zwei bei der Hallenser Spruchfakultät eingegangene Sachen der Art veranlaßt worden war. Im Augenblick interessirte ihn zumeist der Zeitpunkt, mit dem die Wirkungen der Todeserklärung ins Leben treten, Vollendung des siebzigsten Lebensjahres des Verschollenen (also »sententia declaratoria tantum«), oder Datum der richterlichen Todeserklärung („erst die Erklärung tödtet"): was ich denn darüber meine. Kramte also meine Weisheit aus, wie ich sie von

Vangerow überkommen, und suchte den Entscheid wie er nicht nur gemeinrechtlich, sondern eigentlich nach jedem Rechte sein müßte, aus dem Wesen der Todeserklärungen, oder gar der Verschollenheit zu deduciren. Das sei nichts, das beweise hier wenigstens gar nichts; in einem Partikularrecht werde die Frage so, im anderen anders entschieden, kein vernünftiger Grund das eine für richtig, das andere für falsch zu erklären; und so könne auch für das gemeine Recht nur ein historischer Nachweis den Ausschlag geben. Das war einleuchtend. Seltsam nur, daß doch Lehrer und Schüler von ihrer Hinneigung zu naturrechtlichen Deduktionen damit doch noch nicht radikal kurirt waren. Zur eigentlichen Begriffsjurisprudenz dürften Bruns wie ich selber von vornherein schlechter veranlagt gewesen sein.

Allerlei Erfahrungen der folgenden Jahre übergehe ich. Für mich wurde definitiv entscheidend die Kritik von Degenkolb's Einlassungszwang die mir Brinz übertragen. Da stand ich den Anschauungen, Grundanschauungen eines Mannes gegenüber, dessen Gelehrsamkeit Ernst Fleiß Scharfsinn ich volle Hochachtung zollte, und dessen Lehre gleichwohl mir nichts weniger als überzeugend erschien:

> Grundlage des Einlassungszwanges. — Weil Recht nicht bestehen kann ohne Rechtsschutz, Rechtsschutz durch den Staat . . . höher steht als der Schutz durch Eigenmacht, und der staatliche Schutz die Liquidstellung des Rechts erfordert; deßhalb folgt nicht bloß aus der Logik der Rechtsinstitution an sich die objektive Norm des Klagzwanges, sondern aus dem Rechte auf Recht an sich, als dem Attribut der Person, ohne welches sie als solche nicht bestehen kann — das subjektive Recht der Partei auf Gerichtsfolge.

Das Recht auf Recht an sich, im Sinne des aus der Persönlichkeit selbst zu abstrahirenden Rechtes auf Achtung

des Rechtsbewußtseins, ist kein Privatrecht; es ist . . . ein Grundrecht über alle anderen.

Grenzen des Einlassungszwanges. — Aus dem Wesen der Klagbefugnis muß es möglich sein ihre Grenzen abzuleiten . . . die Klagbefugnis steht nur zur Seite

1. der ehrlichen d. h. auf guten Glauben fußenden Behauptung,

2. . . . der rechtlich erheblichen Behauptung.

Einfache Wahrheit, daß ich Degenkolb gegenüber durch diese Aufstellungen und die Art ihrer Begründung mich aufrichtig verpflichtet gefühlt habe, und bedaure es noch heute, wenn ich dem in der erwähnten Anzeige keinen genügenden Ausdruck gegeben. Jetzt sah ich klar was bis dahin in mir gedämmert, und wußte ganz bestimmt was ich für mein Theil von der Wissenschaft, und also auch von der Rechtswissenschaft forderte und wollte.

Degenkolb's Aufstellungen waren sachlich nicht unbedenklich: Einlassungszwang nur bei „ehrlicher d. h. auf gutem Glauben fußender Behauptung"? stimmt das mit den in der Gegenwart oder Vergangenheit zu machenden Wahrnehmungen? Und dies ganze Mühen um die Konstruktion des Einlassungszwanges, cui bono? Der Einlassungszwang ist selbstverständlich, sobald man erstlich Gerichte hat, und zweitens die Thätigkeit dieser unter die Regel stellt audiatur et altera pars. Gerichte die nicht zugänglich wären für den der auf ihre Hilfe verwiesen wird, und die keine Gewalt besäßen über den wider den sie helfen sollen, wären nur Truggebilde; und geben sie Hilfe erst nach Einlassung des ihrer Gewalt untergebenen Widerparts, so müssen sie diesen auch irgend wie zur Einlassung zwingen, sonst wird die ganze Gerichtsthätigkeit durch Einlassungsweigerungen bald lahm gelegt werden. Zugänglichkeit und Einlassungszwang gehören so zu sagen zum Begriff des auf zweiseitiger Verhandlung bestehenden Gerichts, aber

beide können in geradezu unerschöpflicher Mannigfaltigkeit, bald so bald anders gestaltet sein.

Bei weitem erheblicher aber und lehrreicher für mich selber waren die Bedenken wider die Methode. „Das Recht auf Recht ein Attribut der Person, Grundrecht über allen anderen", aus ihm folgt das Recht der Partei auf Gerichtsfolge, und aus diesem wieder die Gestaltung des Einlassungszwanges. D. läßt sich über die Grundrechte nicht näher aus, er dürfte aber die Annahme kaum ablehnen können, daß dieselben mit der Menschennatur gegeben seien. Danach wird also jeder der an einen persönlichen Schöpfer des Menschengeschlechts glaubt, dieselben als von Gott gegeben bezeichnen; wer das nicht thut, mag sich die Dinge zurechtlegen wie er will, zu einer klareren Anschauung vom Ursprung der Grundrechte wird auch er nicht durchdringen. Und das Zeugnis dafür, daß die Grundrechte überhaupt sind, und daß sie so sind wie behauptet wird? Ich sehe nur zwei Möglichkeiten: entweder den historischen induktiven, daß überall wo Staaten oder staatenartige Gebilde auftreten dieselben Grundrechte als solche zum Vorschein kommen, — der Beweis ist nicht geführt und wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch nie zu führen sein; oder deduktiv, aus dem eigenen Gefühl des Behauptenden. Und wenn ein Anderer anders fühlt? ist dann zu streiten? Zu streiten recht wohl, nur würde der Streit ein endloser unfruchtbarer, weil Keiner den Anderen zu seiner Meinung herüberzuzwingen vermöchte. Und gäbe wirklich B dem A nach, aus Erschöpfung Übereilung oder irgend einem anderen Grunde, was wäre damit gewonnen? tritt dann C dem neuüberzeugten B gegenüber, er vermöge das doch nicht zu glauben, dann besteht auch wider diesen keine Zwangsmöglichkeit zur Anerkennung derselben Argumente denen B schließlich sich gefügt hat. Ist das Wissenschaft, wissenschaftliche Forschung?

Ja, ist das Wissenschaft? Ja, und Nein. Ja, wenn wir unter Wissenschaft verstehen, was die längste Zeit, Jahrhunderte Jahrtausende lang unter dem Namen gegangen, was auch heute wohl noch die Meisten mit demselben bekleiden möchten; immerhin eine ganz respektable geistige Thätigkeit. Aber, auf der wir auch zu bleibenden Resultaten gelangen? Alles bleibende muß zwingend zu vertreten sein, sonst ist das Bleiben selber nur ein zufälliges. Alle wissenschaftlichen Disciplinen die neuerdings mächtig in die Höhe geschossen sind, verdanken dies bleibenden nicht zu widerlegenden, und darum auch nicht wieder aus der Welt zu schaffenden Erkenntnisstücken, die sie sich angegliedert. Und überall ist die Forschung, die zu diesen bleibenden Stücken geführt hat, dieselben Wege gewandert: sinnliche Wahrnehmung, Häufung der Wahrnehmungen, Korrektur der einen durch die andere, Abstraktion daraus, Hypothesen u. s. w. Entweder muß auch die Jurisprudenz ihre Aufgaben in eben dieser Weise bewältigen können, oder aber sie ist überhaupt keine Wissenschaft im engeren Sinn, und hat keinen Anspruch bleibende und zwingende Resultate, Wissensstücke zu schaffen.

Die Fehler der Methode die in Degenkolb's Buch hervorsprangen, hätten wohl geringeren Eindruck auf mich gemacht, wäre ich nicht nach seinen früheren Leistungen die allersolideste Arbeit zu erwarten berechtigt gewesen. Ich hielt Umschau: D. stand durchaus nicht vereinzelt, ähnliches war bei den Führern unserer historischen Schule, namentlich bei Savigny und Puchta zu finden, vielleicht nicht bei Keller, wohl aber bei denen die mir am nächsten standen, bei Bruns und bei Brinz, gelegentlich auch bei mir selber. Wir alle arbeiteten unter Umständen methodisch wissenschaftlich, und dann kam so ein Sprung ins blaue dazwischen:

glaub mir's wer will,
wer's nicht will, laß es ungeglaubt.

Daß unsere Wissenschaft dabei nicht hatte weiter gedeihen, und mit Medicin und Naturwissenschaften nicht hatte Schritt halten können, lag offen und klar vor mir.

Zum Beispiel: ein alter Paradegaul von mir. Die Verschiedenheiten der Obligationen und der dinglichen Rechte, namentlich des Eigenthums, herzuleiten aus dem Gegensatze der Objekte dieser Rechte, dort Person hier Sache. Die Sache ist da behandelt zu werden und kann selber nicht handeln, also fällt die Ausübung dinglicher Rechte gänzlich in die Thätigkeit des Berechtigten, er darf innerhalb gewisser Grenzen die Sache behandeln wie er will und dadurch Vortheil ziehen aus ihr soviel er kann; Staatshilfe auch gegen die widerspenstige Sache (einen bissigen Hund oder ein störriges Pferd) giebt es nicht, wohl aber wider andere Personen welche die direkte Einwirkung des Berechtigten auf seine Sache unterbrechen. Dahingegen ist der Schuldner Person, als solche zum Handeln nicht zum Behandeltwerden geschaffen. Entsprechend läuft die Obligation normal auf irgend ein Handeln, Leisten (dare, facere) des Schuldners hinaus; auch den Säumigen Weigernden darf der Gläubiger nicht beliebig behandeln, nur (unter Vermeidung aller beleidigenden Zuthaten) vermahnen zur Zahlung; dafür hilft ihm der Staat wider den Schuldner selber. Aber bei dieser schönen Entwickelung aus der Natur der Sache bleiben leider die wesentlichen Veränderungen ganz außer Betrachtung, welche die Obligation erfahren hat seit der Zeit wo Mannsinjektion das normale Schutzmittel gewesen bis auf unsere Tage und die Aufhebung der Personalexekution; deßgleichen, daß uns im Familienrecht durchaus anders geartete Rechte begegnen, deren zweifellose Objekte gleichfalls Personen sind.

Über Puchta haben Sie schon genügend berichtet. Savigny ist bis auf seine letzten Tage durch und durch Naturrechtler geblieben. Die Rechtskraft der Gründe, oder wie S. sich

genauer ausdrückt, der objektiven Gründe, wird deducirt erstens aus der „Hinsicht auf die künftige Wirkung der Rechtskraft", und zweitens aus der „Hinsicht auf die Natur des Rechtsstreites und die Aufgabe des Richteramts". Daß dieser Entscheid zu unglaublichen Resultaten führt, stört ihn keineswegs. Ein sehr guter Freund hat mir ein Darlehn gegeben, nach seinem Tode tritt ein entfernter Verwandter, den alle Welt für den nächsten Intestaterben hält, die Erbschaft an, und da ich im Augenblick außer Stande bin zu zahlen werde ich diesem verurtheilt; das Urtheil beschreitet die Rechtskraft; damit sind „die Elemente des Urtheils rechtskräftig geworden", diese Elemente sind,

> daß ich Schuldner des Erblassers,
> daß Kläger Erbe desselben ist, als Nichterbe hätte er das obsiegliche Erkenntnis nicht erstreiten können;

bald nachher findet sich ein Testament, in welchem mein Freund mich zu seinem Alleinerben eingesetzt hat; nach Savigny hilft mir das nichts mehr, daß der Verwandte Erbe geworden steht mir gegenüber rechtskräftig fest. Höchst charakteristisch wie nachher das Römische Recht herangezogen wird:

> die bisher angestellte Untersuchung . . . beruhte auf allgemeinen Betrachtungen . . . . Wie stellt sich aber dazu das Römische Recht? Man könnte jene Behauptungen nach ihrer allgemeinen Herleitung als wahr zugeben, daneben aber behaupten das Römische Recht lehre etwas ganz anderes, oder es sei auf diese Fragen gar nicht eingegangen, oder es habe sie nur theilweise und unbefriedigend berührt.

Es giebt also ein höchstes, über dem Römischen und zweifellos auch über allen anderen positiven Rechten stehendes Recht, unser Naturrecht, das vom Menschen durch allgemeine Betrachtungen zu ergründen ist. Zufälliger Weise aber soll das

Römische Recht hier gerade einmal der wahren Lehre entsprechen; das wird gerechtfertigt durch eine Argumentation aus den Quellen, die nur dem verziehen werden kann, dessen grobe Voreingenommenheit und andauernde Befangenheit schon klar zu Tage liegt. Betrachten wir nun aber auch die Ergebnisse dieser Art zu arbeiten, und halten wir uns dabei gegenwärtig, daß Savigny von allen Rechtslehrern des Jahrhunderts weitaus der erfolgreichste gewesen: die Praxis hat sich dem Theorem im ganzen wenig geneigt erwiesen, die Gesetzgebung hat es in der Deutschen Civilproceßordnung ausdrücklich abgelehnt, und gegenüber den in der Litteratur wiedererweckten Zweifeln hat das Reichsgericht die Ablehnung bestätigt. Die Arbeit Savigny's ist also, kurz gesagt, ins Wasser gefallen; und das heikle Problem der Umgrenzung des Rechtschaffens (ius facere) durch richterliche Entscheidungen, ist bis auf diesen Tag so gut wie unbeantwortet geblieben. Proceßordnung und Reichsgericht deuten gewisse Grundlinien an, mit denen zunächst wenig zu gewinnen ist, erst bei den Einzelausführungen werden die größeren Schwierigkeiten ersichtlich, zugleich aber auch wie interessant und praktisch wichtig diese Fragen sind.

Statt des einen ließen mit leichter Mühe noch zehn Beispiele aus Savigny's dogmatischen Schriften sich erbringen, von wenigen Ausnahmen abgesehen bleibt die Methode durchgängig dieselbe: allgemeine Betrachtungen erschließen die absolute Wahrheit, im Besitz derselben vermögen wir nicht nur über das Römische Recht, sondern auch über alle neueren Gesetze und Gewohnheiten abzuurtheilen, ob richtig oder falsch; übrigens trifft es sich meist so, daß das richtige auch aus den erhaltenen Stücken des Römischen Rechts herauszulesen ist, und bald als gemeine Meinung bald als Ansicht wenigstens der Besten dasteht. Nur der Erfolg war häufig ein anderer, als gerade bei der Lehre von der Rechtskraft der Gründe: Praxis und Litteratur haben sich oft viel

gefügiger gezeigt, und beide stehen auch heute noch vielfach unter der Herrschaft von Savigny's Doktrin. Aber das zur Zeit noch Erhaltene, ist trotzdem um nichts haltbarer als das Zurückgewiesene oder bereits wieder Abgestreifte. Ist es danach nicht nur allzu begreiflich, wenn Rechtswissenschaft und Recht zu unserer Zeit in Miscredrit gerathen?

Doch hüten wir uns auch vor Ungerechtigkeit. Savigny hat unsterbliche Verdienste, die ihn hoch über Vorgänger und Gegner erheben. Die naive Thätigkeit der älteren Juristen, die das Römische Recht bei uns akklimatisirten und am deutsch-römischen Rechte weiterbauten, soll nicht unterschätzt werden, aber ihre theoretischen Arbeiten standen auf der niedrigsten Stufe; es ist ein eminenter Fortschritt den Savigny gemacht hat, im Nachdenken über das Wesen und Werden des Rechts. Der schwerste Vorwurf den wir gegen ihn erheben, daß er den eigenen Gedanken nicht weiter nachgegangen, nicht immer treu festgehalten an ihnen, sondern wieder und wieder und wieder zurückgesunken ist in die alte unwissenschaftliche Spekulation. Und auch zu diesem Vorwurf sind wir kaum berechtigt, da wir in der großen Masse, ausweislich des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer zahlreichen aber weiteren Kreisen weniger bekannten Zeugnisse, auch in der Gegenwart über den Savigny'schen Standpunkt kaum noch hinausgekommen sind.

Bruns und Brinz rechnen wir sicher alle zu den Tüchtigsten, die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gewirkt haben. Mit beiden verbanden mich mannigfaltige wissenschaftliche und persönliche Beziehungen. Erst in der Besitzlehre traten die inneren Gegensätze zwischen uns unversöhnbar hervor. Gegen Brinz habe ich mich schon bei seinen Lebzeiten meiner Haut recht derb gewehrt, und kann von dem damals Gesagten auch jetzt nichts zurücknehmen. Der Streit zwischen uns spitzt sich auf die Frage: ist der Besitz ein Recht?

Ich hatte auf die Bejahung kein besonderes Gewicht gelegt, desto energischer ist Brinz in der Verneinung, man möchte glauben sein Herz protestire dagegen:

> denn was ist natürlicher, als daß der Dieb und der Räuber, die beide Besitz haben, kein Recht haben.

„Aus Unrecht kann kein Recht entstehen". Das ist die naturrechtliche, scheinbar logisch begründete Basis seiner Opposition. Als ob Recht und Unrecht in persönlicher Gestalt wandelten auf Erden und sich fortpflanzten nach natürlicher Regel: des Rechts Produkte wieder Rechte, des Unrechts Nichtrechte. Die Deduktion zieht aus dem Klang der Zeichen, der Worte „Recht" und „Unrecht", Folgerungen die sich in nichts auflösen, sobald man statt der Zeichen das Bezeichnete selber ins Auge faßt. Denn warum sollten aus dem „Unrecht", das ist hier eine dem objektiven Rechte zuwiderlaufende Thatsache, nicht ein Zustand hervorgehen, der im allgemeinen Interesse, endlose Prügeleien zu verhindern, in gewisser Weise von demselben objektiven Rechte wenigstens zeitweilig geschützt wird? Beispielsweise: so lange der widerrechtliche Angriff noch nicht vollendet ist, wird Selbsthilfe dawider (Nothwehr) allgemein gestattet, sobald er vollendet ist, hört die Selbsthilfe auf berechtigt zu sein; wer den Angriff vollendet hat ist gewiß nicht besser als wer ihn nur begonnen, und doch gelangt er mit der Vollendung des Bösen in die bessere Rechtslage. Und weiter: was wehrt dem objektiven Recht, jenen vorläufigen Schutz auch des widerrechtlichen Besitzerwerbers in Formen zu gießen, auf welche die herrschende Lehre den Namen „Recht", „subjektives Recht" anwendet? würde derselbe vom objektiven Recht verordnete Schutz vielleicht dann erträglicher, wenn es der Doktrin gefallen hätte den Begriff des „subjektiven Rechts" anders zu bestimmen, so daß er diese Schutzform nicht in sich schlösse? — Jede

Annahme naturrechtlicher Anschauungen bedingt ein gewisses sacrificium intellectus, das seine Folgen mit Nothwendigkeit nach sich zieht. Auch bei Brinz sind sie diesmal nicht ausgeblieben: sein Besitz ist res facti und iuris zugleich, also Ursache und Wirkung in einem Stück, ein Gaukler und Blender, da vorhanden wo kein Auge etwas von ihm sieht und nicht vorhanden wo man ihn mit Händen zu greifen glaubt, ein „Rechtsding ohne Recht", kürzer ein Unding. Neben dem Ungeschick die thatsächlichen begründenden Vorgänge (res facti) und die begründeten rechtlichen Folgen (res iuris) zu unterscheiden, und Namen und Benanntes auseinanderzuhalten, berührt auch der extreme Romanismus unangenehm, der jedes dogmatische Diktum eines Römischen Juristen für lautere Wahrheit nimmt, als ob mit dem Denken unserer altrömischen Vorgänger die Grenze gezogen wäre, die wir nimmer zu überschreiten wagen dürften, das iurare in verba dieser Lehrer für alle Zeit die höchste Aufgabe unserer Wissenschaft wäre.

In Bruns streiten zwei Seelen um die Herrschaft. Scharfsinnig und fleißig, ebenso skeptisch wie gewissenhaft erscheint er nach der ganzen Anlage geradezu prädestinirt zum methodisch forschenden Gelehrten; die große Mehrzahl seiner Arbeiten beweisen, daß er ein solcher geworden ist. Im Gegensatze hierzu hat er aber auch einen Zug zur philosophischen Spekulation nie verleugnen mögen, der bei Gelegenheit ihn bestimmte über philologische Akribie und andere zum Aufbau der Wissenschaft erforderliche Kleinarbeit geringschätzig abzuurtheilen; diesem verdanken wir die „Philosophie des Besitzrechts" am Schlusse seines Recht des Besitzes im Mittelalter, und die etwas struppige Gestalt der Fontes in erster Ausgabe, die gegen die Eleganz der späteren in Berlin hergestellten seltsam absticht. Nun behauptete zwar Johannes Merkel (der Germanist) in Halle (1853—57) wiederholt,

Bruns gäbe viel darum jene Philosophie nicht geschrieben zu haben; ich selber habe aber im täglichen Verkehr mit Bruns nie Hindeutungen derart vernommen, soviel er übrigens von einer neuen Bearbeitung der Besitzlehre sprach. Ganz im Gegentheil bei unserm letzten Zusammensein in Karlsbad, nachdem er meinen Besitz durchlesen, sprach er die feste Überzeugung aus, daß das Besitzrecht nicht einfach als historische Erscheinung aufgefaßt werden dürfe, die Details des Thatbestandes und der Rechtsfolgen könnten wohl wechseln, und über die bessere Gestalt derselben sei zu streiten, aber der Kern, also ein Recht fließend aus der thatsächlichen Herrschaft einer Person über eine Sache, müsse als bleibend angenommen werden, das sei eben nothwendig — iure naturali.

Bruns blieb hierbei sich selber getreu, verharrend auf dem schon im Besitz im Mittelalter vertretenen Standpunkt, daß

> die Wissenschaft entschieden immer juristische Nothwendigkeit [des Besitzschutzes] aus der Natur des Besitzes selbst verlangt.

Nach Widerlegung der Ansichten Anderer kommt er zu dem Ergebnis:

> somit wird man von selbst dazu gedrängt in dem . . . Willen den Grund des Besitzschutzes zu suchen. Der Wille ist vermöge seiner Geistigkeit und Freiheit überhaupt die Grundlage und der Ausgang alles Rechts . . . das Faktum des Besitzes wird, weil es faktisches Dasein des Willens ist, des allgemeinen Rechts des Willens wegen gegen Gewalt geschützt.

Also im schroffsten Gegensatz zu Brinz:

> der Besitz der auch widerrechtlich z. B. vom Diebe erlangt wird kann obschon er auf dem Willen beruht kein Recht schaffen —

der Besitz der auf dem Willen beruht muß, auch wenn er widerrechtlich z. B. vom Diebe erlangt wird, ein Recht schaffen —

Wer hat nun recht von den Beiden? Wer wird den Andern zu überzeugen vermögen? Bruns' Ausführung hat bekanntlich vielen Beifall gefunden; neuerlich mehren sich die Stimmen dawider, sehr energisch Goldschmidt, und auch Windscheid, der früher Bruns nahe gestanden, hat sich überzeugen lassen, daß die Frage nach dem philosophischen Grunde nicht sowohl falsch beantwortet ist, als überhaupt nimmer hätte aufgeworfen werden sollen. Hierzu mitgewirkt zu haben, ist ein litterarischer Erfolg der mich erfreut hat wie kaum ein anderer.

Genau besehen liegt die strengste Verurtheilung des ganzen Strebens, die Nothwendigkeit des Besitzrechts zu deduciren, in der Zusammenstellung der Besitztheorien, relativer und absoluter, die Sie schon vor bald einem Vierteljahrhundert gemacht haben: omnes mutuis telis corruunt. Die gefeiertesten Namen unseres Jahrhunderts, Savigny und Puchta wie Thibaut und Gans, dann wieder Stahl Bruns Windscheid Randa haben sich an der Debatte betheiligt, mit ernstem Fleiße und langwierigem Bedenken; und all die schöne Zeit und Arbeit pro nihilo?

Über den Grund nicht sowohl des Besitzschutzes als überhaupt den „Grund eines Rechtes" überhaupt, bestehen scheinbar zwischen Ihnen und mir auch noch einige kleine Differenzen am Begriffshimmel, die sich vielleicht beseitigen lassen. Der Ausdruck „Grund eines Rechts, Rechtsinstituts, Rechtssatzes" wird verschiedentlich gedeutet. Am nächsten scheint zu liegen: das Denken und Wollen Derjenigen, welche den dies Recht oder Rechtsinstitut begründenden Normen, gewohnheitlichen oder Gesetzen, zur Einführung verholfen, die fraglichen Rechtssätze geschaffen oder mitgeschaffen haben. Da alles Recht

geschaffen, durch Menschen geschaffen ist, und die Schaffenden irgend etwas gedacht und gewollt haben, muß alles Recht einen solchen Grund haben. Ich nenne ihn den „legislativen" oder „historischen", und kenne keinen haltbaren Unterschied zwischen beiden Namen. Gewiß ist es von Interesse, allemal von wissenschaftlichem, unter Umständen auch von praktischem Interesse, diese Gründe zu kennen; dabei aber darf nicht übersehen bleiben, einmal daß es meist schwierig und häufig unmöglich ist, diese Kenntnis zu erwerben, und zweitens daß die erkannten Gründe keineswegs alle von gleicher Qualität, z. B. alle vernünftig oder zweckmäßig erscheinen. Die Schwierigkeiten werden handgreiflich, sobald wir irgend ein modernes Gesetz, mit dickleibigen Materialien und Motiven durchmustern: vielleicht erfahren wir einiges über die occasio legis, mancherlei über die rationes einzelner Mitarbeiter, aber zugleich erschauen wir, daß der Eine doch anders darüber gedacht als der Andere, daß die Majorität geschwankt hat, einiges nur durch Kompromiß zu Stande gekommen, so wie es schließlich angenommen worden ganz nach Niemandes Sinn ist, u. s. w. Und sollte das in der Vergangenheit je viel anders gewesen sein? Ganz abgesehen von dem buntscheckigen Empfinden und Meinen der Massen welche das Gewohnheitsrecht produciren, auch der sog. „Gesetzgeber" ist in den meisten Fällen nicht Ein einig denkender Kopf, selbst unter dem autokratischen Regiment der Imperatoren haben die kaiserlichen Rathgeber mehr geschaffen als die Kaiser, Tribonian und Genossen mehr als Justinian. Die Berichte die über die Gründe auf uns gekommen, sind nicht nur spärlich sondern auch unzuverlässig: das S. C. Vellaeanum sei favore debitorum, das S. C. Macedonianum aber odio creditorum erlassen, ist das echte historische Relation? oder spätere doktrinelle Erfindung, um die Verschiedenheit der Wirkungen der beiden einander nahestehenden Gesetze besser zu erklären? — Und

diese Unsicherheit in der Beurtheilung des Werdens der Gesetze wird noch gemehrt durch die andere eben angedeutete Wahrnehmung: der Gesetze (und Gewohnheiten) gebende Mensch ist und bleibt Mensch, d. h. keine ausschließlich mit Vernunft geheizte und auf das Geleise der Zweckmäßigkeit eingestellte Maschine, sondern bestimmbar daneben durch Laune und Leidenschaft, Dummheit und Eigennutz und Gott weiß welche anderen schlechten und guten Triebkräfte. Wo Mehrere zur Herstellung eines Gesetzes zusammengewirkt, da wird nie Einer ganz ebenso wie der Andere über das zu gebende Gesetz gedacht und empfunden haben, unter den Leitern der Arbeit wenigstens; bei denen die hammelherdenartig nachspringen, mögen sich freilich die Verschiedenheiten schwieriger feststellen lassen.

Und wie es in der Vergangenheit gewesen und in der Gegenwart ist, so wird es voraussichtlich auch in der Zukunft noch eine gute Weile bleiben: die wirklichen, historischen, thatsächlich legislativen Gründe des gewordenen wie des werdenden Rechts bunt, schwer zu erkennen, und wo direkter Anhalt fehlt gänzlich unberechenbar. Wie die Gründe des werdenden Rechts sein sollten, mit anderen Worten welche Anforderungen der „gute Gesetzgeber" an sich und sein Thun zu stellen hat, ist eine andere Frage. Wie der bonus iudex, meine ich, werde auch Er sich umsehen müssen in der Welt in der er lebt, um sein Werk der Zeit und den Umständen anzupassen. Allgemeine Regeln welchen Inhalt die Gesetze haben, welche Folgen sie an welche Vorgänge schließen sollen, kennt nur das Naturrecht, und da ich diesem abgeschworen, weiß ich auch mit philosophischen oder allgemeinen Gründen nichts mehr anzufangen. Da wären wir denn wohl wieder beim Ausgangspunkt angelangt.

Hat das Naturrecht in der Gegenwart auch mehr stille als laute oder gar lärmende Freunde, so ist seine Gewalt

doch noch immer eine sehr bedeutende, gerade weil es nicht prätentiös auftritt, auch mit dem bescheidenen Plätzchen vorlieb zu nehmen weiß. Es gerirt sich als bequemer Lückenbüßer ohne den Mancheiner nicht auszukommen wüßte, hat auch eine mephistophelische Ader, zieht umhüllt und verkleidet einher, und packt das nichts ahnende nichts spürende Völkchen beim Kragen, um es nur desto fester zu halten.

Eine der beliebtesten Vermummungen ist wohl die in das Gewand der Natur der Sache. Das schlimmste bei dem Ausdruck, daß er nicht zum scharfen Denken zwingt, und darum schon recht häufig als Gedankensurrogat vernutzt ist. Beschränkt auf einen festen Begriff ist die „Natur der Sache" zweifellos ein in unserer Wissenschaft hoch zu haltendes Stück, dessen Bedeutung und Wirksamkeit gleichwohl in engere Schranken gebannt sind, als häufig angenommen wird.

Natur der Sache sind die thatsächlich gegebenen Verhältnisse, auf welche die Rechtsvorschriften sich beziehen. Über die Fassung wäre vielleicht noch zu streiten, den Begriff selber werden wir kaum wesentlich anders bestimmen können. Leider läßt diese Begriffsbestimmung noch manchem Zweifel Raum; die Betrachtung eines konkreten Falles zeigt das nur zu bald. Das singuläre Recht der Weiber wollen wir nach der „Natur der Sache" regeln: was gehört hier zur „Natur der Sache"? Nur die körperliche Verschiedenheit von Mann und Weib? doch wohl nicht; auch die geistige. Aber ist diese ebenso feststehend wie die körperlichen Differenzen? sind nicht Männer mit weibischen, Weiber mit männlichen Charakterzügen nichts weniger als ungewöhnlich? — Und soll beim Ermessen der geistigen Verschiedenheiten nur auf die Durchschnitts*anlagen*, oder auch auf die Durchschnitts*bildung* der Weiber gesehen werden? Die Durchschnittsbildung wird zum größeren Theile mitbedingt durch das ganze Leben das die Frauen zu führen haben, wie sie erzogen werden, eingreifen in den Verkehr der

Männer, u. s. w. Bekanntlich aber unterliegt die ganze Lebensart der Frauen den allergrößten Verschiedenheiten nach Ort und Zeit. Damit ist bereits zur Genüge angedeutet, welcher kolossalen Schwierigkeit eine erschöpfende Feststellung der Natur der Sache begegnen wird, falls man sie mit gewissenhaftem Ernst betreibt, und darauf verzichtet irgend ein beliebig herausgerissenes Stück ohne weiteren Beweis für die ganze Natur der Sache auszugeben. Doch sind wir noch keineswegs am Ende dieser Nöthe angelangt. Nicht bloß bei den Weibern, bei tausend anderen ähnlichen Problemen spielen die ganzen Lebensverhältnisse, wie sie eben zu der Zeit an der Stelle sind, in die Natur der Sache hinein; sie müssen mit in Betracht gezogen werden, oder unser Bild der Natur der Sache bleibt unfertig, und wird schief. Dürfen wir uns alsdann auf die Beobachtung der äußeren Lebensverhältnisse beschränken? sollen die Anschauungen und Denkoperationen der Menschen welche sich in jenen Verhältnissen bewegen aus dem Spiel gelassen werden? Also, vor die Aufgabe gestellt, irgend ein Gesetz für unsere Zeit nach der Natur der Sache zu geben, haben wir derjenigen Menschen unter denen wir leben und für die das Gesetz bestimmt ist Sehen Empfinden und Vermeinen über die einschlägigen Fragen, vielleicht gar auch unser eigenes als ein Glied dieser Sachnatur zu erfassen?

Vermeiden wir diese Begriffserweiterung, und halten fest an dem Gegensatze, der gegebenen Verhältnisse „Natur der Sache", und des Urtheils der Menge über die hieran zu knüpfenden Rechtsfolgen »aequitas« „Volksüberzeugung", so zeigt sich daß die Natur der Sache niemals der allein entscheidende Faktor normaler Rechtsbildung sein kann. Denn ganz zweifellos hat die Äquitas ihre selbständige Bewegung, und ist durchaus nicht allüberall bloß eine Funktion der Natur der Sache. Der gute Gesetzgeber muß neben der Natur der

Sache auch die Äquitas berücksichtigen, nur der geniale dürfte sich ausnahmsweise über diese hinwegsetzen, wogegen der schlechte bald dieser und bald jener ins Gesicht schlagen wird, zuweilen auch allen beiden.

Natur der Sache im weiten, die eigene Auffassung des oder der Gesetzgeber umschließenden Sinne, wird von dem historischen oder legislativen Grunde des Gesetzes kaum zu unterscheiden sein; es liegt auf der Hand, daß sie für Inhalt und Fassung des Gesetzes ausschlaggebend ist. Im engeren Sinne verstanden, könnte sie als allein entscheidende Regel für das zu schaffende Recht nur derjenige erkennen, der an ein Naturrecht glaubt. Wir stehen wieder am entscheidenden Punkte: das Recht ist Menschenwerk, oder es ist nicht Menschenwerk. Bedingen die thatsächlich gegebenen Verhältnisse allein das Recht, so kann es nicht Menschenwerk sein, sondern steht über aller menschlichen Einwirkung, unantastbar ewig. Giebt es solch absolutes Recht nicht, ist vielmehr alles Recht Menschenwerk, so kann auch diese Natur der Sache einen schlechthin bedingenden Einfluß nicht ausüben, es wird allezeit zweifelhaft bleiben ob den thatsächlich gegebenen Verhältnissen diese oder jene Rechtsanordnungen besser entsprechen. Von vornherein ist darüber nichts zu wissen, der angestellte Versuch giebt nachträglich einige Belehrung, doch bleibt immer fraglich wenn das eingeführte Recht sich bewährt, ob anderes nicht noch besser, wenn das eingeführte sich nicht bewährt, ob anderes nicht noch schlechter gewirkt haben würde.

Bisher ist die Natur der Sache immer nur mit den Fragen de lege ferenda, nicht mit denen de lege lata in Verbindung gebracht worden, auch dürfte dagegen nicht viel zu erinnern sein. Der Richter hat sich allezeit mit den juristischen Thatsachen, besser mit dem Thatbestande, aber nur ausnahmsweise mit der Natur der Sache zu befassen. Freilich sind Thatbestand und Natur der Sache verwandte Dinge,

und man könnte etwa die Natur der Sache als den der Gesetzgebung zu Grunde liegenden Thatbestand bezeichnen, oder den Thatbestand als die Natur der Sache innerhalb des Bereichs richterlicher Kognition. Aber auch die Verschiedenheiten sind nicht zu übersehen, und kurz gesagt steht der Thatbestand unter dem Gesetz, die Natur der Sache nicht. Unter dem Gesetz in zwei Beziehungen, hinsichts seiner Umgrenzung, und der an ihn sich knüpfenden Rechtsfolgen. Wo das Gesetz die besonderen Fälle der Undankbarkeit normirt welche zur Revokation einer Schenkung führen, oder die Enterbungsgründe einzeln aufzählt, darf nicht die Undankbarkeit überhaupt, oder das schlechte Benehmen gegen den Erblasser als Thatbestand der Rückforderung oder Testamentsanfechtung vom Richter erwogen werden, sondern lediglich ob Ereignisse vorliegen welche in die einzelnen vom Gesetz aufgestellten Rahmen hineinpassen. Wo geschrieben steht »vitio ab altero possidet«, ist es gleichgültig ob der Besitz überhaupt vi clam precario erworben worden, es kommt nur darauf an ob solch vitiöse Besitzergreifung gegenüber dem anderen Theile stattgefunden hat. Ebenso sind die Folgen dieser Thatbestände vom Gesetz gegeben, der Richter hat sie nicht zu schaffen, sondern nur zu finden. Also gerade das Gegentheil von dem was der Gesetzgeber bei der Natur der Sache zu thun hat: die richterliche Entscheidung ist falsch oder richtig, die gesetzgeberische Arbeit besser oder schlechter in unerschöpflicher Mannigfaltigkeit.

Mit der Natur der Sache hat sich der Richter also nur da zu befassen, wo das Recht noch unfertig ergänzungsbedürftig, und der Richter also selber „quasigesetzgeberisch" vorzugehen hat. Wo ihm dies zufällt steht er zur Natur der Sache nicht anders als ein wirklicher Gesetzgeber, er hat das zu ihr passende Recht nicht zu finden, sondern selber zu zeugen und zu schaffen. Dies wird häufig übersehen; einem der

bekanntesten Beispiele begegnen wir in der (oft unpassend „internationales Recht" geheißenen) Lehre vom Geltungsgebiet der Normen: Savigny und Bar und viele Andere, namentlich Nichtdeutsche gehen hier darauf aus, das durch die Natur der Sache gegebene Recht zu entdecken. Viel korrekter wäre es den Richter darauf zu verweisen, daß für viele der hier auftauchenden Fragen ein Recht überhaupt noch nicht existirt sondern erst geschaffen werden muß, wozu denn freilich die Kräfte der Praxis und Theorie, Richter und Schriftsteller sehr oft nicht ausreichen werden. Desto freudiger begrüßen wir die Notiz, daß die bei der ersten Lesung unseres Entwurfs ausgelassenen hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen mit der zweiten hineingebracht werden sollen.

IX. Nationalisten.

Die Reception des Römischen Rechts in Deutschland gehört zu den seltsamsten Stücken der gesammten Kulturgeschichte. Wie schwierig die Durchführung gewesen, wird ersichtlich schon aus der Menge der Faktoren die zusammen gearbeitet, und aus der Länge der Zeit die sie gebraucht haben. Der Beginn, der aber jedesfalls bis zu den Hohenstaufen zurückreicht, ist so wenig genau zu bestimmen wie der Auslauf. Nichts wehrt die Einführung eines allgemeinen wesentlich auf Römischer Grundlage beruhenden Obligationenrechts in der Schweiz als den für den Augenblick letzten Akt des Dramas zu betrachten; daß ihm noch andere ähnliche folgen werden, ist wohl nicht wahrscheinlich, aber auch nicht unmöglich.

Unsere Kenntnis bleibt noch immer recht lückenhaft, soviel alter Aberglaube schon abgethan ist. Wir wissen daß

das Römische Recht dem Volke nicht aufgezwungen ist, durch Kaiser und Fürsten so wenig wie durch die Kirche oder die Doktoren und Professoren; die Neuerung wäre unmöglich gewesen, wenn nicht die große Masse des Volks selber danach verlangt hätte. Ich sage „wir wissen", aber ich weiß leider auch, daß dies „wir" nur einen kleinen Kreis umschließt, und daß namentlich die bahnbrechenden Arbeiten von Stintzing und Stölzel nicht vielen juristischen Praktikern, noch weniger Geschichtsforschern und aus der übrigen gebildeten Welt fast Niemand bekannt geworden sind. Freilich ist auch Stintzing's Geschichte der populären Litteratur nicht gerade populär gehalten; aber auch wenn er mit Engelszungen geredet hätte, würde die Zahl seiner Leser erheblich gewachsen sein? Die Erfahrungen, die wir mit Stintzing's Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft bislang gemacht haben, lassen das nicht vermuthen. Wir sind eben selber nicht populär.

Nicht viel anders als mit der Reception steht es mit ihrem Objekt. Achten wir ein klein wenig auf die Zeitungen, wie kuriose Dinge darin und zwar durchaus nicht ausnahmsweise über das Römische Recht zu lesen stehen. „Ein Mann ein Wort", Treu und Glauben galten bei unseren Voreltern, wogegen die Römer im geschäftlichen Formelkram erstickten. Ebenso wird die Römische Beweistheorie ihres Formalismus wegen gescholten; daß die Römer bis in die Zeit des entschiedenen Verfalls freie Beweiswürdigung gehabt, daß überhaupt die Stellung eines Judex der klassischen Periode mit der eines Richters nach der Proceßordnung von 79 die größte Ähnlichkeit besessen, scheint ebenso unbekannt wie die Gottesurtheile und Eideshelfer mit denen sich Deutschland das ganze Mittelalter hindurch zu behelfen hatte. Oder aber man glaubt es durch einzelne Schlagwörter, Egoismus, Materialismus, Unsittlichkeit, Härte, Hinneigung zur Abstraktion charakterisiren zu können, während doch gerade der Haupt-

vorzug des Pandektenrechts in dem unmittelbaren Anschluß an das Leben besteht. Doch gleichviel, die Journalisten reden die Wahrheit indem sie aussprechen wie das große Publikum das Römische Recht sich vorstellt, wenn überhaupt es der Mühe werth achtet davon eine Vorstellung sich zu machen. Und wieder muß ich bekennen, der Hauptvorwurf wegen dieser schiefen Ansichten die umgehen in der Welt, der trifft uns, die Romanistischen Schriftsteller. Was kann ich dem Zeitungsschreiber sagen: nimm das Buch, belehr dich daraus, du wirst bald sehen das Römische Recht ist ganz anders als du es dir bisher gedacht. Aber wo ist das belehrende und bekehrende Buch? Wer was ordentliches lernen will, der mag sich hinsetzen und studiren bis er die Digesten versteht; aus denen wird er das Römische Recht wie es wirklich gewesen kennen und lieben lernen, und dann wohl auch manches von dem das wir darüber geschrieben haben ganz brauchbar finden.

In der Natur der menschlichen Verhältnisse liegt es begründet, daß bei dem großen Receptionsprocesse den treibenden widerstrebende, die Aufnahme des Fremden ablehnende Kräfte entgegenarbeiten mußten. Die letzten Resultate entsprechen dem Schwanken des Kampfes, an der einen Stelle ist mehr vom Römischen recipirt als an der anderen, und wieder hat nach scheinbar vollendeter Reception die Reaktion hier anders eingesetzt als dort. Seitdem Hermann Conring die Aufmerksamkeit wieder auf das ältere Deutsche Recht gelenkt hat, stehen unter den Rechtslehrern Germanisten und Romanisten einander gegenüber. Nahe liegend daß im allgemeinen die Romanisten mehr zum Römischen die Germanisten zum Deutschen Recht halten, doch auch nicht ohne Ausnahme: Thibaut schimpfte (ich bedaure dies Wort nicht umgehen zu können) gelegentlich auf das Römische Recht, und wieder habe ich mit germanistischen Kollegen in der Fakultät zusammengesessen, die demselben Recht noch freundlicher gesinnt waren als ich.

Den Romanisten der Romanisten, meinen lieben alten Lehrer Vangerow, haben Sie im Begriffshimmel bereits auf die Bühne gebracht. Was Sie anführen ist richtig, es giebt dagegen eigentlich auch keine Vertheidigung: zähestes Festhalten an dem Rechte wie es in Rom gegolten mit minimaler Berücksichtigung der Einwirkungen Deutscher Rechtsübung, und ohne Beachtung der neuen Gedanken die schon im Keime pulsirten; besondere Vorliebe für die allervorgerücktesten Erscheinungen des Römischen Erbrechts; also thatsächlich im ganzen mehr praktisch unbrauchbares als brauchbares, versetzt mit sehr langen und keineswegs immer gerechten kritischen Exkursen über die neueste Litteratur. Dabei fing Vangerow früh an im Semester, las nach Preußischen Begriffen 4 bis 5 Stunden täglich, schloß am letzten Termin und war dann meist doch noch nicht fertig mit seinem Pensum. Norddeutschen Ohren war überdies der Dialekt mindestens auffällig. Und bei alledem war Vangerow ein hinreißender Docent, das diametrale Widerspiel des ihm als Schriftsteller so weit überlegenen Puchta. Unter all meinen Lehrern und meinen Kollegen habe ich keinen gehabt, der ihm zu vergleichen wäre: wir Schüler schwärmten für ihn, kein Spott oder Tadel durfte ihn treffen, wir gingen mit erstaunlicher Regelmäßigkeit ins Kolleg; daß wir zu eigener Arbeit auch uns angeregt gefühlt, ist nicht zu behaupten. Aber Jahre lang noch erfreuten und verstimmten Lob und Tadel von Anderen, Savigny zumal, Vangerow gespendet mich mehr, als was ebendavon später mir selber zu Theil geworden. Die ganze Persönlichkeit war von seltenem Reiz, hat er ja auch sonst im Leben fast nur Freunde gefunden, Vertrauen erweckend in jeder Beziehung, damals noch jugendlich frisch, mit sonorem ausdauernd jeder Anstrengung gewachsenem Organ, großer Redegewandtheit; er sprach klar, natürlich, und bei aller Lebendigkeit stets so, daß Niemand das Nachschreiben schwer fiel. Aber mehr als das

Alles packte uns seine Begeisterung für den Stoff, das Römische Recht: wenn der Mann dies Recht so liebt, wie könnte es uns nicht interessiren. Hut ab vor diesem Romanismus. Eine Gelehrtenschule war es nicht, aber für Praktiker unbezahlbar: wir lernten anbeißen; auch ich habe mein Interesse für Jurisprudenz erst in Vangerow's Vorlesungen entdeckt. Die unerläßlichen Korrekturen, daß wir keine Kuratoren der Minderjährigen mehr haben, Fidejussion und Konstitut heut nicht zu unterscheiden sind, existimatio und capitis deminutio und hoffentlich bald auch Transmissionen und Quasipupillarsubstitutionen in die Rumpelkammer gehören, werden Anderen so wenig schwer gefallen sein wie mir. Der Standpunkt Vangerow's war eben ein so extremer, daß die Unhaltbarkeit sich nicht verkennen ließ. Vangerow's litterarische Nachwirkung ist ohnehin keine große; aber auch ohne den Ultraromanismus würde sie kaum größer gewesen sein. Überhaupt läßt sich demselben kein wirklich nachtheiliger Erfolg zuschieben, höchstens wurde der Widerspruch schärfer angeregt.

Gleichwohl dürfte Niemand darauf verfallen, Vangerowschen Romanismus jüngeren Docenten als Muster zu empfehlen; es gehörte eben die ganze Eigenart des seltenen Mannes dazu ihn genießbar zu machen. Viele seiner Behauptungen sind niemals ernstlich widerlegt, und doch verklungen. Über andere ließe sich vielleicht noch streiten. Wir haben das Römische Recht in complexu recipirt, wer sich auf Corpus Juris beruft, habet fundatam in iure intentionem, und braucht nicht nachzuweisen daß die Stelle auf die er sich eben bezieht mitangenommen, und bereits zu praktischer Anwendung gelangt ist; der Widerpart hat die Nichtreception zu erweisen. Es liegt auf der Hand wie ohne dies die Reception eine traurige, noch endlosere als die endlosen alten gemeinrechtlichen Processe bedingende gewesen wäre. Immerhin bleiben Zweifel über Stellen, wie die von Schrader wiederausgegrabene c. 3 de bonis

maternis 6,60: wenn zu ermitteln ist kein Anwendungsfall, wohl aber daß die Stelle in so und so vielen Fällen, die danach zu entscheiden gewesen wären, nicht zur Anwendung gekommen, ist damit bereits die Nichtreception dargethan? oder müßten die Ursachen der Nichtanwendung, ob übersehen, mißverstehen, für ungeeignet halten, festgestellt werden? Aber wird das immer, oder auch nur gewöhnlich, sich ausführen lassen? Vangerow und mit ihm wohl die große Majorität der Romanisten aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts betrachteten die praktische Geltung derartiger Stellen als ausgemachte Sache.

Für weit gefährlicher halte ich eine andere Abart des ungesunden Romanismus. Selten finden sich heut zu Tage noch Juristen, die das Römische Recht offen als das einzig wahre absolut anerkennen mögen. Mir ist ein einziger persönlich begegnet, beiläufig ein Rechtsanwalt, ein ehrlicher muthiger Mann mit dem Wahlspruch »fremant omnes licet, dicam quod sentio«. Desto häufiger werden einzelne vermeintliche Stücke des Römischen Rechts als unumstößliche Wahrheiten hochgehalten, gegenüber den widerstrebenden Anforderungen des täglichen Lebens. Z. B. »nemini res propria potest servire« steht ungefähr so in den Pandekten zu lesen, und auch andere Rechte an fremder Sache einschließlich des Pfandrechts lassen die Römischen Juristen oft genug durch Konfusion erlöschen; daraus hatten Theorie und Praxis (die Praktiker waren durchaus nicht weniger verbissen als die Professoren) die Lehre sich gestaltet, daß die Konfusion allemal das enger umgrenzte Recht vernichten müsse, und also der Eigenthümer niemals ein solches an der eigenen Sache haben könne, auch wenn dasselbe im Grundbuch eingetragen stehe, keine Eigenthümerhypothek, keine Offenhaltung des Platzes, was denn selbst die Entwurfskommission hat preisgeben müssen. Ganz ähnlich lag es bei der Auslobung und anderen einseitigen

verpflichtenden Rechtsakten, denen die romanisirende Jurisprudenz die verbindliche Kraft abzusprechen gewöhnt war, bis Siegel's hübsche Arbeit, das Versprechen als Verpflichtungsgrund auch dies Eis gebrochen hat. Ausdrücklich muß ich hervorheben, daß gerade Puchta bei der Auslobung mehr Umsicht bekundet, indem er sie als Species der pollicitatio, und somit als einseitigen Verpflichtungsakt anerkennt. Manche verwandte Irrlehren waren schon vor unserer Zeit in der Litteratur gefällt, wie die von dem Titulus und Modus adquirendi, von der Unentbehrlichkeit der Quasitradition bei der Bestellung von Servituten, oder von der dreitheiligen Culpa. Das Preußische Landrecht hatte dieser dann noch ein bescheidenes Plätzchen eingeräumt, in dem sie sich aber auch nicht allzu behaglich fühlen durfte. Scherzhaft, wie neuerdings die levissima culpa, als niedrigste Stufe der dreitheiligen, bei unseren Denk- und Arbeitszeiten in der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts unter dem Mantel der vis maior ins Leben zurückgerufen ist. Deßgleichen ragt in die Gegenwart hinein der Streit über die Deliktsfähigkeit oder doch Strafbarkeit der juristischen Personen; und dabei will ich mich gleich im Hinblick auf die Savigny'schen Argumentationen zu der Ketzerei bekennen, daß ich nichts dawider hätte, wenn unser neues Gesetzbuch nach dem Vorgange des Preußischen Landrechts das Vermögen der Kinder und der Wahnsinnigen für den von solchen Personen angerichteten Schaden unter Umständen haftbar erklärte. Charakteristisch daß Förster diese Bestimmungen des Landrechts u n r i c h t i g heißt.

Bei dem letzten Satze kann über das Römische Recht wohl kein Zweifel bestehen, während sonst häufig aus Worten und Winken allerlei herausgelesen worden ist, was dem Fühlen und Denken der Römischen Juristen recht ferne gelegen. Gegen solche Mißverständnisse an sich wäre nicht viel zu sagen, da nach Menschenart die Kunst des Verstehens überall nur

auf die Gefahr der Mißverständnisse hin geübt werden kann. Tadelnswerth aber und durchaus unrömisch ist die Ausnutzung der mit oder ohne Mißverständnis gewonnenen Rechtsregeln seitens unserer doktrinären Romanisten. Für sie ist solche Regel ein unverletzliches Princip, ein keusch zu wahrendes Heiligthum, berufen seine Herrschaft zu üben ohne Ausnahme noch Kompromiß; während die Römische regula gewonnen aus der Wahrnehmung des Lebens nur den gewöhnlichen Verlauf der Dinge, nur das „quod plerumque fit" wiederspiegeln sollte. Die Ausnahmebedürftigkeit steckt ihr im Fleisch, und so vermag sie sich ihrem eigenen Wortlaut zum Trotz allen realen Verhältnissen bestens zu akkommodiren. Nur ganz selten verklettert sich ein Römischer Gelehrter, wie unser Freund Paulus, zu unpraktischen Subtilitäten, und leugnet die Möglichkeit von Wirklichkeiten die er vor Augen hat. Ich bedauere Ihnen zugeben zu müssen, daß gerade solche Beispiele für einzelne unserer Kollegen den größten Reiz besessen haben.

Übrigens „Iliacos intra muros peccatur et extra"; ist das Römische Recht bisweilen über Verdienst erhoben, so ist es auch auf der anderen Seite ohne Grund heruntergesetzt.

Von Nichtfachleuten namentlich wird das Römische Recht häufig seiner ökonomischen Tendenzen wegen gescholten: ohne die Reception würden die gesellschaftlichen Zustände bei uns besser sein, insonderheit sei das Römische Recht der Landwirthschaft ungünstig, deßgleichen den genossenschaftlichen Bildungen. Ich habe derartiges so oft gelesen in Zeitungen und Zeitschriften, und so oft gehört von Kollegen und Nichtkollegen, in Vorträgen wie im Fluß der Konversation, daß ich darauf eingehen müßte, auch wenn in dem Allen kein Fünkchen Wahrheit stäke. Gewiß sind Zustände der Landwirthschaft, wie sie uns im Codextitel de omni agro deserto entgegentreten, einfach trostlos, und ebenso gewiß liegt im Ruin der Landwirthschaft wohl der Hauptgrund von dem Ver- und Zerfall

des Römischen Weltreichs. Aber diese heillosen Zustände hat das Recht geschaffen so wenig wie es die Sklaverei geschaffen hat. Höchstens könnte man die Römische Steuergesetzgebung, Überbürdung des Landmanns mit Grundsteuern, eine Partie des Rechts deren Übertragung nach Deutschland niemals in Frage gestanden hat, als mitwirkende Ursache verantwortlich machen. Zweifellos daß auch andere politische Fehler das meiste beigetragen haben zum traurigen Erfolg. Offenbar streifen wir hier wieder die ebenso interessante wie schwierige Frage, zu deren wissenschaftlicher Bewältigung kaum die ersten Schritte irgendwo schon gemacht sind. Wir alle glauben, daß zwischen den gesellschaftlichen Zuständen eines Volkes und dem Privatrecht desselben lebendige Wechselbeziehungen bestehen: wie lassen sich diese wissenschaftlich feststellen, so daß ein Wissen an die Stelle des Glaubens tritt, warum gerade diese Ursache diese Folge gehabt. Verhältnismäßig leicht ist das Recht als Folge zu erfassen: wenn wir erfahren daß zweijährige Bestellung nebst Steuerzahlung für den fremden Acker Eigenthum daran geben, so kann man sich ein Bild machen von den Massen Landes die ihre Herren veröden ließen, weil die Bebauung sich nicht mehr lohnte. Bei weitem schwieriger fällt die Berechnung der Rückwirkung des Rechts auf die gesellschaftlichen Zustände. Wir wissen daß die Römer an ihrer Schuldengesetzgebung stets und ständig herumexperimentirt, und haben das auch im neuen Reich schon mit ansehen müssen, wie Gesetze von denen alle Welt sich das Beste versprochen durchaus nicht nach Wunsch einschlagen.

Daß das Römische Recht, auch in der Gestalt die Justinian ihm gegeben, nicht vollkommen passend, hier zu lang und dort zu knapp, für Deutschland zur Zeit der Reception gewesen, und noch weniger allen Ansprüchen der Gegenwart zu genügen vermöchte, darüber ist unter Einsichtigen längst kein Streit. Aber das Römische Recht ist auch nichts weniger

als ein starrer Organismus, auf den das „sit ut est, aut non sit" anzuwenden wäre. Es hatte zu Justinian's Zeit schon tausendjährige Erfahrung hinter sich, die es gewandt gemacht in verschiedenartige Anforderungen sich zu schicken. Manches wurde nicht mit aufgenommen, aus dem Aufgenommenen herausgelesen was kein Römer darin gesehen, dazu kamen die Fortbildungen durch Gewohnheiten und neue Gesetze, und es ist noch immer Römisches Recht, und liegt dem Justinianischen näher als dieses dem Zwölftafelrecht. Die ganze Reception wieder rückgängig zu machen, wäre bare Unmöglichkeit: unsere Lehrer haben denken gelernt von den Römern, sie haben uns in ihrer Art gelehrt, wir sind alle, Germanisten wie Romanisten, eingeschult in diese Art; gewiß wollen wir sie weiter und weiter fortbilden, nicht einfach stehen bleiben und beharren bei dem Überlieferten, aber verleugnen dürfen wir diese unsere Art auch nicht. Als um die Mitte des Jahrhunderts leidlich ungeschickte Angriffe gemacht wurden, erwiderte Puchta treffend, ebensogut könne man von uns verlangen wieder aufzugeben was von Griechischer Art in unsere Wissenschaft und Kunst gekommen, vor Allem aber die Christliche Religion, deren Stifter doch sicher kein Germane gewesen.

Augenblicklich hat die Frage eine schärfer ausgeprägte Gestalt angenommen, und wir laufen nicht mehr Gefahr um Kaisers Bart zu streiten. Dreifach ist heut zu Tage die Bedeutung des Römischen Rechts in Deutschland: es gilt in seiner Korpusjurisgestalt mit Abzügen und Zuthaten als das praktische Recht von etwa einem Drittel unserer gesammten Bevölkerung; es ist der Boden aus welchem die wichtigsten Abschnitte (Verkehrsrecht) des Preußischen Französischen Österreichischen Sächsischen Gesetzbuchs hervorgewachsen, auch die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch sowie die Reichsgesetze sind von romanistisch gebildeten Juristen verfaßt;

endlich ist das Römische Recht das allgemeine Schulrecht, wie innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs, so in Frankreich Italien Schweden ebenso, das just auch in England und in Rußland mehr und mehr Fuß faßt. Die Tage der praktischen Geltung sind gezählt und das neue Deutsche Gesetzbuch, das das sog. Gemeine deutsche Recht abzulösen bestimmt ist, wird zugleich auch das Preußische und das königlich Sächsische sowie das Französische Recht in Deutschland ersetzen. Fraglich bleibt also nur, wieviel Römisches Recht in das neue Gesetzbuch hineinkommen wird, und ob nach Einführung dieses Gesetzbuchs das Römische Recht seine Stellung als Schulrecht bei uns zu behaupten vermag.

Über die erste Frage haben Sie und Ich uns wiederholt öffentlich wie zu einander ausgelassen; keine wesentliche Differenz darüber zwischen uns. Daß in einem gewissen Sinne, und innerhalb gewisser Grenzen auch das neue Recht, ebenso wie die älteren damit zu beseitigenden, romanistisch sein werde, versteht sich von selbst, bedingt durch unser ganzes geistiges Haben und Können. Wir alle, auch unsere Germanisten mit wenigen Ausnahmen, denken überwiegend romanistisch, und so kann das Erdachte nicht anders sein. Innerhalb der hiermit gezogenen Grenzen aber liegen freilich noch tausend und abertausend Möglichkeiten, und welche von diesen zur Verwirklichung gelangen wird weiß noch Niemand. Der erste Entwurf war so gestaltet, daß alle Pandektisten die bisher schon ernstlich um das Recht der Gegenwart sich gekümmert hatten, das Entwurfsrecht mit leichtester Mühe in ihre Pandektenhefte hinein verarbeiten konnten, an die Stelle der Bezugnahme das Sächsische Gesetzbuch und auf die Entscheidungen des Reichsgerichts des Reichsoberhandelsgerichts oder der Seuffertschen Sammlung traten Citate aus dem Entwurf; die Grundmauern des Aufbaues durften fast durchgängig erhalten bleiben. Die zweite Lesung wird in dieser Beziehung schwerlich

viel ändern, und es erscheint daher naheliegend die Pandektenvorlesungen durch Vorträge über das Gesetzbuchsrecht zu ersetzen.

Unter den Romanisten der Gegenwart sind gar wenige, die Kritiken über den Entwurf haben das gezeigt, die für die Specialitäten des Römischen Rechts sich zu erhitzen vermöchten. Am allerwenigsten für solche, die erst aus dem späteren Kaiserrecht stammen, und bei denen also die Beseitigung lediglich eine Rückkehr zu den Sätzen des älteren Rechts bedeuten würde. Der Entwurf erster Lesung hat vieles davon auf die Proscriptionsliste gesetzt, wir würden noch mehr zu opfern bereit sein. Auch auf Bilder die den Römern aller Zeiten geläufig waren, wie der diligens paterfamilias, und die zu unseren Anschauungen nicht mehr passen wollen, bestehen wir durchaus nicht. Dies alles sind Kleinigkeiten, aber auch in größeren Dingen könnte eine Reform nur erwünscht sein. Auf vielen Gebieten sind die Römer niemals zum brauchbaren Abschluß ihres Rechts gekommen, z. B. bei den Lehren vom Irrthum, vom Besitz, von den Einwirkungen des Processes auf das materielle Recht. Soweit unsere Quellen tragen, und der Rückschluß von diesen auf das klassische Recht ist an vielen Stellen wenig sicher, scheinen übrigens gerade diese drei Lehren in Rom recht verschiedene Schicksale gehabt zu haben: der Irrthum in seiner Gesammtheit durchgängig vernachlässigt, nur in einzelnen Anwendungsfällen, wie namentlich bei der condictio indebiti sorgfältig beobachtet und durchdacht, doch nicht so daß aus den hierauf bezüglichen Entscheidungen eine allgemeine Irrthumslehre sich abstrahiren ließe; viel mehr behandelt ist der Besitz, aber in der klassischen Zeit in den wesentlichsten Punkten kontrovers verblieben, die Ansichten von Paulus und Ulian standen einander noch schroff gegenüber, dann kommen die Kaiser und zuletzt Justinian, die Mäntelchen von Unklarheiten darüber

hängen, wodurch die Gegensätze wohl dem ersten Blick entzogen aber kein haltbares Recht geschaffen wird; wieder anders bei den Proceßfolgen, hier hat die ältere Zeit ein festes fein ausgearbeitetes aber barbarisch strenges Konsumptionsrecht, das dauernd ohne Milderungen und Modifikationen nicht zu ertragen war, doch mit diesen zogen Zweifel und Schwanken ein, die die Römer nicht mehr zu bannen vermocht haben. Hätten wir nun Gesetzgeber welche die Arbeiten da, wo die Römer sie liegen gelassen, wieder aufzunehmen und zeitgemäß zu fördern vermöchten, denn die Probleme haben für die Gegenwart Bedeutung gerade so viel wie in Rom, und die anderthalb Jahrtausend der Zwischenzeit haben die Sachen erstaunlich wenig gefördert, ja Wer sollte diesem Fortschritt über das Römische Recht hinaus nicht von Herzen zujubeln. Kurzum wir hätten gar nichts dawider wenn unser Recht in vernünftiger Weise noch mehr modernisirt und entromanisirt würde als eben zu erwarten steht. Dagegen aber legen wir entschiedenen Protest ein wider all die Abänderungsvorschläge, welche auf die Wiederbelegung von germanistischen Antiquitäten hinauslaufen. Das Recht machen wir für uns, in unsere Verhältnisse soll es passen: wes Ursprungs das Recht, Wer früher schon gleiches oder ähnliches gehabt, kann uns gänzlich gleich gelten. Unverzeihliche Thorheit das schlechtere zu bevorzugen weil es deutschnational, oder besseres abzuweisen darum weil es bei Andern schon sich bewährt hat.

Aber noch wichtiger beinah bedünkt mich die Antwort auf die andere Frage, hier handelt es sich nicht um ein Mehr oder Weniger, wo tausend Möglichkeiten befriedigen könnten, sondern um ein entschiedenes Ja oder Nein: das Römische Recht bleibt uns erhalten als Schulrecht, oder es verliert diese Bedeutung. Für die Erhaltung unerläßlich ist die officielle Anerkennung desselben als eines Hauptgegenstandes der Staats-

prüfungen. Darohne wäre, wie Dinge nun einmal liegen (man kann ja bedauern daß dem so ist, aber die Augen absichtlich zu verschließen wäre Thorheit), die Aufnahme unter die Objekte des akademischen Unterrichts, meinethalb auch der Zwangsvorlesungen, einfach ein Schlag ins Wasser. Hier stände ein unersetzlicher Schaden in Aussicht, zum mindesten würden wir den Italienern und Franzosen die Führung auf dem rechtswissenschaftlichen Gebiete für Jahrzehnte, wo nicht Jahrhunderte abtreten. Und gerade für die Prüfungen giebt es gar keinen brauchbareren Stoff als das Römische Recht wie unsere Quellen, zumal die Digesten es darstellen: Material jeglicher Art, leicht genug um sofort mündlich übertragen und erklärt zu werden, schwierigeres zu Klausurarbeiten, wirklich schwere Stücke an denen die juristische Befähigung in längeren Ausführungen zu erweisen wäre.

Eine Zwischenbemerkung, über Unterricht und Prüfungen überhaupt. Ich stehe noch immer auf dem Friedericianischen Standpunkt: Zweck der Lehre, soweit überhaupt höherer geistiger Unterricht in Frage kommt, ist nicht dem Schüler Brauchbares zu geben, sondern den Schüler selber brauchbar zu machen. Jenes läuft immer hinaus auf eine Überfüllung des Gedächtnisses mit den Stücken, welche die Lehrer oder Lehrordner eben für brauchbar halten; weitaus wichtiger aber ist eine zweckmäßige Entwickelung der Denkkraft. Was während der Lernzeit in das Gedächtnis gepackt wird, nützliches oder unnützes (denn die Lehrordner könnten sich auch vergriffen haben) reicht für das spätere Leben niemals ganz aus, und ohne Denktüchtigkeit pflegt auch das zu höchster Klebrigkeit entwickelte Gedächtnis eher zu schaden. Umgekehrt wird wer Denken gelernt hat, auch in all den neuen Dingen die das Leben auf ihn stoßen läßt, sich rasch zurecht finden. Ich übergehe die Anwendungen hiervon auf Gymnasien und andere Vorschulen; den Universitätsunterricht, und namentlich

den juristischen könnte ich mir in keiner anderen Art zweckmäßig geordnet denken. Die Rechtswissenschaft ist vor anderen Denk- — nicht Gedächtniswissenschaft. Es ist unmöglich aber auch bedeutungslos, den Studirenden mit all den einzelnen Rechtsnormen bekannt zu machen, mit welchen er in seiner späteren Thätigkeit zu thun haben wird. Aber als Jurist, d. h. als Jemand der juristisch zu denken erlernt hat soll er die Universität verlassen, dann wird er allen je an ihn herantretenden Aufgaben zu genügen vermögen. Darum sollte auch bei der entscheidenden ersten staatlichen Prüfung vor allem hierauf Gewicht gelegt werden; was Kandidat gelernt, d. h. in sein Gedächtnis aufgenommen, ist dem gegenüber fast indifferent, das läßt sich nachlernen. Wer aber bei gehörigem Unterrichte und dem erforderlichen Fleiße auf der Universität nicht juristisch denken gelernt, der ist unbrauchbar für alle Zeit, zu praktischen wie theoretischen Rechtsarbeiten. Einen solchen noch zuzulassen in die praktische Laufbahn, um ihm nach drei vier fünf Jahren erst zu sagen „Nein brauchen können wir dich doch nicht", darin liegt rücksichtslose Härte wider den Einzelnen, der nun die Zeit zu anderem Berufe sich auszubilden versäumt hat. Läßt man ihn darum aus falscher Milde als Richter zu, so sind die allgemeinen Interessen geschädigt, oft viel schwerer als der freundliche Examinator selber ahnt. Und für die juristische Denkkraft giebt es keinen besseren Schleifstein, keinen besseren Prüfstein als das corpus iuris civilis. Sollten vielleicht germanistische Kollegen anderer Meinung sein, so bitte ich um freundliche Belehrung, wo denn ihr Schatz belegen.

Aber warum ich den Teufel an die Wand male? Weil ich ihn vor mir sehe, weil nach allem was geschehen ist und voraussichtlich weiter geschehen wird, ich mir gar nichts anderes vorstellen kann, als daß nächstens einmal, wahrscheinlich bei der Einführung des neuen Gesetzbuches in die Praxis,

ein kräftiger Vorstoß gegen die jetzige Studien- und Examenordnung vorgenommen werden wird. Nicht daß ich vermeinte, die gegenwärtigen Zustände seien weder verbesserungsfähig noch verbesserungsbedürftig; nur sehe ich leider auch die Möglichkeit die Änderungen am falschen Ende anzufassen, und davor wollte ich warnen. Seit dem letzten großen Kriege haben wir angefangen zu nationalisiren: wir „purificiren" unsere Sprache, in der Schul- und besonders Gymnasialunterrichtsfrage werden die nationalen Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt, in vielleicht den bedeutendsten Kritiken des Gesetzbuchsentwurfs tritt das Verlangen auf auch das Recht zu germanisiren. Entweder werden all diese Bestrebungen plötzlich Halt machen, aus Ursachen die sich nicht vorherberechnen lassen, oder aber sie müssen ihre Spitzen kehren wider das Römische Recht, und die Stellung die dasselbe jetzt noch als Lehrrecht einnimmt. Ist der Streit unvermeidlich, so beginnen wir ihn je eher je lieber.

Wir „nationalisiren" jetzt, und zwar wie ich meine mehr als gut thut. Ähnliche Erscheinungen sind auch auf die Freiheitskämpfe zu Anfang des Jahrhunderts gefolgt; aber die „Deutsche Tracht" und die sprachlichen Versuche des „Potsdämlichen Vereins" waren doch in den dreißiger Jahren bereits der Lächerlichkeit verfallen. Die Bewegung ist diesmal nachhaltiger und gefährlicher. Unter „national" werden verschiedene Dinge verstanden: wo das Princip der Nationalität dem des Wohnorts gegenübertritt, beruht es auf dem Gedanken der Staatsangehörigkeit. Von allen Arten der Nationalität verdient diese weitaus die meiste Sympathie: seinem Staate zum Frommen opfert der Einzelne Leben und Gut. Sehr häufig aber hat der Nationalismus entweder mit der Staatsangehörigkeit gar nichts zu schaffen, oder tritt gar in offene Opposition zu derselben. Hier ist das Nationalgefühl ein gewisser Stammesstolz, Überschätzung unserer Voreltern,

mit ausgesprochener Unfreundlichkeit (Chauvinismus) wider das anderswoher Entstammte. Eingeboren ist dieser Zug dem Deutschen nicht, oft genug haben wir es hören müssen, daß wir zu wenig Stammesgefühl besäßen. Ist das wahr, und die Geschichte scheint es zu bestätigen, so ist unser neuerliches Auftreten seinem innersten Kerne nach auch wieder eine Nachäfferei: wie stolz schreiten die anderen „national" gesinnten Völkerschaften einher, warum thun wir das nicht auch? haben doch das Zeug dazu, wie 70 und 71 beweisen.

Wir verleugnen damit einen anderen Stammeszug, unsere hervorragende Anpassungsfähigkeit. Ohne Dornen kein Röslein: für das Gefühl, unsere Sentiments, hat es etwas bekümmerndes, daß der Deutsche auf fremden Boden verpflanzt seiner Art rascher entwächst, und vom fremden Wesen mehr in sich aufnimmt als Andere. Aber für ihn selber den Verpflanzten ist dies ein Glück, und für uns daheim Verbleibende kaum ein realer Schaden. Alle Kulturvölker der Gegenwart bestehen aus verschiedenen Stammeselementen, die die Geschichte auf's innigste mit einander verschweißt hat. Stämme aber die sich gar nicht zu akkommodiren vermögen, sind allezeit dem Untergange verfallen, wie die Indianer in Nordamerika.

Die Anpassung wäre undenkbar, ohne eine entsprechende Receptionsfähigkeit. Die Deutsche Sprache besitzt diese im hohen Grade, und auch das wollen wir nicht als reines Glück preisen. Wir haben in der fremdländischen Ausstaffirung oft herzlich wenig Geschmack bewiesen; indessen Geschmack pflegt überall nicht unsere stärkste Seite zu sein, und gerade unsere Litteratur hätte neben den Fremdwörtern wohl noch schlimmere Geschmacklosigkeiten aufzuweisen. Unerbaulich ist auch eine gewisse Magenschwäche unserer Sprache: wir nehmen die fremden Wörter in den Gebrauch, ohne sie recht verdauen und dem alten Bestande derselben äußerlich gleich machen zu können. Gar nichts dawider, wenn wir diesen Germanisirungsproceß

in Zukunft energischer betreiben, wie denn überhaupt in der Vereinfachung der Orthographie noch viel zu geschehen hätte. An jegliche Sprache sind durchgängig nur zwei Anforderungen zu stellen: ihr Ausdruck sei scharf bezeichnend, gebe ein Bild des Darzustellenden so genau wie das bei menschlichen Kräften überhaupt möglich ist; und zweitens sei er so kurz wie möglich, selbstverständlich ohne Gefährdung der Deutlichkeit, überflüssiges ist gefährlicher Ballast. Alle anderen Anforderungen, selbst die des Wohlklanges, bedürfen einer besonderen Rechtfertigung durch die Umstände, die bei Gelegenheit auch dahin führen können nach unklarem die Gedanken verbergendem, oder breitem die Zeit tödtendem Ausdruck zu suchen. Das Bestreben im Gebrauch des täglichen Lebens um die Descendenz der einzelnen Wörter sich zu kümmern, ist eine seltsame Schwärmerei, was hilft es wenn das Wort schon im Sprachschatz von Chlodwig oder Karl dem Großen, meinethalb auch von Ulfilas und Eginhard sich befunden, und was schadet es wenn es von Aristoteles oder Cicero gebraucht worden, oder auch bei denjenigen Nationen mit denen wir im regelmäßigen Verkehr stehen in Übung gekommen ist? Recht kurios z. B. wenn derselbe Mann der sich um den Weltpostverein unleugbare Verdienste erworben, sich darauf kapricirt in dem seiner Specialgewalt untergebenen engeren Gebiete das allbekannte »poste restante« durch „postlagernd" zu ersetzen. Konsequenter wäre es da schon gewesen auch für „Post" ein urdeutsches Wort in Brauch zu bringen; wie hießen gleich unsere Posten zu Hermann's des Cheruskers Zeiten?

Wir haben zwei Vettern. Seit Jahrhunderten hat der Eine von sprachlichem Purismus nie was wissen wollen, sein Niederdeutsch ist mit Romanismen durchtränkt, und in der Gegenwart erscheint seine Aufnahmefähigkeit schlechthin grenzenlos: Wörter der Chinesischen Sprache, Nigger Brocken, Stücke aus allen fünf Welttheilen, es giebt nichts was darin nicht

irgend wie unterzubringen wäre. Seine Sprache steht im Begriff Weltsprache zu werden, und hat doch nicht aufgehört, den höchsten Anforderungen des Dichters wie des Gelehrten zu genügen. Der andere aber hat sich dem Purismus verschrieben, und obschon er lange der Konkurrent des ersten im Welthandel gewesen, seine Sprache hat außerhalb Hollands nie Boden gefaßt, und die ganze holländische Litteratur ist schon nicht viel anderes als ein Kuriosum.

Auch in der Politik steht der chauvinisirende Nationalismus als recht bedenklicher Faktor da. Vor Allem fehlt ihm die Rechtfertigung aus der Geschichte. Wir selber haben schöne Bilder in unserer Vergangenheit, aber daneben recht häßliche; die guten und die schlechten Eigenschaften müssen sich mindestens balancirt haben, sonst wäre ein so zahlreiches tapferes Volk nicht so oft zum Spielball der Nachbarn geworden; auch die Leiden des Dreißigjährigen Krieges waren selbstverschuldet. Die ganze auf Eigennutz und Beschränktheit beruhende Zerrissenheit die die Jahrhunderte erfüllt hat, ist durch die neuesten Großthaten nicht einfach fortgeschwemmt. Und gerade diese Großthaten zwingen uns eine Vergleichung auf: haben die Deutschen 1806, oder haben 1870 die Franzosen die hereinbrechenden Kalamitäten mannhafter ertragen? Einer der vornehmsten Züge der deutschen Natur ist der, über uns selber uns keine Illusionen zu machen; wir wollen ihn uns nicht abhanden kommen lassen. — Übrigens hält die Stammestreue, wie schon bemerkt, wenn sie nicht zum Untergange führen soll, immer nur für einige Generationen an. Der Assimilisationsproceß ist häufig nur mit den kräftigsten Mitteln, Blut und Eisen, durchzuführen gewesen; ob er überall gelingen wird, scheint in der Gegenwart besonders fraglich.

Unbestritten, daß der Nationalitätenhader in unserer Zeit, namentlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, viel mehr von sich reden gemacht hat, als je zuvor. Gleichwohl ist die

Erscheinung keineswegs eine ganz allgemeine: zwei der gesündesten Staaten die im Augenblick bestehen, Nordamerika und Schweiz, vereinen auf ihren Territorien die verschiedenartigsten auch sprachlich unterschiedenen Nationalitäten, ohne daß diese bisher die Neigung bekundet hätten unter Preisgebung der allgemein staatlichen Interessen einander in die Haare zu gerathen. Wäre wirklich der Nationalitätenzug ein so unwiderstehlicher, was läge näher als daß die Deutschschweizer zum Deutschen Reich, die Italienischen zum geeinten Italien, die Französischen zur Französischen Republik zu gelangen strebten. Aber nichts von alledem; Gott sei Dank. Denn wo sich jetzt Nationalitäten regen, geschieht das wahrlich nicht zu unserem Wohlbehagen. Leidlich kalt läßt uns wie die Engländer mit ihren Iren fertig werden, aber die Differenzen in Österreich und den Balkanländern, Irredentisten und Panslawisten, alle drohen auch unsern lieben Frieden zu stören.

Sehen wir von Kleinerem ab, so sind es in Deutschland drei freilich sehr verschieden geartete Nationalitäten, die uns das Leben schwer machen: Juden Polen und Elsaß-Lothringische Fransquillons. Im deutschen Interesse können wir nichts wünschen, als daß die ganze Nationalitätenhetzerei baldmöglichst ein Ende nehme; doch Geister sind leichter zu entfesseln als zu bannen, und wir können mit Sicherheit vermuthen, daß uns kein Mittel zu Gebote steht die Ruhe wie wir sie wünschen bald zu beschaffen. Mit Gewalt zu erzwingen ist sie nicht, und gute Worte würden einfach verlacht werden; gleichwohl ist unser Verhalten nicht gleichgültig und einflußlos. Sicherlich vermöchten wir die Flammen zu schüren und die Zänkereien noch lustiger auflodern zu lassen, wir brauchten nur uns selber offenkundig an der Partie zu betheiligen und die Deutsche Nationalität in verletzender Weise wider die anderen auszuspielen. Indem wir alles derartige vermeiden,

fördern wir die allgemeine Beruhigung, welche die Zeit doch über lang oder kurz herbeiführen muß.

Aber sollen wir inzwischen uns alles gefallen lassen? Gewiß nichts was uns staatlich schädigt. Sondern wir scharf, die politisch realen und die vermeintlich „nationalen" Interessen; von jenen brauchten wir nicht das Mindeste zu opfern, auch wenn wir einstweilen von jeglicher Glorifikation unseres eigenen Vorelternthums abstehen wollten. Von Juden Polen Französlingen haben wir ausnahmslos alles zu fordern was jeder Angehörige als solcher unserem Staate schuldet, unter anderem also auch eine ausreichende Kenntnis unserer allgemeinen Staats- und Landessprache; demgemäß nationalistische Aspirationen zu bekämpfen sobald sie als Auflehnung wider die bei uns bestehende Staatsordnung auftreten. Alles Übrige aber mögen wir auf sich beruhen lassen, je weniger wir davon bemerken oder zu bemerken scheinen, desto besser für uns. Jeder Lärm verschärft den Gegensatz und schiebt die Erreichung des alleinzig anzustrebenden Zieles, einer vollständigen Verschmelzung der verschiedenen Volkstheile, weiter hinaus. Am allernachtheiligsten aber muß es wirken, wenn wir den atavistischen Überhebungen mit ähnlichen Extravaganzen von unserer Seite begegnen, als Arier Germanen Staatsunabgetrennte des deutschen Staatenkomplexes besonderes Ansehen oder gar positive Vorrechte für uns in Anspruch nehmen. Dabei wäre ein Ende der sich wechselweis erzeugenden Thorheiten nimmer abzusehen. Gleichgültig für uns, ob ein Mensch dunkles oder helles Haar, braune oder blaue Augen hat, was denn doch auch durch die Abstammung bedingt zu sein pflegt, und ebensowenig haben wir uns um alle anderen Zeichen seiner Nationalität als solche zu kümmern; „als solche", denn wenn sie übrigens den Menschen uns unangenehm machen, sind wir gewiß nicht verpflichtet mit ihm in näherem Verkehr zu verbleiben.

Da haben Sie mein indifferentes Bekenntnis. Sie werden mir danach verzeihen müssen, wenn ich mich für keine Nationalität, auch die eigene nicht, schwärmerisch begeistern kann, und vielmehr der Meinung bin, daß von Andern in der Richtung bereits zu viel geschehen sei. Dieser Nationalismus kann uns nur noch Schaden bringen, und solcher Schädigung zumal unseres geistigen Besitzstandes, in dem das Römische Recht mit an erster Stelle steht, wollen wir mit vereinten Kräften entgegentreten.

X. Die Übrigen.

Hoffentlich erkennen und anerkennen Sie, theuerster Freund, meinen guten Willen Ihren Neigungen entgegenzukommen. „Die Übrigen", gleich bei der Rubrik steht vor Ihnen das Werk des Mannes den Sie so oft gefeiert, gerade das Werk über dessen Entstehungs-, insbesondere Anordnungsgeschichte Sie so getreulich berichtet haben. Ja „die Übrigen", alle die wohl ein Quartierbillet für den Begriffshimmel in der Tasche, aber ein Unterkommen sei es bei Ihnen sei es bei mir doch nicht gefunden haben.

Voran Zwei die beide das Durchschnittsmaß der persönlichen Begabung erheblich überragen, in ihren Arbeiten aber von dem Kanon des Zulässigen soweit abweichen, daß Alt und Jung darob in Staunen gerathen. Beide sind ernste Arbeiter, und beabsichtigen keineswegs Karrikaturen zu schaffen; aber gerade weil sie mit voller Ehrlichkeit und Rücksichtslosigkeit und zugleich mit ungewöhnlicher Kraft die Bahnen einer falschen Methode verfolgen, stellen sich diese ungesucht heraus.

Der Eine ist Huschke, den die allzu emsige Betrachtung der Servianischen Verfassung vielleicht bezaubert hatte; die innere Erleuchtung führt ihn zur Entdeckung des Bovigus.

keine lächerliche Verirrung, so wenig wie ein dummer Scherz. Auch kein Produkt einer besonderen Methode des Wahnsinns; nein auf demselben Wege, den so und soviele Andere gewandelt sind, kommt der Autor zu dem exorbitanten Resultat. Eben deßhalb verlohnt es sich nicht bloß das Ergebnis für sich allein zu betrachten, sondern auch die Art und Weise, wie er dazu gelangt. Also:

die menschliche Natur, rechtlich betrachtet, hat zwei . . . Hauptrichtungen: der Mensch ist theils durch seinen Geist universaler Natur, worauf unmittelbar eben der Staat beruht; theils, durch seinen mit den Thieren gemeinsamen Körper, Einzelwesen . . . . Beiden Richtungen entsprechen nun auch gewisse Thiere, und wir können die der ersteren einstweilen civile, die der letzteren natürliche Thiere nennen.

Wenn der Geist oder die wesentlich universale Natur des Menschen gerade fünf Klassen zur Einheit verknüpft, so müssen in der Thierwelt, die der Reflex des Menschen im bloßen Leben, oder so zu sagen der Mensch ohne Geist ist, . . . eben so viele jene animalisch darstellende Thiergeschlechter sein . . . . Die den Volksklassen entsprechenden Thiere sind nun aber die res mancipi unter den Thieren, d. h. solche Sachen und Thiere welche durch civile Übertragung im Staat natürlich erworben werden können . . . . nach ihrer natürlichen Würde für den Staat geordnet sind sie folgende

I. Bos.
II. Bovigus (Boa).
III. Equus.
IV. Mulus.
V. Asinus.

. . . .

Eigentlich giebt es bloß zwei Sachen, in denen die universale Natur des Menschen unmittelbar ausgeprägt liegt, und die daher res mancipi sind, den Menschen selber . . . und den Erdboden . . . .

Behufs der Bearbeitung und Nutzbarmachung des Bodens findet sich nun im Menschen

seiner universalen Natur nach ein zwiefaches Desiderium, welches nothwendig gewisse Thiere zur Leistung jener Verrichtungen erheischt und welches diese . . . auch als res mancipi erscheinen läßt. Es bedarf theils eines Thieres zum Aufwühlen der Erde (armenta), theils solcher Thiere welche dem Menschen in der Bewegung seiner selbst helfen (iuvant), indem sie ihm das leibliche derselben abnehmen (iumenta). Das erste Thier ist einfacher Art, wie der Boden selbst . . . der Stier. Der iumenta aber müssen zunächst zwei Arten, die sich aber sogleich wieder zu einer dritten Art mischen, sein; denn der Mensch ist seiner geistigen Natur nach nicht bloß er selbst oder Person (familia), er hat auch Vermögen (pecunia), es sind ihm Sachen unterworfen, und so giebt es für ihn zwei Hauptarten von Bewegungen:

die persönliche Fortbewegung . . .

die sachliche Bewegung . . .

und eine aus beiden gemischte persönlich sachliche Bewegung . . .

das für die erste Hauptbewegungsart geschaffene Thier ist nun das Pferd, das für die zweite der Esel, und das für die aus beiden gemischte der Maulesel oder das Maulthier, je nachdem das Persönliche oder das Sachliche in der gemischten Bewegung überwiegt . . . Mit diesen Dreien ist aber die Zahl der iumenta nach der wahren Natur noch nicht geschlossen.

Betrachten wir nämlich das Ackern, so lehrt die Erfahrung, daß der Stier allein nicht ausreicht es zu verrichten; der Mensch muß nebenher gehen, die Stiere antreiben, und mit eigner Hand den Pflug regieren. Dieses ist aber auch wieder Bewegung des Körperlichen, die doch dem Menschen seiner universalen Natur nach völlig abgenommen werden soll. Es wird also offenbar noch ein iumentum erfordert. Dieses Thier finden wir nun jetzt nirgends mehr in der Schöpfung. Daß es aber einst vorhanden gewesen, daß die Schöpfung wie sie aus Gottes Hand hervorging in diesem Punkte nicht unvollkommen geblieben sei, davon zeugt eine dunkle Kunde . . .

Da wir nun für dieses Thier nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit keinen Namen mehr haben, so ist es gestattet einen solchen für unsern Zweck zu bilden, und wir haben es nach seiner Bestimmung Bovigus genannt.

Hiezu Anmerkung, so erkläre sich „der lateinische Ausdruck boa oder bova für die große Art Schlange, ein Wort das auch früher schon aber ohne Verständnis von den Etymologen zusammengestellt worden. Die Erklärung liege in der oben angedeuteten dunkeln Kunde, denn eben dieser bovigus, das klügste und menschenähnlichste der Thiere habe, vgl. 1 Mos. 3, 1. 5. 14, zur Verführung des Menschen mitgewirkt, und sei darum vom „Herrn und Censor der Schöpfung seiner Würde unter den Thieren beraubt und aus einer der höchsten Klassen unter die niedrigsten Thiere, die bloßen ventre censi, versetzt worden".

Das bovem agere, das vermuthlich durch Rüssel und Stoßzähne geschah, ... war die Hauptverrichtung dieses iumentum, wozu das Halten des Pfluges, ohne Zweifel durch einen starken Schwanz bewirkt, und

> das Tragen des Menschen auf einem dazu geschmeidigen Rücken, als Mittel zum Zweck hinzukommen.
>
> . . . . . .
>
> Ohne Zweifel müssen wir nun auch in den Werthsbestimmungen der übrigen Thiere außer dem bos folgerecht fortfahren, und den bovigus zu 75, das Pferd zu 50, das Maul zu 25, den Esel zu 12½ Assen abschätzen, die freilich für die spätere Zeit des Römischen Staates durchaus nicht passen.

Die Thätigkeit des Bovigus war aber hiermit doch noch nicht ganz richtig gezeichnet, die Verbesserungen und Zusätze kommen darauf zurück:

> Es ist hier angenommen worden, daß nach der vollkommenen Schöpfung der bovigus mit dem Schwanze den Pflug gehalten hätte. Ich halte dies nach nochmaliger Prüfung für irrig, und glaube vielmehr daß ein Rüssel zu diesem Zwecke gedient habe, aus zwei Gründen [die in den folgenden zweiunddreißig Zeilen überzeugend dargelegt werden].

Von einem Ende bis zum anderen, die richtige aber gänzlich ungesuchte Karrikatur: kein Zug dem die Vorbilder fehlten, aber überladen alles bis ins Extrem. Hier wird nicht bloß das Recht sondern auch die Natur auf ihre Richtigkeit hin durchprüft: nach der „wahren Natur" ist es so, falls die Wirklichkeit anders, — ist die Wirklichkeit falsch. Ja Gott selber wird der Kritik unterstellt, hätte er bei der Schöpfung den Bovigus vergessen, so wäre das ein Fehler, ein unbegreifliches Versehen gewesen. Wenn das aus historischer Zeit bekannte zu dem für die Vorzeit anzunehmenden nicht stimmen will, desto besser; damals war eben alles anders. Auch die chronologischen Andeutungen sind unübertrefflich: gleich nach dem Sündenfall bei der Vertreibung aus dem Paradies ist

der Bovigus verdammt als bauchwandelnde Boa umherzukriechen, hat aber gleichwohl in Altrom als mancipirbares Thier, mit Rüssel und Stoßzähnen und dem zum Reiten geschmeidigen Rücken, dem Menschen beim Ackerbau treulichst geholfen, und hat danach auch seinen Census, höher als den des Pferdes gehabt. Daß die Fünfklassentheilung und die res mancipi der Römer einfach aus der menschlichen Natur, und der mit dieser gegebenen Verbindung von Universalität und Besonderheit abgeleitet werden, somit eigentlich überall sein sollten wo Menschen sind, und wo sie fehlen auf eine Ungehörigkeit der menschlichen Einrichtungen schließen lassen, sind daneben nur Kleinigkeiten.

Huschke ist das Prototyp des juristischen Phantasten, eines rechten Bruders des Naturrechtlers: in sich, in seinen Phantasien trägt er den Keim der ganzen Welt. Nichts leichter als daraus zu deduciren alles mögliche und unmögliche; paßt etwas zu anderswoher zu machenden Wahrnehmungen nicht, so unterläßt man eben diese Wahrnehmungen. Bei solcher Geistesrichtung konnte der pietistische Mysticismus wohl gedeihen; dagegen würde ich es für falsch halten die Richtung selber aus dem Pietismus herzuleiten. Weil der Gelehrte nicht korrekt und methodisch arbeitet, darum bricht der Pietismus durch, hinein in die Wissenschaft in die er nicht gehört. Wäre Huschke Unchrist gewesen, er wäre darum kein größerer Gelehrter geworden, aber statt der theologisirenden würden materialistische Thorheiten seine Werke entstellt haben.

An anderen Stellen, die des pietistischen Kolorits ermangeln, begegnen wir den gleichen Grundfehlern, nur daß diese hier nicht ebenso farbenprächtig hervortreten. Beispielsweise ist die Entdeckung der Getreidestipulation im Nexum der des Bovigus wissenschaftlich gleichartig. Ausgangs- und alleiniger Anhaltspunkt die Wörter »stipula« »stipulatio«;

und dabei sieht Huschke das ganze Institut vor Augen das er auf zehn Seiten auch in den Einzelheiten zu schildern weiß. Bei den zahlreichen kritischen Arbeiten ist das der Phantasie zu überlassende Gebiet freilich enger umgrenzt, auf dem Wege der Deduktion ist kaum etwas zu machen, und H. bekennt sich selber ausdrücklich zu ganz annehmbaren kritischen Grundregeln; aber sobald dann die eigentliche Arbeit beginnt, schwindet alle Selbstbeherrschung, die Phantasie steuert ins Unbegrenzte hinaus, und der Autor verliert das Bewußtsein, daß Wissen Vermuthen und Ahnen verschiedene Dinge sind.

Von der Kritik ist Huschke im ganzen sehr gütig behandelt worden, und Puchta hat aus den Werken des Freundes viel zu viel in seine Institutionen aufgenommen. Die Kritik, die in dem gänzlich unwissenschaftlichen Gebahren nichts als einzelne wissenschaftliche Extravaganzen gesehen, ist zu entschuldigen, wenn man von ihr überhaupt nicht mehr fordert als Angabe, wieweit das Thun des Einzelnen von der mittleren Durchschnittslinie des Treibens seiner mitstrebenden Zeitgenossen abweicht. Huschke ist gelehrt und fleißig, er sieht sich die Quellen an, und geht dann gewiß nicht ohne Scharfsinn und mit einer erstaunlichen Kombinationsgabe weiter vor. Was ihm fehlt, ihm gänzlich abgeht, ist lediglich die Methode, sagen wir genauer die exakte Methode. Er hat keine Ahnung von dem Aufbau der Wissenschaft, wie große Mühen mit wie kleinen knappen Ergebnissen gelohnt werden, weiß nicht daß als wissenschaftliche Ergebnisse nur die zwingend erwiesenen Wahrheitskörnchen in Betracht kommen, nicht die geistreichsten Gedanken die auf Treu und Glauben anzunehmen wären. Aber die Koryphäen jener Zeit, Savigny und Puchta wie Gans und Thibaut, pflegen selber diese Methode nicht, und die große Masse der Kleineren folgt ihnen nur zu willig. Es sind also auch eben nur die allgemeinen Fehler und Mängel der Arbeit, die bei der besonderen Begabung Huschke's

so wundersam heraustreten. Sehr bezeichnend noch, daß der peinlich gewissenhafte und gleichfalls durch Fleiß und Scharfsinn ausgezeichnete Böcking ein aufrichtiger Freund, und Brinz der wärmste Verehrer von Huschke gewesen; beide begriffen seine Vorzüge, und übersahen aus naheliegenden Gründen die Schwächen.

Mein anderer Heros ist minder bekannt, und hat es meines Wissens auch über den Heidelberger Privatdocenten nie hinausgebracht. Knapp's Rechtsphilosophie hat mich gleich bei ihrem Erscheinen höchlichst interessirt als das Werk eines bedeutenden eigenartigen, vielleicht nach Anlage und Bildung mir fast diametral entgegengesetzten Mannes. Ich habe schon öfter daraus berichtet, und kann mich auch jetzt nicht enthalten davon zu naschen. Zu den Vorzügen gehört daß er offen Farbe bekennt, und von vornherein bei den Lesern keinen Zweifel bestehen läßt, von wo er ausgehe und wohin er zu gelangen gedenke.

> Die ganze übersinnliche Erkenntnis, d. h. die spiritualistische Einbildung, so regellos sie durch neidischen Zwist zerrissen durcheinander wogt, ist übrigens einig gegen ihren neuweltlichen Feind den naturwissenschaftlichen Materialismus, der durch die sinnliche Erkenntnis sich ohne Kommando von selbst in unverrückbarer Ordnung hält, und darum nie einen streitbaren Mann und nie eine Scholle des erstrittenen Bodens verliert.

Übersehen bleibt hierbei daß diese Siegesgewißheit doch nur dem streng wissenschaftlichen Materialismus innewohnt, in Knapp's Augen einem zahmen lahmen Gaul, gänzlich ungeeignet zu den genialen Kapriolen und himmelanstrebenden Flugversuchen die ihm hier angesonnen werden. Dieser wissenschaftliche in der That auf sinnliche Erkenntnis beruhende

Materialismus beantwortet schon die Frage nach der Entstehung des organischen Lebens mit einem energischen ignoramus, und macht vor jeder weiteren Frage, wie die bewegte Materie (beiläufig was ist Materie? was Bewegung?) aus sich eine geordnete Welt aufzuerbauen vermocht, scheu Halt. Knapp und „die er lieben gemußt" werden wir verzeihen müssen, wenn ich von diesem Boden aus die ganze Entwickelung vom Werden des Rechts, gestützt auf den Gedanken, daß

> die Sittlichkeit . . . eine Abstraktion ist, die . . . nach mechanischen Gesetzen das Muskelsystem erregt, also in Affekte und Handlungen ausschlägt,

für eitel Phantasterei und unwissenschaftliches Gedankenspiel erkläre.

Ebenso wie die allgemein wissenschaftliche und insbesondere die naturwissenschaftliche Schulung, läßt auch die juristische Durchbildung bei Knapp zu wünschen. Er weiß für die reine Rechtswissenschaft keinen vernünftigen Inhalt zu entdecken, die ganze „Erkenntnis des Rechts" zerfällt in drei Stücke:

> 1. die Wissenschaft der zum Zweck der Rechtsgewißheit geschehenden Fassung des Rechts . . . ist die Rechtswissenschaft [die dann auf der folgenden Seite zum besseren Theile in die Richterwissenschaft überfließt],
> 2. ein anderes Wissen — die Politik — . . . erkennt den Inhalt des Rechts,
> 3. die Rechtsphilosophie, da die Philosophie die Erkenntnis der Einbildungen ist, hat die Erkenntnis, also erklärende Tilgung der Rechtsphantasmen, und dadurch die Erkenntnis des Wesens des Rechts zum Gegenstand.

Ich weiß nicht, ob Philosophen diese Definiton der Philosophie überhaupt und speciell der Rechtsphilosophie zu acceptiren

geneigt sind, jedesfalls bleibt unklar wie einfach „durch Erkenntnis und Tilgung der Phantasmen" die Erkenntnis der Wahrheit gewonnen werden soll, wenn ich hundert versuchte Lösungen des Räthsels als falsch erwiesen habe, brauche ich dadurch doch noch nicht selber zur richtigen gekommen zu sein. Trotz diesem Mangel an Logik erscheint Knapp vielmehr als Philosoph denn als Jurist; in der philosophischen Litteratur weiß er Bescheid, sein eigenes Gebahren ist überwiegend philosophisch, das heißt dies Mal Phantasmen nicht bloß tilgend sondern zugleich durch neue ersetzend, wogegen ihm aus diesem Buche kaum zu beweisen sein würde, daß er mit juristischem Denken, ernstem wissenschaftlichen je sich befaßt hat: die reine Jurisprudenz ist ihm alle Zeit verschlossen geblieben, und von den verschiedenen Zweigen der praktischen sieht er nur Zerrbilder. Aber auch diese liest man nicht ohne Interesse, beispielsweise:

> Unsere jetzige deutsche Jurisprudenz, wesentlich nur für Schriftsteller schriftstellernd, Specialgelehrsamkeit durch Generalunwissenheit erkaufend; historischen Arbeiten nachhängend die geistlos sind, weil sie zugleich auf Verwerthung in der Praxis hinschielen können; praktischen Arbeiten zugethan die unbrauchbar sind weil sie ihre Anfangsfäden — das Spinnwerk über der Armenbüchse — aus Moderhaufen heraushaspeln müssen; dem Naturrecht, das nicht mehr gehen will, zwar allmählich abschwörend — ce ne sont pas les hommes qui quittent les vices, ce sont les vices qui quittent les hommes — doch mit usurpirenden Vindikationsformeln den politischen Trieb im Lehrling verschneidend; alle aufstrebenden Wissenschaften vor sich, und nur noch die Theologie, deren Bewegung sich auf eine Achsendrehung beschränkt, und die auch im Paroxysmus des Fortschritts ein Rückschritt wäre — semper

enim fur moram facere videtur — [und, fügen wir hinzu, die spekulative Philosophie] in satzungsverwandter, gleichsam blutschänderischer Verbindung neben sich; — von diesem fluchbeladenen Bilde traurigen Ansehens wie der Sammelfigur aller Pferdemängel, wer trägt hier anders die Schuld als das zeihende Vaterland? — Soll die Jurisprudenz das für sie Unabänderliche und ihr Behagliche ändern, während der in Wissen und Wesen allmächtige Leidensbetroffene nicht zu ergründen wagt was er fühlt, nicht zu vollstrecken wagt was er denkt? Greift denn an den Quellen zu oder duldet; aber poltert nicht an den Töpfen des Rechts.

Das ist unklar unreif exaltirt halb verrückt, im Resultat (Verurtheilung nicht der Rechtsgelehrten sondern der Rechtswissenschaft selber) unserer Ansicht schnurstracks zuwiderlaufend, aber bei alledem eine Leistung die von ungewöhnlicher Kraft zeugt, eine Expektoration wie sie ausgehen kann nur von dem der in Wirklichkeit ein pectus besitzt. Man glaubt ihm sofort wenn er sagt: in diesen Grundsätzen habe ich gelebt, und wen ich lieben gemußt mit fortgerissen.

Wie Huschke ist auch Knapp Phantast, und der Fehler bei beiden liegt sicher nicht darin, daß sie Phantasie haben, sondern daß sie diese nicht zügeln und meistern gelernt, daß sie selber nicht wissenschaftlich geschult sind. Wir haben unter unseren juristischen Schriftstellern noch Manchen der diesen Mangel theilt, Phantasten nur mit weniger Phantasie begabt. Ihre ähnlich ohne Selbstkritik und ebenso haltlos geschaffenen Werke spielen in matteren Farben, beanspruchen kein Interesse und fordern keinen Widerspruch heraus; lassen wir sie unbeanstandet der Vergessenheit verfallen.

Neben diese Phantasten möchte ich die Originalisten stellen, bei denen ein gleicher Mangel an Methode in anderer

Weise hervortritt. Der Bewunderung vor der schönen Kletterstange in Ihrem Begriffshimmel habe ich bereits Ausdruck verliehen: meinem pedantischen Naturell entsprechend möchte ich auch hier nach dem Warum suchen. An und für sich scheint es doch gar nicht so übel, wenn Mehrere denselben Fragen Fleiß und Scharfsinn zuwenden; mit vereinten Kräften, jeder Folgende auf den Schultern seines Vormanns, sollten sie doch höher kommen als der Einzelne vermag. Aber wenn Ihr Gleichnis zutrifft, so kommt der Nachmann nicht weiter als die Vorgänger, jeder stellt mit unendlicher Anstrengung sein Problem wieder auf den alten Fleck. Und leider trifft es zu: Konsumption, Korrealität, Wirkung der Klagenverjährung, Perfektion des Vertragsschlusses, Irrthum beim Vertragsabschluß, Bedingungen, und fast das ganze Jahrhundert hindurch, aber neuerdings doch noch mehr als je zuvor, die verschiedenen Fragen der Besitzlehre gehören zu diesen Problemen, von denen die stärkste Massenanziehung ausgeht; sie stehen allerdings meist nicht so ganz mehr auf derselben Stelle, die sie vor fünfzig oder gar hundert Jahren eingenommen, aber überall steht der Fortschritt zu der darauf verwandten Mühe nicht im richtigen Verhältnis, wir müssen bekennen daß viel Arbeit verloren gegangen. Weßhalb? Meines Erachtens zweifellos deßhalb, weil diese Arbeit größtentheils eine unwissenschaftliche, oder um dasselbe etwas milder auszudrücken, eine unmethodische gewesen. Bei den meisten dieser Themata, und zwar gerade bei denen wo das Material am weitschichtigsten und schwerwichtigsten, fehlt es an der sorgfältigen Sammlung, und streng kritischer Durcharbeitung desselben: was ergiebt sich daraus mit Nothwendigkeit? welche Vermuthungen lassen sich daraus herleiten? mit welcher Wahrscheinlichkeit? welche sind zurückzuweisen? Das wäre eine Art der Arbeit bei der Einer dem Andern hätte helfen, der Andere auf dem von dem Einen gelegten Grunde hätte

weiterbauen können. Statt dessen ist es die, immerhin von löblichen Ausnahmen unterbrochene Regel, daß Jeder sich bestrebt originell zu sein, von irgend einem neuen bis dahin unentdeckten Gedanken auszugehen, auf diesen einen Neubau zu errichten, der dann beiläufig durch das allbekannte Material unterstützt und dekorirt wird. Versteht sich daß bei dieser Originalitätshascherei der Gesammtfortschritt gering bleiben muß, da Jedeiner den besten Theil seiner Kraft für das Umstürzen und Schuttwegräumen einsetzt.

Mit der mangelhaften Ausführung trifft häufig ein Fehlgreifen bei der Auswahl der Aufgaben zusammen. Dies kann auf persönlicher Unfähigkeit beruhen; aber nicht selten tragen auch die Mängel der Schulung Schuld daran. Wie das körperliche Sehen nirgends vollkommen, aber auch in seiner Unvollkommenheit auf einen bestimmten Raum beschränkt, innerhalb enger Grenzen relativ scharf ist, dann nach beiden Seiten hin abnimmt, endlich in nächster Nähe und fernster Ferne ganz versagt, ähnlich steht es auch mit jeder wissenschaftlichen Erkenntnis. Man soll niemals über die Pointe hinaus fragen, und der Gelehrte muß wissen wo die Grenzen des zu Erforschenden laufen, dazu hilft ihm die ars nesciendi. Wo das Material fehlt ist es thöricht in Fragen sich zu verbeißen die darohne nicht zu lösen sind, mögen die Fragen an sich noch so interessant erscheinen, wie z. B. das Wesen der L. A. per iudicis postulationem, die L. Aebutia, die Lücken der Rede pro Q. Roscio; ebenso thöricht bei reichlicher fließenden Quellen Gewißheit über Details zu suchen, wenn über diese doch nur Vermuthungen am Platze sind, und Gewißheit höchstens über die größeren Grundzüge zu haben wäre. Ich will ausdrücklich bemerken daß dieser Vorwurf auf viele rechtsgeschichtliche Arbeiten zielt, deren übrige Vorzüge ich vorhin schon bereitwilligst anerkannt habe.

XI. Quod erat demonstrandum?

Also ist der Beweis gelungen, und es verhält sich alles gerade so wie ich behauptet. Unsere Wissenschaft steht augenblicklich nicht obenan; sie hat keine Erfolge aufzuweisen, hat Bedeutung und Ansehen nicht soviel sie früher gehabt, und soviel jetzt andere genießen. Bis hierhin ist alle Welt einverstanden, es bedarf keiner eingehenden Demonstration.

Nun aber gehen die Meinungen auseinander: Herr von Kirchmann und Konsorten sagen die Schuld liege an der Jurisprudenz, nicht an den Juristen, genau besehen sei die Jurisprudenz gar keine Wissenschaft; im Gegensatz dazu machen Sie und ich die Juristen verantwortlich. Zuzugeben nur, daß Kirchmann selber die Rechtswissenschaft nicht kennt; der Fehlschluß aber vom Nichtsehen auf das Nichtdasein, ist begreiflich bei so viel überschießender Phantasie, daß er vermeint alle Rechtsstreitigkeiten der Gegenwart durch Männer aus dem Volke, ohne jede Beihilfe gelehrter Richter oder Advokaten zum Austrag bringen zu können. Wer diese Verirrung als solche nicht sofort erkennt, halte sich an das Experiment, und thue ähnliches wie wir in den Seminarien zu thun gewöhnt sind, trage den materiellen Bestand der Fälle, über die jüngst das Reichsgericht zu entscheiden gehabt, mit Ausschluß aller processualischen Finessen, einem Kreise von Nichtjuristen vor, zusammengesetzt etwa so wie Kirchmann sich die Geschworenenbänke besetzt denkt. Er wird seine Freude erleben, wie die Köpfe auseinandergehen; und dabei hat er ihnen doch schon ein schwieriges, und für den Laien wohl allerschwierigstes Stück der Arbeit abgenommen, das Herausschälen des rechtlich relevanten Inhalts aus den konfusen Parteivorträgen und Zeugenaussagen.

Und wo liegt der Fehler bei den Juristen. Wir sehen daß all die Disciplinen, welche in diesem Jahrhundert großes geleistet und groß geworden, nach einer und derselben Methode vorgehen, und daß eben diese Methode bei unseren Juristen keineswegs die herrschende ist. Die Masse der Fälle die uns vor Augen kommen zeigt, daß in der Wissenschaft für die Konstruktion bleibender Bauten ebenso feste Regeln bestehen, wie in der Architektur: Die Fundamente und Träger müssen so beschaffen, die Verbindung unter den einzelnen Stücken muß derartig, der Schwerpunkt des Ganzen da belegen sein, auch darf auf diesem Fundament unter Einhaltung aller Vorsichtsmaßregeln doch nicht höher als —, nicht breiter oder tiefer als —, gebaut werden. Dem entsprechend hat die Wissenschaft überall allüberall nur auszugehen von sinnlichen Wahrnehmungen; die freilich niemals, so wenig wie das bestgelegte Fundament, zur absolut festen Grundlage erwachsen, man muß sich eben an dem für Menschen erreichbaren genügen lassen. Also höchste zur Zeit mögliche Sorgfalt bei Ausführung der Wahrnehmungen, wo es sein kann häufigste Wiederholung, allemal nüchternste Kritik derselben. Dann ein Fortschritt, Fortbau von dem Wahrgenommenen zu dem direkter Wahrnehmung entzogenen; und sobald das hiermit Erschlossene genügend sicher gestellt erscheint, Weiterbau zum Fernerliegenden, u. s. w. con grazia in infinito. Aber bei dem ganzen Bau und Weiterbau Eingedenksein, daß wenn auch die ideale übermenschliche Sicherheit und Gewißheit niemals zu erreichen ist, zwischen der zu erreichenden relativen Sicherheit, und der Unsicherheit und Ungewißheit scharf geschieden werden muß. Daß die Erde sich dreht um die Sonne in elliptischer Bahn, daß sie in dieser Bewegung nicht stillstehen kann auch nicht auf den Befehl des Frömmsten oder des Mächtigsten, daß Stoff und Bewegung (oder Kraft) unvergänglich, daß die Spektralanalyse auf die chemische Beschaffenheit der leuchtenden Körper

zu schließen gestattet, dies und vieles dergleichen sind Wissensstücke der Gegenwart, denen kein Denkender sich verschließen kann. Es giebt keine Wissenschaft ohne solch festen Bestand, aber auch keine die mit ihm allein auszureichen vermöchte. Wo der feste Bestand aufhört, beginnt die Vermuthung Hypothese Konjektur, nach dem Sprachgebrauch Einiger „die Theorie". Nichts wichtiger als diese beiden Elemente jedes wissenschaftlichen Aufbaues allezeit auseinanderzuhalten, und dieses wie jenes stets nur nach seiner Art zu gebrauchen.

Alle großen Erweiterungen des Wissensgebiets in unserer Zeit sind erreicht unter strengster Einhaltung dieser Methode. Zugleich ist auch nach anderer Methode, oder ganz ohne Methode, nicht wenig, nicht unfleißig, und auch nicht bloß von Unbegabten gearbeitet worden: Resultate dieser Arbeiten gleich Null, wenn man nämlich bei dem Resultat nur auf die Mehrung des festen bleibenden Bestandes unseres Wissens sieht. Was insbesondere die Jurisprudenz anbetrifft, so überwiegt auch jetzt noch die unmethodische Arbeit; streng wissenschaftliche Zucht ist bei uns nicht unerhört, und hat zumal auf dem historischen Feld gute Früchte gebracht, aber sie ist doch uns allen auch nicht so ins Blut gedrungen, daß nur noch von Abweichungen Verirrungen Einzelner zu reden wäre. Im Gegentheil, gerade bei der Mehrzahl begegnen wir begriffsjurisprudentischen, oder naturrechtlichen, oder nationalisirenden oder phantastischen u. s. w. Extravaganzen, die allesammt leicht als Verstöße wider die allgemein wissenschaftliche Methode zu erweisen sind. Desgleichen sehen wir, daß verschiedene andere wissenschaftliche Disciplinen, bei denen auch die strenge Methode noch nicht zur Herrschaft gelangt ist, gleichviel ob die Natur der Disciplin oder die Beschaffenheit ihrer Vertreter Schuld hieran, in unserer Zeit nicht mehr, oder gar noch weniger als wir vor sich gebracht und festes geschaffen haben.

Nach alledem ist die Vermuthung sicherlich wohl begründet, daß man hier dem Verhältnis von Ursach und Wirkung gegenübersteht:

methodische Arbeit — Erfolg,
keine methodische Arbeit — Nichterfolg.

Des weiteren, daß wenn wir uns durchgängig einer streng wissenschaftlichen Methode befleißigen möchten, auch bei uns Resultate analog denen unserer verehrten Kollegen auf den Gebieten der Medicin, überhaupt der Naturwissenschaften und auch der Geschichtswissenschaften nicht ausbleiben würden. Zu mehrer Deutlichkeit noch, daß die korrekte Methode bei litterarischen Veröffentlichungen vom Autor auch erfordert, über das was er bezweckt sich selber klar zu sein, und ein gleichzeitiges Trachten nach verschiedenen unvereinbaren Zielen weislich zu vermeiden. Vom Juristen wäre demgemäß zu verlangen: sorgsames Auseinanderhalten dessen was der reinen und desjenigen was der praktischen Rechtswissenschaft zu dienen bestimmt ist, und bei letzterem weiter was für Lernende, was für Praktiker und was für die Organe der Gesetzgebung gedacht und geschrieben wird. Neben dieser Fachlitteratur im engeren Sinne aber sollten wir noch lernen populär zu schreiben, um vom Knochengerüst wenigstens unserer Wissenschaft auch der Laienwelt Kenntnis zu geben. Denn wie das Recht selber seinen Urquell in der Volksseele hat, so müssen auch die festen Rechtsgestalten, die nur durch wissenschaftliche Behandlung des Rohstoffes zu gewinnen sind, dem Volke wieder zugeführt und in seinen Allgemeinbesitz gebracht werden; nur wo dies gelungen, wird das Recht wirken was es kann und was es soll.

„Und somit wäre denn nun alles ganz wunderschön und fürtrefflich." Ich höre diese Worte von Ihren Lippen, vielleicht sprechen sie das gar nicht, sondern denken es nur

eben; aber ich sehe Sie so deutlich vor mir, daß ich genau weiß was Sie denken. Sie sitzen da, und sehen halb von der Seite herüber zu mir, der Blick ist nicht unfreundlich, eigentlich von gutmüthigem Humor, aber zugleich voll von Ironie, und wen Sie so ansehen, den überkommt es, als habe er eben eine große Dummheit gesagt. Jedesfalls verhalten Sie sich skeptisch einstweilen. Mit Ihrem „Wie soll es besser werden?" bin ich etwas leichtfertig umgesprungen: einverstanden, jawohl, aber doch nicht genug, da müssen noch ganz andere Dinge hinzukommen. Und nun ich fertig mit dem eigenen Vortrag, und des längeren und breiteren mich ausgelassen was noch weiter zu geschehen habe, da drehen Sie den Spieß um: „damit also wollen Sie (d. h. Ich) die Welt kuriren?"

Ihre Zweifel sind gewiß berechtigt. Vor allem ist überall schwer vorherzusehen, welchen Erfolg ein Werk haben wird, wie Vielen es zu Gesicht kommt, und wie Wenige es packt und bestimmt. Ich wäre vorläufig schon zufrieden, wenn es mir gelänge, der Begriffsjurisprudenz und Naturrechtlerei neben ihren zahlreichen geheimen Anhängern und halbverschämten Zugehörigen („ganz ohne Naturrecht ist doch wohl nicht auszukommen"), einige offene Freunde und Bekenner zu verschaffen, mit denen eine ehrliche Lanze zu brechen wäre. Sodann ist mir das Schuldbekenntnis, das »mea culpa« der Einzelnen, von höchster Wichtigkeit. Wir dürfen uns nicht dahinter verstecken wollen, das sei nun einmal bei unserer Wissenschaft also, ähnlich vielleicht wie bei Theologie und spekulativer Philosophie, wir könnten nicht so exakt methodisch arbeiten wie Naturforscher Philologen Historiker. Übrigens würde mit dem Herplappern der Phrase auch nicht viel gewonnen sein, die Reue muß eine werkthätige, die Arbeit thatsächlich korrekt und wissenschaftlich werden. Selbstverständlich daß dann auch noch Fleiß und Kräfte zu erfordern wären;

die beste Methode kann den Dummen nicht klug machen, und den Faulen nicht vorwärts bringen. Nur darauf ist zu bestehen, daß ohne diese Methode nicht aus dem Fleck zu kommen wäre, sie ist die condicio sine qua non jedes wissenschaftlichen Gelingens.

Was aber der Welt die Rechtswissenschaft zu nützen vermag? welche Rolle namentlich sie unter den Verhältnissen der Gegenwart noch zu spielen berufen sein wird, wenn sie einmal eben diese Bedingung erfüllt? Sicher keine leicht zu beantwortende Frage. Wir sehen daß weitaus die meisten Völker bisher von dieser Rechtswissenschaft noch gar wenig gehabt haben, daß sie ganz so wie wir fordern vielleicht noch nirgends geblüht hat, und daß wo sie unserem Ideal am nächsten gestanden, sie gleichwohl den Verfall eines großen mächtigen und politisch ungewöhnlich begabten Volkes aufzuhalten nicht vermocht hat.

Man könnte auch sagen: genau besehen gehe uns Juristen das gar nichts an; auf unserem Platze möchten wir was ordentliches schaffen, „wenn die Rose selbst sich schmückt, schmückt sie auch den Garten", die Reflexionen dürfe sie sich sparen und dem Gärtner überlassen. Aber muß der Mensch der Jurist geworden, nur Jurist sein, alles außer Acht lassen was nicht bereits längst in dem Fachkasten untergebracht ist? Und wer wäre der brave Gärtner, der uns so zu sagen in der Welt unseren Platz anzuweisen hätte. Darin gleichen wir beide einander, daß es uns drängt zu forschen nach dem Woher und dem Wohin der Dinge, und vor allen anderen unserer eigenen Kunst und Wissenschaft. Also, theuerster Freund, bin ich Ihnen gefolgt in den Begriffshimmel, so steigen Sie mit mir herunter auf den Markt des Lebens, Sie sind ja auch kein Neuling in der Verfolgung seiner Zwecke und seiner höchst unzweckmäßigen Trinkgelder. Und wenn die Sache dann auch einen politischen Beigeschmack erhält,

wir bleiben beide nur unserer Natur getreu, und fühlen in uns zuviel vom ζῶον πολιτικόν, um in den alten Cantus einzustimmen, daß ein politisch Lied auch allemal ein häßlich Lied sein müsse.

XII. Politische Anhängsel:

A. Es muß besser werden.

Einen Fortschritt hat das Menschengeschlecht in unserem Jahrhundert gemacht: wir haben sehen gelernt, es wird kein Dichter wieder kommen und singen gerade in den Beginn der Französischen Revolution hinein,

> Wie schön o Mensch mit deinem Palmenzweige
> Stehst du an des Jahrhunderts Neige.

Gewiß sehen wir auch jetzt noch unendlich vieles falsch (Irren und Streben scheinen in unlösliche Verbindung verdammt zu sein), dennoch ist die Wendung unverkennbar: wir haben kein Wohlgefallen mehr an unseren Illusionen und streben ernsthaft darüber hinaus; wir beruhigen uns nicht bei dem Traum „frei durch Vernunft stark durch Gesetze" zu sein; wir geben uns ehrliche Mühe zu erfahren wie unser status bonorum atque malorum in Wirklichkeit aussieht, und schrecken auch vor der Aussicht auf ein unerquickliches ja quälendes Bild nicht zurück.

Wir haben sehen gelernt, und viele Dinge erschaut und erkannt von denen die früheren Zeiten nichts geahnt. Vor hundert Jahren fing man wohl schon an die Unwandelbarkeit des Stoffes wissenschaftlich zu erweisen; gänzlich neu ist die ebenso fundamentale Entdeckung der Unwandelbarkeit von Kraft oder Bewegung hinzugekommen; deßgleichen überraschend und weittragend die Spektralanalyse. Gegen die Mitte des

Jahrhunderts glaubte Alexander von Humboldt in seinem Kosmos ein Werk abschließender Art herstellen zu können; wieweit ist seine Uranalogie jetzt überholt, ist die Kenntnis des Werdens unserer Erde, der Entwickelung und Beschaffenheit ihrer Bewohner, der Bedingungen ihres Wohlbefindens und ihrer Krankheiten u. s. w. seit dem vorgeschritten. Ein Gefühl des Schwindels überkommt uns, bei dem Versuch die Masse der Einzelheiten, die in diesem Jahrhundert zuerst festgestellt und in den Bestand des Wissens übernommen sind, uns zu vergegenwärtigen oder gar zu ordnen.

Und parallel dem Wissen ist das Können, die Herrschaft über die erkannte Natur, die Beugung ihrer Kräfte unter den menschlichen Willen, und damit deren Nutzbarmachung für unsere menschlichen Zwecke gewachsen. Dampfmaschinen kannte das achtzehnte Jahrhundert auch schon, aber zum Gemeingut der Kultur sind sie doch erst in dem unserigen geworden, und erst ganz neuerdings sind wir praktisch der Frage näher getreten, welche Bewegungsquellen wir zu benutzen haben, wenn die Steinkohlenvorräthe, welche Mutter Natur für die noch in Kinderschuhen wandelnde Menschheit aufzuspeichern die gnädige Vorsicht besessen, dermaleinst verbraucht sein werden. Vor hundert Jahren kein Dampfschiff, keine Eisenbahn, elektrische Telegraphen und Telephone sind noch viel jünger. Wieder tritt die Empfindung des Unvermögens ein, alles was hier erwähnenswerth wäre uns zu vergegenwärtigen, aufs Gerathewohl greif ich heraus die Vervollkommnung der Schußwaffen und die Fortschritte der Chirurgie, das photographische Können der Gegenwart und die Herstellung so und so vieler neuer Farben.

Aus diesem Können sind dann weiter zwei andere Dinge hervorgegangen, die sich auch wechselweis stützen. Einmal eine zur Zeit geradezu unermeßliche Mehrung des Nationalwohlstandes. Dem Können gemäß haben wir gearbeitet, und aus

der Arbeit sind Werke von bleibendem Werthe in überwältigender Fülle hervorgewachsen. Sehr wahr, daß menschliche Arbeit überall nicht zu schaffen, aus Nichts Etwas zu machen vermag, daß alle unsere Kunst auf das Bewegen vorhandener Dinge hinausläuft; immerhin können wir damit für unsere Bedürfnisse gerade genug. Entweder wir schaffen die Waaren, Holz Kohlen Tabak Getreide u. s. w. dahin wo man deren bedarf; oder wir entfernen störende Stücke aus dem ursprünglichen Zusammenhange, Schleifen von Spiegel und Edelgestein, Extrahiren des Zuckers aus der Rübe, des Weins aus der Traube, Anlage von Tunnel Bergwerk Kanälen; oder endlich wir verbinden chemisch oder mechanisch, und stellen damit die kleinsten und feinsten Maschinen, und die großartigsten Bauten her; auch alle Werke der Malerei beruhen auf Verbindung, wogegen bei der Plastik die Formgebung neben die Trennung zu stellen wäre, aber sicherlich auch zu dem Genus der Stoffsbewegung gehört. Ökonomisch interessirt uns das Wie der Werke gewordenen Arbeit so wenig wie die Details der Ausnutzung, es kommt hier nur darauf an daß dieselbe den Menschen nutzbar irgendwie, gleichviel ob zum Verbrauch oder zur Erhaltung, als Putzstück oder als Nutzstück im engeren Sinne, und darum als werthvoll (erwerbenswürdig) erscheine, so daß die Massen sich anschicken für den Erwerb mehr oder weniger des allgemeinen Tauschguts Geld hinzugeben. Es bedarf sicher keines speciellen Nachweises, wie die Menge dieser werthvollen, durch menschliche Arbeit werthvoll gemachten Güter im Laufe dieses Jahrhunderts, nicht bloß bei uns, sondern in allen civilisirten und halbcivilisirten Ländern gewachsen ist. — Und im Zusammenhang hiermit das Vordringen unserer Einsicht, und nachhinkend immer einiger Civilisation in so viele uns bis dahin fast ganz verschlossene Erdtheile. Bei der kolossalen Steigerung unserer Transportmittel können wir überallhin eindringen, und die

Schranken, welche uns absonderliche menschliche Einrichtungen entgegenstellen, erwiesen sich überall als auf die Dauer unhaltbar. Amerika und Australien liegen völlig offen vor uns, Afrika ist wiederholt durchquert, und die Fertigstellung des das innerste Verkehrsleben mit dem auswärtigen Treiben in eiserner Umklammerung verbindenden Schienennetzes durch ganz Afrika wie durch ganz China ist auch nur noch eine Frage der Zeit, weniger Decennien. In all diese Länder aber dringen wir nicht etwa bloß ein als Spaziergänger, Belehrung oder Unterhaltung für uns zu schöpfen; der Platz den unser Fuß betritt wird erstlich in unseren Handelsverkehr hereinbezogen, und danach übertragen wir auf die Menschen mit denen wir in Verkehr gekommen mehr oder weniger von unserer eigenen Art, Sprache Verkehrsformen, wenn es sein kann Religion und staatlicher Ordnung, mit einem Wort Civilisation. Es ist durchaus kein leerer Traum, sondern Produkt nüchternster Erwägungen, wenn wir vermuthen, daß im Laufe des zwanzigsten Jahrhunderts alle fünf Welttheile an der Fortspinnung der Weltgeschichte theilnehmen werden. Wohl möglich daß dermaleinst man sich gewöhnen muß, die alte Geschichte abschneiden zu lassen mit der Zeit wo alle Völker, die auf Erden sich zu behaupten bestimmt sind, auch schon zur historischen Bedeutung sich hindurchgerungen haben. Dem neunzehnten Jahrhundert wird man dann immerhin lassen müssen, als einstiger Vorläufer dieser „neueren", oder wie man vielleicht auch einmal sagen wird „mittleren Zeit", einhergezogen zu sein.

Zweifellos daß, wie die Mehrung des Könnens Vorbedingung der Hebung des Nationalwohlstandes und der Erweiterung unserer Verkehrskreise gewesen, ebenso diese beiden Vorgänge auch auf unser Können zurückgewirkt haben. Der Wohlstand liefert gleichsam den Brennstoff, das Material aus dem wir die Kräfte zum Betriebe weiterer Arbeit schöpfen; die Verbindung mit den Anderen führt uns neue Stoffe zu,

und macht unseren eigenen Besitz durch die Ausdehnung des Absatzgebiets werthvoller.

Und noch eins, das wir dankbar anzuerkennen haben: Wissen Können und Wohlstand sind nicht bloß gewachsen an sich, sondern auch bei uns zu Hause eingedrungen in immer weitere Kreise, lesen schreiben ein bischen rechnen kann nicht bloß jeder Mann sondern auch jede Frau, in den Städten wenigstens wissen schon die Kinder mit Dampf und Pferdebahnen Telegraph und Telephon Bescheid, Ältere haben Cigarren und Zündhölzer vielleicht auch Revolver in der Tasche, Spiegel Smyrnateppich und Schaukelstühle sind in die Wohnungen auch von mäßig Bemittelten gekommen, auf dem Lande sehen die Tagelöhnerwohnungen ganz anders aus als vor hundert oder vielleicht auch nur fünfzig Jahren. Im Zusammenhange hiermit haben sich die Gesundheitsverhältnisse wesentlich gehoben, die mittlere Lebensdauer ist erheblich länger geworden als sie zur Römerzeit gewesen. Zum Überfluß sind dann auch noch allerlei alte Wünsche in Erfüllung gegangen, Ideale vergangener Zeiten in denen man einst die Schlüssel der höchsten irdischen Glückseligkeit gesehen: wir haben Geschworenengerichte, konstitutionelles Regiment, in Deutschland sogar ein einiges Reich und allgemeines Wahlrecht.

Nach so vielen Erfolgen, könnte man denken, müsse die Signatur der Gegenwart sein, warme Befriedigung über so reichen Erwerb, mit einer gewissen Hinneigung zum behaglichen Genuß, um der neuen Schätze, unter denen die bessere körperliche Gesundheit voransteht, als wohlverdientes Lohnes froh zu werden. Leider ist was wir um uns sehen ganz anderer, beinah entgegengesetzter Art: allgemeine Unzufriedenheit und Ungeschick zum Genießen. Nicht mit Unrecht bezeichnen fin de siècle und ähnliche Ausdrücke kränkliche Treibhauspflanzen, die sich selber zur Last leben und keinem Andern

ein Wohlgefallen bereiten. Die Erscheinung ist viel zu weit verbreitet um auf lokale Zufälligkeiten zurückgeführt zu werden; und damit ja kein Zweifel darüber bleibe, daß der Grund auch nicht zu suchen sei in einer gewissen Zwitterhaftigkeit unserer politischen Zustände, darin daß dem Volke zwar schon manche doch lange noch nicht genug Freiheit geworden, haben die Schriftsteller des politisch vorgeschrittensten Landes sich eifrigst gemüht uns zu überzeugen, daß auch in Norwegen jetzt nichts Darstellenswerthes existire als Niederträchtigkeit und Krankheit.

Gewiß sieht die Welt nicht immer gerade so aus wie der einzelne Schriftsteller seine Zeit schildert; aber nicht minder gewiß, daß die litterarische und insbesondere die schönwissenschaftliche Produktion, ebenso wie die juristische, gewissen festen von dem Einzelnen nicht beliebig zu ändernden Regeln unterliegt, und danach gezwungen ist den Charakter ihrer Zeit zu tragen: Petronius und Juvenal können die Dinge die sie schildern nicht einfach erfunden haben, wir erkennen ohne alles Bedenken aus Boccaccio wie es seiner Zeit in Italien und aus dem Simplicissimus wie es damals in Deutschland ausgesehen; zweifellos werden spätere Zeiten mit der gleichen Zuversicht aus unseren Werken auf uns selber schließen. Und gewiß mit Recht. Der Dichter ist ein Kind seiner Zeit, was in ihr lebendig ist, muß bei ihm sein Spiegelbild finden; und wiederum ist der Dichter auch ein Führer seiner Zeit, was er zuerst in feste Form gebracht wird von Anderen nachempfunden, je nachdem auch nachgethan, selbst ein Verbrechen (Raskolnikow — Ravachol). Ich bedaure in der Berliner Finanzwelt nicht mehr bekannt zu sein, und glaube durchaus nicht, daß die verheiratheten Männer in derselben sämmtlich halbkindisch gewordene Protzen, die Weiber allesammt hysterische Messalinen, aber ich bin doch eben durch unsere Litteratur überzeugt, daß diese Typen nicht fehlen,

und eben als Typen, nicht bloß als Abnormitäten auftreten. Im Professorenstande weiß ich besser Bescheid: manche Skizze ist evident verzeichnet, andere enthalten frappant treffende Striche, ich zweifele nicht, daß eine spätere Zeit, deren Standpunkt die Übersicht erleichtert, uns nicht viel anders sehen wird, als wie das Gros in Wirklichkeit gewesen.

Das Gesammtbild aber das die Litteratur, und zwar die Französische sogut wie die Deutsche, die Englische wie die Italienische und Spanische, erst recht die Slawische, von unseren Zuständen giebt, ist kurz gesagt das eines anhaltenden Katzenjammers, auch graues Elend geheißen. Selbst die leichtfertigen Zukunftsphantasien Bellamy's spitzen sich darauf zu, uns vor Augen zu führen, wie erbärmlich und jämmerlich unser gegenwärtiges Dasein doch gestaltet ist. Hand in Hand damit gehen die anderen Künste, Musik und Malerei zumal. Auch hier ist unser Können erheblich gewachsen, wir besitzen eine Technik, die zu einem Theil über alles frühere, zum andern wenigstens über das Können unserer näheren Vorgänger weit hinausragt, aber wir wissen nichts rechtes damit anzufangen. Realistisch nennt man die Zeitrichtung; allen Respekt wenn dieser Realismus gegen den künstlerischen Doktrinarismus, die trivial gewordenen akademischen Idealgestalten Front macht; zum Unglück aber weiß er selber keine künstlerisch brauchbaren Probleme zu finden. Wie in vielen anderen guten und schlechten Dingen sind die Franzosen auch hier die Meister gewesen, bei denen wir in die Schule gingen: le laid c'est le beau ist ein bis auf diesen Tag auch in der Musik noch nicht verklungener Wahlspruch, dem gegenüber die aus feinerer Empfindung geschöpften Regeln toute vérité n'est pas bonne à dire, und toute vérité n'est pas bonne à peindre nur zu oft der Vergessenheit verfallen sind. Bedarf es dazu der Beispiele, so lassen Sie sich erinnern einmal an das Bild eines berühmten Franzosen auf einer Münchener

internationalen Ausstellung: ein Haufen Steine in Lebensgröße, danebenstehend ein Chausseearbeiter in Hemdsärmeln mit dem Hammer, man sieht ihn nur von hinten, aber das ganze ist so vorzüglich gemacht, daß man wirklich zu sehen vermeint, wie der Kerl vor Schweiß stinkt. Oder, Pariser Salon von Dreiundachtzig: Kolossalbild, das Innere einer Abdeckerei, Hauptstück ein eben abgestochener halbverhungerter Schimmel, das fließende das stagnirende und das eben antrocknende Blut ist mit virtuoser Feinheit unterschieden. Nach den beiden Bildern lassen sich die Vorwürfe des heutigen Realismus klassificiren, entweder das an sich Unschöne das uns widerwärtig berührt, oder eine Fülle gleichgültiger Details in deren Mitte uns die Langeweile zu ersticken droht.

Doch verirren wir uns nicht zu weit in die Ästhetik, wir wollten ja politische Dinge traktiren. Wir haben gar nicht weit danach zu suchen. Das gleiche Unbehagen an der Gegenwart, an dem eigenen Sein und Haben, ist auch hier auf den Thron erhoben. Die Parteien die sich vorzugsweise als Volksparteien geriren, haben nichts eifriger zu thun als die Unzufriedenheit der Massen zu pflegen. Und das ist ihnen herrlich gelungen: konnte um die Mitte dieses Jahrhunderts der Pessimismus noch als Privileg einer das Mittelmaß übersteigenden Bildung betrachtet werden, das wäre vorbei; sein Privileg hat er aufgegeben und ist ohne alle spröde Scheu eingezogen in die Werkstätten und Hütten der Armen. Keine Schicht der Bevölkerung hat im Laufe dieses Jahrhunderts ihre materielle Lage so sehr verbessert wie gerade die unterste, keine ist aber auch jetzt noch, und wohl ebenso für alle Zeit, in gleicher Weise der Spielball ihrer guten und schlechten Rathgeber: es liegt Grausamkeit darin, diesen immerhin noch Ärmsten nur den äußeren rohen Genuß, aber keine Freude aus dem Genuß zu gönnen, ja in ihnen die Genußsucht immer mehr zu stacheln in der schlauen Be-

rechnung, die allgemeine Unlust der Massen dadurch nur noch größer zu machen.

Vielleicht vermahnen Sie mich jetzt, offene Thüren nicht einzurennen, des Beweises bedürfe nicht worüber Alle einverstanden, und dazu gehöre eben dieses Mißverhältnis des äußeren Erwerbes zur inneren Befriedigung. Aber ich bin ja Pedant, und muß also auch die eigenen Regeln nach der Schnur einhalten: ein Wissen schreibe ich mir zu über den äußeren Eewerb unseres Jahrhunderts, die Entdeckungen Erfindungen, Verbreitung des Wohlstandes und der elementaren Bildung; betreffs der Ergebnisse aber von alledem für das Empfinden der Menschheit und ihre innere Befriedigung, weiß ich über das Glauben nicht hinauszukommen. Das sollte mit der Aufzählung der Quellen, aus denen ich diesen Glauben schöpfe, angedeutet werden. Auch Zweifelsgründe vermag ich nicht ganz zu bannen. Die Persönlichkeiten, die vor allen anderen der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ihren Stempel aufgedrückt haben, Kaiser Wilhelm I. und sein großer Reichskanzler, die gehören, weiß Gott, nicht zu den eingefleischten Pessimisten und Nörglern. Und Sie selber und auch Ich wohl sind nicht von der Art; deßgleichen kenne ich unter den Kollegen noch gar Manchen, der von der Poesie nicht fordert daß sie bloß Leiden und Narreteien schildere, auch nicht daß Musik ohne Melodie, Malerei ohne Farbe, Champagner ohne Wohlgeschmack und überhaupt das Leben ohne Reiz bestehe. Ich meine zu wissen, daß unter unseren Schülern recht viele ebenso denken, und vermuthe daß auch bei den Herren Kameraden noch Lebenslust zu finden ist, kurzum daß nicht überall des Daseins aufgezwungene Nothwendigkeit nur als lastende Bürde empfunden, und aus jeglichem Genuß bloß Ekel und Überdruß gesogen wird.

Möglich, wahrscheinlich sogar daß hier, wie sonst so oft, Strömung und Gegenströmung sich treffen, die Hauptströmung

von so und so vielen Unter- und Nebenströmungen gekreuzt wird; aber als signatura temporis halten wir doch fest: dem Erwerbe entspricht das Behagen keineswegs, schön können wir das nicht finden was wir haben; es muß besser werden, oder . . .?

Auf der Suche nach dem Besseren, dürften wir wohlthun mit den Ursachen des Schlechten in der Gegenwart zu beginnen. Bei der unleugbaren Mehrung unseres Wissens und Könnens nach außen, liegt es nahe anzunehmen daß diese Ursachen in uns stecken: wir sind in bessere Verhältnisse gekommen, aber nicht selber besser geworden. Sonach fände der alte Spruch Anwendung, »qui proficit in litteris et deficit in moribus, plus deficit quam proficit«. Das »proficere in litteris« steht außer allem Zweifel, das »deficere in moribus« nicht ganz ebenso. Es wird auch schwer halten, darüber zu wirklich festen Ergebnissen zu gelangen; selbst mit Hilfe der Statistik. Gute und schlechte Sitten spiegeln sich in unaufzählbar vielen Arten von Vorgängen, von denen viele, vielleicht die meisten sich jeder tabellarischen Übersicht entziehen. Die Kriminalstatistik kann nur als eine Stütze in Betracht kommen, und auch diese ist für den Anfang des Jahrhunderts so gut wie nicht vorhanden, für den Verlauf ungenügend. Neben der Kenntnis der Bestrafungen, wäre die der ungerechten Freisprechungen und die der nie zur Anzeige gelangten Missethaten erforderlich; aber wie lassen diese sich beschaffen? Daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Männer und Weiblein, auch der höheren Stände nicht ausnahmslos Tugendspiegel gewesen, ist bekannt; um wie vieles wir besser oder schlechter geworden, wer kann das ausmessen. Um jedoch nicht wieder der Pedanterie zu verfallen, halte ich mich an das was überall zu lesen steht, in tausend Vereinsversammlungen ausgeschrieen ist: trotz der Mehrung der Schulbildung, den besseren Nahrungs- und Gesundheitsverhältnissen schreitet

die Verrohung der Massen vor, die Beispiele überstürzen sich, zumal in Hauptstädten, insonderheit die halbwüchsige Jugend leistet unglaubliches, früher unerhörtes. Bei aller Skepsis wird soviel nicht anzufechten sein: mit dem proficere in litteris hat das proficere in moribus nicht Schritt gehalten; Fortschritte haben wir gemacht in vielen guten Dingen, die geringsten in der Erziehungskunst; das zwanzigste Jahrhundert hat nichts angelegentlicher zu betreiben, als die Hebung der Sitten.

Und wieder empfange ich solch ironisch freundlichen Blick von Ihnen: „ob ich etwa glaube, dies Problem, an dem schon so Viele ohne sichtbaren Erfolg gearbeitet, so beiläufig lösen zu können? ob das als Nebenprodukt abfallen werde, bei der geplanten inneren Reform unserer Wissenschaft?" — Nein, Theuerster, gewißlich nicht, und die Schwierigkeit unterschätze ich keineswegs. Halte es für viel leichter auf dem eingeschlagenen Wege der Naturerkenntnis und Naturunterwerfung noch lange Strecken weiter zu wandern, als die Volksmoral auch nur um ein kleines in die Höhe zu bringen. Dem zwanzigsten Jahrhundert traue ich gern zu, die Transportgelegenheiten so zu vervollkommnen, daß man in einem Monat bequem um das Erdenrund herumkommt; Phonographen, etwa wie jetzt die Nähmaschinen, zum gemeinen Hausgebrauch zu schaffen, so daß man nur in Ausnahmefällen noch auf die verrottete alte Schreibkunst zurückzugreifen braucht; Flugmaschinen für den Einzelnen, so viel wir jetzt Fahrräder haben; Nutzbarmachung von Ebbe und Fluth, später auch der Wärme des Erdinneren, vielleicht auch der Sonnenwärme auf bisher noch unbekannten Wegen für die Zwecke der menschlichen Arbeit. Das alles und vieles ähnliche traue ich ihm zu, überhaupt fortgesetzte Hebung des menschlichen Wissens und Könnens; dagegen Hebung der eigenen Zufriedenheit? und der inneren Berechtigung zu dieser Zu-

friedenheit??? Und doch sind Die Thoren, die nur für das Wohlbefinden der kommenden Geschlechter arbeiten, ihr eigenes Glück und Behagen außer acht lassen. Aber vielleicht geht es auch nicht anders auf der Erde, die eine Reihe von Generationen muß freudlos heben, damit die späteren auf dem gehobenen Boden wohnlich sich einrichten und ein zufriedenstellendes Dasein schaffen können. Werden die dann aber hochmüthig zurückblicken auf die dummen Kerls, die nur für Andere zu erarbeiten und nicht selber zu genießen, mit Genuß zu genießen verstanden. Wir kennen das ja von der Bühne: »de manger sans appetit« und »d'aimer sans amour« ist ein Etwas, das die Zuschauer wohl ergötzen kann, aber für den der selber nichts besseres findet, keinen anderen Gewinn für sich aus seinem Leben zu ziehen weiß, ist es schal und ekel.

Doch lassen wir die traurigen Phantasmen; ist ja auch kein Beweis zu führen, daß wir noch auf Geschlechter hinaus (denn ewig können die Entdeckungen und Erfindungen sich nicht so überstürzen wie wir das eben mitansehen) verdammt seien Handlangerdienste zu leisten für die Zukunft. Es kann doch auch nicht ganz unmöglich sein, auf die Volksmoral günstig einzuwirken, da wir wissen wie dieselbe zu schädigen ist. Unterlassen wir alles schädliche. Das ist so leicht gesagt und so schwer gethan. Von den Römern können wir noch immer viel lernen, was zu thun und was zu lassen. Meisterhaft haben sie gewußt eine »civitas« zu schaffen, und ich will nichts dawider sagen, wenn man die ganze „Civilisation" in den „Bannkreis der politischen Gedanken und juristischen Begriffe Roms" verweist; aber neben dieser Pflege des schematisch staatlichen haben sie sich nicht weniger gut darauf verstanden, Land und Leute zu ruiniren, sie äußerlich und innerlich elend zu machen, so daß ein Regenerationsproceß von schier tausend Jahren zur Genesung kaum ausgereicht hat. Die Römische Provinzialwirthschaft und das Römische Steuersystem dürfen

nur noch als abschreckende Beispiele in Betracht kommen. Aber noch schlimmer steht es mit ihrer Erziehung des hauptstädtischen Pöbels: »panem et Circenses«, es hätte sich nichts schädlicheres ersinnen lassen. „Gefüttert werdet ihr, also faullenzt" und „eure Unterhaltung Bildung schöpft aus dem gröbsten Sinnenkitzel, alle Schauder der Jagd- und der Fechterspiele bieten wir euch unentgeltlich dar." Ich glaube daß unsere Stadtbevölkerung bei der praktischen Verwirklichung dieser Lehre noch rascher und tiefer sinken würde als das Römische Lumpengesindel. Und daß die Gedanken einzelner moderner Volksbeglücker auf ähnliches hinauslaufen, ist auch nicht zu verkennen; mit der Verbreitung der Stiergefechte ist schon ein hübscher Anfang gemacht. — Über die demoralisirenden Wirkungen der Ablaßkrämerei kann auch kein Zweifel bestehen. Aber auch auf dem Boden des Protestantismus sind Verirrungen nicht unerhört, die wenn sie Herrschaft über die Massen gewinnen ebenso schrecklich sein würden. Mit eigenen Ohren habe ich in den funfziger Jahren in einer evangelischen Kirche zu Halle die Lehre vernommen: das Seelenheil ist bedingt durch den Glauben, den Glauben kann der Einzelne nicht erwerben durch eigenes Thun, er wird ihm verliehen von dem Herrn, und der Herr verleiht ihn ohne jede Rücksicht auf das Verhalten des Empfängers je nach eigenem Befinden und Laune. Ich meine diese Laune wurde „Barmherzigkeit" getauft, aber solche Barmherzigkeit wäre, wegen ihrer absoluten Ungebundenheit und ihrer die Ewigkeit durchdauernden Folgen, schlimmer als die krasseste Willkür eines Römischen Imperators. Die Lehre fürs Volk aber lautet kurz: „sei gut sei schlecht, thu was du willst, dein ewiges Glück hängt davon nicht ab". Harmlos wird die Sache nur dadurch, daß die Worte eines evangelischen Pfarrers heutzutage überhaupt die Massen nicht bewegen.

Sie haben gewiß recht darin, daß zwischen Moral und

Religion ein nothwendiger, principieller Zusammenhang nicht besteht: die Götter auf dem Homerischen Olymp bekümmern sich um die Moral ihrer irdischen Freunde und Freundinnen ganz und gar nicht. Aber die Christliche Lehre, wie sie in der Hauptsache gleichmäßig aus den vier Evangelien hervortritt, hat einen ausgesprochen moralischen Charakter. Und zwar sind die Sittlichkeitsgebote, die abgesehen von bedeutungslosen Kleinigkeiten bis auf diesen Tag durchaus brauchbar dastehen, gänzlich unübertroffen, ja unerreicht von anderen Versuchen ähnlicher Art. Aber die katholische Kirche deren fortdauernde kolossale Macht, gestützt insonderheit auf das Vermögen Massen zu beinflussen, die letzten Jahrzehnte dargelegt haben, hat andere Dinge zu thun, die Verbreitung der ursprünglich Christlichen Morallehre liegt eben nicht auf ihrem Wege. Indessen ist das Gefüge dieses thatkräftigen Vereins so fest und elastisch zugleich, daß Änderungen seiner Zwecke und Aufgaben den Fortbestand keineswegs gefährden; keine andere Kirche weiß sich dem Wechsel der Zeitverhältnisse mit gleicher Gewandtheit und Sicherheit anzupassen. Gerade im Augenblick scheint wieder ein größerer Umschwung sich anzubahnen, der zwar einstweilen nicht zu Maßregeln hinführen wird die im Interesse der allgemein menschlichen Moralität liegen, die Aussichten auf derartiges in der Zukunft aber auch nicht verschlechtert. Vielleicht der thatkräftigste von allen Romanisten dieses Jahrhunderts pflegte zu sagen: „ich habe oft die Kastanien für Andere aus dem Feuer gezogen, es sind dann aber auch allemal einige in meine eigene Tasche geglitten.“ Wüßte die katholische Kirche eine augenscheinliche Hebung der Sittlichkeit und damit zugleich der inneren Zufriedenheit der gläubigen Bevölkerung zu erwirken, ihre Macht und Ansehen würden gewaltig wachsen; wogegen andauerndes Verhetzen die Massen in das socialdemokratische Lager treibt, wo man die Ausnutzung der Unzufriedenheit doch noch besser

versteht. Und zur socialdemokratischen Zukunftskirche sich auszuwachsen, dazu wird selbst die Accommodationsfähigkeit des Katholicismus schwerlich ausreichen. — Mit dem Protestantismus über Ziele und Aufgaben sich zu verständigen, wäre zur Zeit noch leichter. Schade nur, daß seine Leistungsfähigkeit augenblicklich so gering, auch kein Wachsthum derselben abzusehen ist. Immerhin werden Vereine und Vereinigungen, die aus ihm hervorgehen, Nützliches zu schaffen vermögen. Auch wer selber von wenig kirchlichen Gefühlen durchdrungen ist, darf sich nicht verhehlen, daß auf breite Volksschichten die religiösen Hebel noch immer kräftig wirken, gleichviel zu welchem Zweck dieselben angesetzt werden.

Ebenso unbestreitbar ist der Einfluß des Staates, genauer seine Fähigkeit auf die Entwickelung der allgemeinen Moralität fördernd oder hemmend einzuwirken. Viele Kulturstaaten haben im Laufe des Jahrhunderts mit der Rückkehr zum Volksheer die in unserem Sinne beste Maßregel getroffen, welche die Geschichte kennt. Der ganze Staatsorganismus hat bei uns kein anderes ebenso gesundes, die Lebensdauer des Ganzen garantirendes Glied, wie das Heer. Die allgemeine Dienstpflicht ist eine eminent moralische Institution: abgesehen von den unvermeidlichen Ausnahmen tritt der einzelne Mann heraus, als Besserer denn da er eingetreten. Manche von den sehr häßlichen Eigenschaften der Engländer würden durch dies Mittel zu kuriren sein. Unter den Motiven aber die uns zu den Volksheeren zurückgetrieben, hat die Rücksicht auf die allgemeine Sittlichkeit selten in erster Linie gestanden. Desto kleinlicher erscheinen die Vorschriften die vorzüglich das Mäntelchen der Sittlichkeit zur Schau zu tragen bestimmt waren: Aufhebung der Spielbanken, neuerdings Beschränkungen des Totalisators, um das Spiel an den Börsen zu monopolisiren, denn nur die kleinen Diebe hängt man; Sonntagsruhe, soweit wie zweckmäßig, Erholungsbedürftigen die zur Wieder-

herstellung der Kräfte erforderliche Ruhepause, und dem den inneres Bedürfnis in die Kirchen treibt Zeit hierzu geschafft wird, sehr wohl, aber darüber hinaus wozu? Als Sittlichkeitsförderungsmaßregel? erfahrungsmäßig unwirksam, wo nicht gar schädlich. Ein Göttliches Gebot? da müßte es doch wohl allgemein, auch bei Ärzten Hebammen Apothekern, dem ganzen dienenden Krankenhaus- Gasthaus- und Transportpersonal, deßgleichen bei allen Staats- und Stadtdienern, insonderheit den Polizisten durchzuführen sein; ja wenn die Herren Diebe und andere Spitzbuben mitfeiern möchten. — Viele Staatsverordnungen sind aber auch schlechthin sittenschädlich: der Wahlen und der Strafeinrichtungen ist schon gedacht. Dazu noch eine neuere, für die einstweilen noch alle Welt schwärmt, aber der Rückschlag wird nicht ausbleiben, gerade die allgemeine Billigung ist das sicherste Vorzeichen. Ich meine die Fassionen bei den direkten Steuern, fiskalisch unbedingt brauchbar, aber moralisch ebenso unbedingt verwerflich. Scharfe Strafen auf falsche Angaben bekunden nur das Bewußtsein des Gesetzgebers, ohne dieselben betrogen zu werden durch Handlungen, bei denen der Antrieb zum Betruge in den Bestimmungen seines Gesetzes liegt. Ähnliche Übelstände kommen auch bei anderen Steuern und Zollausführungen vor; das ist nicht ganz zu bestreiten, ähnliche aber nicht dieselben, nicht so schreiende; hier ist darauf nicht weiter einzugehen.

Wir möchten also der staatlichen so wenig wie der kirchlichen Beihilfe entbehren, aber wie die Dinge nun einmal liegen, dürfen wir auch nicht sagen „uns geht das alles nichts an, laßt nur die Kirche und den Staat machen, die werden die Moral schon in den Gang bringen der Noth thut". Nein was in dieser Beziehung Staat und Kirche gethan, thun, und voraussichtlich zunächst weiter thun werden, das reicht doch für unsere Anforderungen nicht aus. Es

muß Jeder an seiner Stelle helfen, mit allen Anderen zusammenwirken.

B. Politische Bildung.

Unserem Ziele, der Einsicht was die Jurisprudenz für die Hebung der allgemeinen Moral zu leisten vermöchte, näher zu kommen, benutze ich als Brücke Exner's elegante Inaugurationsrede über die politische Bildung. Die Aufgaben, die er und die ich gewählt, hängen nah zusammen, wir gehen aus von beinah den gleichen Grundanschauungen, auch die Ergebnisse liegen nicht allzuweit auseinander, aber bevor wir dahin gelangen, treten doch recht bedeutende Differenzen hervor.

Aus vollster Überzeugung schließe ich mich dem an was gesagt wird wider den Dünkel und Hochmuth unserer Zeit, als sei sie „Gipfel und Krone der Weltgeschichte, das Zeitalter der Erfüllung welchem gegenüber alle früheren, zumal das graue Alterthum und erst recht das finstere Mittelalter nur als Vorstufen wo nicht gar Vorverirrungen gelten dürften". Ebenso dem Lobe der Römer als Väter unserer heutigen „Civilisation". Vielleicht wäre bei der Gelegenheit auch einer anderen Stütze moderner Bildung zu gedenken gewesen, die von ihnen stammt. Noch immer steht die Lateinische Sprache da, was Kürze und Klarheit des Ausdrucks anlangt, unerreicht von einer ihrer liebenswürdigen Töchter, oder überhaupt von einer lebendigen Sprache, als monumentum aere perennius des Geistes der sie geboren, zugleich als unentbehrliches Schulstück für Gegenwart und Zukunft, die nicht bereits dem Verfall zuzusteuern gewillt wären.

Dann kommt Exner zu der Frage, ob unser hochgebildetes Jahrhundert im besonderen auch ein politisch gebildetes sei, und verneint dieselbe; auch dahin muß ich folgen. Daran knüpft sich die Behauptung, daß wir, das heißt hier die

Universitäten, für bessere politische Bildung unserer Studirenden sorgen sollten, gewiß in dem Gedanken daß die hieraus resultirenden Vortheile später breiteren Volksschichten zukommen werden; ich sehe von vornherein auf die Massen, will sie nicht gerade politisch bilden sondern überhaupt sittlich haben, gestehe aber daß politische Bildung, wie Exner diese versteht, auch für meine Zwecke kein übles Mittel sein würde.

Bildung wird definirt als „Produkt verarbeiteten Wissens und Vorbedingung methodischen Könnens". Die „politische Bildung" aber solle sich zeigen vornehmlich in zweierlei: „der Fähigkeit der Vergangenheit gerecht zu werden. Weit bedeutsamer noch als diese aber erscheint mir die der Zukunft zugewendete Seite, des durch solche Bildung geschliffenen Geistes. Er besitzt Einsicht und Begriff für politische Nothwendigkeiten und deren Gegentheil politische Unmöglichkeiten." Ich erkenne vollkommen, daß es jedem Volke zum Segen gereichen muß, viele und einflußreiche „politisch Gebildete" unter sich zu besitzen, dagegen glaube ich selber genügend politisch gebildet zu sein, um zu begreifen daß die Verbreitung dieser politischen Bildung unter die Massen zu den „politischen Unmöglichkeiten" zählt. Niemals ist ein ganzes Volk dergestalt „politisch gebildet" gewesen; sollte ja die Möglichkeit eintreten, so setzt das Veränderungen der Zustände voraus, die weit über die kühnsten socialdemokratischen Spekulationen hinausgingen. Doch wie gesagt, Exner fordert das auch nicht für Alle, nur für die akademisch Gebildeten; immerhin schon viel und schwer zu erreichen. Was ich für die Massen begehre, das würde sich etwa mit Exner's „Patriotismus" decken: das lebendige Gefühl im Einzelnen, daß es etwas höheres giebt, als sein eigen liebes Ich; daß das Ganze dem er angehört mehr ist als das Einzel-Ich; daß den Einzelnen die Pflicht bindet alles was er hat, Leben und Güter, einzusetzen für das Ganze, wo das Gedeihen des

Ganzen dies fordert. Das ist der Kern meiner Volksmoral; über die Zweige die daraus hervorwachsen und die feineren Verästelungen wird sich streiten lassen. Aber auch derartig moralische oder patriotische Völker treffen wir in der Geschichte nur selten; wieder stehen als Muster voran die Römer der ersten Jahrhunderte, die nach der Schlacht bei Cannae auch politische Bildung, freilich gröberer Art beweisen; in Griechenland scheinen die Spartaner länger als die Athener diese Moral bewahrt zu haben. Zweifellos daß der Patriotismus ohne politische Bildung bestehen kann, ob diese ihn allemal zur Folge hat? — Doch bis hierher stehen wir in allem Wesentlichen zusammen.

An den Scheideweg gelangen wir bei der Frage, was Ursache der politischen Unbildung unserer Gegenwart. Exner möchte den Aufschwung der Naturwissenschaften dafür verantwortlich machen. Abgesehen von allem anderen wohl nicht ganz konsequent, denn an anderer Stelle sagt er zutreffend:

> auch der Staat ist ein Stück Natur, — die ja doch wohl in den alten „drei Reichen" sich nicht erschöpft, sondern auch das „Menschenreich" mit den ihm eigenthümlichen Gebilden in sich schließt, wenn anders man unter „Natur" den Inbegriff des naiv Gewordenen und Daseienden verstehen muß, im Gegensatz zum willkürlich gemachten.

Und wie der Staat, so gehört doch sicher auch das Recht nicht zu dem „willkürlich gemachten"; man dürfte also wohl meinen, daß was die Hebung aller Naturwissenschaften bewirkt auch der Staats- und der Rechtswissenschaft zu gute kommen müsse, und ein principieller Widerstreit der Interessen bei der Gleichartigkeit der Objekte auf die Dauer gar nicht bestehen könne. Aber Exner hegt nun doch einmal Mißtrauen gegen die Naturwissenschaften im engeren Sinne, und bezeichnet es als

„eine fürwahr charakteristische Erscheinung unserer Zeit und ein Problem für den zukünftigen Kulturhistoriker", daß die bürgerliche Hausfrau sich mehr interessirt für die Spektralanalyse als für die „wissenschaftliche Erklärung der Ursachen und Wirkungen des Kaffeezolles". Verzeihung, wenn ich meine, daß damit die bürgerliche Hausfrau ein gesunderes Urtheil über wissenschaftliche Dinge manifestirt, als der verehrte Kollege. Denn einmal sind schon die nächsten auch dem Laien zugänglichen Ergebnisse der Spektralanalyse vom allgemein menschlichen Standpunkte aus um vieles interessanter und fesselnder, als die der Kaffeezollbetrachtung. Wer hätte noch vor fünfzig Jahren geahnt, daß aus der spektralen Zerlegung des Lichtes die Substanz und Beschaffenheit des lichtzeugenden Stoffes erkannt werden könnte? und wie mannigfaltige und großartige Verwendungen gestattet diese neue Entdeckung? beispielsweise an die Sterne, die das menschliche Auge kaum noch zu sehen vermag, die Frage zu richten: woraus besteht ihr? seid ihr unserer Sonne (über deren Zusammensetzung wir auch jetzt erst annähernd sicheres erfahren haben) gleichartig oder nicht? Ich begreife vollständig wie bei derlei Betrachtungen aller Welt das Herz aufgeht, und gerade die Damen ein ahnungsvoller Schauer überkommt. Dagegen Kaffeezoll? ja Wen interessirt der? die paar Beamten die die Gelder einkassiren, den spekulirenden Kaufmann, das Publikum wenn der Kaffee erheblich theurer wird, was durchaus nicht nothwendige Folge des Zolles zu sein braucht und ebensogut durch zehn andere Ereignisse herbeigeführt sein kann. Und zweitens, ja dies zweite macht mir die bürgerliche Hausfrau besonders sympathisch, weil wir von der Spektralanalyse durch tausende von Wahrnehmungen festbegründetes und jeden Tag durch neue Experimente weiter zu festigendes wirkliches W i s s e n haben; während bei dem Kaffeezoll gerade wo die Dinge interessant werden, die nackten

Zahlenberechnungen aufhören, tiefere Fragen auftauchen, wie wirkt das? (z. B. Ermäßigung um 50 Procent) warum wirkt das so? unter welchen Umständen anders? auch das Wissen aufhört, und wir auf die Vermuthungen verwiesen bleiben, die der eine Politikus aufstellt und der andere umstürzt.

Dagegen weist Exner auf eine andere Reihe von Anschauungen, die mich wieder gerade so abstoßend berühren wie ihn selber. Er schildert eine Art von Menschen, bei der wir zugeben müssen daß sie in der Gegenwart vorhanden:

> Ihm sind die Potenzen der moralisch politischen Welt mehr oder weniger willkürlich aufgestellte und von Fall zu Fall passend herzurichtende Veranstaltungen die rationell „gemacht werden können und sollen", Jurisprudenz ist ihm identisch mit der Kunde vieler wandelbarer, also zufälliger Paragraphen, und Politik die Fertigkeit für beabsichtigte sociale Funktionen die absolut richtigen Maschinen zu bauen, ... er erörtert das „an sich richtige" Wahlsystem und die „beste" Verfassung; er wittert tückische Absichten bei den Machthabern, welche die „einzig wahren" weil „natürlichen" Zustände nicht herstellen. ... Von seinem Abgeordneten verlangt er „Durchführung" des Programms bis zur Grenze des physisch möglichen ... politische Unmöglichkeiten kennt er nicht; wenn also das „allein Richtige" wieder einmal nicht geschehen ist, so war der Mißerfolg offenbar verschuldet, durch Unverstand oder bösen Willen.

Zuzugeben daß Individuen der Art gerade unter den Naturbeflissenen nicht selten sind.

Ich selber habe ein Normalexemplar der Species persönlich gekannt, und bin ihm für viele, zumal unbeabsichtigte Belehrungen zeitlebens dankbar. Der Mann wußte alles, und

war seines Zeichens Apotheker. Botanik Zoologie Geologie, aber auch Chemie und Physik einschließlich Meteorologie, mit dem allen war er so zu sagen fertig. Nicht zu leugnen daß er in Wirklichkeit ausgedehnte encyklopädische Kenntnisse besaß; wie er meinte war nichts ihm verschlossen. Dabei erfüllte ihn gar kein besonderer persönlicher Hochmuth, es waren nur die Errungenschaften der Zeit, in deren Glanze er sich spiegelte. Wie die Erde geworden und das organische Leben auf ihr erwacht, wie Pflanzen Thiere Menschen aus einander hervorgewachsen, das wußte er in alle Details hinein; deßgleichen hatte er das Wesen von Stoff und Kraft klar erschaut, und ebenso daß es keinen Gott und keinen freien Willen gebe. Natürlich war er politisch Fortschrittler, ihn überlief bei dem Gedanken an die Republik keine Gänsehaut, und auch mit der Socialdemokratie konnte er sich befreunden so lange die Theilung der Güter (er besaß erheblich mehr als auf seinen socialistischen Antheil gekommen wäre) noch ausgesetzt blieb.

Über den Mann und Seinesgleichen denke ich nicht anders als Exner, uns trennt nur die Differenz über den Grund derartiger Erscheinungen. E. sieht ihn in einem „noch immer in der Luft liegenden naturwissenschaftlichen Chauvinismus". Ich leugne daß die Naturwissenschaften, oder überhaupt die Wissenschaft schuld trägt an dem Gebahren solcher Käuze, unwissenschaftlich ist das ganze Thun und Treiben, darin liegt der Fehler. Nicht die Wissenschaft sondern deren Gegentheil, schlecht begründete mit aprioristischen Annahmen und leichtfertigen Folgerungen durchsetzte Arbeit, deren Schein blendet wie der von Naturrechtslehre Begriffsjurisprudenz und manchen nationalökonomischen Elaboraten. Überall der gleiche Doktrinarismus: auf dem Grund einiger beschränkten Kenntnisse (ich verstehe darunter die nächsten Ergebnisse genügend beglaubigter Wahrnehmungen),

die nur zu einem entsprechend beschränkten Wissen (logische Verarbeituug der Kenntnisse) ausreichen, wird ein großer Bau errichtet, der das eigene Selbstgefühl befriedigt, falls dieses nämlich der korrekten Schulung entbehrt, und den Dritten imponirt die von den Dingen noch weniger verstehen als der Autor, oder auch wohl die gleiche Nachsicht üben deren sie selber bedürfen. Daß damit nicht durch die Welt zu kommen ist, die Konsequenzen der Lehre an allen Ecken und Enden mit der Wirklichkeit in Widerspruch treten, stört den in seiner Theorie Befangenen nicht, er sieht davon nichts denn er versteht überhaupt nicht wissenschaftlich zu denken. Aber die Nachfolger sehen es, und so purzeln die juristischen und materialistischen, philosophischen und politischen, in die Naturwissenschaften oder in die Nationalökonomie hineingepfuschten Kartenhäuser zusammen, eins nach dem andern.

Schaden thut uns die Blüthe der Naturwissenschaften nur in dem einen Punkte, daß sie viele der fähigsten Köpfe uns entzogen hat und noch immer entzieht. Für uns waren die ersten Jahrhunderte des Römischen Kaiserthums die gute Zeit, wo dem wirklich bedeutenden Menschen eigentlich kein anderes Feld offen stand Schaffenskraft zu bewähren, als das der Rechtswissenschaft. Diese guten Tage sind vorbei, und hoffen wir, möchte ich zusetzen, daß sie nie wiederkehren.

Minder klar liegt eine andere Frage. Wir bleiben streng dabei: der Aufschwung der Wissenschaft und insbesondere der Naturwissenschaft hat dem Staate und der öffentlichen Moral nicht geschadet, und kann ihnen nichts schaden. Aber das ist Exnern zuzugeben, was von Schriftstellern dritten und vierten Ranges an die Rockschöße der bahnbrechenden Forscher sich gehängt hat, angeblich um für die Popularisirung der neuen Wahrheiten zu wirken, das hat unsere politischen Interessen geschädigt; die wissenschaftlichen aber zugleich auch. Durchaus nichts gegen die Ver-

breitung wissenschaftlicher Lehre unter die breiten Schichten des Volkes, ich kenne nichts nützlicheres und anziehenderes als die populären Aufsätze von Helmholtz und wünschte aufrichtigst über Chemie und die verschiedenen Zweige der Physik und alles ähnliche Werke zu besitzen etwa wie Newcomb's populäre Astronomie. Aber ich kenne auch andere Werke, wo aus einigen neuen Wahrnehmungen Folgerungen gezogen werden mit mehr Phantasie als Logik, und auf diese unhaltbaren Prämissen Gebäude errichtet werden, vielleicht nicht ohne Geschick in der Detailausführung, in der That Produkte einer den Verhältnissen der Gegenwart sich anpassenden Naturphilosophie, aber ausgeschrieen als die direkten Ergebnisse der neuesten Entdeckungen unserer ersten Forscher. Diese halte auch ich für durchaus schädlich und verderblich: von der blinden Masse als Wahrheit angenommen besitzen sie einen Sinn und Verstand berückenden Zauber, sie erheben die Herzen hoch über jegliches Pflichtgefühl und ersticken das Bewußtsein des Gegensatzes von gut und schlecht im Keime. Diesen Feind bekämpfen wir gemeinschaftlich, doch für mein Auge steht er außerhalb, für Exner innerhalb des Gebietes der Naturwissenschaft. Ich mache auch die Koryphäen der Wissenschaft nicht verantwortlich hierfür, so wenig wie die Erfinder von Dampfkesseln oder von Spengstoffen für die Attentate und Explosionen. Das ist eben nicht anders auf Erden: es kann niemand was kleines oder was großes finden, das brauchbar zugleich und vor jedem Mißbrauch geschützt wäre an sich, und regelmäßig wachsen mit der Größe der Brauchbarkeit auch die Gefahren des Mißbrauchs; es bedarf also des äußeren Schutzes wider diesen. Und hier setzt die obige Frage ein: sind unsere großen Gelehrten dem Mißbrauch ihrer Forschung allezeit mit der nöthigen Energie begegnet? haben sie die auf die Volksgunst spekulirenden Phantasten vor aller Welt Augen gebrandmarkt als Nichtwisser und ver-

bannt auch aus den Vorhöfen der Wissenschaft? Ich weiß daß ich außer stande bin diese Frage zu entscheiden, möchte aber glauben, daß in der Abweisung der Aftergelehrsamkeit manches mal mehr hätte geschehen können; ebenso wie auch die Fälle nicht so ganz selten sein dürften, wo Gelehrte (die mit vollem Recht den Namen tragen) auch gegen sich selber nicht strenge genug gewesen, und ein schlechtes Beispiel gegeben, indem sie von dem Pfade der Naturforschung ab mal wieder in die naturphilosophischen Irrgärten sich verloren haben.

Ähnlich stehe ich Buckle Mantegazza Stricker und den anderen von Exner mit diesen zusammengenannten Autoren gegenüber, die als Belege für den Ausspruch angeführt werden daß

> eine Invasion naturwissenschaftlicher Denkformen platzgegriffen, wie sie in gewissen Fällen die betroffenen Disciplinen gänzlich auf Abwege geführt, in anderen aber, mehr bloß die Oberfläche berührend, jene wunderliche Verschrobenheit in der formalen Stoffbehandlung erzeugt hat, die im Augenblick verblüfft — — später als Zopf empfunden wird.

Gewisse Geschmacklosigkeiten der Darstellung werden am schwersten zu vertheidigen sein. Wenn aber allerlei Erscheinungen, die bisher überhaupt noch nie tiefer untersucht sind, in den Bereich der wissenschaftlichen Betrachtungen gezogen werden, so wüßte ich dagegen nicht das mindeste zu erinnern. Und da die Wissenschaft überall nur Eine Methode kennt, zum Überfluß aber auch der Staat, selber ein „Stück Natur" ist, sollte auch Exner sich damit befreunden können, gewisse sociale und politische Probleme wissenschaftlich ebenso behandelt zu sehen wie alle anderen, namentlich die naturalen. Gleichwohl muß ich auch hier dem ausgesprochenen Tadel bis zu einer gewissen Grenze beipflichten, und glaube z. B. daß

Buckle's bekanntes Werk von Vielen überschätzt worden ist. Meine Ausstellungen treffen bei ihm und anderen nicht den Versuch solche Dinge naturwissenschaftlich, oder kürzer gesagt wissenschaftlich zu behandeln, sondern die Unzulänglichkeit der Ausführung, Buckle ist gar nicht so durch und durch methodisch wissenschaftlich, auch bei ihm zeigt sich oft ein Mißverhältnis zwischen dem Unter- und Oberbau, den Wahrnehmungen und den Folgerungen daraus.

Schließlich aber muß ich nach Betonung so mancher Differenzen doch wieder dahin zurück, daß in der Hauptsache Exner und ich auf gleichem Boden stehen, indem wir die Hauptaufgabe des zwanzigsten Jahrhunderts nicht suchen in der Einhaltung des alten Kurses, sondern in der Auffindung eines neuen. Erweiterungen des menschlichen Wissens und des menschlichen Könnens sind gute Dinge aber gleichwohl nicht die Hauptsache, die menschliche Zufriedenheit braucht nicht im gleichen Schritt mit ihnen zuzunehmen. Die Zufriedenheit aber ist ohne innere Auffrischung unerreichbar, und darum dasjenige vor allem anderen anzustreben, was diese Auffrischung, meinethalb Wiedergeburt zu bewirken vermag. Die Mehrung politischer Bildung wird dazu kaum ausreichen, eine kräftige Steigerung des Patriotismus aber dem Ziele jedesfalls näher bringen.

C. Wissenschaft und Volkserziehung.

Wirkt die Wissenschaft direkt auf die Moral? Wird der Gelehrte eben durch seine Wissenschaft ein besserer Mensch, besserer Staatsbürger? Das wird sich schwer erweisen lassen. Muth Festigkeit Selbstbeherrschung, allgemeines Wohlwollen, die Fähigkeit selber zu entsagen und für Andere Opfer zu bringen, all diese guten Eigenschaften und manche anderen gleichfalls, sind durchaus nicht bei jedem Gelehrten anzutreffen. Auch

nicht bei so vielen, daß wir sie als Durchschnittsgut des Standes behaupten dürften. Selbst Hochmuth und Eitelkeit, die mit wahrer Gelehrsamkeit am wenigsten sich zu vertragen scheinen, finden sich seltsamerweise recht häufig.

Für einen Theil dieser Erscheinungen reicht die Erklärung aus, daß die wissenschaftliche Bildung doch nur einzelne Glieder der Seele beeinflußt. Man kann starke Arme und schwache Füße oder umgekehrt haben, schlecht sehen und fein riechen, u. s. w. Der geistige Organismus des Menschen aber ist vielleicht noch viel reicher und mannigfaltiger als der körperliche, und die einzelnen Stücke in dem Zusammenhange sicher nicht weniger selbständig einander gegenüber. Nicht undenkbar, daß dabei aber doch eine solche Abhängigkeit der einen von der anderen bestünde, daß die ganz ungewöhnliche Pflege und Ausbildung des einen Stücks auf andere, denen damit etwas von der gebührenden Nahrung entzogen würde, schädlich einwirken müßte; wer ganz der Wissenschaft lebte, behielte keine Zeit übrig für die Bildung seines Charakters und seiner anderen Talente. Indessen bestätigt mein Wahrnehmungskreis auch diese Regel nicht: ich wüßte keine Tugend die nicht gelegentlich bei einem Gelehrten anzutreffen wäre, und hätte noch weniger Grund den ganzen Stand in Beziehung auf die Moral unter das mittlere Durchschnittsmaß zu stellen.

Hochmuth und Eitelkeit, durchsetzt mit etwas Neid und Zanksucht, sollen nach der gemeinen Meinung bei den Gelehrten in ungewöhnlicher Menge anzutreffen sein. Eine so weit verbreitete Behauptung mag auf einigen richtigen Beobachtungen beruhen. Für den Forscher, den glücklichen, den Entdecker besteht eine besondere Schwierigkeit darin, Umfang und Tragweite des von ihm zu allererst Erschauten, des vor ihm noch von keiner Menschenseele begriffenen und durchdachten (ein bischen Übertreibung steckt in dem Wort von

Onkel Mephistopheles doch, daß alles Andere schon vor uns gedacht), gleich richtig und genau zu bemessen; die Besten sind daran gescheitert. Ich weiß nicht sicher wie das Archimedische δός μοι ποῦ στῶ gemeint gewesen: „es giebt solchen Standpunkt nicht, darum ist das κινεῖν τὰν γᾶν dem Menschen auf alle Zeit versagt"; einverstanden. Aber gewöhnlich werden die Worte anders gedeutet: „zeig mir den Standpunkt, so kann Ich es" das wäre leere Renommage, gänzlich unwissenschaftliche Überhebung gewesen, beweisend nur, daß Archimedes von den Stoffen und Kräften die dem Menschengeiste auf Erden zur Verfügung stehen, und ihrem Verhältnis zu den die Bewegung der Weltkörper beherrschenden Gewalten noch keine Ahnung gehabt. Es geschieht ja nicht so ganz selten im Weltenraum, daß zwei Sonnen aufeinander platzen, setzen wir den kleinen Archimedes mit all seinen Hebeln und Schrauben und all den Erfindungen, die seit seiner Zeit bis in die Gegenwart noch gemacht worden auf den einen Stern, und befehlen ihm den anderen, der eben heranschießt auf uns, so zu dirigiren, daß der Konflikt vermieden bleibt, und die Zirkel keines Gelehrten gestört werden. Hier liegt das Unvermögen wahrlich nicht im Standpunkt. — Und um nichts besser ist die Äußerung des Französischen Astronomen „er habe den ganzen Himmel durchforscht ohne eine Wohnstätte für Gott zu finden". Denn erstlich hatte derselbe den Himmel nur sehr oberflächlich und ungenügend durchforscht, er würde erstaunt sein wie diese Kenntnis in unserem Jahrhundert sich erweitert, und dabei doch nur zu der Überzeugung geführt hat, auf Dinge zu stoßen bei denen unser Wissen in den elementarsten Anfängen steckt. Noch bedenklicher aber ist das Urtheil über Gott, das an dieser Stelle wie ein wissenschaftlich begründetes eingeschmuggelt wird: was w i s s e n wir denn von dem Wesen Gottes und seinen Wohnstätten? — Ebenso unwissenschaftlich ist das vielgepriesene »ex ungue leonem«.

Denn so viel wird man der Lehre von der Entwickelung der Arten doch wohl zugeben können, daß unter gewissen äußeren Umständen die zu denselben passenden Glieder des Leibes verbleiben wie sie gewesen, die unpassenden aber sich umgestalten: warum sollten nun gerade in der Kralle alle übrigens erforderlichen Adaptirungserscheinungen sich spiegeln?

Durch diese und alle verwandten Aussprüche, deren noch recht viele* zu finden wären, geht derselbe Zug, der Ausdruck eines gewissen Gottähnlichkeitsgefühls, die Überzeugung von der Allwissenheit (oder der Allmacht) doch auch ein Stück abbekommen zu haben. Gerade dadurch imponiren sie den Massen, regen den Stolz derselben an (denn der Gelehrte der das gefunden ist doch auch einer von uns, unseresgleichen), die Dikta werden Gemeingut, als Stücke unbestreitbarer Wissenschaft hochgehalten, kolportirt, und auch wohl als Probirstein benutzt, ob Andere ebenso wissenschaftlich wie wir denken. Auf eben dieser Höhe steht die Negation des freien Willens, des Daseins Gottes, eines teleologischen Zusammenhanges der Dinge unter denen wir leben; das alles läßt sich zwingend so wenig erweisen wie widerlegen, es liegt außerhalb der Grenzen, die der Wissenschaft bis jetzt gezogen sind, jede anmaßende Behauptung darüber ist unwissenschaftlich, beruhend auf einer

* Eine Kleinigkeit, aber derselben Art ist auch die neuerdings aufgetretene Behauptung Schiaparelli solle falsch gesehen haben, auf dem Mars seien Spuren denkender und könnender Wesen darum undenkbar, weil die Temperaturverhältnisse dort das Leben organischer Wesen ausschlössen. Aber *wissen* wir denn welches die Temperatur der Sonne und welches die des Weltenraums, z. B. auch ob letztere überall gleich, oder die des Mondes oder irgend eines unserer Erde gleichartigen Planeten, können wir den Einfluß der Atmosphäre *berechnen*, oder *kennen* wir wirklich die Beschaffenheit und Ausdehnung der Atmosphäre auch nur unserer Erde? — Überall, allüberall Hypothesen, wissenschaftliche Frösche die sich als Wahrheiten blähen um schließlich zu platzen.

Verwechselung von Glauben und Wissen. In dem „was Ich nicht begreife, nicht weiß, das ist nicht“, kommt auch wieder so ein Stückchen Allwissenheitsschwindel zum Durchbruch: „Ich“ bin wenn nicht sehr mächtig, doch sehr weise.

Damit sind die Pfade, die zum Gelehrtenhochmuth und der mit ihm verknüpften Eitelkeit hinführen, im groben gezeichnet. „Nur die Lumpe sind bescheiden“, und wer in der That irgend wohin weiter ausgeschaut als jemand vor ihm, dem wird man das Gefühl innerer Befriedigung, das Bewußtsein „auch Einer“ zu sein, zum Fortschritte der Menschheit beigetragen zu haben, nicht verargen. Dazu tritt das Verhalten Anderer; und so schwach sind wir alle, lieber auf Beifall als auf Tadel zu stoßen, und die sich der Gleichgültigkeit hiergegen berühmen, sind nur zu oft die allerschwächsten in eben dieser Beziehung. Es kommt hier, wie sonst gar oft im Leben, alles an auf das richtige Maß: wir sollen nicht Sklaven noch Verächter der fremden Meinung sein. Um viel Beifall zu finden muß man viel geleistet zu haben scheinen; wer selber glaubt äußerst wenig geschafft zu haben, dem trauen die Anderen selten mehr zu. Kurzum es ist nicht gerade hübsch, aber menschlich begreiflich, daß die Meisten dahin neigen, ihre eigenen Erfolge zu preisen und selber zu überschätzen. Unwillkürlich schwindet die Selbstkritik, wir halten unsere Vermuthungen für erwiesenes Wissen, und mit dem (auch übermäßig) gesteigerten Selbstvertrauen wächst unser Einfluß nach außen. So ist der circulus vitiosus geschlossen, uns gilt der Erfolg bei den Massen als Beweis für die Richtigkeit unserer eigenen Meinung, und die größere Sicherheit des Auftretens festigt unsere Stellung vor der Welt. Hervorragende Männer werden sich auf die Dauer darein nicht verstricken lassen, der Trieb zur Wahrheit und zum Wissen ist in ihnen übermächtig, ergeben Nachprüfungen ein anderes Resultat, so werden sie damit nicht zurückhalten, auf die Gefahr hin von dem er-

borgten Glanze einzubüßen. Erwacht der Zweifel an der eigenen Größe aber in kleineren Naturen, so mögen diese desto ängstlicher an den Beifall der Anderen sich anklammern, nirgends mehr als im Kreise ihrer Schmeichler und Nachtreter sich zeigen, und können auch neidische Regungen gegen Solche denen sie größeres zutrauen nicht unterdrücken. Ja, Gefallsucht und Neid sind eigentlich Zeichen von Bescheidenheit.

In Deutschland gelten häufig Gelehrter und Universitätslehrer als gleichbedeutend; nicht ohne allen Grund. Besorgen Sie nicht, daß ich alle Kollegen in den Gelehrtenhimmel einschmuggeln wollte, es würden Einige wohl auch selber danken für die Ehre; ebenso wenig, daß ich der Gelehrsamkeit außerhalb unserer Fachschulen den schuldigen Tribut weigere. Vereinzelte reiche Leute, bisweilen Ärzte, seltener praktische Juristen die neben den Berufsgeschäften noch die zur Forschung nöthige Zeit gefunden; aber im ganzen ist doch der Forschungstrieb bei uns so wenig weit verbreitet, und sind die äußeren Lebensverhältnisse demselben so wenig günstige, daß ohne Staatsunterstützung die wissenschaftliche Arbeit verkümmern müßte. Diese Unterstützung gewähren an erster Stelle und beinahe ausschließlich die Universitäten. Die Akademien haben zur Zeit eine sehr viel kleinere, wenigstens enger umgrenzte Bedeutung; bei den anderen (technischen) Hochschulen tritt die Förderung der Wissenschaft hinter den praktischen Aufgaben weiter zurück. Für diesen Zustand spricht, daß bis jetzt die Deutsche wesentlich von den Universitäten getragene Wissenschaft, in ihrer Totalität von der keines anderen Volkes überholt ist. Trotzdem will ich nicht leugnen, daß ich mir auch noch einen besseren zu denken vermöchte, und namentlich von der alten Schwärmerei für Akademien, die nicht bloß einzelne Arbeiten zu fördern berufen wären, nicht los kommen kann. Wir sind ja noch immer recht arm, und zu tausend guten Dingen fehlts am Besten; aber wenn das Deutsche Reich

einmal, hoffentlich noch im Laufe des zwanzigsten Jahrhunderts, zu auskömmlichen Mitteln gelangt sein wird, dann sollte es die Schöpfung einer großen Reichsakademie zu seinen vornehmsten Aufgaben zählen. Die Akademiker von jeder anderen insonderheit Lehrpflicht entbunden, berufen allein zur Forschung und zur Verbreitung der Kenntnis ihrer Ergebnisse durch litterarische Publikationen jeglicher Art. Ich verkenne nicht, daß hierzu sehr bedeutende Summen erforderlich, die Ausführung vielen Schwierigkeiten, ebenso in der Anlage wie bei der Fortführung begegnen würde, entsprechender Erfolg nur bei dem Zusammentreffen von vielen glücklichen Umständen (man müßte eben Männer haben die dahinein gehören, und sie zu finden wissen) zu erhoffen wäre, aber trotz all diesen recht bedenklichen Wenns, steht mir die zu gründende Gelehrtenstadt vor der Seele als eines der schönsten Ideale die auf Erden je sich verwirklichen ließen.

Einstweilen aber haben wir unsere Universitäten, und wollen zufrieden sein, wenn diese eine angemessene Behandlung finden. Angemessen, d. h. wie sie Pflanzstätten der Wissenschaft gebühret. In der Ordnung die sich gewohnheitsmäßig herausgebildet hat, durch die Thätigkeit von Männern die selber Pfleger der Wissenschaft gewesen sind oder noch sind, unbehelligt durch die Versuche zu neuen Reglementirungen und Ferienverkürzungen, ausgehend von solchen die für die Pflege der Wissenschaft selber nie etwas geleistet. Erst wenn die Forschung später ein anderes Heim gefunden, wird es an der Zeit sein zu fragen, ob die Arbeitszeiten der höchsten Lehranstalten anders als bisher zu reguliren sind. Indessen dürfte im voraus daran zu erinnern sein, daß das einzig rationelle Argument für den neuerdings von vielen Seiten stürmisch begehrten achtstündigen Arbeitstag ist, durch Beschränkung der Dauer intensivere und also bessere Arbeit zu erhalten; zweifellos aber erschöpft sich die Kraft zur geistigen

Arbeit, des Lehrens wie des Lernens, noch rascher als die zur bloß körperlichen. Man könnte also auch bei den höchsten Unterrichtsanstalten, die nicht mehr an erster Stelle Träger der Wissenschaft sein sollten, zu recht unliebsamen Erfahrungen gelangen.

Daß dem Staate die äußere Sorge für die Erhaltung und Fortpflanzung der Wissenschaft bei uns, d. h. in den Ländern des neuen Deutschen Reichs und in einigen Nachbarsgebieten obliegt, darüber ist kein ernster Streit zu führen. Für einzelne Staaten der Gegenwart, China Türkei Südamerikanische Republiken, hat die Wissenschaft überhaupt noch keine Bedeutung; andere, Nordamerika England (?) Schweiz (?) dürfen auf größere Privatunterstützung derselben rechnen. Werden in Deutschland die Universitäten unersetzt beseitigt, so bedeutet das den Verfall der Wissenschaft bei uns, und dieser Verfall würde wohl nicht gleich den Verfall des ganzen Volkes, aber den Verfall der allgemeinen Bildung und damit eine erhebliche Schwächung der ganzen Volkskraft nach sich ziehen. Der Schulmeister sollte bekanntlich bei Königsgrätz gesiegt haben; hat auch nicht jeder Schulmeister die Universität beziehen können, so haben doch seine Lehrer studirt; es greift überall eins in das andere, der von unseren Universitäten getragene Geist lebt auch in den Soldaten. Übrigens darf der Staat auch nicht kurzsichtig egoistisch sein. In der Gegenwart bestehen zwei Auffassungen von dem Wesen des Staates nebeneinander: hier ist der Staat selbst ein Zweck, die Pflege desselben höchste Aufgabe jedes Einzelnen; auf der anderen Seite will man den Staat nur als Mittel zum Zweck gelten lassen, um gewisse in anderer Weise nicht wohl zu erfüllende berechtigte Ansprüche der Einzelnen zu befriedigen. Wer mit uns die erste Meinung theilt, wird gleichwohl zugeben müssen, daß dem Staat auch Pflichten obliegen: er besteht nicht bloß um zu bestehen als Staat, sondern auch um zu wirken als

Staat; namentlich soll er diejenigen dringenden Bedürfnisse seiner Glieder befriedigen, die sonst unbefriedigt bleiben müßten. Trotz der Annäherung auf dieser Stelle, bleibt die Differenz der beiden Anschauungen immer noch groß genug. In der Gegenwart ist bei uns beides anzutreffen: die Mächtigkeit des Triebes zum Wissen, und die Unmöglichkeit demselben auf anderem Wege genug zu thun. Aber wenn dies auch durchschlagende Momente sind, so sind doch auch die Erwägungen nicht abzuweisen, was übrigens der Staat für seine sagen wir eigenen Interessen, und ganz besonders für die Volkserziehung von der Wissenschaft gutes und schlechtes zu erwarten habe.

Meine Ansicht hierüber ist schon oben angedeutet. Die rechte Wissenschaft nützt dem Staat kolossal, der größte Theil unseres Könnens und Vermögens beruht indirekt auf ihr, und ist gänzlich unschädlich für den Staat. Aber, das ist gleichfalls nicht zu leugnen, die Wissenschaft ist nirgends vor Abirrungen sicher, und diese werden nach Umständen sich erweisen als nichts weniger denn nutzbringend. So ist auch das Wort zu verstehen „die Wissenschaft müsse umkehren", das zunächst ausschaut wie eine Dummheit, weil eine Umkehr der Wissenschaft, will sagen des Strebens zur Annäherung an die Wahrheit, schlechthin undenkbar ist. Aber von den Abirrungen kann man zurückkommen, die Hypothesen, die schon als festes Wissen ausgegeben worden, fallen lassen sobald deren Unhaltbarkeit bewiesen wird. Derartige Abirrungen scheinen, wie nun einmal die menschliche Natur veranlagt ist, geradezu unvermeidlich; sie sind gewiß allemal heilbar, aber wir kennen kein Gesetz nach dem zu berechnen wäre, wie bald die Heilung zu erwarten stünde. Ebenso wenig gewisses läßt sich über die Folgen sagen; sie können recht garstig werden.

Nicht zu bestreiten, daß die bereits betrachteten naturwissenschaftlichen Abirrungen, nicht Stücke vom eigenen Leibe

der Naturwissenschaft sind, sondern unwissenschaftliche geile Schößlinge, die dem wissenschaftlich bestellten Boden entsprossen, das ihre beigetragen haben zur Erschlaffung der Moral in der Gegenwart. Ich möchte ein den politischen Wissenschaften angehöriges Beispiel anschließen. Daß zum Krieg Geld gehört und Geld und nochmals Geld, ist ein alter Spruch. Alle Welt glaubt daran, und vermeint die Chancen bevorstehender Kriege nach den bekannten pekuniären Mitteln der beiden Theile berechnen zu können. Aber wie ich gelernt war Kyrus nicht reicher als Krösus, die Griechen und später die Macedonier nicht reicher als die Perser, Sparta hat Athen, Rom Karthago, und neuerdings auch Deutschland seinen überrheinischen Nachbar nicht durch Hilfe der größeren Geldmittel gezwungen. Geld ist Macht, ein Satz von unbestreitbarer Wahrheit, aber zugleich die Grundlage für unzählige der allerbedenklichsten Verirrungen. Geld und Geldeswerth überschätzen wir Alle, im öffentlichen wie im Privatleben. Von alledem sehe ich den Kern in dem wissenschaftlichen, meinethalb unwissenschaftlichen, Fehlgriff, der Herrschaft gewonnen hat erst über die Geister der gebildeten Klassen, allmählich über immer größere Volkskreise. Der solideste Zweig unserer Kameralwissenschaften ist die Statistik. Bei den Tabellen, mit denen sie operirt, wird oft nothgedrungen bloß auf die Zahlen gesehen, als ob die gezählten Dinge in Wirklichkeit solche wären quae pondere numera mensura constant, ohne Bedeutung der Qualität und Individualität. Von der Bevölkerungsstatistik erfahren wir die Gesammtzahlen, Geschlechter, Altersstufen, Religion, Gewerbe und noch einiges andere; aber das allerwichtigste, was die Menschen werth sind, welchen guten welchen schlechten Neigungen sie folgen, u. s. w., davon erfahren wir nichts. Der Statistik ist daraus kein Vorwurf zu machen, es handelte sich hier um zur Zeit noch unmeßbare Dinge. Aber bedenklich wird die Sache

sobald Wer sich anschickt aus den statistischen Tafeln Folgerungen zu ziehen, über Fragen für welche die statistischen Imponderabilien reichlich ebenso viele Bedeutung haben wie die meßbaren Größen. Nur ein Beispiel: unerschöpflich sind bei uns die Klagen über die Militärlasten, der Volkswohlstand leide darunter; selbst von konservativer Seite ist derartiges oftmals eingeräumt, es gehe nur unter den obwaltenden Umständen nicht anders. Lassen wir die Baarkosten beiseit die alljährlich so viele Millionen verschlingen, geklagt wird aber auch über den Verlust der menschlichen Arbeitskraft, die jetzt zum Exerciren und ähnlich unnützen Übungen verwandt, der produktiven gemeinnützlichen Arbeit entzogen bliebe. Abgesehen von den seltsamen Widersprüchen, daß bald es im Lande an der nöthigen Arbeitsgelegenheit für die vorhandenen Kräfte fehlen soll, daher die Auswanderung, die Rechtfertigung des Begehrens kurzer Arbeitszeiten damit daß für die anderen Arbeitskräftigen auch noch einiges zu thun bleibe, der Kampf gegen die Konkurrenz der Zuchthäuser und ähnlicher Anstalten bei den nutzbringenden Arbeiten, und anderes dergleichen, bald wieder darüber gejammert wird daß ein Theil der brauchbaren Arbeitskräfte für zwei oder drei Jahre vom allgemeinen Arbeitsmarkt verschwinden (bei gleichbleibender Arbeitsgelegenheit augenscheinlich zum Vortheil der übrigen Arbeiter), so scheint hierbei nur gerade die Hauptsache außer acht gelassen zu sein, daß nämlich durch diese Militärjahre der Dienende selber ein anderer, besserer, arbeitsfähigerer Mann wird. Ist die Arbeitskraft (für nichtmilitärische Zwecke) beim Rekruten auf etwa 100 im Durchschnitt zu veranschlagen, so beträgt dieselbe beim entlassenen Reservisten zum mindesten 120; was während der Dienstjahre an produktiver Arbeit versäumt ist, kann daher später mit Leichtigkeit nachgeholt werden, auch zu Geld angeschlagen erscheint das Plus der gesteigerten Leistungsfähigkeit

größer als das Minus der unterbliebenen Leistungen. Dieser Deduktion kann die Statistik folgen bis zu einem gewissen Grade, durch Tafeln wie viele von den Männern innerhalb gewisser Altersgrenzen gedient haben vier drei zwei Jahre, u. s. w.; aber das worauf am allermeisten ankäme, um wie viel der Einzelne besser und brauchbarer geworden, entzieht sich der zahlenmäßigen Feststellung. Den Statistiker trifft kein Vorwurf wenn er was eben nicht zu messen ist unermessen läßt, wohl aber denjenigen der bei den Fragen wo den unmeßbaren Dingen ebensoviel oder mehr Gewicht zukommt als den meßbaren, die statistischen Tafeln zur alleinigen Grundlage seiner Entscheidungen nimmt, und dabei noch wegen des wissenschaftlich gefesteten Einen Ausgangspunktes lege artis vorzugehen behauptet. Das ist ein Doktrinarismus, so schlecht und so gut wie ein anderer, wenn nicht Begriffsjurisprudenz doch Begriffspolitik.

Und um nochmals auf die Geldschätzung oder Überschätzung zurückzukommen: ein Leiden an dem die ganze Zeit, Jeder an seiner Stelle mit recht wenigen Ausnahmen krankt, darf man nicht allein der Nationalökonomie zur Last legen, aber ihr ehrlich Theil an der Schuld, daß die herrschenden Anschauungen also geworden, hat sie immer zu tragen. Sie berechnet Mittel und Kräfte eines Landes zu Geld nach den Erträgen; was bringen Landwirthschaft Fischerei Handwerk Fabriken u. s. w., wieviel für den inneren Verbrauch, zur Ausfuhr —; wie diese Thätigkeiten auf die beschäftigten Bevölkerungen einwirken findet höchstens in sanitärer Beziehung (Mortalitätsziffern, Nährboden für bestimmte Krankheiten) Beachtung, moralische Nachwirkungen könnten in kriminalstatistischen Ständetabellen einigermaßen zum Ausdruck gebracht aber niemals erschöpft werden; tausend Dinge die ebenso für die Kraft eines Volkes (nach außen) wie für dessen inneres Behagen ausschlaggebend wirken, sind statistisch gar nicht zu fixiren.

Und da hat man sich denn gewöhnt, wenn nicht allein doch ganz überwiegend, auf das dem Statistiker zugängliche, vor allem andern auf die pekuniären Resultate zu sehen: was am meisten Geld einbringt ist das Gebotene. Die Ansicht ist falsch und schädlich im höchsten Grade. Der Staat ist heut zu Tage außer Stande die Verhältnisse von Landwirthschaft und Industrie zu einander ganz nach seinem Belieben zu gestalten, aber er ist doch auch nicht so ohnmächtig, wie Manche lehren und Andere wünschen. Für durchaus verwerflich halte ich eine Theorie, die ausschließlich darauf sehen wollte „was bringt am meisten ein?" „wo erhalte ich Staat den fruchtbarsten Steuerboden?" Der Staat muß hier mit gutem Beispiel vorangehen, und verzichten auf Dinge die ein reicherer Staat vermöchte, um damit zur Anschauung zu bringen, daß für ihn und für die ganze menschliche Gesellschaft Güter bestehen von höherem Werthe, als die welche um Geld sich kaufen lassen — „Graf im Bart, ihr seid der reichste."

Zu der Volkserziehung die ich anstrebe, kann die Wissenschaft mitwirken, aber auch eben nur mitwirken; die Erziehung müßte das ganze Leben umspannen, alle guten Kräfte sollten sich in ihr vereinen. Den Anfang hätte nothwendigerweise die Familie zu machen. Die Massenerziehung kann niemals allen Individualitäten gerecht werden, tausende der besten Eigenschaften in den jungen Zöglingen würden unheilbar verkümmern. Übrigens: naturam furca expellas, tamen usque recurret; der Mensch ist auch ein animal familiare. So viele Männer und Frauen leichtfertig darüber denken, man versuche es nur einmal die Familien aufzuheben, und die Revolution ist entfesselt, eine Revolution der auch die socialdemokratischen Kartenhäuser nicht lange Widerstand zu leisten vermöchten: die Mütter lassen sich ihre Kinder nicht entreißen, und unter den Männern sind es auch nur die schlechtesten,

unzuverlässigsten und schwächsten, die bereit wären eine erworbene Häuslichkeit zu opfern. Für die Häuslichkeit aber ist vor allem ausreichender Platz erforderlich, der auf dem Lande ohne besondere Schwierigkeit beschafft werden kann; in großen Städten und übervölkerten Industriebezirken soll es damit auch jetzt noch oft recht schlecht stehen. Während der letzten Jahre habe ich wenig Gelegenheit gehabt eigene Erfahrungen zu sammeln, aus früheren Tagen (Referendariatszeit in Berlin) wollen mir einige entsetzliche Bilder noch immer nicht aus dem Gedächtnis. Die Vernehmung ergab: in einem Zimmer hatte die ganze mit reichem Kindersegen beglückte Familie Nachts zusammengelegen, drei stellenweis auch vier und fünf Kinder von acht bis vierzehn oder fünfzehn Jahren regelmäßig in einem Bette, wobei denn die naturgemäßen Konsequenzen nicht ausgeblieben waren. Das andere stammt aus unmittelbarer Anschauung. Früher hatte ich oft von den Wülknitz'schen Häusern gehört, in der Eile gezimmerten großen Kasten, nachdem eine Kienraupe die Waldungen ruinirt und den Besitzer zum Abholzen gezwungen hatte; darin sollten die Familienwohnungen in großen Sälen nur mit Kreidestrichen gegen einander abgegrenzt sein. Nun kam ich, bei nächtlicher Weile schon, in ein Haus keiner besonders verrufenen Gegend, Schumannstraße, dicht neben dem jetzigen Deutschen Theater sieben oder acht Fenster breit, vier Stockwerke, nicht anders gehalten als die anderen daneben, man meinte es werde für acht mittlere und kleine Bürgerfamilien, nebst einigen Chambregarnisten eben ausreichen. Was wir auf dem Boden antrafen war das reine Zigeunerlager, aber kein flüchtiges für eine Nacht, sondern hier existirten geschieden kaum durch gezogene Stricke, ab und zu durch etwas aufgehängte schmutzige Wäsche, in einem mäßig hohen verqualmten und übel riechenden Raume etwa zehn bis zwölf Familien zusammen,

mindestens vierzig vielleicht fünfzig Köpfe, oder gar noch mehr. Die Zustände mögen sich allmählich etwas gebessert haben; normal aber sind die Wohnungsverhältnisse auch in der Gegenwart sicherlich nicht überall geordnet, und insbesondere kommt in der Reichshauptstadt zu anderen groben Übelständen das heillose Institut der Schlafburschen.

Nächst der Familie fällt in Betracht die Schule. Es ist bekannt daß an die Thätigkeit derselben von manchen Stellen die weitgehendsten Hoffnungen für Hebung der Moral und des Patriotismus geknüpft werden, die Schule soll dem Drachen der Socialdemokratie den Kopf zertreten, alle in der Jugend schlummernden bösen Keime ertödten. Schulmänner haben darauf erwidert, das könnten sie nicht, der Einfluß der Schule auf das sittliche Leben und Empfinden der Schüler sei durchgängig ein sehr geringer. Nach meiner beschränkten Erfahrung gehen beide Theile zu weit: die Schule vermag wohl in der angegebenen Richtung nicht sehr viel, doch mehr als nichts; ich weiß daß sie schaden kann, und folgere daraus daß sie bei richtigem Vorgehen auch im Stande sein muß zu nützen. Auf die Art des Vorgehens kommt's an, plump täppisches Zugreifen führt gerade zum Gegentheil von dem das man anstrebt. Anfangs der vierziger Jahre docirte das Latein in der Prima des Berliner Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums ein extrem frommer Mann, der auch über das Christliche im Tacitus geschrieben hat. Könnte Ihnen viele Kuriosa von ihm erzählen, denn er hatte es gern wenn man im Aufsatz bewies, groß seien die Römer darum geworden, weil sie nur christliche Tugenden gepflegt, auch in einer oratio Hannibalis in summo Alpium iugo habita hätte ihn die Bezugnahme auf Jesus Christus und das sanctum evangelium nicht gestört, „denn auch unter den großen Heiden waren Propheten, und man kann nicht wissen ob nicht gerade hier der Herr den Mann erleuchtet.“ Jede Morgenstunde

begann mit Choralgesang, ins Latein übersetzten wir vorzugsweise Gebete und Bibelstellen; übrigens hielten wir alle den Mann nicht für einen Heuchler, und lernten auch leidlich Latein bei ihm. Aber das hatte er erreicht: es gab in ganz Berlin keine weniger religiös gesinnte Prima, und nachdem er einmal über eine Viertelstunde statt des Latein uns gepredigt daß es sündlich sei, das Wort „gottvoll" in den Mund zu nehmen, und danach durch den Schlag der Uhr gezwungen eben die Thür hinter sich geschlossen hatte, da erhob sich der Primus und nickte den Anderen zu „det war doch ooch mal wieder ne jottvolle Stunde."

Mit der Schule hört die Erziehung des Menschen nicht auf, genau besehen läuft sie ununterbrochen fort bis ans kühle Grab, oder die Verbrennung im Glühofen. Für die Nachschulzeiten ist eines der wichtigsten Momente die Betheiligung am politischen Treiben. Dabei sind Treiber und Getriebene wohl zu scheiden, die Moral Beider wird großen Gefahren ausgesetzt. Nicht zu verkennen daß die Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten, der Hinblick auf die allgemeinen Staatsinteressen auch etwas im guten Sinne erziehendes in sich trägt; aber leider findet sich hiervon viel mehr in der Theorie als in der Wirklichkeit, im Solletat des Völkerlebens mehr als im Ist. Was sind die letzten zwingenden Hebel bei den Wahlen? Geld, Schnaps, Prügel. Es liegt auf der Hand wie der Gebrauch dieser Mittel diejenigen korrumpirt, die sie anwenden, und deßgleich die Massen die sich dadurch bestimmen lassen. Aber werfen Sie ein, ich male Amerikanische, vielleicht Englische Irische Zustände, keine Deutschen. Zugegeben daß Schnaps und Prügel noch nicht zum regulären Wahlzeug gehören, aber das Geld ist auch bei uns nicht zu entbehren; nicht daß allemal die Fraktion durchdränge, welche die größeren Geldmittel für Wahlzwecke bereit hält, aber ohne Geld dringt sicher keine durch.

Mit dem Geld allein auch nicht; und was kommt dazu? Schmeicheleien, Verleumdungen, Versprechungen. Vor allem Schmeicheleien: die Wähler müssen in eine uns günstige Stimmung versetzt werden, was nicht rascher sicherer und billiger zu erreichen ist als durch Komplimente und Katzenbuckel, das Lob ihrer Vortrefflichkeit, Tugend und Einsicht. Alle Maßregeln der Gegner müssen schlecht gemacht werden, gleichviel wie man selber darüber denkt oder doch bei einiger ruhiger Überlegung darüber denken würde; und zwar schlecht gemacht werden nicht durch eingehende Darlegungen, die den Hörer zur unliebsamen Anstrengung des Nachdenkens nöthigte, kurze Schlagwörter „die Pfeife des armen Mannes" „Schnaps- und Schweinepolitik", die unmittelbar aufs Gefühl wirken die packen. Und die eigenen Versprechungen? nun die werden eben auch nur auf den Effekt zugeschnitten. So geht es während der Wahlkampagne; und sobald diese beendet ist, setzen wenigstens die Parteiblätter, sehr häufig aber auch Parteiversammlungen und Vereine das Geschäft mit den gleichen Mitteln fort, die nächsten Wahlen rechtzeitig vorzubereiten. — Es gehört eine übermenschliche Tugendhaftigkeit dazu, solchen Korruptionsmitteln auf die Dauer zu widerstehen.

Gänzlich unzulänglich hat sich die Strafrechtskunst unseres Jahrhunderts erwiesen, gewiß nicht ohne derbe Mitverschuldung der Strafrechtswissenschaft. Immerhin haben wir jetzt einen Fortschritt gemacht, insofern die Thatsache unbestritten feststeht, daß unsere Zuchthäuser und Gefängnißanstalten Brutstätten des Lasters sind. Als man in den gynäkologischen Instituten begriffen hatte, daß die Wöchnerinnen regelmäßig an dem Kindbettfieber eingingen, das sie in der Klinik sich geholt, hat die Abhilfe meist nicht mehr lange auf sich warten lassen. Hoffen wir also, daß auch in dieser Beziehung wir in die Fußspuren der Mediciner treten: die mo-

derne Freiheitsstrafe hat nur das eine (nicht zu unterschätzende) Gute: die Gesellschaft für einige Zeit vor den Angriffen dieses Verbrechers zu schützen; nach Ablauf der Zeit wird der alte Gauner, vielleicht (aber durchaus nicht immer) körperlich etwas schwächer und unrüstiger, übrigens mit größerer Geriebenheit und besseren Verbindungen unter Seinesgleichen den Kampf gegen die menschliche Gesellschaft wieder aufnehmen. Wir hoffen hier auf Besserung weil das Übel erkannt ist, doch zu spüren ist davon leider noch nichts. Die bedingte Verurtheilung mit interimistischem Aufschub der Strafvollstreckung, würde im günstigsten Falle auf beschränktem Gebiete einiges nützen, ob im allgemeinen die Vortheile oder die Nachtheile überwiegen, scheint auch aus den bisher gemachten Erfahrungen nicht mit Sicherheit sich berechnen zu lassen. Doktrinäre Auswüchse der Wissenschaft, gänzliches Leugnen aller Willensfreiheit, Auffassung der Verbrechen als Krankheitserscheinungen, drohen die Strafrechtspflege nur noch mehr herunterzudrücken. Freilich knüpfen sich auch hieran erbauliche Zukunftsbilder. Wenn die Verbrechen nur von (meist erblich) Belasteten begangen werden, die Belasteten also zum Verbrecher prädestinirt erscheinen, so wird dem Staat die Pflicht zufallen im Interesse der unbelasteten Majorität, jene Minorität nach Kräften unschädlich zu machen: todt schlagen widerstrebt den Sitten unserer Zeit, aber einsperren, oder auf Inseln oder sonst abgegrenzte Kolonialgebiete verschicken wo sie zusammenhausen können, alle Belasteten, gleichviel ob und was der Einzelne bisher verbrochen. Sollten wir sie aber doch unter uns in äußerer Freiheit belassen wollen, dann müßte ihre Gemeingefährlichkeit, die nur der Irrenarzt direkt zu erkennen vermöchte, durch gewisse gemeinverständliche Zeichen straßenkundig gemacht werden, und es fragt sich dann nur ob man zum alten Brandmal auf der Stirn zurückkehren, oder ein anderes den Fortschritten

der Zeit besser entsprechendes unverwüstliches Kainszeichen bevorzugen würde.

Dem reinen Verbrecherthum stehen jetzt Zuhälter und Dirnen recht nahe. Wir haben uns neuerdings gewöhnt diese beiden Klassen der Bevölkerung als engstens verbunden, fest verwachsen in einander, zu betrachten. Doch wohl mit Unrecht; denn sobald wir nun etwas genauer hinsehen, zeigt sich daß die eine uralt, die andere in ihrer ekelerregenden Unflätigkeit, und zumal in der Verwandtschaft mit der Verbrecherwelt ein Produkt des neunzehnten Jahrhunderts, noch genauer der zweiten Hälfte desselben ist, das aber auch in unserer Zeit nur lokal beschränkt, in einigen der größeren Städte auftritt. So paradox es klingen mag, ich sehe im Hetärenthum nichts anderes als ein Zeichen der erwachenden Sittlichkeit. So lange alle Weiber, oder wenigstens entweder die unverheiratheten oder die verheiratheten, nicht gerade viel anders als Gemeingut sind, fehlt jeglicher Anlaß, es kann kein besonderer Hetärenstand sich bilden wenn alle ihm Konkurrenz machen. Aber sobald die anständigen Frauen und Jungfrauen sich zurückhalten und absondern, entsteht die Frage wie den jungen Männern zu helfen, die noch nicht in der Lage sind sich mit Frau und Kindern zu ernähren. Ich sehe nur zwei Auswege: Skopzenthum oder Hetären. Die sogenannten freien Ehen welche die Socialdemokratie in Aussicht stellt, wo Jede mit Jedem zusammenhausen kann so lange es beiden behagt, jeder Theil nach freiem Belieben zu jeder Zeit sich abscheiden darf — Gott helf den Kindern — und nach Gelegenheit dann wieder mit einem Andern zusammenhocken kann, ist nur ein Beginn der Rückkehr zur uralten, sagen wir paradiesischen Unsittlichkeit. Daher ist jeder Feldzug wider das Hetärenthum, gleichviel ob derselbe ausgehe vom Staat oder von der Gesellschaft, unzweckmäßig und aussichtslos; nicht erfolglos, aber die Erfolge sind nicht die er-

wünschten und angestrebten. Durch schlechte Behandlung drängen wir eine (leider!) unentbehrliche aber an sich gutartige und harmlose Menschenklasse auf den Kriegspfad, und zwingen sie sich Verbündete zu suchen wo sie sie finden. Naturalia non sunt turpia. Daß diese polyandrischen Freundinnen, auch wenn wir zu den Griechischen Anschauungen zurückkehren wollten, bei uns sobald in keine beneidenswerthe und verlockende Lage kommen, dafür wird, auch wieder naturgemäß und deßhalb erfolgreich, die große Majorität der monandrisch empfindenden Weiber zu sorgen wissen. — Ganz anders erscheinen die männlichen Findesiècle-Anhängsel der Prostitution, zu deren Entschuldigung nichts weiter zu sagen ist, als daß auch sie nicht einfach sich selber gemacht haben, sondern dastehen als das Produkt einer Reihe von socialen und politischen Dummheiten. Dieser Auswuchs ist durchaus kein unentbehrlicher, die ganze Geschichte zeugt dawider. Man wird wohl thun die Quellen zu verstopfen, aber zunächst doch schwerlich ohne direkten Kampf gegen das bereits vorhandene Übel auskommen. Zuhälterei an sich könnte ebensogut unter Strafe gestellt werden wie Kuppelei. Man spricht jetzt viel vom Projekt der Kasernirung; man versuche derartiges doch einmal auch für Männer, und zwar nicht bloß für die prostituirten. Unsere familienlose Jugend gilt allgemein als zu wenig erzogen, da wird schließlich doch nichts übrig bleiben, als eine Periode der Zuvielerziehung, zur Ausgleichung wenigstens. Die Massen der Familienlosen, d. h. derjenigen die nicht mehr als Abhängige in der angestammten Familie leben können oder wollen, und die zugleich noch nicht im Stande sind selber neue Familien zu gründen, sollten zum geordneten Zusammenleben mit ihresgleichen gezwungen werden. „Sie werden nicht wollen" — wozu ist der Staat allgewaltig? „Aber das würden ja wieder den Gefängnissen ähnliche Lasterhöhlen" — auch das bestreite ich, denn ich habe

noch nie gehört daß die militärischen Kasernen so entartet wären; es dürfte also auch hier nur auf die Art der Durchführung ankommen.

Viel bunte Stücke, bei denen es der Phantasie überlassen bleibt die damit markirten Linien fortzuführen, bis sie zum vollständigen Bilde zusammenschießen. Kommen wir zu einem solchen, so ist wohl das erste was daraus zu entnehmen wäre, die Überzeugung daß, wenn wie wir angenommen die Moral wirklich in unserem Jahrhundert mehr zurück als vorwärts gegangen, diese Erscheinung sicherlich nicht zu den räthselhaften und unbegreiflichen gehören würde; im Gegentheil vermeinen wir so viele Ursachen zu erkennen, daß die Annahme selber uns nun erst recht glaublich wird. Beigetragen zu dem Übel hat auch die Wissenschaft, nicht unmittelbar, und niemals da wo sie sich rein erhalten, wohl aber durch die Schmarotzerpflanzen für die sie den Boden bereitet. Gerade wider diese vermag die Wissenschaft am meisten; übrigens wird die Abwehr ebenso mannigfaltig sein müssen wie die Schädlichkeiten. Der Kernpunkt bleibt die Erziehung und Schulung des eigenen Ichs, der Seele. Ich soll begreifen daß mein eigen Glück nicht allein steht oder gar auf dem Unglück der Anderen beruht; die ganze Welt ist nicht für Mich allein da. Ganz im Gegensatz zur Predigt dieser Tage „Du sollst begehren" lautet die wahre und wahrhaft beglückende Lehre „Du sollst entbehren, entbehren nicht bloß weil Du mußt, sondern auch weil Du willst" — doch wie sind die Menschen davon zu überzeugen? ja, wenn ich das wüßte. Vermag die Rechtswissenschaft etwas dazu beizutragen? wir wollen sehen.

D. Jurisprudenz und Politik.

Durch die Zeitungen ging jüngst ein Artikel: die älteren trades-unions würden mehr und mehr zurückgedrängt durch neuere Vereine die den socialdemokratischen Principien folgten; das sei sehr bedauerlich, aber der Staat vermöge nichts dawider, vielmehr müsse es den Gebildeten anderer Gesellschaftskreise, insbesondere Verbindungen der Arbeitgeber überlassen bleiben dem Übel zu steuern. Die Richtigkeit dieser Behauptungen kann dahin gestellt bleiben, unwahrscheinlich sind sie nicht, das Gemeldete würde sich angliedern an lange Ketten wohlbekannter Erscheinungen, die uns hier interessiren.

Kommt wo, im ganzen Staate oder auf einem beschränkteren Gebiete, die Linke ans Ruder, so wird diese meist bald von weiter links stehenden (also „Linkeren") verdrängt, dann müssen auch diese wieder „Nochlinkeren" weichen, und so geht es weiter. Das habe ich miterlebt im Jahre 48, und die Erfahrung war entscheidend für meine politischen Überzeugungen im ganzen späteren Leben. Nachdem am Morgen des 19. März die bis dahin siegreichen Truppen zurückgezogen und aus Berlin entfernt waren, wurde Graf Arnim-Boitzenburg beauftragt ein den Wünschen der Nation entgegenkommendes Ministerium zu bilden, das bevor es die Geschäfte ernsthaft in die Hand genommen, sich veranlaßt sah den Auftrag weiter links hin auf den vom Vereinigten Landtage (1847) wohl bekannten Ludolf Camphausen zu übertragen. In dem entdeckte denn auch der Constitutionelle Klub den richtigen Mann, nachdem er die Deputation des Klubs morgens früh auf dem Bettrande sitzend empfangen hatte, während er sich eben die Stiefel anzog. Aber trotz diesem glänzenden Beweise staatsmännischer Befähigung mußte Camphausen schon

im Juni den Vorstößen der Linkeren weichen. An seinen Platz traten Auerswald und Hansemann, die im September gleichfalls abgewirthschaftet hatten und den Angriffen der Nochlinkeren erlagen. Danach erklärte Herr von Beckerath sich bereit zur Übernahme eines mit der Befugnis zu den weitestgehenden Koncessionen ausgestatteten Ministeriums. Dieser Anstoß vollendete den längst vorbereiteten Umschlag in Potsdam, auf den verunglückten Versuch Pfuel Eichmann (verunglückt nur weil bei der Wahl der Personen fehlgegriffen worden), folgten demnächst Brandenburg Manteuffel, der Einzug Wrangels in Berlin mit imponirender Truppenmacht, die oktroyirte Verfassung und andere allbekannte Dinge, die allen denen barsch vor den Kopf stießen, welche damals dem Ziel ihrer Wünsche schon ganz nah zu sein gedacht hatten. Und nicht ohne Grund: der Karren brauchte nur auf der eingeschlagenen Bahn noch etwas weiter zu rollen, auf Beckerath wäre vielleicht ein Ministerium Jung, auf dieses D'Ester gefolgt, der König hätte den Thron räumen müssen, denn das von den Linkesten angestrebte Ziel war zweifellos die Republik. Ähnliches dann wieder beim Beginn der neuen Ära: die von dem liberalen Ministerium Hohenzollern Auerswald erhoffte Majorität fiel der Fraktion Vincke zu, die wieder ohnmächtig war gegen Jung-Litthauen und was mit ihm ging. Die Weisheit dieser Partei gipfelte in den schönen und unmittelbar vor dem sechsundsechziger Kriege so unabweislich rechtzeitigen Sprüchen „Preußen muß der Großmachtskitzel ausgetrieben werden", und „diesem [Bismarck] Ministerium keinen Groschen". Wie die Größeren, so die Kleinen: ein Kollege von mir (Historicus) hatte, mit derselben Sicherheit, wie Massenbach 1806 den Sieg der Preußen, Ort und Tag des Siegs der Österreicher herauskalkulirt; ehrlich meinte ein Anderer, von Politik verstehe er nicht viel, immerhin mehr als Bismarck, „käme ich acht Tage an dessen

Stelle, alles brächt' ich in Ordnung". Auch damals mußte die Gewalt dem Extremsten zufallen, hätten nicht die überraschenden Siege der preußischen Armee den allgemeinen Umschwung herbeigeführt. Die gleiche Schwäche der Linken wider die Linkeren zeigt sich ebenso in der Französischen Revolution, in tausend anderen Beispielen der älteren Geschichte, und nicht anders in der Gegenwart. Die Secessionisten sind Freisinnige unter Richterschem Kommando geworden, Alt-Czechen müssen den Jung-Czechen weichen, zweifellos werden auch in der socialdemokratischen Partei, und zwar um so rascher je mehr diese überhaupt in Blüthe kommt, die keckeren Jüngeren die Älteren zurückdrängen, die Socialdemokraten (die genau besehen einstweilen noch ein ganz gemüthliches Völkchen sind) erliegen den Kommunarden, diese den Anarchisten Dynamitarden Revancholisten — ja was geht darüber noch hinaus in der subversiv antistaatlichen und antisocialen Richtung? Also weßhalb sollte es bei den Trades-Unions nicht auch ebenso sein?

Aber woher diese Schwäche? und was heißt denn eigentlich „rechts" und „links", Namen die von ganz zufälligen Dingen stammen, und nichts wesentliches andeuten. „Liberal" und „servil" sagen kaum mehr, außerdem will Niemand letzteren Ausdruck auf sich angewandt sehen. Dagegen haben „konservativ" auch „reaktionär" eine ersichtliche Bedeutung, deßgleichen auf der anderen Seite „fortschrittlich", bei weitem mehr als das vag idealisirende „freisinnig". „Konservativ" und „fortschrittlich" sind verständliche Worte, die einen richtigen Gegensatz bezeichnen; gleichwohl taugen auch sie als korrekte Parteinamen nur bedingt. Jede Partei, die wirklich „konservativ" oder „fortschrittlich" sein wollte, würde damit ihren Bestand von besonderen Zeitverhältnissen abhängig machen. Eine Partei die bloß zu konserviren, alles und immer zu konserviren bestrebt wäre, würde ihren Platz kaum in China

finden; das „Konserviren“ und auch die Reaktion haben Sinn und Zweck nur gegenüber dem sich überstürzenden Fortschritt. Beim gesunden Verlauf der Dinge würde eine ausschließlich konservative Partei, die kein anderes Programm besäße als allem Neueren zu widerstreben, ein ganz unnützer Ballast, wie dies der sog. Freisinn in der That lange Jahre hindurch gewesen ist. Aber auch eine fortschrittliche Partei kann nicht immer bestehen, nur wo die Umstände ein schnelleres Vorgehen fordern, und doch nicht so dringend fordern, daß nicht auch Manche noch zum beharren und konserviren geneigt wären. Jeder Fortschritt kommt naturgemäß einmal an eine äußerste Grenze, dort wird er ebenso widersinnig wie das Konserviren in infinitum.

Suchen wir einen durchgehenden Gegensatz, so dürfte der nur darin zu finden sein, daß Jedermann geboren ward entweder zum Wilddieb oder zum Gendarmen (warum haben sich die Deutschthümler noch nicht energischer an das so schlecht deutsch zu schreibende Wort gemacht? „Waffenmann“ oder auch „Waffenknecht“, denn im „Knecht“, engl. »knight« liegt an sich nichts ehrenrühriges). Von hier aus gewinnen wir zwei große Parteien, deren Interessen über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus sich ineinander verflechten. Auf dieser Seite alle Diejenigen, deren Ideal ist der Gemeinschaft zu dienen, überhaupt die Interessen der Einzelnen denen der Gesammtheit unterzuordnen; dort im Gegentheil Die welche unter der Parole „Freiheit“ das Interesse des Einzelnen über das des ganzen Verbandes stellen, und im Staate nichts sehen als das beste Mittel zur Pflege individualistischer Tendenzen. Abgesehen nun davon, daß extreme Richtungen überall besser zu vertreten sind als mittlere, das Frontmachen nach zwei Seiten auch dem Stärksten schwer fällt, begreift sich hieraus, warum die Rechten den Übertreibungen ihres eigenen Systems eher begegnen können als die Linken; ihnen

kommt der allgemein menschliche Egoismus zu Hilfe, der die für den Staat, also zu keinem unmittelbar greifbaren eigenen Vortheil, zu erheischenden Opfer, über gewisse Grenzen hinaus zu steigern verbietet. Auf der Linken aber wirkt dem einmal entfesselten Eigennutz, euphemistisch Freiheitsdrang geheißen, kein ähnlicher mit der Natur des Menschen gegebener Hemmschuh entgegen.

Doch Sie meinen ich idealisire: den Parteien in Amerika England, den Fraktionen in Frankreich und bei uns, komme es an viel weniger auf fernliegende Ziele, die ganzen Staatseinrichtungen dem einen oder dem anderen großen Gedanken konform zu gestalten, als auf die näherliegenden Zwecke, den persönlichen Antheil am Regiment, kurz gesagt „dem Sieger der Beute". Es gebe nur Parteien die regierten, die regiert hätten und wieder regieren wollten, die noch nicht regiert hätten aber zur Regierung hin strebten. Doch ne quid nimis: man braucht nur einen Augenblick sich hier umzusehen, um die kolossale Mannigfaltigkeit der Erscheinungen wahrzunehmen, die nicht nur denkbar ist, sondern wirklich besteht in unserer Zeit, anders jenseits des Oceans als bei uns, anders in Serbien als in Bulgarien, u. s. w., u. s. w.

Und ähnlich wie die Parteien und Fraktionen, divergiren auch die Staaten. Der abstrakte Staat existirt nicht; die konkreten sehen sehr verschieden von einander aus, und demjenigen, den man sich etwa als „abstrakten Staat" zu denken pflegt, oft recht wenig ähnlich. Sagen wir also „der Staat" vermöge nichts gegen die demokratisirten Trades-Unions, so kann das immer nur von einem bestimmten Staate, zunächst dem englischen gelten. Der englische Staat kann überhaupt nicht viel, so lange er darauf beharrt sein natürliches Rückgrat, das Volksheer, durch Miethlinge und Milizen zu ersetzen. Die eigene Einsicht in diese Schwäche äußert sich nirgend naiver und deutlicher zugleich als in der die Nach-

kommen der Sieger von Crecy und Azincourt so schlecht kleidenden, unter obwaltenden Umständen aber doch nicht unbegründeten Angst vor dem Verbindungstunnel mit Frankreich. Zudem würde kaum eine der regierungsfähigen Parteien geneigt sein, auf die Arbeiterstimmen die hier in Frage kämen freiwillig zu verzichten. — Also.

Aber wie das bei uns steht? ob wir die Kraft haben, mit vorhandenen und zukünftigen Gewerkvereinen, Socialdemokraten, alter und junger Art, und was dann nach diesen von noch Jüngeren kommen wird fertig zu werden? Wir haben ja das Rückgrat, die Nerven und die Fäuste dazu; aber welches Menschen Auge dringt in die Zukunft? Erbaulich ist die Gegenwart wahrlich nicht; wir haben schon die socialen Schäden beklagt, aber auch die politische Lage ist um nichts besser. Und dabei vermag ich den allgemeinen Jammer ehrlich gestanden nicht zu theilen: zwei mächtige Nachbarn rechts und links, die aus ihrem energischen Übelwollen gegen uns kein Hehl machen, und im Lande die verwünschten Socialdemokraten, die auch ganz offen sagen, daß alles auf den Kopf gestellt werden müsse. Wenn die einen den Krieg und die anderen die Revolution noch nicht erklärt haben, so ist es doch unverkennbar, daß die ungenannten Ziele nur auf diesen Wegen, durch Krieg und Revolution, zu erreichen sind. Als ob Bismarck, mit seiner verblüffenden Offenherzigkeit, auch in diesen ihm sonst so wenig zugethanen Kreisen Propaganda gemacht hätte. Früher würde man in der großen Politik so gefährliche und schwer durchzuführende Absichten möglichst lange versteckt gehalten, erst mit dem Zuschlagen selber kund gethan haben. Oder hofft man etwa durch die Drohungen uns zu hypnotisiren? Doch wie gesagt, diese Furcht vermag ich nicht zu theilen, es müßten die kolossalsten Versehen der Staatsleitung hinzukommen, und da genau besehen kein Volk eine schlechtere Regierung (auf die Dauer) besitzt als es

verdient, so würde allerschlimmstes Falles uns doch nur recht geschehen.

Ganz im Gegentheil halte ich einstweilen das Drohen von außen und das Drohen von innen für das segensreichste und wünschenswertheste, das uns werden konnte. Glaube, daß wir ohne diese eindringlichen Vermahnungen, die doch nicht Jeder so leicht nimmt, noch weit mehr versumpft sein würden. Und nur diese eigene Versumpfung fürchte ich, denn sie muß mit Nothwendigkeit zu Zuständen führen, in denen wir inneren wie äußeren Feinden, gleichviel wie die heißen und woher sie kommen (ausgehen werden die einen und die anderen uns nimmer), keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen vermögen. Daß auch die Rüstung, die unser Volk zu tragen gezwungen wird, mich wenig schreckt, ist schon gesagt: sie giebt zum mindesten einigen äußeren Halt, und verschafft uns die beste Massenerziehung, die wir kennen.

Warum ich denn klage? nun ich glaube Sie selber blicken auf unsere gegenwärtige politische Lage just nicht bänglicher, aber auch nicht befriedigter. Was wir empfinden stellt sich milde gesagt dar, als das Gefühl derber Enttäuschung. Wie die kolossale Fülle des Erwerbs auf dem materiellen und auf dem rein intellektuellen Gebiete ganz Europa nicht glücklicher und moralisch nicht besser gemacht hat, ähnlich blickt Deutschland zurück auf politische Erfolge ohne gleichen, die uns Deutsche wiederum wenig glücklicher, und noch weniger politisch besser gemacht haben. Oder wären wir patriotischer als in der Zeit von 1806 bis 13, oder zufriedener als etwa 1847, ich meine das Jahr in dem der Preußische vereinigte Landtag allen Volkswünschen eine legitime Gelegenheit bot sich am Tageslicht zu zeigen.

Durchfliegen wir das ganze Jahrhundert. In der ersten Hälfte immer noch viel wenn auch meist unklare Schwärmerei für republikanische Staatsformen; viele der „Edelsten" sehen

darin ein (vielleicht für uns unerreichbares) Ideal. Achtundvierzig und die Folgejahre haben diese Schwärmer abgekühlt; aber zugleich war man einverstanden, daß auch die absolute Monarchie abgewirthschaftet habe. Also konstitutionelles Regiment; „mit oder ohne Parlamentarismus?" war die nächste Frage. Die Ausdauer von Wilhelm I. und das Genie von Bismarck haben uns den Parlamentarismus bisher fern gehalten. Die in der ganzen Weltgeschichte ohne Beispiel dastehende bescheidene Großartigkeit des Kaisers hat der Monarchie viele Herzen gewonnen. Und trotz alledem, den unvergleichlichen Siegen von 63, und 66 und 70—71, trotz den fünf Milliarden und über zwanzig Friedensjahren, trotz dem auf allgemeinstem Wahlrecht beruhenden Reichstag und so und so vielen ihm kongenialen Landtagen, sind wirklich nur die Nörgeler unzufrieden? haben wir ein politisches Leben, auf das wir, das ganze Volk, mit Befriedigung blicken?

Unter allen Parteien im Lande steuern nur Centrum und Socialdemokraten festen Kurs. Beide haben ein Ziel im Auge, das uns verwerflich dünkt, das sie selber vielleicht nicht ganz klar erschauen, das aber ausreichend bestimmt ist, über die Richtung in der sie vorgehen keinen Zweifel zu lassen. Darum bedürfen sie keiner kleinen Programme, und können auch den Verlust hervorragender Führer ertragen ohne aus der Bahn zu kommen. Da sie nebenher beide mustergültig organisirt sind, haben sie alle Anwartschaft bei den nächsten Wahlen, überhaupt so lange die Dinge liegen wie jetzt, ihr parlamentarisches Machtgebiet zu behaupten zweifellos, und höchst wahrscheinlich auch noch zu erweitern. Der extremen Demokratie zunächst steht eine Partei, die einen festen Namen so wenig wie feste Ziele kennt: ein Fortschritt, der seine Aufgabe darin sieht, die schöpferische Thätigkeit des größten politischen Genies, das Deutschland je besessen, lahmzulegen; Freisinn, der den Kulturkampf abbricht, und die Gegner theokratischer Aspirationen zwingt

die Waffen zu strecken, überhaupt alles thut Macht und Einfluß des Centrums zu stärken, dann aber wenn das Centrum diese zu Nutz und Frommen von Kirche und Schule nach seiner Weise ausnutzt, von diesen längst vorherzusehenden Maßnahmen aufs unangenehmste überrascht wird. Aber in all dem widerspruchsvollen Schwanken ist die Partei aufrecht erhalten durch die energische Faust eines einzigen Mannes, eines Einpeitschers und Zwingherrn von recht grober Art, aber von derjenigen die für den deutschen Parlamentarier noch am besten taugt. Die anderen Liberalen (Nationalliberalen), die Masse gerade derjenigen mit denen wir am liebsten verkehren, ermangeln leider ebenso der leitenden Gedanken wie der kraftvollen Führernaturen: wenn diese sogenannte Partei auf dem Gebiet der Realpolitik nicht weiß ob Schutzzoll oder Freihandel, auf dem der Idealpolitik nicht ob es sich gebührt den Altreichskanzler wegen seiner unsterblichen Verdienste in Deutschland laut zu feiern, oder ob klug berechnende Zurückhaltung zu empfehlen ist, ja ist das in Wirklichkeit noch eine politische Partei. Nichts wider die Tüchtigkeit und politische Brauchbarkeit der Einzelnen, die sich noch mannigfaltig bewähren wird, aber der Partei kann man dereinst sagen: sit ut non est, aut non erit. Und auf der rechten Seite, bei meinen alten konservativen Freunden macht leider der Mangel an Männern und an Gedanken noch empfindlicher sich geltend. Man sucht nach einem neuen Programm: in der evangelischen Kirche werden Einzelne, aber schließlich doch nur ein kleiner Kreis, finden, was sie für sich zu brauchen vermeinen, aber sicher nichts um die Massen zu erwärmen und in Bewegung zu bringen; Antisemitismus ist auch nur Strohfeuer; Agrarierthum, aber nur keine neue Auflage der alten Mißgriffe, die der Landwirthschaft mehr schadeten als nützten, und die Partei als kurzsichtig und in kleinlichem Eigennutz befangen diskreditiren mußten.

Was wir an all den Parteien besitzen, zeigte sich deutlich beim (unfreiwilligen) Rücktritt Bismarcks. Wo sind in einem von all den großen und kleinen parlamentarischen Körperschaften, die wir besitzen, die Gedanken zum Ausdruck gekommen, die die denkende Masse des Volks erfüllten? Ich will auch kein Loblied auf die Presse der Tage anstimmen, immerhin war sie doch nicht so gänzlich mundtodt. Bis auf diesen Tag hat noch keine Partei, ausgenommen wieder Socialdemokraten und Centrum, denn unter den verwandelten Verhältnissen für sie praktikablen Weg mit Sicherheit zu erkennen vermocht. Überall schwanken, versuchen, auf den Wind lauschen, auch auf Töne die vielleicht gar nicht vom Winde ausgehen: kann das beim Volk Vertrauen zeugen? Beispielsweise gelegentlich der Handelsverträge. Wir wissen wohl Beide nicht, ob diese gut oder schlecht, ob sie dem Lande nutzen oder schaden werden, mit etwas mehr Geschick vortheilhafter für Deutschland abzuschließen gewesen wären; aber das wissen wir, daß von eben diesen Dingen auch der Reichstag nur herzlich wenig gewußt hat, und daß die Verträge, auch wenn sie noch zehnmal schlechter gewesen wären, ganz in gleicher Weise zur Annahme gelangt sein würden. Also wissen wir auch, daß das Recht des Reichstags, in diesen Dingen mitzureden, lediglich auf dem Papiere steht. Und wie war es mit dem preußischen Schulgesetzentwurf? Dem was wir Volksstimme heißen widerstrebte das Machwerk auf das entschiedenste, die Volksstimme fand dies Mal in der Presse einen besseren Ausdruck, daneben auch in anderen Erklärungen, zumal denen der sonst in politischen Dingen so unerfahrenen und unpraktischen Universitätsprofessoren. Dennoch hätten Landtag und Ministerrath es dem Volk aufgezwungen, und nur ein in der konstitutionellen Schablone kaum vorgesehenes Eingreifen des Monarchen hat uns davor bewahrt. Daß in den Kammern allezeit die Volks-

stimme ausschlaggebend sein werde, ist eine hiermit widerlegte Hypothese.

Kurzum, daß wir für politische Zustände, wie wir sie eben bei uns sehen, uns nicht zu erwärmen vermögen, ist nur zu begreiflich. Von Herzen ebenso abgeneigt dem civium ardor prava iubentium wie dem voltus instantis tyranni, stehen wir vor dem Justemilieu, das die Gegenwart gezeitigt hat, mit malkontentem Indifferentismus: „was besteht, ist werth daß es zu Grunde geht," wenn wir gleichwohl noch dabei bleiben, so ist die Ursach lediglich, daß wir nichts Besseres kennen, nicht wissen wie das beschaffen, noch wie für uns es zu erreichen wäre. Aus dieser Stimmung erklärt sich auch das andauernde Vordringen der centrifugalen politischen Elemente unter dem immerhin Manche noch täuschenden Schilde des Centrums, und das Zurückweichen der centripetalen. Unser Gefüge ist wohl fest genug, das eine Zeit lang noch auszuhalten; schließlich würden die natürlichen Folgen aber doch wohl nicht ausbleiben.

Und was vermöchte bei diesem Verlauf die Jurisprudenz zu helfen und zu nützen. Gewiß nicht alles, und nicht allein, aber im Verein mit anderen guten Kräften, die gleichfalls im modernen Menschen schlummern, doch recht vieles. Unter Jurisprudenz aber verstehe ich nicht bloß einen im Sinne der korrekt methodischen, in Exaktheit Medicin und Naturwissenschaften eher noch überragenden Rechtswissenschaft erzogenen Richter- und Anwaltsstand, sondern die entsprechende rechtliche Bildung aller leitenden Volksklassen. Nicht zu erwarten wäre von dieser Jurisprudenz die Lösung aller Verfassungszweifel, im Gegentheil mag ausdrücklich hervorgehoben werden, daß dieselbe ebenso gut mit der Republik und der Autokratie, wie mit Demokratie oder Aristokratie auszukommen wissen müßte. Nur die allerletzten Extreme stoßen sie ab: wo es keine Ehen, kein Eigenthum, keine Erbschaften und keine

Strafen mehr gäbe, würde jeder Jurist sich selber überflüssig vorkommen; und der Aufforderung des Kaisers Caracalla, den Brudermord zu rechtfertigen, wußte Papinian bekanntlich auch nicht zu genügen. Dagegen finden wir unseren Boden, so weit der Spruch trägt »salus publica suprema lex esto«; auch Revolution und Staatsstreich stoßen uns nicht unbedingt zurück. Bitte mich hier nicht mißzuverstehen, ich beabsichtige durchaus nicht Revolution oder Staatsstreich für Rechtsinstitute auszugeben. Rein wissenschaftlich betrachtet sind beide die Widerlegungen aufgestellter Hypothesen: das Recht das bis dahin gegolten, hat sich nicht bewährt. Da wir alles Recht für Menschenwerk ansehen, demgemäß alles auch für mehr oder weniger fehlerhaft halten, hätte die Wahrnehmung nichts gerade überraschendes. Ein Recht der Staatsstreiche oder der Revolutionen aber kann es schon darum nicht geben, weil diese doch schwerlich irgendwo zu regelmäßig wiederkehrenden Erscheinungen sich auswachsen werden. Mißlungene Staatsstreiche und Putsche sind mißlungene Versuche zur Beseitigung der bestehenden Rechtshypothese, also zweifellos allemal rechtswidrig. Dasselbe sind die gelungenen wenigstens bei ihrem Beginn, nach der Vollendung aber ist das verletzte Recht selber in Wegfall gekommen, also rechtliche Reaktion unmöglich geworden. Die geschichtliche Auffassung stimmt im wesentlichen hiermit überein, man bedenke die zwei englischen und die vier französischen Revolutionen, und etwa noch das Vorgehen von Caesar, Augustus, Peter dem Großen. Für die Beurtheilung der erfolgreichen Revolutionäre und Staatsstreichler fehlt uns jeder durchgängig brauchbare Maßstab; wogegen die, welche einer Revolution oder einem Staatsstreich erliegen, auch wenn sie so friedlich wie Dom Pedro aus Brasilien ziehen, der Vorwurf trifft, an unhaltbarem Rechte gehalten zu haben.

Der Nutzen einer weit verbreiteten echt wissenschaftlichen

Rechtsbildung würde vor allem bestehen in dem Abbruch der damit dem Doktrinarismus, diesem urdeutschen Allerweltsleiden geschähe. Nun ist richtig, daß jede echte Wissenschaft ebenso antidoktrinär wirkt, aber die Rechtswissenschaft berührt sich viel näher mit den politischen und den nationalökonomischen Doktrinen. Welch Segen, wenn all die Quacksalber uns vom Leibe blieben, welche die Massen des unverständigen Volkes im politischen Leben mit den mißbrauchten Bildern der Gerechtigkeit und Billigkeit zu bethören wissen, die auf ihren Principien bestehen, und stolz thun damit alle Dinge der Welt nur aus einem einzigen Kuckloch zu betrachten.

Sodann. Die Rechtswissenschaft ist eine Gesellschaftswissenschaft, sie muß ausgehen vom *ζῶον πολιτικόν*. Der Mensch soll sich vertragen, sich vereinen mit Seinesgleichen, der Verein steht über den Einzelnen. Hierin liegt ein großartiger Fortschritt gegenüber den Naturwissenschaften, wie sie heut zu Tage gelehrt werden. Die Naturwissenschaft führt bis zum bellum omnium contra omnes. Die Pflanze sucht ihre Nahrung aus Luft und Boden, das Thier frißt die Pflanze, das größere Thier nährt sich vom kleineren oder schwächeren, der Mensch ist das mächtigste rücksichtsloseste Raubthier. Alle weniger glücklich veranlagten Rassen sterben aus, krasser Eigennutz beherrscht die ganze Welt. In der menschlichen Gesellschaft aber schlägt diese Regel nicht durch. Gewiß besteht dieselbe Triebkraft des kurzsichtigen nur auf den allernächsten unmittelbaren Vortheil bedachten Egoismus auch hier; aber sie stößt hier auch auf eine ihr geistig überlegene Potenz, die gleichfalls unvertilgbar wurzelt in der menschlichen Natur. Die Menschen müssen sich vereinen, die Vereinigung ist stärker als die Stärksten in ihr, sie zwingt auch den Widerstrebenden unter ihren Willen, und schließlich entdecken Alle, daß dieser naturgemäße Zusammenschluß für Jeden, auch den von Haus aus Bevorzugten, doch noch

vortheilhafter ist als das Auseinandergehen und das rohe Geltendmachen der Eigenkraft. Es erwacht der vernünftige Egoismus, der das eigene höchste Glück in dem Gedeihen Aller zu erkennen glaubt, und von dem was man „die Liebe" zu heißen pflegt, nicht allzu weit entfernt stehen dürfte. Gott gebe diesem rationellen Egoismus ein gesegnetes rasches Wachsthum. Aber leider geht es damit recht langsam. Kein Vernünftiger kann bezweifeln, daß Deutschland und Frankreich und Rußland vereint unendlich mehr zum Nutzen von Jedem der drei thun könnten, als jetzt wo je Einer im Schmollwinkelchen hockt, und an dem Knüppel schnitzelt mit dem er bei erster Gelegenheit über den Nachbar herzufallen gedenkt; oder daß die Verhältnisse der Arbeiter erst dann wirklich gute werden können, wenn die Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu den vergessenen Dingen zählen, wie die älteren Fehden der burggesessenen Ritterschaft unter einander oder mit den Städten. Das Beispiel zeigt, ich fordere nichts Unmögliches: nichts als ehrliche Hingabe an den nur im Verein zu erreichenden Zweck.

Und endlich: das Recht ist auch eine moralische Wissenschaft. Es läuft auf ein Wortspiel hinaus, wenn man behauptet das Recht, das heißt derjenige Begriff den man bisher mit dem Zeichen „Recht" zu belegen gewöhnt gewesen, könne auch ohne freien Willen, und folglich ohne Handlungen, ohne bona und mala fides, ohne dolus culpa u. s. w. bestehen. Die wahre Rechtsschule muß also zugleich eine Moralschule sein, den Einzelnen lehren sich selber zu zwingen.

Das wären wohl die Hauptpunkte. Und somit, meine ich, sei es unseres Amtes zur rechten Zeit und an der rechten Stelle nicht bloß veram philosophiam sondern auch verum amorem atque in gubernanda vita continentiam zu lehren.

Bekker, Ernst Immanuel,

Ernst und Scherz über unsere Wissenschaft Festgabe an Rudolf von Jhering zum Doctorjubiläum

Leipzig 1892